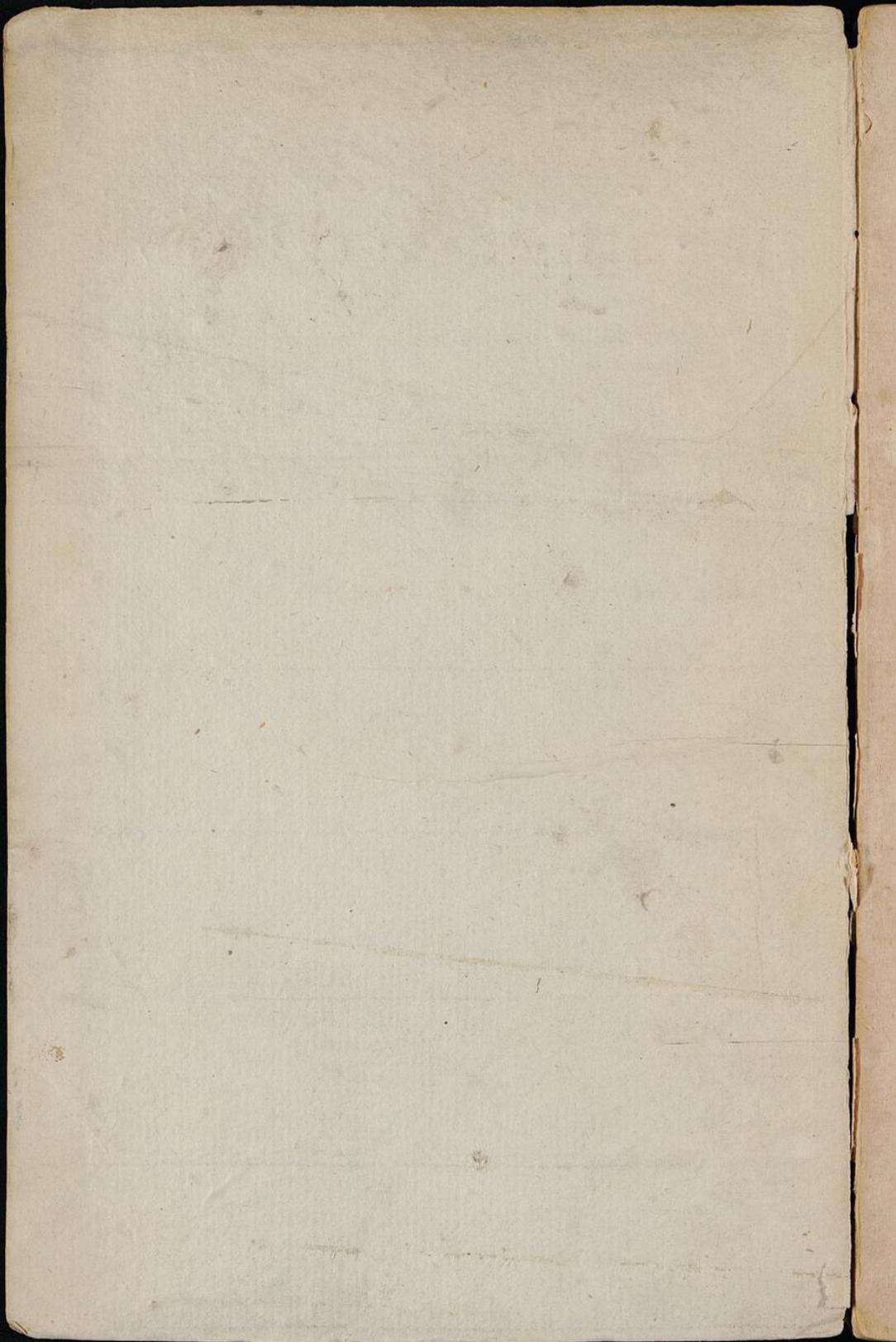


20





20
Justus Möfers
sämmtliche Werke.

Vierter Band.

Enthaltend
die patriotischen Phantasieen

Vierter Band.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai,
1798.



Die vorstehenden Angaben sind

aus dem

aus dem

aus dem

Patriotische
Phantasien

von
Justus Möser.

Vierter Theil.

Herausgegeben
von seiner Tochter
J. W. J. v. Voigt, geb. Möser.



Mit Königl. Preussischer, Chursächsischer, und Churbrandenburgischer Freyheit.

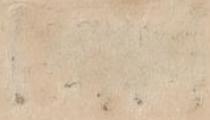
Berlin,
bey Friedrich Nicolai, 1786.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

20



Faint, illegible text in the middle section of the page.



Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.

An Herrn Nicolai.

Hier haben Sie verlangtermaassen alles, was ich von meines Vaters Aufsätzen noch habe auffinden können. Finden Sie etwas darunter, was Ihnen seiner unwürdig scheint; so lassen Sie solches unbedenklich weg. Ihre Auswahl wird auch allemal die meinige seyn. Denn Sie lieben meinen Vater auch, nur ich zu sehr, um über seine Schriften zu urtheilen.

Das wenigste davon ist neu, fast alles ist bereits in den Beylagen zu den hiesigen Intelligenzblättern, die von 1767 bis in die Mitte des Jahrs 1782 unter seiner Aufsicht herausgegeben sind, erschienen, und daraus in verschiedene Monatschriften aufgenommen worden. Sie mögen es also verantworten, daß Sie diese Aufsätze noch einmal dem Drucke übergeben; mir als Tochter wird das Publikum leicht verzeihen.

Blos jenes Intelligenzblatt, das sich in einem kleinen Lande ohne Zwang erhalten sollte, hat meinen Vater, der die Schreiber wie die Spieler haßt, ob er gleich sehr gern schreibt und spielt, zu dieser Art von Schreiberey vermocht; denn ob er gleich darin frühe Versuche gemacht hat, indem er vor vierzig Jahren das Hannöverische Wochenblatt, welchem am Ende der Titel, Versuch einiger Gemählde von den Sitten unser Zeit vorgesetzt ist*), herausgab, so war ihm doch längst die Lust dazu vergangen, nachdem der angeordnete Censor, ihm damals seiner Meinung nach

X 2

*) Hannover bey Schmidt 1746

nach, zu hart behandelt, und manches Stück ohne Grund verworfen hatte. Zur Probe lege ich Ihnen eines davon bey *), was damals als anstößig gegen die Religion in der Censur unterdrückt, und von meinem Vater als eine Urkunde der Denkart vor 40 Jahren aufbewahret ist.

Jetzt ist dieser Aufsatz vielleicht keinem als meinem Vater anstößig, der seitdem die chimische Untersuchung der menschlichen Tugenden höchst zweckwidrig findet, und wenn ihm das Ensemble gefällt oder wohl schmeckt, die Kunst des Meisters in Zusammensetzung widriger Ingredienzien bewundert. Das sonderbarste dabey ist, daß die von dem Censur für ganz abscheulich erklärte Stelle:

„Glaubet nur, nach funfzig Jahren kann sich kein Mensch bekehren“,

die im Grunde weiter nichts sagen soll, als daß man im Alter sich nicht leicht neue Fertigkeiten, die doch zu jeder Sinnesänderung erforderlich sind, erwarten kann, wörtlich aus Saurins Predigt Sur le Renvoi de la conversion genommen waren.

Es mag dieses zugleich zur Probe dienen, wie meines Vaters Geschmack sich mit den Jahren verändert hat, nachdem er von den Büchern zu Geschäften übergegangen ist.

Uebrigens vergessen Sie nicht sich zuweilen zu erinnern

Ihrer Freundin

Jenny von Voigts.

*) Man sehe Nr. 49.

Inhalt

des vierten Theils.

I Wie man zu einem guten Vortrage seiner Empfindungen gelange.	Seite 3
II Ueber das Kunstgefühl von einem Weinhändler	8
III. Von der Nationalerziehung der alten Deutschen.	13
IV. Ueber die Erziehung des Adels, von einem Edelmann.	19
V. Also soll der handelnde Theil der Menschen nicht wie der speculirende erzogen werden.	23
VI. Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen.	27
VII. Etwas zur Policy der Freuden für die Landleute.	31
VIII. Es sollen die Wochenschriften auch die Anzeigen der neuesten Moden enthalten. Schreiben von Amalien.	36
IX. Antwort an Amalien.	40
X. Wie ist die Drespe im menschlichen Geschlecht am besten zu veredeln? Anfrage eines Frauenzimmer.	45
XI Wozu der Puz dient, ein Gespräch zwischen Mutter und Tochter.	49
XII. Schreiben einer alten Ehefrau an eine junge Empfindsame.	50
XIII. Nachschrift.	54
XIV. Schreiben einer Dame an ihren hitzigen Freund.	58
	KV.

Inhalt.

XV. Also sollte man die Einimpfung der Blattern ganz verbieten; Schreiben einer jungen Matrone.	64
XVI. Ein kleiner Umstand thut oft vieles; aus dem Leben eines Frauenzimmers, von ihr selbst beschrieben.	68
XVII. Der Werth der Complimente. Schreiben einer Witwe.	73
XVIII. Verdienten sie die Krone oder nicht? Ein moralisches Problem.	76
XIX. Was ist die Liebe zum Vaterlande?	82
XX. Der Herr Sohn ist schlau. Schreiben an die gnädige Frau Mutter.	84
XXI. Was ist nicht alles, wofür Dank gefordert wird? eine Anekdote von Abdera.	88
XXII. An einen jungen Dichter.	89
XXIII. Der Autor am Hofe. Schreiben einer Hofdame.	93
XXIV. Eine Scene aus dem Lustspiele, der Sollicitant.	97
XXV. Ich an meinen Freund.	101
XXVI. Der Wirth muß vorauf, von einer Landwirthin.	103
XXVII. Klagen über den Buchstaben N. von meinem himmelblauen Mädggen.	105
XXVIII. La Prude et la Coquette zu Deutsch.	107
XXIX. Also sollte man die Testamente auf dem Siechbette ganz verbieten.	109
XXX. Von dem wichtigen Unterschiede des wärklichen und förmlichen Rechts.	113
XXXI. Ueber den Unterschied einer Christlichen und Bürgerlichen Ehe.	118
XXXII. Von den Militairehen der Engländer.	123
XXXIII. Die Artikel und die Punkte.	125
XXXIV. Ueber die Todesstrafen.	130
XXXV. Also sollte man den Zweykämpfen nur eine bessere Form geben.	135
	XXXVI.

Inhalt.

XXXVI. Von der Gewohnheit des jüdischen Volks auf das Osterfest, die Lostassung eines Gefangenen zu fordern.	139
XXXVII. Etwas zur Verbesserung der Zuchthäuser.	143
XXXVIII. Rede eines Bäckers über die Backproben.	149
XXXIX. Gewissensfrage eines Advokaten.	152
XL. Vorschlag zu einem neuen Plan der deutschen Reichsgeschichte.	153
XLI. Ein Denkmal der deutschen Freyheitsliebe.	158
XLII. Große Herrn dürfen keine Freunde haben wie andre Menschen.	162
XLIII. Von dem echten Eigenthum.	164
XLIV. Schreiben eines Edelmanns ohne Gerichtsbarkeit an seinen Nachbar mit der Gerichtsbarkeit.	168
XLV. Vorschlag wie die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen.	175
XLVI. Was will aus unsern Garn und Linnenhandel werden.	181
XLVII. Von dem Naturgange der Gänse.	186
XLVIII. Toleranz und Intoleranz.	187
XLIX. Die Bekehrung im Alter.	188
L. Eine kurze Nachricht von den Westphälischen Freygerichten.	193
LI. Von dem Ursprunge der Landstände und des Landes rechts im Stift Osnabrück.	206
LII. Ueber die Absteuer der Töchter der Landbesitzer.	216
LIII. Das Herkommen in Ansehung der Absteuer und des Verzichts adelicher Töchter imStifte Osnabrück.	237
LIV. Vereinigung der Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück über die Absteuer und den Verzicht adelicher Töchter, wie solche von Sr. Königlich Maj. von Großbritannien als Vater des Herrn Bischofs Friedrichs Königl. Hoheit Sub dato St. James den 15. Mai 1758. bestätigt worden.	242
	LV.

Inhalt.

LIV. Warum bildet sich der deutsche Adel nicht nach dem englischen?	246
LVI. Von dem Concursprozeße über das Landeigenthum.	258
LVII. Ueber die Adelsprobe.	268
LVIII. Der Capitularsoldat, Auszug eines Schreibens.	295
LIX. Also sollten geringe Nebenwohner, wenn sie wollen, wegen ihrer Schulden nicht gerichtlich belangt, sondern mit kurzer Hand zur Zahlung angehalten werden.	301
LX. Beherzigung des vorigen Vorschlags.	306
LXI. Etwas zur Naturgeschichte des Leibeigenthums.	311
LXII. Der Freykauf.	316
LXIII. Was ist bey Verwandlung der bisherigen Erbesbesetzung mit Leibeignen in eine freye Erbpacht, zu beachten?	321
LXIV. Formular eines neuen Cononatrakts, nach welchem einem vormaligen Cammer: Eigenbesitzeren, nach vorgängiger Freylassung, der Hof übergeben worden.	334
LXV. Formular des hierbey erteilten Freybriefes.	347
LXVI. Also sollte jeder Gutsherr seine Leibeignen vor Gerichte vertreten, und den Zwangdienst mildern.	349
LXVII. Ueber die Osnabrückischen Zehnten.	351

Patriotische
Phantasiën.

Vierter Theil.

Möjers patr. Phantaf. IV. Th.

¶

Wie man zu einem guten Vortrage seiner Empfindungen gelange.

Ihre Klage, liebster Freund! daß Sie sich in Ausdruck und Vorstellung selten vollkommen genug thun können, wenn Sie eine wichtige und mächtig empfundene Wahrheit andern vortragen wollen, mag leicht gegründet seyn; aber daß dieses eben einen Mangel der Sprache zur Ursache habe, davon bin ich noch nicht überzeugt. Freylich sind alle Worte, besonders die todten auf dem Papier, welchen es wahrlich sehr an Physionomie zum Ausdrucke fehlt, nur sehr unvollkommene Zeichen unsrer Empfindungen und Vorstellungen, und man fühlet oft bey dem Schweigen eines Mannes mehr, als bey den schönsten niedergeschriebenen Reden. Allein auch jene Zeichen haben ihre Begleitungen für den empfindenden und denkenden Leser, und wer die Musik versteht, wird die Noten nicht slavisch vortragen. Auch der Leser, wenn er anders die gehörige Fähigkeit hat, kann an den ihm vorgeschriebenen Worten sich zu dem Verfasser hinauf empfinden, und aus dessen Seele alles heraushohlen, was darinn zurückblieb.

4 Wie man zu einem guten Vortrage

Eher möchte ich sagen, daß Sie Ihre Empfindungen und Gedanken selbst nicht genug entwickelt hätten, wenn sie solche vortragen wollen. Die meisten unter den Schreibenden begnügen sich damit, ihren Gegenstand mit aller Gelassenheit zu überdenken, sodann eine sogenannte Disposition zu machen, und ihren Satz darnach auszuführen; oder sie nützen die Heftigkeit des ersten Anfalls, und geben uns aus ihrer glühenden Einbildungskraft ein frisches Gemälde, was oft bunt und stark genug ist, und doch die Wirkung nicht thut, welche sie erwarteten. Aber so nöthig es auch ist, daß derjenige, der eine große Wahrheit mächtig vortragen will, dieselbe vorher wohl überdenke, seinen Vortrag ordne, und seinen Gegenstand, nachdem er ist, mit aller Wärme behandle: so ist dieses doch noch der eigentliche Weg nicht, worauf man zu einer kräftigen Darstellung seiner Empfindungen gelangt.

Mir mag eine Wahrheit, nachdem ich mich davon aus Büchern und aus eignen Nachdenken unterrichtet habe, noch so sehr einleuchten, und ich mag mich damit noch so bekannt dünken: so wage ich es doch nicht, sogleich meine Disposition zu machen, und sie darnach zu behandeln; vielmehr denke ich, sie habe noch unzählige Falten und Seiten, die mir jetzt verborgen sind, und ich müßte erst suchen, solche so viel möglich zu gewinnen, ehe ich an irgend einen Vortrag, oder an Disposition und Ausführung gedenken dürfe. Diesemach werfe ich zuerst, sobald ich mich von meinem Gegenstande begeistert und zum Vortragen geschickt fühle, alles was mir darüber befällt, aufs Papier. Des andern Tages verfare ich wieder so, wenn mich mein Gegenstand von neuem zu sich reißt, und das wiederhole ich so lange, als das Feuer und die Begierde zunimmt, immer tiefer in die Sache

Sache einzudringen. So wie ich eine Lieferung auf das Papier gebracht, und die Seele von ihrer ersten Last entlediget habe, dehnt sie sich nach und nach weiter aus, und gewinnet neue Ausichten, die zuerst noch von nähern Bildern bedeckt wurden. Je weiter sie eindringt, und jemehr sie entdeckt, desto feuriger und leidenschaftlicher wird sie für ihren geliebten Gegenstand. Sie sieht immer schönere Verhältnisse, fühlt sich leichter und freyer zum Vergleichen, ist mit allen Theilen bekannt und vertraut, verweilet und gefällt sich in deren Betrachtung und höret nicht eher auf, als bis sie gleichsam die letzte Gunst erhalten hat.

Und nun, wenn ich so weit bin, womit insgemein mehrere Tage und Nächte, Morgen- und Abendstunden zugebracht sind, indem ich bey dem geringsten Anschein von Erschlaffung die Feder niederlege, fang ich in der Stunde des Berufs an, mein Geschriebenes nachzulesen, und zu überdenken, wie ich meinen Vortrag einrichten wolle. Fast immer hat sich während dieser Arbeit die beste Art und Weise, wie die Sache vorgestellt seyn will, von selbst entdeckt; oder wo ich hierüber noch nicht mit mir einig werden kann: so lege ich mein Papier bey Seite und erwarte eine glücklichere Stunde, die durchaus von selbst kommen muß, und leicht kommt, nachdem man einmal mit einer Wahrheit so vertraut geworden ist. Ist aber die beste Art der Vorstellung, die immer nur einzig ist, während der Arbeit aus der Sache hervorgegangen: so fang ich allmählig an, alles was ich auf diese Art meiner Seele abgewonnen habe, darnach zu ordnen, was sich nicht dazu paßt, wegzustreichen, und jedes auf seine Stelle zu bringen.

Insgemein fällt alles was ich zuerst niedergeschrieben habe, ganz weg, oder es sind zerstreute Einheiten,

6 Wie man zu einem guten Vortrage

die ich jezt nur mit der herauskommenden Summe zu bemerken nöthig habe. Destomehr behalte ich von den folgenden Operationen, worinn sich alles schon mehr zur Bestimmung geneigt hat, und der letzte Gewinn dient mehrentheils nur zur Deutlichkeit und zur Erleichterung des Vortrags. Die Ordnung oder Stellung der Gründe folgt nach dem Hauptplan von selbst, und das Kolorit überlasse ich der Hand, die, was die erhitzte Einbildung nunmehr mächtig fühlt, auch mächtig und feurig mahlt ohne dabey einer besondern Leitung zu bedürfen.

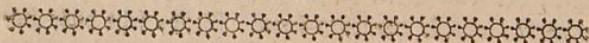
Doch will ich eben nicht sagen, daß Sie sich sogleich hierinn selbst trauen sollen. Jeder Grund hat seine einzige Stelle, und er würkt nicht auf der einen wie auf der andern. Gesezt ich wollte Ihnen beweisen, daß das frühe Disponiren sehr mißlich sey, und sienge damit an, daß ich ihnen sagte: „Garrick bewunderte die Clairon, als Frankreichs größte Actrice, aber er fand es doch klein, daß sie jeden Grad der Raserey, worauf sie als Medea steigen wollte, vorher bey kaltem Blute und in ihrem Zimmer bestimmen konnte: so würden Sie freylich die Richtigkeit der Vergleichung leicht finden, aber doch nicht alles dabey fühlen, was ich wollte, daß Sie dabey fühlen sollten. Garrick disponirte seine Rolle nie zum voraus, er arbeitete sich nur in die Situation der Person hinein, welche er vorzustellen hatte, und überließ es dann seiner mächtigen Seele, sich seiner ganzen Kunst nach ihren augenblicklichen Empfindungen zu bedienen. Und das muß ein jeder thun der eine mächtige Empfindung mächtig ausdenken will.

Das Koloriren ist leichter, wenn man es von der Haltung trennt; aber in Verbindung mit derselben schwer. Hierüber lassen sich nicht wohl Regeln geben; man lernt es bloß durch eine aufmerksame Betrachtung der Natur,
und

und viele Uebung, was man entfernen oder vorrücken, stark oder schwach ausdrücken soll. Das mehrste hängt jedoch hiebey von der Unterordnung in der Gruppierung ab, und wenn Sie hierinn glücklich und richtig gewesen sind: so wird die Verschiedenheit des Standorts, woraus die Leser, wofür Sie schreiben, ihr Gemäthe ansehen, nur eine allgemeine Ueberlegung verdienen.

Unter Millionen Menschen ist vielleicht nur ein einziger, der seine Seele so zu pressen weiß, daß sie alles herzieht, was sie hergeben kann. Viele, sehr viele haben eine Menge von Eindrücken, sie mögen nun von der Kunst oder von der Natur herrühren, bey sich verborgen, ohne daß sie es selbst wissen; man muß die Seele in eine Situation versetzen, um sich zu rühren, man muß sie erhitzen, um sich aufzuschließen, und zur Schwärmerey bringen, um alles aufzuopfern. Horaz empfahl den Wein als eine gelinde Tortur der Seele, andre halten die Liebe zum Gegenstande, für mächtiger, oder den Durst zu Entdeckungen: jeder muß hierinn sich selbst prüfen. Rousseau gab nie etwas von den ersten Aufwallungen seiner Seele; wer nur diese und nichts mehr giebt, der trägt nur solche Wahrheiten vor, die den Menschen insgemein auffallen und jedem bekannt sind. Er hingegen arbeitete oft zehnmal auf die Art, wie ich es Ihnen vorgeschlagen habe, und hörte nicht auf so lange noch etwas zu gewinnen übrig war. Wenn dieses ein großer Mann thut: so kann man so ziemlich sicher seyn, daß er weiter vorgezungen sey, als irgend ein anderer vor ihm. So oft Sie sich mächtiger in der Empfindung als im Ausdruck fühlen, so glauben sie nur dreist, ihre Seele sey faul, sie wolle nicht alles hervorbringen. Greifen Sie dieselbe an, wenn Sie fühlen, daß es Zeit ist, und lassen sie arbeiten. Alle Ideen die ihr jemals eingedruckt sind und

die sie sich selbst aus den eingedruekten unbemerkt gezogen hat, müssen in Bewegung und Blut gebracht werden; sie muß vergleichen, schließen und empfinden, was sie auf andre Art ewig nicht thun wird, sie muß verliebt und erhitzt werden gegen ihren großen Gegenstand — Aber auch für die Liebe giebt es keine Disposition; kaum weiß man es nachher zu erzählen, wie man von einer Situation zur andern gekommen ist.



II.

Ueber das Kunstgefühl.

Von einem Weinhändler.

Hierbey übersende ich Ihnen, nebst tausend Danksa-
gungen für Ihre mir lezthin bewiesene viele Freunds-
schaft, das Fäßgen, was Sie verlangt haben. Der Wein
ist gut, und wenn er das noch hätte und dieses nicht: so
wäre mir das Stück davon nicht für tausend Gul-
den feil.

Lachen Sie nicht über diese seltsame Sprache; es
hat nicht viel gefehlt, oder ich wäre dadurch bey mei-
ner lezten Durchreise durch D zum Mitgliede ei-
nes gelehrten Klubbs aufgenommen worden. Unser gu-
ter Freund der Kanonicus F der vermuthlich nicht
wußte wie er den Abend mit einem Weinhändler zubrin-
gen sollte, hatte mich dahin geführt, und ich fand über
zwanzig junge Herrn zusammen, die immer das Wort
Kunstgefühl im Munde hatten, und von dessen Mangel
in gewissen Gegenden ein langes und breites sprachen.
Der eine beschuldigte mit einer viel bedeutenden Mine
das feindselige Klima, der andre schob die Schuld auf
die

die schlafe Regierungsform, ein dritter klagte die philosophische Erziehungsart an, und ein vierter brachte sogar die Religion mit ins Spiel, um den eigentlichen Grund zu bestimmen, warum in dem einen Lande mehr Kunstgefühl und Geschmack sey, als in dem andern.

Nachdem ich den Gelehrten meiner Meynung nach lange genug zugehört hatte, so glaubte ich endlich auch mit etwas von meiner Weisheit aufwarten zu dürfen und sagte zu ihnen: Aber um des Himmels willen, wie können Sie sich über eine solche Sache so lange zanfen? ich kenne alle Gewächse des Rheingaaues, und will nicht allein alle Arten, sondern auch alle Jahrgänge auf das genaueste unterscheiden: das ist aber von ihnen keiner im Stande, und woher rührt dieser Mangel des Geschmacks bey ihnen? wahrlich nicht vom Klima und auch nicht von der Religion, sondern weil sie nicht wie ich von Jugend auf in Kellern gewesen sind und nicht alle Arten von Weinen oft genug versuchet haben.

Anfangs schienen sie zu stutzen, aber bald sagte einer, das wäre etwas ganz anders; ein solches Memorienwerk als diese Weinkenntniß wäre, könne ein jeder lernen. Der Geschmack, der dazu gehörte, sey nicht der wahre Kunstgeschmack, der prüfen und glücklich wählen könnte; es sey ganz etwas anders, eine Menge von Weinen zu kennen und zu entscheiden welches der beste sey, man müßte sich ein Ideal machen können . . .

Das wäre doch der Henker versetzte ich, und nahm das Glas was eben vor mir auf dem Tische stand: dieser Wein dahier ist ein Markebrunner von 1759. und wenn er das noch hätte und dieses nicht: so wäre es der schönste Markebrunner den ich jemals getrunken habe; ich prüfe, wähle und entscheide hier besser als der Präsident von allen gelehrten Akademien in Europa, und will den-

jenigen erwarten, der meinen Geschmack tadeln wird. So will ich mir in jeder Art des Rheinweins nicht allein den größten Grad der Güte, sondern auch, weil sie doch von Kunstidealen sprechen, das möglichst vollkommene Weinideal in Riedesheimer, Hochheimer, Laubenheimer und kurz in allen unsern Weinen denken, ich will so gut als wenn ich sie wirklich getrunken hätte, die Weine schmecken, die aus unsern Trauben vom Cap an bis in Westphalen gezogen werden können, und wenn das nicht Kunstgefühl ist: so weiß ich nicht was es sey.

Die ganze Gesellschaft lachte immerfort über meinen Cyfer, und wiederholte das Wort: wenn er das noch hätte und dieses nicht. Aber ich störte mich daran nicht, und behauptete, daß es das einzige Mittel wäre, dessen sich alle Kunstverständige, zu verstehen von denen, die durch den Keller gezogen würden, bedienten, um zu hohen Idealen der Vollkommenheit zu gelangen, und daß derjenige, welcher nicht lange die Keller besucht, und fleißig geschmeckt hatte, nie zu einem so festen und richtigen Weingeschmack gelangen sollte.

So wie endlich der Lärm sich zu einer ruhigen Betrachtung herabstimmte, fiengen einige an auf meine Seite zu treten; aber wie die andern darauf drungen, daß man um Geschmack zu haben, nach Gründen billigen oder verwerfen müßte, verstummten meine Freunde wieder.

Sackerloth! rief ich nach Gründen! Nach Gründen! Freylich nach Gründen, aber doch wohl nicht nach solchen, die ihr Herrn in eurer armseligen Sprache ausdrücken können. Lavater hat auch Gründe angegeben, um die Physionomien zu erkennen, und die guten von den schlechten zu unterscheiden. Aber beim Element, wann ich einem Kerl ins Gesicht schaue: so will ich tausendmal

sendmal eher wissen, was der Knabe im Schilde führet, als alle diejenigen, so ihn nach den von jenem großen Meister angegebenen Gründen beurtheilen. Ich habe mehr Menschengesichter gesehen, als ich Weine geschmecket habe, und die Eindrücke so ich von ihnen behalten habe, dienen mir zu so viel Werkzeugen der Menschenerkenntniß. Mit allen diesen Werkzeugen berühre ich den Kerl auf einmal, mein ganzes Gefühl fließt um seine Form, und ich drücke ihn damit so ab, daß ich ihn habe wie er da steht, von innen und von aussen; aber die Gründe davon klar zu denken, sie in einen dünnen elastischen Faden auszuspinnen, und andern mitzutheilen, das verstehe ich so wenig, daß ich vielmehr glaube, es sey nicht möglich, und unsre Sprache sey so wenig das Werkzeug, alle Empfindungen, die wir durch unsre fünf Sinne erhalten, auszudrücken, als die vier Species das Mittel sind, unendliche Größen zu berechnen.

Hier gieng nun der Streit von neuem an; ich behauptete, daß einer der des Menschen Gesicht in einem Hun mit zehntausend, obgleich unerklärbaren Tangenten berührte, richtiger davon urtheilte, als ein anderer, der immer nur ein einzelnes Fühlhorn ausstrecken, und dasjenige was er dadurch empfände, deutlich beschreiben könnte. Und hieraus zog ich sodann die Folge, daß es nothwendig in allen Arten des Geschmacks zuerst darauf ankäme, wie viel einer Tangenten hätte, und ob solche richtig wären? Dieses bewiese der Italiäner, der täglich gute Gebäude und Gemähldte schauete, und schöne Musik hörte; durch die Eindrücke so er davon erhielt, gelangte er zu vielen und richtigen Tangenten, und es gieng ihm mit dem Geschmack in der Musik und der Baukunst wie mir mit dem Weine. Das Vergleichen und Entscheiden folge von selbst, sobald man vieles kenne,
und

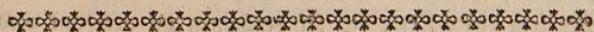
und neben einander stelle; und es fehle nur da an Kunstgefühl und Geschmack, wo man keine Gelegenheit hätte sich Tangenten zu erwerben.

Der eine fragte mich: ob es nicht da schlechterdings an dem Weingeschmack fehlen würde, wo wie in der Türkei, die Religion den Wein verböte, und ob also nicht die Religion eine Hinderungsursache des Kunstgefühls seyn könnte? Der andre: ob ich nicht am liebsten in solche Länder reise, wo der Wein gut bezahlet würde? und ob ich viel Wein in den Staaten absetze, wo die Unterthanen, von Lasten niedergedrückt, das Weintrinken vergäßen? Der dritte: ob nicht ein Klima vor dem andern mehr Wasser als Wein erforderte? Der vierte: ob man zu einem guten Weingeschmack gelange, wenn man wüßte, daß der eine = A, und der andre = B, der dritte aber, der mit beyden übereinkäme, = AB wäre? und alle wollten nun wieder ihren vorigen Satz behaupten, daß Religion, Regierungsform, Klima und Erziehung den guten Geschmack hindern und befördern könnten.

Hier glaubte man mich recht in die Enge getrieben zu haben. Aber da ich ihnen so weit Recht gab, als sie Recht hatten: so mußten sie mir auch Recht geben, daß Religion, Klima, Regierungsform, und eine gewisse Art von Studiren, an und für sich keinem Menschen den Geschmack geben oder bilden würden, wosfern er ihm nicht dadurch gegeben würde, daß er recht viele und richtige Tangenten bekäme, und so käme alles darauf an wie man ihm diese bebrächte. Hierüber wollte ich mir den Ausspruch des gelehrten Klubbs erbitten, und mich und meine Weine immittelt bestens empfohlen haben.

Dieser

Dieser fiel endlich dahin aus, daß das Kunstgefühl des Weins, und dessen Wissenschaft zwey ganz unterschiedne Studien wären, wovon jede in ihrem besondern Keller erlernt werden müßte. Ich aber behauptete, daß Mengs, der von der Kunst zu ihrer Wissenschaft übergegangen wäre, es in der letztern unendlich weiter gebracht hätte, als diejenigen, welche sich blos mit der Wissenschaft der Malerey beschäftiget hätten, und daß es der Hauptfehler unsrer heutigen Erziehung sey, daß wir unsre Jugend früher zur Wissenschaft als zur Kunst anführten.



III.

Von der Nationalerziehung der alten Deutschen.

Was Sie von der Nationalerziehung unsrer Vorfahren sagen, hat meinen vollkommensten Beyfall; die Uebung der Jugend in den Waffen machte billig die Hauptsache aus, da sie sich beständig ihrer Haut zu wehren hatten: und sie handelten hierin weit zweckmäßiger, als ihre spätern Nachkommen, die künftige Hofleute roh und wild aufwachsen lassen.

Was ich jederzeit am meisten dabey bewundert habe, ist dieses, daß die römischen Legionen den schnellen Anlauf und das Einsprengen (*velocitatem et insultum* :*) der

*) Tacitus erwähnt dessen bey zweyen Gelegenheiten, einmal da Germanicus ein Treffen mit ihnen in der Ebne vernied; und das andremal, da die Deutschen so in die Enge getrieben waren, daß sie *assultu & velocitate corporum* nichts ausrichten konnten. *Annal. L. II. c. 21.*

der deutschen Infanterie so außerordentlich fürchteten. Dieses setzt voraus, daß jene im vollen Anlauf, ungefähr wie unsre heutige Cavallerie, in den Feind setzte, und ihn unter die Füße trat. Die gefälleten Spieße der Römer, womit sie sonst eine gute Reuterei abhalten konnten, mochten dagegen nicht viel würfen, weil die Deutschen mit einem raschen Sprunge darüber hinweg setzten, und mit ihren kurzen und scharfen Pfriemen den Römern die Brust durchbohrten. Was gehörte aber nicht dazu, um solche Springer, die sich mit ofnen Augen in den Tod stürzten, zu bilden? Wie mußten die Sehnen und Muskeln dieser Kerle von Kindesbeinen an gewöhnt und gestärket seyn? und was für Grundsätze von Ehre und Schande mußten diesen kriegerischen Seelen eingepägt seyn?

Ihr einziges und ewiges Spiel war, auf scharfe Spieße einzuspringen *), um Körper und Auge zu gewöhnen; und ihre Grundsätze waren jenem Zwecke völlig angemessen. Wer im Anlaufe auf den Feind zu langsam war (*ignavus*) oder aus Angst nicht rasch genug einsetzte, (*imbellis*) oder wohl gar auf eine schändliche Art seine Sehnen unbrauchbar gemacht hatte, (*corpore infamis*) den erstickten sie in dem nächsten Sumpfe, und eine ewige unauslöschliche Schande verfolgte diejenigen, die ihren Dienstherrn in der Schlacht verließen.

Diese

*) *Genus spectaculorum unum, atque in omni coetu idem. Nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infestas frameas saltu jactant. Tacit. G. 24.* Hiedurch erreichten sie jene Springkraft. *Ignavos & imbelles & corpore infames coeno ac palude mergunt. G. c. 12.* Wann man dieses nicht von der augenblicklichen Situation des Anlaufs versteht: so ist es nichts.

Diese Springer waren aber auch nur in der ersten Linie, und die edelsten Jünglinge der Nation *). Rübenfresser schickten sich dazu nicht; und nur unter den Engländern, einer mehrentheils von Fleische lebenden Nation, sieht man hie und da noch Jünglinge, die ohne Zulauf, über eine Hecke von sechs Fuß hinwegsetzen.

Ueberhaupt übertrafen sie alle Nationen im Springen. Der König der Cimbern Teutoboch **) setzte gewöhnlich über vier und sechs Pferde weg, und der König ist selten der erste und einzige in seiner Art. Ohne Zweifel gehörte also das Voltigiren zur National-Erziehung, und das Gefolge (comitatus) des Königs war vermuthlich noch stärker in dieser Kunst als er. Die Nerve ihres Arms, womit sie einen Wurffspieß auf eine ungeheure Weite (*missilia in immensum vibrant* sagt Tacitus) schleudern konnten, mußte an der Mutter Brust gespannt seyn.

Da sie alles in Absicht auf den Krieg thaten: so ist auch kein Zweifel übrig, daß das Voltigiren nicht zugleich seine unmittelbare Beziehung auf das Reiten hatte, wie sie denn auch mit einer verwundernswürdigen Fertigkeit von ihren Pferden auf und ab setzten. Die deutsche Cavallerie war in allen Schlachten der römischen überlegen, und die römischen Schriftsteller sind froh, wenn sie sagen können: *equites ambigue certavere* **).

Ihre

*) *In universum aestimanti, plus penes peditem roboris: eoque mixti praeliantur, apta & congruente ad equestrem pugnam velocitate pedisum quos ex omni juventute delectos ante aciem ponunt. Tac. G. c. 6.*

***) *Quaternos senosque equos transilire solitus. Flor. III. 3.*

Ihre schwere Infanterie, denn sie hatten auch eine leichte, die wie bekannt, mit der leichten Reuterey überweg *) lief, hat schwerlich viele ihres gleichen gehabt. Urtheilen sie aus dem einzigen Zuge: Wie die Cimbern an die Etsch kamen, stellten sie sich, drey oder vier Mann hoch, in den Strom, **) und wollten ihn mit ihren Schilden aufhalten. Dies setzt voraus, daß Schild an Schild schloß, und dieses Manoeuvre nicht allein eine undurchdringliche Mauer ausmachte, sondern auch der größten Gewalt widerstehen konnte. Wo ist jetzt ein General, der sich die Erwartung von seiner Infanterie machen könnte, daß sie einen Strom im Laufe aufzuhalten vermöchte? Wäre den Cimbern ihr Unternehmen gelungen: so waren sie Meister von Rom. Mit dem Damme welchen sie hernach schlugen, vergieng ihnen die Zeit.

Die Satten hatten einen Schandorden eingeführt, †) welchen jeder Jüngling so lange tragen mußte, bis er einen Feind erlegt hatte. Diese Erfindung ist gewiß um einen Grad feiner, als die Ritterorden in den Philantropinen. Um nur erst unter die Zahl der ehrbaren Männer zu gelangen, mußte der Jüngling schon Thaten gethan haben.

Jeder widmete sich seinem Anführer in dessen Gefolge er diente, mit einem schweren Eide auf Leib und Leben; und so lange dieser stand, mußte alles stehen. Wer ihn ehe er fiel, verließ, ward, um in unsrer Sprache zu reden, vor der Fronte des Gefolges als infam cassirt, und keiner wünschte diese Schande zu überleben. Ihre Subordination war so strenge, daß jeder, was er that

*) Tacit. 1. c.

**) LIV. XXXIV. 26.

†) Retinere amnem manibus & clipeis frustra tentarunt, Flor. 1. c.

that, auf die Rechnung des Anführers setzen, und sich damit nicht selbst erheben durfte *).

Das Frauenzimmer hatte einen eben so hohen Begriff von Ehre. Wie die Cimbern zuletzt überlistiget wurden, bat das gefangene Frauenzimmer, unter die Vestalinnen aufgenommen zu werden; und wie ihnen dieses abgeschlagen wurde, schlugen sie ihre schönen Haarflechten **) über die Reiffen ihrer Wagen, knüpften solche unter das Kinn zusammen, und erhängten sich mit diesem Wohlstande unter der Decke ihrer Wagen. *Speciosam mortem nennet es Florus.*

Die Dichtkunst der Nation hatte drey Hauptgegenstände, die Ankunft des Volks von seinem Ursprung an, die Thaten der Krieger, und die Ermunterung zur Schlacht; ihre Malerey gieng blos auf die Verzierung des Schildes, die Tanzkunst auf den hohen Ehrentanz zur Belohnung der Sieger, und auf den Paß zum marschiren. Mit einem Worte, alle Wissenschaften und alle Künste giengen bey ihnen lediglich auf den Krieg; und daß sie auch in der höhern Strategie erfahren waren, schließt man nicht allein daraus, daß sie fünf römische Consular-armeen nach einander aus dem Felde schlugen, sondern auch besonders aus dem großen Manoeuver des Arivists **), der gleich sein Lager nur eine Meile vom römischen nahm, des andern Tages den
Cäsar

*) *Fortissimus quisque ferreum insuper annulum, ignominiosum id gehit, velut vinculum gestat, donec s caede hostis absolvit. TACIT. G. c. 31.*

**) *Id. c. 14.*

**) *Vinculo e crinibus suis facto a jugis plaustrorum pependunt. FLOR. III. 3.*

Cäfar tournirte, ihm damit die Zufuhr abschnitt, darauf ein Haupttreffen vermied, sodann die Römer, denen er in der Zahl leichter Truppen überlegen war, mit Scharmüßeln aufzureiben suchte, in der Schlacht selbst ihnen durch eine der schnellsten Wendungen ihre ganze Artillerie unbrauchbar machte, und ihren linken Flügel beim ersten Angriff über den Haufen warf.

Dieses alles setzt eine Erziehung von ganz anderer Art voraus, als man sich insgemein von Barbaren einbildet; und man kann dreist annehmen, daß es nicht bloß wilde Tapferkeit, sondern eine wahre eigne, durch die Erziehung gebildete Kriegeskunst gewesen, welche die deutsche Nation den Römern erst fürchterlich, hernach ehrwürdig und zuletzt werth gemacht hat. Die Römer sprechen von allen Nationen ausser der deutschen mit Geringschätzung.

Nur muß man, wie bisher zu wenig geschehen, die Erziehung im Gefolge, von der gemeinen Erziehung, oder den gezogenen Soldaten von dem Bauern unterscheiden. Jene Erziehung war bloß im Gefolge, das heißt in der damaligen regulären Miliz; doch nehme ich die Sueven aus, als bey welchen auch der Bauer enregimentirt, und in seiner Maasse geübt war. Von diesen sagten die übrigen deutschen Völker *), daß ihnen auch die Götter selbst nicht widerstehen könnten; so stark, so einzig war ihre kriegerische Verfassung. Und wahrlich eine Verfassung, zu deren Begründung man das Landeigenthum aufgehoben hatte, mußte von ganz besondrer Art seyn **).

*) Caef. de B. G. L. VI.

***) Caef. de B. G. VI. 7.

IV.

Ueber die Erziehung des Adels von einem Edelmann.

Der unermüdete Eifer, womit Euer Hochf. Durchlaucht sich der Erziehung der Jugend annehmen, läßt mich hoffen, daß Höchst dieselben, ens und anderes, was ich bey den in solcher Absicht gemachten Einrichtungen zu erinnern finde, nicht ungnädig aufnehmen werden.

Diese sind, wie mir dünkt, größtentheils für künftige Gelehrte gemacht, und was sie zur Vorbereitung der Jugend für andre Stände beytragen sollen, scheint mir dasjenige bey weitem nicht zu würken, was die praktische Anführung zu denselben würken kann. So wie junge Leute, welche ein Handwerk lernen sollen, niemals dasjenige in einer Realschule lernen werden, was ihnen in der Werkstätte eines guten Meisters gelehrt wird; eben so wenig werden künftige Staatsmänner in einer Staats- oder Cameralschule vollkommen gebildet werden. Jene müssen, so wie sie ihr vierzehntes Jahr erreicht, und dasjenige erlernen haben, was sie erlernen können und müssen, die Schulen der Gelehrten verlassen, und sich einem Meister übergeben; und eben dieses müssen meiner Meinung nach auch diejenigen thun, welche sich andern Ständen widmen wollen.

Mit den Gelehrten ist es eine eigne Sache; ihre Anzahl wird in Verhältnis ihrer Mitbürger, immer nur gering seyn dürfen, wenn ein Staat, der viele ausübende und nur wenig lehrende Männer gebraucht, groß

und mächtig bleiben soll. Der Adel sollte sich gar nicht in den Stand der Gelehrten begeben; und die Staaten wurden besser regiert, wie ungelehrte Landräthe stimmten, und ein gelehrter Canzler die Ausfertigungen darnach besorgte, als jetzt wo alles gelehrt ist.

Unsre Vorfahren, die immer ohne viel zu speculiren mit dem Faden der Erfahrung über Weg giengen, und Uebung und Arbeit in jeder Kunst für ein sicherer's Mittel hielten, ihre Kinder vom Bösen abzuhalten, und aus ihnen brauchbare Männer zu machen, als alle Regeln und Wissenschaften, ob sie es gleich auch beyläufig hieran nicht ermangeln ließen, suchten ihre Söhne, je nachdem sie an ihnen Lust oder Fähigkeit bemerkten, bey Hofe, bey der Jagd, bey der Forst oder bey'm Stalle anzubringen. Der Fürst, der sie zuerst als Pagen aufnahm, hatte an seinem Hofmarschall, Oberjägermeister, Forstmeister und Stallmeister, zunftgerechte Meister, und man sprach damals von Höfen, wie man jetzt von Akademien spricht. Jeder Edelmann wußte, wo ein gerechter Hof gehalten wurde, und jeder Fürst bestrebte sich den besten zu haben. Man sah den Hof als die wahre Schule des Adels an, und ein Churprinz von Sachsen ward Page bey seinem Oheime, dem Erzbischofe zu Magdeburg, um Regierung zu lernen.

Insbondre aber leisteten die Kriegeschulen unserer Vorfahren, da ein Vater seinen Sohn einem guten Meister oder Ritter auf sechs oder sieben Jahre in die Lehre gab, und nicht eher zurücknahm, als bis er die Gesellen- oder Knapen-Jahre erreicht hatte, und auf die Wanderschaft ziehen konnte, alles was man nach der damaligen Kriegesverfassung nöthig hatte; und der Geist dieser Einrichtung zeichnet sich unendlich weit vor der heutigen aus, nach welcher der Knabe in einem Regimente auf-
dienen

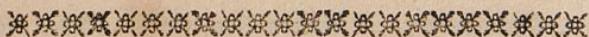
dienen muß. Denn der Ritter erhielt die väterliche Gewalt über seinen jungen Lehrling, und züchtigte ihn väterlich, wenn dieser aus dem Gleise gieng, anstatt, daß jetzt ein Oberster oder Hauptmann sich kaum berechtigt hält, einem ihm empfohlenen Fahnenjunker, der nun schon in des Fürsten Dienste steht, und daher nach ganz andern Grundsätzen behandelt werden muß, in gewissen Fällen einen ernstlichen Verweis zu geben.

Nach diesen Voraussetzungen würden Erw. Hochf. Durchlaucht, meiner geringen Einsicht nach besser thun, wenn Höchst-dieselben an dero Hofe einen solchen Oberhofmarschall, Oberjägermeister, Oberforstmeister und Oberfallmeister, welche als gerechte Meister in ihrer Kunst, adliche Jünglinge in die Lehre nehmen, und diese mit väterlicher Zucht zu rechtschaffenen Gesellen bilden könnten, unterhielten, und dann eine solche adliche Jugend unter dem Namen von Pagen aufnahmen. Diese würden dann nach vollendeten Lehrjahren, anstatt auf Akademien zu gehen, wenigstens drey Jahre andre Höfe und Länder, Ställe, Forsten und Jägerereyen besuchen müssen, ehe und bevor sie an dem Orte ihrer Bestimmung zum Dienste gelassen würden.

Eben so würde ein großer König, welcher eine zahlreiche Armee zu unterhalten hat, gewiß stärkere und gesündere Officiere erhalten, wenn dieselben etwa bis ins zwanzigste Jahr, einem General oder Obersten mit völliger väterlicher Gewalt übergeben, und sodann erst ins Regiment gesetzt würden. Dem Dienste würde dadurch nichts entgehn, indem eine solche Jugend alles dasjenige verrichten könnte, was sie jetzt verrichtet; und diese würde auch nichts dabey verlieren, wenn der König sie nach ihrem Alter beförderte.

Meine Meinung ist hiebey keinesweges, daß diese Jugend gar keines weitem Unterrichts genießen solle; sie sollen ihn nur empfangen, wie andre Lehrlinge ihren Unterricht in Sprachen oder im Schreiben, Rechnen, Tanzen und andern Fertigkeiten nehmen müssen; und nur nicht wie künftige Gelehrte, die einst wieder andre lehren sollen, erzogen werden.

Sw. Hochfürstl. Durchlaucht haben jetzt drey große Pächter im Lande, die alle bey ihrem Vater für Jungen, Halb- und Groß-Knechte gewisse Jahre gedienet haben, und jedermann rühmt ihnen nach, daß ihres Gleichen auf hundert Meilen nicht zu finden wäre. Sie haben ein solches Auge für alles was zum Haushalten gehöret, daß alle Bauern im Dorfe sie für ihre Meister erkennen, und alles was sie unternehmen, bringt Segen. So ist auch in Höchstdero Landschaft der Herr von - - - und der Herr von - - -; die beyde bey der väterlichen Wirthschaft erzogen sind, weiter nichts als einen guten Hofmeister gehabt, und auch fremde Länder gesehen haben; aber an Einsicht in das wahre Wohl des Landes alle andre übertreffen. Sie allein wissen es, wo es den Unterthanen drückt, und was sie leisten können; und dieses muß die Hauptwissenschaft des erbgesessenen Edelmanns seyn; ꝛc.



V.

Also soll der handelnde Theil der Menschen,
nicht wie der speculirende erzogen werden.

Sie glauben, liebster Freund, ich habe in dem Schreiben an den Fürsten den Tänzer mit dem Tanzmeister, oder den Gelehrten mit dem Lehrer verwechselt? Wohlan, ich will mich deutlicher erklären, warum ich den praktischen Unterricht dem wissenschaftlichen vorziehe, und warum ich glaube, daß der praktisch erzogne Mensch, wenn es zur That kömmt, sein Ebentheuer besser bestehet als der andre.

Laßt uns nur gleich bey dem Landmanne anfangen; wie viel Standhaftigkeit zeigt derselbe nicht in seinem Unglücke? Brennt ihm sein Haus ab, oder raubt ihm ein Hagelschlag seine ganze Hofnung im Felde; Gott hat es gegeben, Gott hat es genommen. Stirbt ihm sein gutes Weib, oder sein liebstes Kind, im ewigen Leben sieht er sie wieder. Unterdrückt ihn der Mächtige, nach dieser Zeit kömmt eine andre. Raubt ihm der Krieg alles, Gott weiß was ihm nützlich ist; und allezeit ist der Name des Herrn muthig gelobet. So finde ich fast durchgehends den Landmann, und auf dem Sterbebette sieht er, des Lebens satt und müde, seiner Abspannung vom Joche mit einer beneidenswerthen Ruhe entgegen, ohne aller der Trbstungen zu bedürfen, die sich der Gelehrte gesammelt hat, und blos mit den Hausmitteln versorgt, die ihm der praktische Religions-Unterricht gewährt. Wo ist aber der Gelehrte, der aufrichtig sagen kann, so viel mehr Muth und Standhaftigkeit zu besitzen, als er wissenschaftlicher unterrichtet ist?

24. Also soll der handelnde Theil der Menschen,

Eben so ist es in andern Verhältnissen. Wer greif mit mehrer Zuversicht an, als Zierhen? wer gieng Kühner in die Gefahr als Cook? und wer hat nach Verhältnissen aller Umstände, größere Schritte in der Erkenntniß gemacht, als ein Kind von zwey oder drey Jahren, das schon von allem spricht, ohne jemals eine deutliche Reflexion gemacht zu haben? Wenn ich alle Kriegesbücher und alle Reisebeschreibungen auswendig gelernt hätte: so würde ich in dem Augenblicke, da Sehen und Angreifen nur Eins seyn muß, dasjenige nicht seyn, was jene bloß praktisch unterrichtete Männer waren.

Sie glauben vielleicht, Zierhen und Cook würden größer gewesen seyn, wenn Sie bey gleichen Erfahrungen wissenschaftlich wären unterrichtet worden? O Freund! der Weg der letzten Art ist viel zu langsam; er läßt uns dasjenige nur Stückweise genießen, was wir im praktischen Unterrichte auf einmal und im ganzen Zusammenhange fassen. Das Auge, welches die Stellung der Feinde tausendmal gesehn hat, summirt Totalindrücke zu Totalindrücken; es vergleicht unendliche Massen mit unendlichen Massen, und bringt unendliche Resultata heraus, anstatt, daß der wissenschaftlich Unterrichtete mit lauter einzelnen und bestimmten Ideen rechnet, und Regeln herausbringt, die, wenns zum Treffen kömmt, nie gegen den Totalindruck bestehen, und einen in dem Kampfe der Leidenschaften höchstens mit dem Seufzer: Oh! trappa dura legge! verlassen.

Zum Vergnügen, und bey müßigen Stunden stellt der praktisch Unterrichtete auch wohl Untersuchungen seines Reichthums an, anatomirt einen Totalbegriff, und freuet sich des Philosophen, der diesen schon vor ihm zerlegt, und jedem Theilgen desselben einen Namen gegeben hat; aber im Handel hält ihn seine Metaphysik nicht
auf,

nicht wie der speculirende erzogen werden. 25

auf, weil er in der Jugend damit nicht angefangen, und seine Seele nicht an den weit langsamern Gang deutlicher Ideen gewöhnt hat.

Eben so macht es das Frauenzimmer, wovon man sagt:

*Illam quicquid agit, quoquo vestigia movit,
Componit furtim subsequiturque decor.*

Sie hat das componere furtim nicht wissenschaftlich erlernt; sondern sich immer unter unzähligen Verhältnissen befunden, sich darnach ohne dieselben in einzelne Begriffe zu zerstückeln, gebildet, und eine solche Summe für ihr Betragen daraus gezogen, die kein Gelehrter jemals vollständig in einzelne Regeln auflösen wird. Ihre Regeln sind *nonereta*, die so bald sie durch die Abstraction getrennet, oder auch nur deutlich gedacht werden können, nicht mehr ihre schnelle Wirkung behalten; indem das deutliche Denken ganzer Massen, nicht so geschwind von statten geht, als das Empfinden derselben, und das Unständige oder Unanständige früher auffällt, als die Ursachen davon gedacht werden können. Empfindung kann nur durch Wiederempfindung völlig gefaßt, und nicht durch Worte ausgedrückt werden. *Le sentiment seul est en etat de juger le sentiment*, sagt Helvetius.

In dem bekannten; *video meliora proboque, deteriora sequor*, werden kleine abstrahirte Regeln den allmächtigen Wirkungen eines Totaleindruckes entgegen gestellt; und wie glücklich ist der Mensch, daß er durch diese und nicht durch jene zum Angriffe bestimmt wird; indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben würde, als jetzt darinn Böses geschieht, falls es in des Menschen Vermögen wäre, sich an der Schmir abgezogener Regeln zu halten, oder jede seiner Handlungen

26 Also soll der handelnde Theil der Menschen,
so einzurichten, wie er es sich in seinem Lehrstuhle bey
falter Ueberlegung vorgenommen hatte.

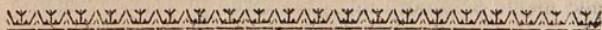
Noch eins; zerlegen Sie einmal das componere
furtim, und untersuchen, woraus die Composition be-
steht; nicht wahr, Sie finden nichts wie Lügen und Bes-
trug? Man läßt scheinen was man nicht hat, und ver-
birgt was man nicht sehen lassen darf. Und dennoch
wird der praktische Mann die holde Schöne wahr und
tugendhaft finden, und des moralischen Anatomisten la-
chen, der ihm solche theilweise unwahr und fehlerhaft
zeigen kann. Eben so wird der durch den ganzen Ein-
druck der Schöpfung belehrte Bauer immer des meta-
physischen Atheisten lachen, und Gott da erkennen, wo
dieser ihn nach dem Maasse verlieret, als er trennet, thei-
let, und ins unendliche geht. Unter jenen hat nie einer
an seiner eignen Existenz und seiner Freyheit gezweifelt;
und es ist eine erstaunende Beruhigung, daß die Wür-
kung des Ganzen, Glaube an Gott ist, und der Zwei-
fel bloß aus einem sublimirten Theilgen aufsteigt.

Ein strenger Moralist wird niemals ein guter Minister
werden, weil er immer sein Verhalten mehr nach abstrahir-
ten Regeln, als nach Totalbegriffen einrichten wird; und
doch ziehen manche Fürsten bey Besetzung der Ministe-
rialstellen, den regelmäsig gelehrten dem praktischen
Manne vor. Gewis würden sie dadurch zu tausend Un-
gerechtigkeiten Gelegenheit geben, die jeder natürlicher
Weise begehrt, der nach seinem kurzen abstrakten Maas-
stab, eine menschliche Handlung abmisst, wenn nicht zum
Glück die mehrsten abgezognen Regeln in dem Augen-
blick der Handlung und Entscheidung, dem mächtigen
Totaleindrücke weichen müßten. In den mehrsten Län-
dern werden die Verbrecher noch nach abstrahirten Ge-
setzen

nicht wie der speculirende erzogen werden. 27

setzen verdammt; aber in England erkennen zwölf Totaleindrücke über die concrete That.

Aber dem allen ungeachtet, sollen sie nicht glauben, daß ich den wissenschaftlichen Unterricht, und die Gelehrsamkeit, welche daraus entsteht, verachte. Nein, ich sehe die Gelehrten als eine der edelsten Klassen der Menschen an; der wissenschaftliche Unterricht besteht hier mit seinem Zwecke vollkommen, und ich weiß, daß der praktische Unterricht unendlich durch die Resultate des wissenschaftlichen gewonnen hat. Allein die Geschäftsmänner und die übrigen handelnden Menschen sollen diese Resultate nützen, ohne mit jenen einerley Gang zu gehen; sie sollen wie die Frau von Sevigny den Verstand an *hout de la plume* haben, oder wie ein fertiger Musicus, die Noten durchs Auge in die Finger gehen lassen, und das *commercium rerum et animae*, wie es *Baco* nennet, so wenig durch das Denken der Zeichen, als durch deren Ausdruck aufhalten; und das läßt sich in Geschäften blos von dem praktischen Unterrichte erwarten. Ich bedenke nie was ich schreibe, und lese nur was ich geschrieben habe, aber eben deswegen bin ich mit der größten Fertigkeit *rc.*



VI.

Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen.

Höre Freund, ich geb's dir zu, es ist unndthig von den Dächern zu singen, wie süß die Liebe und wie lieblich der Wein sey; denn die Natur wird's dem Jungen schon sagen, und es ist besser daß diese es thue, als daß eine Kupplerinn die Rose vor der Zeit breche. Aber daß

daß

28 Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen.

daß ich nun auch auf der andern Seite im Genusse aller Menschenfreuden so sparsam und pipisch seyn soll, damit bleib mir vom Leibe; ich genieße was ich vertragen und bezahlen kann; das ist mein Maas, und das Maas eines jeden redlichen Mannes unter der Sonnen *).

Du selbst hast mir zugestanden, daß es keine Sünde sey, ein Fürst, Graf oder Edelmann zu seyn; unser Pfarrer hat es mehrmals öffentlich gepredigt, man könne hunderttausend Thaler besitzen und doch selig werden, obs gleich ein bißgen hart hergienge. Wenn ich also von der Ehre und vom Gelde so viel nehmen darf, wie ich vertragen und mit Recht erhalten kann, warum nicht auch von der Lust? Wir sind nicht in Amerika, wo man sich mit der Ehre der bloßen Menschheit begnügen muß, und so lange es dauert, so wenig ein Edelmann als ein Graf seyn darf; wir sind auch keine Wiedertäufer, daß wir alle Freuden wie alle Güter gemein haben müssen; und wenn dieses nicht ist, wenn einer Feldmarschall seyn darf, obgleich hunderttausend für Gemeine dienen müssen; wenn einer eine Million Pistolen besitzen mag, obgleich eine Willion Menschen nicht so viel Heller zählt: so denke ich auch, ich dürfe satt Pasteten essen, wenn gleich alle meine Nachbarn nur grob Brod zu kosten kriegen.

Du nennest das hart? . . . Gut. Mitleidiger Mann, ich will allen was mitgeben, es soll niemand bey mir darben; ich will großmüthiger seyn als der König, der seine ganze Ehre für sich allein behält, und billiger als der Reich, der immer noch mehr sammlet. Wir Meister in der Kunst sich zu vergnügen, haben einen edlern Hang als beyde, wir lassen keinen darben; und wir
sind

*) Honny soit qui mal y pense.

Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen. 29

sind nicht glücklicher, als wenn die ganze Welt mit uns glücklich ist; wir theilen Opern, Redouten, Comedien, Pasteten und was wir haben, von Herzen gern mit, und böse Leute allein sind es, die uns nachreden, daß wir unsern Wein allein trinken. Unser größtes Vergnügen ist, recht viel vergnügte Leute zu machen; sind nicht eben die Redouten und Comedien gerade so eingerichtet, daß ein jeder für ein billiges daran Theil nehmen kann, und lachen wir wohl jemals herzlicher, als wenn die ganze Versammlung mitlacht? Also

Aber das geht nicht, wir müssen arbeiten, wir haben Pflichten gegen uns, gegen andre, gegen Gott . . .

Richtig, vollkommen richtig! Jedoch gesetzt, wir wohnten auf Orabei, wo die Brodfrucht auf den Bäumen wuchs, und jeder nur den Mund aufthun durfte, um satt zu werden; wo die Einwohner den ganzen Tag in der Sonne lagen, und nicht anders aufstuden als um Comedien zu spielen, oder zu tanzen; wo Jungen und Mädchen sich beständig im Grase wälzten, und die Königin mit ihren Hofdamen den Engländern immerfort in die Arme lief; wo Essen und Trinken und Schlafen die einzige Berufsarbeit war; wo es keine Arme und keine Almosen gab, weil der Schöpfer für jedes menschliche Geschöpf mit gleicher Freygebigkeit gesorgt hatte, wo man anstatt zu beten, alles nur mit Empfindung, die man kaum Dankbarkeit nennen konnte, genoß; sollten hier die Leute sich auch Pflichten machen? sollten sie die Brodbäume abhauen, um Korn im Schweiß ihres Angesichts aus der Erde zu ziehen, oder sich in die spanische Bergwerke schleppen lassen, um Ursach zu haben Gott stündlich für ihre Errettung anseh'n zu können? He! . . .

Du

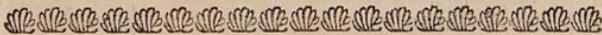
30 Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen.

Du lachst! und meinst Westfalen seye nicht Otzheit? Je nun so kommen wir auf den rechten Fleck zusammen; so ist die Frage nicht, ob Redouten und Comedien erlaubt sind, nein! alles kommt denn darauf an, ob sie dem Orte, worinn sie gehalten werden, angemessen sind; und ob die Person welche sie besucht ihre Pflichten dabey verlegt? Aber wozu denn die allgemeinen Urtheile über ihre Sittlichkeit und Unsittlichkeit in Ansehung unbestimmter Derter und Personen?

Man gewinnt doch noch immer etwas damit; man hält doch noch manchen zurück, der sich sonst diesem Vergnügen zu sehr überlassen würde? sprichst du? O Freund! Freund! was soll der gemeine Mann denken, wenn die Sittenlehrer mit aller Macht der Beredsamkeit, Opern, Comedien und Redouten verdammen, und gleichwohl sieht, daß die großen Fürsten und Fürstinnen, deren Weisheit und Tugend eben diese Sittenlehrer nicht genug zu erheben wissen, ihrer Lehre gerade zu entgegen handeln? Wenn eben diejenigen, welche eine Sache zu prüfen und zu schätzen wissen, sich an diesen Vergnügungen gar nichts abziehen lassen? Muß er hier nicht ganz irre werden? Muß er nicht zuletzt glauben, alle Sittenlehre sey bloßes Gewäsche, und indem er ein Gebot verachtet sieht, alle für gleich verächtlich halten? Und thäten wir nicht vernünftiger, wenn wir aufrichtig sagten: seidne Kleider sind gut, aber nicht für jedermann; als wenn wir, um die Unvermögenden abzuhalten, sich nicht auch darinn zu kleiden, sie für sündlich erklärten, und uns gleichwohl selbst darinn brüsteten? Auch hier kommt alles auf die Gränzlinie an; und so schwer auch diese anzuweisen seyn mag: so ist sie doch vorhanden, und wie manche andre Sache leichter im Griffe als im Ausdrucke.

Hierz

Hierüber sage mir was du weißt, und dann will ich dich gern hören. Ziehe die Gränzlinie streng, sie soll mir nicht leicht zu streng seyn; oder wenn du ja ins Allgemeine gehn willst: so sage mir erst, wenn du die notwendige Ungleichheit der Stände und Güter in der Welt als erwiesen annimmst; warum du die Ungleichheit der Vergnügungen minder gerecht findest?



VII.

Etwas zur Pollicey der Freuden für die
Landleute.

Wenn ich Polliceycommissarius wäre, es sollte mir anders gehn, die Leute sollten mir wenigstens ein- oder zweymal im Jahr, auf der Kirms oder auf Fastnacht, völlige Freyheit haben, einige Bände springen zu lassen, oder ich hiesse nicht Herr Commissarius. Unfre heutige Mäßigkeit macht lauter Schleicher, die des Morgens ihr Gläsgen und des Abends ihr Ränngen trinken, anstatt daß die vormalige Ausgelassenheit zu gewissen Jahreszeiten, einem Donnerwetter mit Schlossen gleich, was zwar da, wo es hinsfällt, Schaden thut, im Ganzen aber die Fruchtbarkeit vermehret. — Dagegen aber würde ich auch die täglichen Säufer, wenn sie sich auch nicht völlig berauschten, ohne Barmherzigkeit ins Zuchthaus schicken.

Mit allem ihrem Lehren und Predigen haben es die Moralisten endlich so weit gebracht, daß die Leute, welche vorhin des Jahrs einen Anker, aber an einem Tage herunterrechten, sich jetzt täglich mit einem geringern Maasse, aber des Jahrs nicht mit einem Stückfasse begnügen,

gen, und hier möchte ich wohl einmal fragen: Ob wir bey diesem Tausche gewonnen oder verlohren haben? Als Policeycommissarius sage ich, Nein. So viele Freuden uns auch der Schöpfer giebt, und so gern er es sehen muß, daß wir sie mit Dank und Mäßigung genießen: so offenbar finde ich, daß die Leute bey dem mäßigen Genießen zu Grunde gehen, die vorhin des Jahrs nur ein oder zweymal Kopfschweh zu erleiden hatten; ich finde, daß es für die Policey leichter sey, einmal des Jahrs Anstalten gegen einen wilden Ochsen zu machen, als täglich die Kälber zu hüten.

Hey allem dem aber ist es doch auch hier zu verwundern, daß die Freuden und Ergöhzungen unserer Vorfahren policeymäßiger gewesen sind, als die unsrigen. In der ganzen bekannten Welt sind von den ältesten Zeiten her gewisse Tage dem Menschen dergestalt frey gegeben worden, daß er darinn vornehmen konnte was er wollte, in so fern er nur keinen Kläger gegen sich erweckte. Das Amt der Obrigkeit ruhete an denselben völlig, und der Fiscus selbst konnte nichts bessers thun als mitmachen. Man findet alte Stadtordnungen, worinn an zweyen Tagen des Jahrs alle Arten von Glücksspielen erlaubt wurden; die Obrigkeit huldete die Fastnachtszechen, und Mummereyen bis in die Kirchen, und sorgte blos dafür, daß die unbändigen Menschen kein Unglück anfangen; die Uebermaasse selbst wehrete sie keinem. Man erinnert sich der Saturnalien wie der Narrenfeste; man weiß, was zur Carnevalszeit in und auffer den Klöstern erlaubt war, und man sieht, ohne ein Montesquieu zu seyn, daß aller Welt Obrigkeit, den Patriarchen zu Constantinopel nicht ausgeschlossen *), den Grundsatz angenommen hatte: die

Thor:

*) Cedren hist. p. 639.

heit muß wenigstens einmal im Jahre ausgähren, damit sie das Faß nicht sprengt.

Eben dieser Grundsatz herrschte in andern Theilen bey unsern Vorfahren. Bey gewissen seltenen feyerlichen Gelegenheiten zeigten sie sich in verschwenderischer Pracht, wenn sie täglich in einem schlichten Wamse giengen. Wenn sie mit einander haderten: so schonten sie so wenig ihrer Lunge als ihrer Häute; und wenn sie sich freueten: so wollten sie bersten vor lachen. Damit schonten sie ihre Feyerkleider, und entwehrten sich des schwindstüchtigen Grams, und der Gefahr von einer plötzlichen Freude zu sterben. Wir hingegen opfern der Mode durch tägliche kleine Ausgaben unser bestes Vermögen auf, verfolgen unsre Feinde mit der artigsten Manier, und schwindeln bey allen plötzlichen Zufällen.

Jedoch Scherz bey Seite, wenn ich Policieycommissarius wäre, die Leute sollten mir zu gewissen Zeiten mehr Freuden haben, damit sie zu andern fleißiger und ordentlicher würden. Ich weiß wie dem Handwerksmanne der Sonntags Braten schmeckt, wenn er sich die ganze Woche mit einem Gemüse beholfen hat; und wie zufriedener er mit seinem Gemüse ist, wenn er an den Sonntagsbraten gedenkt. Nach diesem wahren Grundsatz, würde ich jedem Dorfe wo nicht alle Monate, doch wenigstens alle Vierteljahr ein Fest erlauben, um den täglichen Genuß, welcher zuletzt auch oft den Besten zur Uebermaasse verführt, und um so viel gefährlicher ist, je unbemerkter er im Finstern schleicht, und mit der lieben Gewohnheit, der andern Natur, über Weg geht, so vielmehr einzuschränken. Eine Policiey, die ihre Aufmerksamkeit dahin wendete, würde wahrscheinlich glücklicher seyn als diejenige, welche wie die neuere alle Arten von Zechereyen und Gelagen verbietet, und damit den durch keine Gesetze

zu bezwingenden heimlichen und öftern Genuß befördert, auch wohl selbst das Salz der Freude, was dem geplagten Menschen Reiz und Dauer zur Arbeit geben soll, völlig unschmackhaft macht.

In gewissen Ländern und besonders am Rheine, läßt der Pfarrer des Sonntags das Zeichen mit der Glocke geben, wenn der Fiedler in der Schenke auf die Tonne steigen darf, und nun fängt alles an zu hüpfen. In der ganzen Woche aber findet man daselbst keinen Menschen in der Schenke. In Frankreich, wo das Tanzen am Sonntag verboten ist, sieht man des Abends nach verrichteter Arbeit, häufige Tänze, und die Nation ist nüchtern und fleißig. In Genf findet man die Handwerker alle Abend, wenn es die Bitterung erlaubt, eine Stunde auf öffentlichen Plätzen, um sich von der unermüdeten Anstrengung des Tages zu erholen; und so ist überall, wo die Gesetzgebung auf Erfahrungen gebauet wird, Freude und Arbeit vermischt, und die eine dient der andern mit mächtiger Hand.

In andern Ländern hingegen, wo die Feiertage nach einer gebieterischen Theorie abgeschafft, die blauen Montage eingezogen, die Fastnachtslustbarkeiten verboten, die Leichen- und Kindelbiere *) zu genau eingeschränkt, alle Zehrungen untersagt, alle Kirmesfreuden durch den nie schlafenden Fiscal gestodret, und überhaupt alle Lustbarkeiten der Untertanen so viel immer möglich unterdrückt

*) In vielen westfälischen Dörfern giebt es noch g ü ß e Kindelbiere. Das ist, Eheleute die keine Kinder haben, können einmal in ihrem Leben auch ein Kindelbier halten, damit sie sich wegen dessen, was sie andern geopfert haben, erholen können. Wahrlich eine gutherzige Erfindung. G ü ß wird von Kühen gebraucht, die nicht kalben.

drückt sind, sieht man die Leute weit häufiger in den Schenken, stiller und trauriger aber öfterer trinken, und auch weniger fleißig arbeiten. Ihre Wirthschaft geht bey allen Einschränkungen schlimmer, und der niedergeschlagene Mensch schafft mit seinen Händen dasjenige nicht, was der lustige schafft. Die Unterthanen sehen den Gesetzgeber wie die Kinder einen grämlichen Vater an; sie versammeln sich in Winkeln, und thun mehr böses als sie bey mehrerer Freyheit gethan haben würden. Sie dünken sich sicher, so oft sie sich nur nicht die Hälse brechen.

Bisher hat man noch kein eignes Policereglement für die Lustbarkeiten der Landleute gehabt, welches hauptsächlich daher rührt, daß die Gesetzgeber lieber selbst haben tanzen als andre tanzen lassen wollen. Es würde aber doch in dem Falle nöthig seyn, wenn meine Wünsche erfüllet werden sollten. In demselben würde das erste seyn, daß in einem gewissen zu bestimmenden Districte nur eine einzige Schenke geduldet, diese gehdrig und geräumig eingerichtet, und mit allen versehen seyn sollte, was vernünftige Landleute ergötzen könnte. Der Wirth sollte seine Vorschrift haben, was er geben und nicht geben dürfte; der Tag zur Lustbarkeit sollte bestimmt und an demselben immer die nöthige Hülfe, um Unordnungen zu steuern, bey der Hand seyn. Auffer dem bestimmten Tage, und einigen andern, die noch näher bestimmt werden könnten, sollte der Wirth gar keine Gäste setzen dürfen. Die Spiele sollten bestimmt, und angemessen seyn. Drey alte Männer sollten des Tages Richter seyn, und alles entscheiden können, was der Ceremonienmeister anderwärts entscheiden kann. Wer sich demselben widersetzte, sollte sofort der in der Nähe stehenden Amtshülfe übergeben; der betrunkene Mann durch sie gegen ein gewisses Botenlohn sofort nach Hause gebracht;

36 Es sollten die *Wochenschr.* auch die Anzeigen

bracht; und die betrunkene Frau vor ihrer Heimführung öffentlich ausgeklatscht werden. — Auf diese Weise glaube ich, daß die vielen und verderblichen Winkelschenken geschlossen, das beständige Leben im Wirthshause aufgehoben, der Mann, der die Erholung am mehesten verdient, zum besten Genuß einer ordentlichen Freude verholfen, und überhaupt mit der Zeit ein besserer Rationalgeist erzielet werden könnte. Dabey verstände es sich von selbst, daß an diesen Tagen alle Frohnen und Bauerwerke aufhören, und dieselben also gewählt werden müßten, damit keine eilige Arbeit dadurch aufgehalten würde.



VIII.

Es sollten die *Wochenschriften* auch die Anzeigen der neuesten Moden enthalten.

Schreiben von Amalien.

Das Jahr ist beynahе vorüber gegangen, ohne daß Sie auch nur ein Wörtgen von unsern schönen neuen Moden gesagt haben. Gest! Sie sind des Dings müde, und unsre Veränderungen so mannigfaltig geworden, daß sie ihnen mit Ihrer Musterung nicht haben folgen können! Es geht den Moralisten wie jenem Mädchen das von einem Husaren verfolgt und gejagt wurde. Ach weh meine schönen Schuhe! o meine Schürze! o Himmel was will Mama sagen! — rief es zu erst, als es hier

hier mit dem Absatze in eine Pfütze trat, und dort mit der Fletschürze in der Hecke hängen blieb. Wie es aber Holter Polter durch Dicke und Dünne laufen mußte, um dem bösen Manne zu entkommen: so ward an keine Schuhe, an keine Schürze und an keine Mama gedacht. So gehts mit unserer Theilnehmung an den Geschäften dieser Welt. So lange man noch schreyet, hats keine Noth; aber wenns über und über geht, so schweigt man. Nicht wahr, ist's Ihnen nicht jußt so gegangen, oder haben Sie aus einer bessern Ursache geschwiegen?

Indessen hat doch immer das Publicum sehr dabey gelitten, daß so manche Moden unbemerkt vorübergegangen sind, und viele sich die Livres de modes mit großen Kosten haben von Paris kommen lassen müssen, welche Sie Ihnen leicht durch eine kleine Beschreibung hätten ersparen können. Manche aber sind darüber gar so unwissend geblieben, daß sie einen Queue de Renard von einem Plumet d' amitié nicht haben unterscheiden gelernt, und die belle poule noyée mit der belle poule à pleines voiles verwechseln. Diese Verantwortung bleibt Ihnen immer, da wöchentliche Blätter so ganz eigentlich dazu eingerichtet sind, um von jeder neuen Mode sofort eine Anzeige zu thun, und es weit schicklicher gewesen seyn würde, darinn die Veränderungen unsrer Hauben als die unwichtigen Handlungen einiger längst vergessenen alten Bischöffe aufzubehalten. Billig sollte man in jedem wohlbestellten Staate ein tägliches Blatt zur Bekanntmachung der Moden haben.

Wenn Sie meinen Rath folgen wollen: so verbessern Sie diesen ihren Fehler in dem künftigen Jahre. Ich habe mir aus Utopien, wo die Menschen auf dem Felde wachsen, etwas Frauenzimmersaamen kommen las-

38 Es sollten die *Wochenschr.* auch die *Anzeigen*

fen, und solchen nach *Amilees* *) Methode untersucht. Jedes *Körngen* hüpfte, wenn ich die *Sayte* der *Mode* strich, und so können Sie denken, was das für eine *Erndte* geben wird, wenn der *Saame* auf unsrer *Heide*, so gut wie in dem *goldreichen Utopien* aufgeht. Im *Vorbegehen* gesagt, ich hatte mir auch etwas *Männerfaat*, und zwar von dem besten, *verschrieben*. Aber mein *Correspondent* hat mir geantwortet, es wäre jetzt davon nichts *vorräthig*, weil es nicht mehr gesucht würde. Wenn ich aber *Geniesaaamen* haben wollte: so ständen mir einige *Lasten* zu *Dienste*. Aber diesen mag ich nun eben nicht, da die *Genies* bey uns wild wachsen.

Die *Almanache*, welche ein halbes Jahr vorher abgedruckt werden, und uns doch die *Moden* für ein ganzes *künftiges Jahr* zeigen wollen, werden Ihnen hierinn sicher keinen *Eintrag* thun. Sie erhalten uns bloß die *Erfindungen* einer längst veralteten *Einbildung*, und dabey sagt uns keiner unter allen, wie die *Necessaires*, *Badines*, *Bonbonnieres*, *Verrieres*, *Dejeuners* &c. geformt gewesen; wohin die verschiedenen *Arten* von *Venez y voir* ihren *Pol* gehabt, ob die *Schreibzeuge* und *Milchnäpfe* in *Wäsen*, in *Urnen* oder in *Obelisken* bestanden, ob der *Staudenartige Schmelz* **) oder die *Stickerey* en *filagrame*, oder die *Haararbeit* und

von

*) *Amiléc ou la graine d' hommes*. *Amiléc* hatte eine *Violine*, worauf jede *Sayte* zu einer gewissen *Leidenschaft* gestimmt war. Wenn er nun z. E. die *Sayte* des *Ehrgeitzes* oder der *Liebe* strich: so fiengen die *Körngen*, welche zu *künftigen Tzissen* bestimmt waren, gleich an zu hüpfen, und bisweilen bewegte sich auch nach diesem *Tone* die *Seele* eines *Pedanten*. Die *Sayte* der *Eitelkeit* setzte fast alles in *mindre* oder *mehere* *Bewegung*.

**) *Email arborisé*.

von welchen Farben, den Vorzug behalten, was die Divinatoires *) von dem künftigen Jahre gewahrsaget, und was Herr Grandez in seiner Fabrik zu Elignancourt sonst für Anstalten mache die deutschenbeutel zu fegen. Diesem wesentlichen Fehler unsrer Polices kann allein durch ein Intelligenzblatt, was frisch gedruckt und vertheilet wird, abgeholfen werden; und ich dächte, es verlohnte sich wohl der Mühe, die jungen einheimischen Künstler in Zeiten zu benachrichtigen, auf welchem neuen Wege sie den schöpferischen Franzosen den Rang abgewinnen können.

Noch weniger haben Sie davon einen üblen Einfluß auf das gegenwärtige Menschengeschlecht zu fürchten. Dasselbe ist so bieder und gut, es herrscht unter den lieben Menschenkindern so viele Menschenliebe und Gutmüthigkeit, ihre Veredlung hat einen so mächtigen Fortgang gewonnen, und alles ist so voll christlicher Empfindsamkeit, daß die schleunige Bekanntmachung der neuen Moden unmöglich eine schädliche Veränderung darin hervorbringen kann. Ja ich bin versichert, daß wenn Christus sich, wie es ehemals einmal geheißen hat **), von seiner lieben aber ungetreuen Braut, der christlichen Kirche, scheiden lassen wollte, kein Consistorium dahin den Ausspruch thun könnte; so sehr hat sich das gute Geschlecht der Menschen gebessert, und so sehr haben auch die andächtigen Personen ihre Perücken und Hauben zu der süßen Empfindung des Erlösers geformt. Es ist niemand der sich besser mit dem lieben Gott versteht, als ein empfindsames Herz; es dient ihm unter allen Gestal-

E 4 ten

*) Eine Art von Fächern, die man aber nicht mit denen à figures habillées en étoffes de soye verwechseln muß.

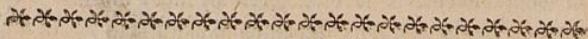
***) Il divorcio celeste di Ferrante Pallavicini.

40 Es sollten die *Wochenschr.* auch die Anzeigen

ten der *Mode*, und liebt immer die *Nahrung*, wenn sie nur zu seiner *Sayte* stimmt, sie komme vom *Himmel* oder von der *Erde*; überall hat der liebe *Gott* jetzt *Menschenfreuden*, und unsere *Religion* sollte billig ganz umgeschaffen werden, da es so gut als erwiesen ist, daß sie nur *Trost* für *Unglückliche* enthalte, man aber jetzt, dem *Höchsten* sey *Dank!* nichts wie *Genuß* kennt.

Sollte aber *Ihr* *Stilleschweigen* von *Ihrem* *Unvermögen* uns etwas neues hierüber zu sagen, herrühren: o so legen Sie mit diesem *Jahre* die *Feder* nieder, und nehmen von mir die *aufrichtige* *Erklärung* an, daß ich ihre *altmodischen* *Blätter* nicht mehr lesen werde *).

Amalia.



IX.

Antwort an Amalien.

Halb haben Sie, theureste Amalie, die Ursachen errathen, warum ich seit einiger Zeit von den ausschweifenden *Moden* nicht ein *Wörtgen* mehr gesagt habe; aber eine der vornehmsten ist *Ihnen* doch entwischet, ohneachtet ich sie bereits einmal bekannt gemacht habe; und diese besteht darin, daß ich mit dem *Professischen* *Philosophen* das *Städtische* *Gemenge*, und alles was nicht zu der *Klasse* der *Ackerbauer*, *Jäger* und *Hirten* gehört, als den *Abfall* oder die *Spren* des *menschlichen* *Geschlechtes*

*) Dieser Aufsatz ist vom 25 Dec. 1779; welches ich um besser willen bemerke, weil seitdem *Modejournale*, und *Modeintelligenzblätter* in *Deutschland* erschienen sind.

tes betrachte, und, wenn ich die mannigfaltigen Kunstwerke sehe, welche unsre Putzmakerinnen daraus hervorbringen, die Güte des Schöpfers bewundre, der auch der Syren eine kleine Freude bereitet hat, und ehe sie der Wind verwehet, wo nicht andern doch sich selbst zu gute kommen läßt. Mit dieser Ursache habe ich noch eine andre verknüpft, um mich nicht mit denen, welche die liebe gute menschliche Gesellschaft für das höchste Unglück unsrer Erden halten, zu überwerfen. Wenn ich nämlich sehe, daß die Handwerker sich in ihren einförmigen Stellungen lahm und blaß arbeiten, die Gelehrten überspannet oder Hypochondrisch werden, die Hofleute sich zu Tode walzen, die Fürsten ihre beste Zeit verspielen, und überhaupt die geselligen Menschen in den Städten sich durch die großen Opfer, welche sie den Künsten, den Wissenschaften und den Moden bringen, täglich mehr und mehr verfeinern, verschnitzeln und verzärteln, oder wohl gar verhämmern und verpuffen: so stelle ich mir vor, die allgütige Vorsehung habe diese Mittel, als die sanftest abführenden gewählt, um ihr großes Werk von allen verdorbenen Säften zu reinigen, und es sey ein Eingriff in ihre Rechte, wenn ich diesen Mitteln zum Verderben, Einhalt thun, oder sie wohl gar zwingen wollte, dazu Erdbeben und Ueberschwemmungen zu gebrauchen, und die Schuldigen mit den Unschuldigen zu verderben. Ich verchre in ihren Abführungsmitteln die weise Sorgfalt, nach welcher diese blos auf das Uebel wirken, und die edlern Theile verschonen, und tröste mich denn damit, daß das Geschlecht was in den Siechenhäusern der Städte zusammen leuchet, wenn es ja wieder ersetzt werden muß, darum nicht untergehn, sondern von dem Abfall auf den Hüfen der edlen und gemeinen Lansten immer noch hinreichend vermehret werden könne

Jedoch Sie sind diese Art der Philosophie an mir nicht gewohnt, und haben also unmöglich solche Urfachen errathen können, die mir nie in den Sinn gekommen sind. Also fort mit den Abführungsmitteln, und weg ins Feuer weg, mit diesem Theile eines Briefes, worin ich es einmal habe versuchen wollen, ob ich auch wohl grämlich seyn könnte, wenn es meine Jahre erfordern sollten. Ich befürchte es gelingt mir nicht, und ich gehe sicherer, wenn ich Ihnen theureste Amalia, das Glück untrer Zeiten von seiner besseren Seite und in diesem einige bessere Gründe für mein Betragen zeige.

Wissen Sie also, daß Sie von der großen Ursache, warum ich dem fortrauschenden Strome der Moden so gelassen nachgesehen habe, so viel als gar nichts errathen haben; sie sind edler, sie sind folgende. Ueberall wohin wir unsre Augen wenden, hat die Natur nicht bloß für unsre Erhaltung, sondern auch für unser Vergnügen gesorgt. So bald sie nur das Wasser erschaffen hatte, ließ sie auch den Weinstock blühen, und pflanzte die Rose neben dem Kornfelde. Sie sorgte mit gleich mütterlicher Sorgfalt für alle unsre Sinne, und auch für edlere Gefühle, indem sie das holde Mädgen, was uns glücklich machen sollte, nicht wie eine Truffel unter der Erde reifen, sondern zur allgemeinen Freude über derselben aufblühen ließ. Ihre Mannigfaltigkeit ist unendlich, und sie haßt die Einförmigkeit dergestalt, daß sie auch nicht einmal die Pflanzen von einer Gattung sich völlig ähnlich gemacht hat.

Schwerlich hat der Mensch, ihr edelstes Werk, minder vollkommen werden sollen. Auch hier in dieser kleinen Welt, wie man den Menschen nicht ganz unrecht nennt, hat sie Blumen und Korn, Wasser und Wein, und Truffeln und Mädgen erschaffen, und jedem seinen gehörig-

gehörigen Platz angewiesen. Auch hier hat sie die Blume zur Ergözung und das Korn zur Erhaltung gepflanzt. Und wenn dieses, wie ich nicht zweifle, seine Richtigkeit hat: so sehe ich nicht ein, woher wir das Recht nehmen wollen, alle Rosen auszureißen, um nichts als Kartoffeln dafür zu ziehen. Man lasse jedem seine Stelle, und es wird alles gut gehen.

Durchdrungen von diesen großen Wahrheiten sehe ich den verfeinerten Theil der Menschen an Höfen und in Städten mit ihren Moden, Künsten, Wissenschaften und witzigen Erfindungen als das Blumenbeet der Natur; das platte Land hingegen als ihr Kornfeld an. So wie das letzte gut steht, wenn sich nicht viel Blumen unter dem Korne befinden: so mag auch das erste immer schöner aussehen, je weniger Korn darauf wächst; und da einmal die Natur beydes zum allgemeinen Besten und Vergnügen angebauet haben will: so glaube ich daß wir keine bessere Einrichtung treffen können, als daß wir die Blumen in den Städten, und das Korn draussen auf dem Lande ziehen. Auch hierin hat uns die Natur ein sehr treffliches Beyspiel gegeben; sie läßt den Weizen nicht mit schönen Blüthen glänzen, und fordert von den schönsten Blumen keine Früchte zu unsrer Erhaltung.

Wenn die Kunst der Natur folgt: so hat sie die beste Wegweiserin, und wir folgen ihr in den Städten, wenn wir alles in edle Blumen verwandeln. Hierzu dienen Wissenschaften, Künste und Moden, und aus diesem Gesichtspunkte bewundere ich jetzt die unermüdete Bemühung der Menschen in den Städten, sich um die Wette schöner und glänzender zu zeigen; ich sehe jede Haube als eine neue Art ausländischer Blumen an, die in unsre Gegend verpflanzt wird, und mache der Tulpe so wenig einen Vor-

Vor-

44 Es sollten die *Wochenschr.* auch die *Anzeigen*

Vorwurf, daß sie nur das Auge ergötzt, als ich es der *Nachtviole* verdanke, daß sie nicht bey *Lage* riecht. *Jedes Ding* hat bey mir seine *Zeit* und seine *Stelle* bekommen, und damit ist auch meine ganze *Kritik* gefallen.

Der einzige *Mißbrauch*, den wir *Moralisten* zu fürchten und abzuwehren haben, ist dieser, daß die *Blumen* mehr *Platz* einnehmen als ihnen zukommt. Denn wo sie dergestalt wuchern, daß sie den *Kartoffeln* ihren *Platz* rauben, oder wohl gar das *Korn* ersticken, da sieht es gefährlich aus. Aber hier können wir räuten, pflügen und brachen, und wenn wir dieses zur rechten *Zeit* thun: so wird die *Ordnung* der *Natur* nichts dabey verlieren. Sie wird gut bestehen, wenn wir vorher wohl untersuchen, ob sich ein *Landstädtgen*, was *Mangel* an *Korne* hat, so gut zum *Blumenbeete* schicke, als eine *Hauptstadt*, und die *Heide* ein *Feld* sey um *Hyacinthen* darauf zu ziehen.

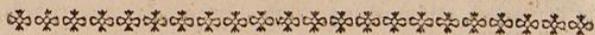
Gegen diesen meinen *Plan*, liebste *Freundinn!* werden Sie mir keine *Einwendung* machen. Sie gehören zu dem *Geschlechte* der *Blumen*, die nicht blos das *Auge* ergötzen, sondern auch noch überdem schöne *Früchte* bringen. In ihrem *Schatten* wird kein *Korn* erstickt, und der *Raum*, den Sie einnehmen, ist nicht größer als Ihnen gebührt. Sie schützen vielmehr andre zärtliche *Gewächse* vor der *Macht* der *Sonne*, und wenn Sie ihre *Blätter* gleich hoch tragen, und sich dem begierigen *Auge* in ihrem schönsten *Schmucke* zeigen: so geschieht dieses, um die kurze *Zeit*, welche Sie in dieser *Welt* zu blühen haben, ihrer *Bestimmung* gemäß anzuwenden, und dann zu einer vollkommenen *Frucht* zu reifen. Können wir diese dann gleich nicht so lange wie wir wünschen aufbewahren: so müssen wir uns damit trösten, daß wir für den *Mangel*

gel

gel der Dauer durch die Menge der Reizungen überflüssig bezahlt sind.

Aber am Ende, meine Beste, bitte ich Sie doch diese kleine Herzstärkung andern in diesem neuen Jahre nicht anders als nach dem Abführungsmittel zu geben. Die Zahl der Blumengecke ist nicht so groß, als der Liebhaber des reinen Kornes, und wer sein Gewächs sicher versilbern will, der handelt immer am klügsten, wenn er mehr Korn als Blumen zu Markte bringt. Nach dem ersten wird zur Zeit der Noth gar nicht gefragt, und oft liegt eine Rose, die des Morgens erst aufblühete, ehe es Abend wird, verwelkt, entblättert, und verachtet unter den Füßen. Das Schicksal aller Blumen ist einmal zu scheitern und früh zu sterben, und die Anbauer der Kornfelder haben nur Augen für sie, um sie auszureißen.

Ein Liebhaber von Beyden.



X.

Wie ist die Dresse im menschlichen Geschlechte am besten zu veredeln?

Anfrage eines Frauenzimmers.

S! Schweigen Sie ja stille, mein schöner Herr! Sie gehören auch mit unter den Abfall des menschlichen Geschlechts; der Ausspruch unsers Professischen Philosophen war:

Es giebt nur dreyerley ächte Stände unter den Menschen, als der Stand der Jäger, der Hirten
und

46 Wie ist die Drespe im menschl. Geschlechte

und der Akerbauer; alles übrige gehört zum Abfall, worauf man nicht viel rechnen muß.

Und Sie als Dichter, wo Sie sich nicht bald, wie die Sanger in Arkadien, eine Heerde anschaffen, fallen gewi unter die Spreu, wenn man den Abfall auf die Schwirge bringt, um noch das Hinterkorn oder die Drespe zu gewinnen. Nicht wahr? o! wenn man nur seine Groe kennt: so betriegt einen der Schneider . . . und auch seine eigne gute Meinung nicht.

Sie haben also gar keinen Beruf uns guten Madgen, die wir so ein bigen mehr Zeit als andre der Lecture schenken, und unsern Geist wie unsern Korper zu schmucken suchen, vorzuwerfen, da wir die ganze Defonomie der Natur zerstorten; und ich dachte, wir handelsten beyde am klugsten, wenn wir uns einander das Handwerk nicht verschrien.

Aber sollte es denn wurklich so ganz richtig seyn, da die Jager, die Hirten und die Akerbauer das reine Korn in der Welt ausmachten, und alles übrige zur Drespe gehorte? Und sollte es auf den Fall, da wir uns diese Trokessische Eintheilung gefallen lassen muten, nicht Mittel geben, auch noch die Drespe in Prei zu bringen! Die Italiener warfen lange die abgewundenen Hullen der Seidenwurmer in den Mist, bis sie endlich lernten Blumen daraus zu machen; und wir Deutschen schufen auch einmal, denn Schopfer sind wir doch immer gewesen, aus den sonst weggespulten Schuppen der Barsche etwas das eine Blume heien sollte; was dunckt ihnen also, wenn wir auch noch so etwas aus der Drespe oder der Spreu machten, wenn ich Sie zum Exempel als eine Hule in eine Rose verwandelte, und dieser ein Platzgen auf meiner Haube, oder an einem andern Orte, wo Sie vielleicht lieber verbluheten, eintraumete; wurden Sie es wohl

wohl bereuen, nicht bloß zum Pumpnickel erschaffen zu seyn? Es kommt nur darauf an, wie ich das Ding in meinem Kopfe drehe: so sind Sie Spreu oder Rose.

So viel bleibt indessen immer, wir mögen nun seyn was wir wollen, richtig, daß die Drespe wenn sie genugt und veredelt werden soll, eine ganz andre Behandlung als das reine Korn erfordere, und daß mehrere Arbeit, und mehrere Kunst dazu gehören, Baumwolle aus der Heede als ein Stück Lwend aus gutem Flachse zu machen. Sie erinnern sich wie unser Profese die Ohren spitzte, als er hbrete, daß ein hübscher junger Mensch verdammet wurde, zehn Jahre lang mit untergeschlagenen Beinen auf einem Tische zu sitzen, um sich dereinst mit der Scheere und der Nadel in einem kleinen engen Stübgen ernähren zu können. Das heißt, rief er, die Drespe auf eine grausame Art veredeln; und was würde er gesagt haben, wenn er gehört hätte, daß man solchen jungen Burschen nicht allein manchen Feyertag, sondern auch sogar den Trost sich alle vier Wochen einmal recht ausdehnen zu können, oder den sogenannten blauen Montag abgeschnitten hätte?

Man dünkte ich gewönne die Sache schon eine andre Gestalt, und wir hätten einiges Recht den Moralisten zuzurufen, nicht alles Hinterkorn sofort in den Wind zu werfen, oder allenfalls für das Vieh schrotten zu lassen, wenn es nicht auf die nämliche Art brauchbar ist, wie das reine. Es ist ein wunderliches Ding um diesen Abfall des menschlichen Geschlechts, seitdem man keine Reviere von hundert Meilen für die Jagd von hundert Profesen ungebaut lassen will, und noch wunderbarer ist es, daß oft aus diesem Abfall das Korn erwächst, was in die Professische Wildbahn gesät wird. Nach dem Ausspruch un-

fers

48 Wie ist die Drespe im menschl. Geschlechte

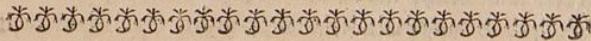
fers Wilden gehdte der Hof, die Burgerschaft, und die ganze beruhmte Gelahrten Republik zur Spreu, oder wo noch einige darunter der Jagd und dem Ackerbau ein Stundgen schenken, zum Hinterforn; was kann aber daraus nicht gemacht werden, wenn es von geschickten Meistern und Meisterinnen geworfelt, gemahlen, gebeuztelt und verbacken wird?

Jedoch meine Meinung war es nicht, mich auf eine so ernsthafte Sache einzulassen. Die Frage unter uns ist blos, ob ich als ein kleines Hulsgen gerade alle die Eigenschaften und Tugenden eines chten schonen, reinen Weizens haben musse, und ob ich nicht, da ich mich gutzwillig unter den Abfall rechnen lasse, das Privilegium habe, mich ein bißgen mit einer unschuldigen, oder wie Sie es nennen, empfindsamen Lecture zu amüsiren? Die Umstande, welche es nothig gemacht haben, daß zwey gesunde starke Manner den dritten, der oft nur ein kleiner feiner Moralist ist, in der Sanfte tragen, konnen es vielleicht auch nothig machen, daß tausend sich blos mit Lesen beschaftigen, um eben so viel Autoren das Brod zu geben. Je mehr sich die Zahl derjenigen vermehrt, die nicht zum reinen Korn gehoren; und je nothwendiger diese Vermehrung ist, wo wir uns nicht wie die Frekesen aus unsern Reviren treiben lassen wollen, desto hufiger werden auch die Veredlungsmittel werden mussen. Unser Kuster hat schon angefangen alle Sarger der Lange nach einzusenken, weil der Kirchhof zu klein wird; und ich furchte, wenn wir dereinst auch so bey lebendigem Leibe zu stehen kommen, es wird noch manche eitle Beschaftigung erdacht werden mussen, um uns alle in Bewegung zu erhalten.

Ueber:

Ueberlegen Sie es mein Freund, und schicken mir allenfalls einen bessern Vorschlag zu meiner Veredelung. Aber Ihre Puppe will ich nicht seyn, sie möchten meiner sonst gar zu balde müde werden; auch nicht ihre Amavillis, weil Ihnen der Reim gleich eine Phillis bringen würde. Ihre Muse oder so etwas was der Dichter sich täglich wünscht und niemals erhält, möchte ich am liebsten seyn, um mich ein bißgen zu rächen.

Amalia.



XI.

Wozu der Puz diene?

Ein Gespräch

zwischen Mutter und Tochter.

Das Kind. Mama! warum hat der Mahler dort mitten über den schönen Spiegel eine Guirlande gemahlt?

Die Mutter. Siehst du denn nicht, daß er dort geborsten ist, und daß er diesen Vorst hat verbergen wollen?

Das Kind. Mama! warum hat der Kaufmann zu dem schönen Ehtz, welchen sie mir gegeben haben, ein Zeug voll Löcher genommen?

Die Mutter. Damit man bey der Schönheit der Farben die Löcher vergessen sollte.

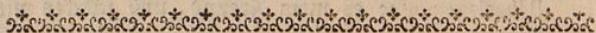
Das Kind. Mama! sind denn überall Bürste und Löcher, wo überflüssiger Schmuck ist?

Die Mutter. Ja, mein Kind, überall. Viel Puz ist immer ein Zeichen, daß irgendwo etwas fehlt, es sey nun im Kopfe, oder im Zeuge.

Mösers patr. Phantas. IV. Th.

D

XII.



XII.

Schreiben einer alten Ehefrau an eine junge Empfindsame.

Sie thun Ihrem Manne Unrecht, liebes Kind, wenn Sie von ihm glauben, daß er sie jetzt weniger liebe als vorher. Er ist ein feuriger thätiger Mann, der Arbeit und Mühe liebt, und darinn sein Vergnügen findet; und so lange wie seine Liebe gegen Sie ihm Arbeit und Mühe machte, war er ganz damit beschäftigt. Wie aber dieses natürlicher Weise aufgehört hat: so hat sich ihr beydersseitiger Zustand, aber keinesweges seine Liebe, wie Sie es nehmen, verändert.

Eine Liebe die erobern will und eine die erobert hat, sind zwey ganz unterschiedene Leidenschaften. Jene spannt alle Kräfte des Helden; sie läßt ihn fürchten, hoffen und wünschen; sie führt ihn endlich von Triumph zu Triumph, und jeder Fuß breit den Sie ihm gewinnen läßt, wird ein Königreich. Damit unterhält und ernährt sie die ganze Thätigkeit des Mannes, der sich ihr überläßt; aber das kann diese nicht. Der glücklich gewordene Ehemann kann sich nicht wie der Liebhaber zeigen; er hat nicht wie dieser zu fürchten, zu hoffen und zu wünschen; er hat nicht mehr die süße Mühe mit seinen Triumphen, die er vorhin hatte, und was er einmal gewonnen hat, wird für ihn keine neue Eroberung.

Diesen ganz natürlichen Unterschied, liebes Kind! müssen Sie sich nur merken: so wird Ihnen die ganze Aufführung ihres Mannes, der jetzt mehr Vergnügen in Geschäften als an ihrer grünen Seite findet, gar nicht widrig vorkommen. Nicht wahr, Sie wünschten noch
wohl,

wohl, daß er wie vormals mit ihnen einsam auf der Rasenbank vor der Grotte sitzen, ihnen in das blaue Aeuergelgen sehen, und um einen Kuß auf ihre schöne Hand, knien sollte? Sie wünschten noch wohl, daß er Ihnen das Glück der Liebe, was der Geliebte so schlaun und zärtlich schildern kann, immer mit kräftigern Farben mahlen, und Sie von einer Entzückung zur andern führen möchte? — meine Wünsche giengen wenigstens in dem ersten Jahre, da ich meinen Mann gehebrathet hatte, auf nichts weniger als dieses. Allein es geht nicht, der beste Mann ist auch der thätigste Mann, und wo die Liebe aufhört Arbeit und Mühe zu erfordern, wo jeder Triumph nur eine Wiederholung des vorigen ist, wo der Gewinnst sowohl an seinem Werthe als an seiner Neuheit verloren hat; da verliert auch jener Trieb der Thätigkeit seine gehörige Nahrung, und wendet sich von selbst dahin, wo er diese besser findet. Der weiseste Mann geht auf neue Entdeckungen aus, und sieht das entdeckte nur mit Dankbarkeit an. Es gehört zum Wesen unsrer Seele, daß sie immer beschäftigt seyn und immer weiter will, und wenn unsre Männer von der Vernunft auf diesem Wege in den Geschäften ihres Berufs wohl geführt werden: so dürfen wir nicht darüber schmollen, daß sie sich nicht so oft als ehemals mit uns am Silberbache oder unter Luisens Büche unterhalten. Anfangs kam es mir auch hart vor, eine solche Veränderung zu ertragen. Aber mein Mann erklärte sich darüber ganz aufrichtig gegen mich. Die Freude womit du mich empfängst, sagte er, verbirget deinen Gram nicht, und dein trübes Auge zwingt sich vorgeblich heiter zu seyn; ich sehe was du willst, ich soll mit dir wie zuvor auf der Rasenbank sitzen, immer an deiner Seite hängen, und von deinem Othem leben; aber dies ist mir unmöglich. Mit Lebensgefahr

wollte ich dich noch auf einer Strickleiter vom Glockenthurm herunter tragen, wenn ich dich nicht anders zu bekommen wüßte; aber nun da ich dich einmal in meinen Armen fest habe, da alle Gefahren überwunden, und alle Hindernisse besiegt sind; nun findet meine Leidenschaft von dieser Seite ihre vorige Befriedigung nicht. Was meiner Eigenliebe einmal geopfert ist, hört auf ein Opfer zu seyn; die Erfindungs- Entdeckungs- und Eroberungssucht, die jedem Menschen angeboren ist, fordert eine neue Laufbahn. Ehe ich dich hatte, brauchte ich alle Tugenden zu Stufen, um an dich zu reichen; nun aber da ich dich habe, setze ich dich oben darauf, und du bist nun bis dahin die oberste Stufe, von welcher ich weiter schaue.

So wenig mir auch der Glockthurm, und daß ich die Ehre haben sollte, der höchste Fußschemel meines Mannes zu seyn, gefiel: so begrif ich doch endlich mit der Zeit, und nachdem ich dem Laufe der menschlichen Handlungen weiter nachgedacht hatte, daß es nicht anders seyn könnte. Ich wandte auch meine Thätigkeit, die vielleicht mit der Zeit auf der Rasenbank Langeweile gefunden haben würde, auf die zu meinem Berufe gehdrigen häuslichen Geschäfte, und wann wir dann beyde uns tapfer getummelt hatten, und uns am Abend einander erzählen konnten, was er auf dem Felde und ich im Hause oder im Garten gemacht hatte: so waren wir oft froher und vergnügter als alle liebevollen Seelen in der Welt. Und was das glücklichste dabey ist: so hat dieses Vergnügen uns auch nach unserm dreyßigjährigen Ehestande nicht verlassen. Wir sprechen noch eben so lebhaft von unserm Hauswesen, als wir immer gethan haben, ich habe meines Mannes Geschmaack kennen gelernt, und erzähle ihm sowohl aus politischen als gelehrten Zeitungen was

was ihm behagt; ich verschreibe ihm das Buch, und lege es ihm gebunden hin, was er lesen soll; ich führe die Correspondenz mit unsern geheyratheten Kindern, und erfreue ihn oft mit guten Nachrichten von ihnen und unsern kleinen Enkeln. Was zu seinem Rechnungswesen gehört, verstehe ich so gut als er, und erleichtere ihm dasselbe damit, daß ich ihm alle Belege vom ganzen Jahre, die durch meine Hände gehen, zur Hand und Ordnung halte; zur Noth mache ich auch einen Bericht an die Hochpreislische Cammer, und meine Hand parodirt so gut in unserm Cassenbuche als die seinige; wir sind an einerley Ordnung gewöhnt, kennen den Geist unserer Geschäfte und Pflichten, und haben in unsern Unternehmungen einerley Vorsicht und einerley Regeln.

Dieses würde aber wahrlich der Erfolg nie gewesen seyn, wenn wir im Ehestande so wie vorhin, die Rolle der zärtlich Liebenden gespielt, und unsre Thätigkeit mit Versicherung unser gegenseitigen Liebe erschöpft hätten. Wir würden dann vielleicht jetzt einander mit Langeweile anschauen, die Grotte zu feucht, die Abendluft zu kühl, den Mittag zu heiß, und den Morgen unlustig finden. Wir würden uns nach Gesellschaften sehnen, die, wenn sie kämen, sich bey uns nicht gefielen, und mit Schmerzen die Stunde zum Aufbruche erwarteten, oder wenn wir sie suchten, uns wieder fortwünschten. Wir würden zu Tändeleyen verwehnt, noch immer mittändeln, und Freuden bewohnen wollen, die wir nicht genießen könnten; oder unsre Zuflucht zum Spieltische, als dem letzten Orte, wo die Alten mit den Jungen figuriren können, nehmen müssen.

Wollen Sie sich nicht einst in diesen Fall versetzen, liebes Kind! so folgen Sie meinem Beispiele, und quälen sich und ihren rechtschaffenen Mann nicht mit über-

triebenen Forderungen. Glauben Sie aber auch indessen nicht, daß ich mich so ganz dem Vergnügen, den Meinigen zu meinen Füßen zu sehen, entzogen hatte. Ohiezu findet sich weit eher Gelegenheit, wenn man sie nicht sucht, und sich zu entfernen scheineth, als wenn man sich allemal, und so oft es dem Herrn beliebt, auf der Kasenbank finden läßt. Noch jetzt singe ich unterweilen meinen kleinen Enkeln, wenn sie bey mir sind, ein Liedgen vor, was ihn zur Zeit, als seine Liebe noch mit allen Hindernissen zu kämpfen hatte, in Entzückung setzte; und wenn dann die Kleinen rufen: Ancora! Ancora! Großmama, er aber die Augen voll Freudenthränen hat: so frage ich ihn wohl noch einmal, ob es ihm jetzt nicht zu gefährlich schiene, mich auf der Strickleiter vom Kirchturme zu holen? Aber dann ruft er eben so heftig wie die Kleinen: O! Ancora Großmama Ancora.

XIII.

Nachschrift.

Noch eins, mein Kind! habe ich vergessen. Wie es mir vorkömmt: so verlassen Sie sich lediglich auf ihre gute Sache und ihr gutes Herz, vielleicht auch wohl ein bißgen auf ihre schönen blauen Augen, und spintisfieren gar nicht darauf, ihren Mann von neuem an sich zu ziehen. Mich deucht, Sie sind zu Hause gerade so wie vor acht Tagen in der Gesellschaft bey unserm ehrbaren G. . . . , wo ich euch so stille und steif antraf, als wenn ihr nur zusammen gekommen wäret, um euch Langelweise zu machen. Merkten Sie aber nicht, wie bald ich die ganze Gesellschaft in Bewegung brachte. Dem alten mürri-

mürrischen Cammerrath sagte ich, er hätte doch leztlin Recht gehabt, daß man den Abfall der Steinkohlen nicht wie es im Dictionaire encyclopedique stünde, zum Dünger nutzen könnte, ich hätte es auf allerley Weise damit versuchen lassen – und stuchs ward er so heiter und beredt, wie ein Gelehrter der Recht behalten hat. Zu dem in sich selbst vertieften Kriegesrath . . . sprach ich, seine Prophezeung, daß Clinton Charlestown erobern würde, wäre eingetroffen. Und nun kam einmal nach dem andern, das hätte er so gewiß gewußt, daß er seinen Kopf darauf verwetten wollen; worauf sich alles, was Odem hatte, gegen ihn rührte. Indem jeder hiebey seine politischen Einsichten auskramte, sagte ich meinem Nachbarn, dem jungen M . . . einen Vers ins Ohr, welchen er ehemals gemacht hat:

Und ihre Flügel wurden groß,
 Siengen Wind, und machten
 Ein Geschwirre durch das Land,
 Daß man kaum sein eignes Wort verstand.

Und zugleich langte ich vor ihm vorbei, um die neue Uhr mit Brillanten zu besetzen, welche seine Nachbarinn auf der andern Seite, zum erstenmale angelegt hatte. Die Kriegesrathinn fragte ich, wo sie ihren allerliebsten neuen Wagen hätte machen lassen, und um der Cammerrathinn zugleich ein Compliment zu machen, küßte ich ihren niedlichen kleinen Jungen. Damit fieng auch der übrige Theil der Gesellschaft an, sich etwas froher zu fühlen, und unsre Flügel wurden auch groß, so daß wir scherzend und tanzend zu Tische und wieder davon giengen.

Wie ich es hier in der Gesellschaft machte: so mache ich es auch täglich zu Hause. So wie ich des Morgens aufstehe, schaffe ich mir ein heiteres Auge, welches ich mir immer verschaffen kann, wenn ich nur frisches

und reines Zeug überwerfe; und habe allemal einen Scherz oder eine kleine Schmeicheley für meinen Mann in Bereitschaft, sollte sie auch nur darinn bestehen, daß er gestern Abend recht prophezehet habe, wie es diesen Morgen regnen würde. Er muß es immer vorher gewußt haben, was in der Haushaltungsbestellung gerathen würde oder nicht; er ist es immer, den der Erfolg rechtfertiget, wenn wir neues Gesinde bekommen haben, das nach seinen physiognomischen Einsichten gut oder schlecht einschlagen sollte; wäre ich ihm gefolgt, so wären wir unser Korn zu einem bessern Preise los geworden, und wir wären besser mit dem Klaver als mit der Esparcette gefahren — das weiß ich ihm alles so gut einzubrockeln, daß er die Kunst nicht merkt, und wenn er sie auch durchschimmern sieht, mir den Dank für meine Mühe, ein zufriedenes Wort, nicht versagt.

Damit ist der Tag angefangen; wir scheiden denn gemeiniglich aus einander, und des Mittags habe ich was neues. Wir haben uns froh verlassen und sehen uns froh wieder. Einen kleinen Enkel von drey Jahren, den wir bey uns haben, setze ich ihm an die Seite, das ist dann seine Puppe, damit muß er spielen. Macht das Kind etwas das ihm gefällt: so sage ich ihm, es sey der leibliche Großpapa. Ist der Wein nicht gut: so bewundre ich seinen feinen Geschmack, und lasse ihn glauben, er sey aus einem neuen Fasse; findet er die Felderdbeeren wohlschmeckender, als diejenigen, so ich ihm aus dem Garten vorgesetzt habe: so habe ich auf einem Nebentische auch von jenen für ihn in Bereitschaft. Schmeckt ihm das Wasser vortreflich: so ist es aus der Quelle am Berge, die er selbst hat öffnen lassen; und so mag er loben oder tadeln, ich mache ihm gleich ein Ragout daraus nach seinem Geschmacke.

Das

Das geht nun freylich so nicht, wenn man immer den Mann gehen läßt, bis er von selbst kommt, ihn nie anhält, oder wohl gar vor ihm mit einem langen Zuge von Verdraß im Gesicht erscheinet. Aber es ist doch auch so schwer nicht, mein liebes Kind! wie Sie glauben, einen Mann auf jene Art so zu regieren, daß er noch immer einigermaßen Liebhaber bleibt. Ich bin nur eine alte Frau; aber Sie können noch was sie wollen, ein Wort von Ihnen zur rechten Zeit, thut gewiß seine Wirkung. Was brauchen Sie eben die leidende Jugend zu spielen? Die Seufzer einer Frau sind gut zum verscheuchen, aber nicht zum anholen; die Thräne des liebenden Mädgens, sagt ein altes Buch, steht wie der Thau auf der Rose; aber die auf den Wangen einer Frau, ist für den Mann ein Tropfen Gift, den er um alles in der Welt nicht verschlucken möchte. Stellen Sie sich nur immer freudig und hehr, so wird es der Mann auch werden, und wenn er es geworden ist, werden Sie es auch von Herzen werden.

Die Kunst so dazu gehört, ist so groß nicht. Nichts schmeichelt einem Manne mehr als die Freude seiner Frau, er sieht sich immer stolz als den Urheber derselben an. So bald Sie aber recht freudig sind: so werden Sie auch lebhaft und aufmerksam werden; jeder Augenblick wird Ihnen eine Gelegenheit geben, ein gefälliges Wort anzubringen, und Sie werden bald darin so geläufig werden, daß Sie nicht nöthig haben Ihren Verstand in große Unkosten zu setzen. Zuerst erfordert es freylich ein kleines Studium, und ich erinnere mich noch, wenn ich vordem in Gesellschaft gieng, daß ich vorher die Charakter aller Personen, welche darinn erscheinen würden, mühsam überdachte, um dasjenige ausfindig zu machen, was ich einer jeden passendes und angenehmes sagen wollte,

wollte. Aber es giebt sich doch bald, und zuletzt wird es einem so mechanisch, wie den großen Herrn bey der Cour. Ihnen wird dabey Ihre gute Erziehung, die in diesem Stücke ausserordentlich viel vermag, sehr zu statzen kommen, und ihre Empfindsamkeit wird dann die edelste Gabe werden, die Ihnen die Natur geschenkt hat, wenn sie zur freudigsten Thätigkeit übergeht, und jeder Handlung das sanfte, gefällige und zärtliche eindrückt, was jetzt nur im stillen schmachtet, oder wie eine Blume im Keller blühet. Ihr lieber Mann wird sich auf den Perbeereisern sonnen, die Sie ihm unterlegen, und Sie zärtlich einladen das Vergnügen, was Sie ihm verschafft haben, mit ihm zu theilen.

* * * * *

XIV.

Schreiben einer Dame an ihren hitzigen Freund.

Verzeihen will ich Ihnen gern, mein lieber Freund, und zwar von Grund meines Herzens, aber ihre Entschuldigung, daß ihre polternde Hitze ein Naturfehler sey, den man übersehen müsse, lasse ich durchaus nicht gelten. Denn eines Theils ist es noch gar nicht ausgemacht, daß es eben so wohl gebrechliche Seelen als gebrechliche Körper gebe; und andern Theils, wenn es auch einige Seelen geben sollte, die von Natur Krüppel wären: so glaube ich doch nicht, daß man solche Geisteskrüppel mit eben dem christlichen Mitleiden ertragen müsse, womit man einen von Natur schielenden Menschen zu ertragen verbunden ist. Endlich setzt man auch den körperlichen Fehlern noch wohl etwas entgegen, und schie-

net

net ein schwaches Bein, was zu hinken drohet; daher es dritten Theils höchst schädlich seyn würde, dergleichen von Natur mangelhafte Seelen ohne Hülfe oder ohne Schienen, wenn ich es so ausdrücken mag, zu lassen; und woher wollen Sie Schienen für die Seele suchen, wenn sie solche nicht aus dem Zorn, dem Unwillen, und der Verachtung nehmen, womit man dergleichen natürliche Fehler der Seelen bestraft? Wie sehr würden diese immer mehr und mehr ihrem üblen Gange folgen, wenn man die Narren bedauerte, daß sie von Natur nicht recht gescheit wären, oder mit den Hitzigen Mitleid hätte. Hier muß man nicht ablassen mit wohlthätigen Strafen und Ermahnen, und so wie man der Kinder Seelen mit Fluchen und Segnen, mit Strafen und Belohnungen und mit allen Spann- und Sperrhölzern, die nur möglich sind, umgiebt, um sie gerade zu ziehen, und vor dem Ueber schlagen zu bewahren: so muß man auch des Mannes Seele, wenn sie eine Unart angenommen hat, so lange hämmern, bis sie einen reinen Schlacken giebt.

Wenn es jemals einen Naturfehler an der menschlichen Seele gegeben hat: so ist es gewiß die gar zu große Begierde, welche wir haben, unsern Gegnern eine absurde Folge ihrer Behauptungen zu zeigen. Auch ich fühle diese Schwäche so stark wie ein anderer, und habe ihr vielleicht schon zu viel nachgegeben, da ich Ihnen jetzt auf gewisse Weise das Absurde ihrer Entschuldigung gezeigt habe. Aber was würde daraus werden, wenn man gegen diesen Fehler gar nicht auf seiner Hut wäre, wenn man immer so gleich nach einer Instanz haschte, womit man seinen Gegner so recht bey der Nase ins Narrenspital führte, und dieser einen mit noch größerer Erbitterung ins Tollhaus schickte? Würde es nicht eine Marter seyn in Gesellschaft zu gehen, und würde man nicht
in

in beständiger Angst zittern müssen, daß sich die lieben Männer und Herrn Collegen beym Kragen fassen würden?

Ich will indessen damit nicht sagen, daß man diese Manier der Widerlegung ganz verlassen solle; nein, sie ist die kürzeste und treffendste unter allen, wenn sie glücklich gebraucht wird, und eigentlich bey Hofe zu Hause, wo man die Collogisimen in forma haßt. Ich wollte Ihnen nur damit zu erkennen geben, daß man seinen Gegner nicht so gleich im Triumph und mit aller Bitterkeit einer Rechthaberey ins Tollhaus schicken müsse, theils weil es beleidigend ist, theils weil man sich auch selbst in der Geschwindigkeit versehen, und eine bittere Instanz machen kann, die durch eine noch bitterere gehoben wird. Der berichtigte Lord Rochester fuhr einmal in einer Miethkutsche aus der Comödie, und wie der Kutscher bey dem Empfang seines Fuhrlohns sahe, daß er den Lord gefahren hatte, sagte dieser zu ihm: wenn ich das gewußt hätte, in die Hölle hätte ich sie fahren wollen. O! antwortete der Lord: so hättest du Narr ja mit deinen Pferden zuerst hinein müssen. Phau! schrie der witzigere Kutscher, ich würde Eure Herrlichkeit rückwärts hinein geschoben haben (I should have backed in your Lordship) . . . So übel kann man oft mit einer dem Anscheine nach ganz guten Instanz anlaufen.

Ihr erster hüziger Ausdruck war: dasjenige was Sie anführten, sey so klar wie die Sonne; und der Schluß den die ganze Gesellschaft daraus machen sollte, war natürlicher Weise dieser: daß ihr Gegner stockblind seyn müßte. Ob sie Recht oder Unrecht hatten, bedarf keiner Untersuchung, denn über die Sache streiten wir nicht, sondern nur über die Manier des Vortrags. Aber fragen Sie sich selbst, ob es ihr Wille war der Gesellschaft einen so üblen Begriff von ihrem Gegner zu geben? War
ers

ers nicht, wie ich versichert bin, wozu denn diese Heftigkeit? und wenn nun die Gesellschaft gedacht hätte, es fehle Ihnen an dem Gefühl des Anständigen, was zu einem freundschaftlichen Streite erfordert wird, oder wohl gar an einer guten Erziehung, würde ihnen dieses angenehm gewesen seyn? Gewiß auch nicht; und so haben Sie Ihren Gegner wider ihren Willen und wider Ihren eignen Vortheil mißhandelt.

Ihr zweyter hitziger Ausdruck war: sie wollten es der ganzen Welt zur Beurtheilung überlassen. Hier kam ihr Gegner auf einen noch schlimmern Posten zu stehen. Denn ein Mann, der einzeln in seiner Art zu denken ist, und die ganze Welt gegen sich hat, ist gewiß der größte Sonderling, wo nicht ein sonderbarer Narr; und im Grunde ist denn doch eine Verufung auf das Urtheil der ganzen Welt, eine bloße Fanfaronade: man weiß wohl, daß solches nicht zu erhalten steht. Meine kleine Nachbarin à la Circassienne sagte mir ins Ohr: in einer so großen Versammlung würde gewiß ein Schisma entstehen, und der Himmel möchte sich der jetzigen Kopfzeuger erbarmen, wenn die große Welt so hitzig würde, wie die kleine jetzt in meinem Zimmer . . . Den Spott zogen sie sich zu, ohne es zu wissen und wollen.

Zimmer sprachen sie von gesunder Vernunft, und dem schlichten Menschenverstande, womit man ihr Recht einsehen könne; sie sagten, es könne nicht anders seyn, und, sie wollten kein Wort mehr darum verlieren, und schwiegen dann zu Zeiten mit Verachtung. O! wenn Sie gesehen hätten, wie wir armen Weiber, die wir mit dem frohesten Herzen uns mit unsern lieben Männern zu ergötzen, zusammengekommen waren, bey dergleichen Scenen zitterten; wenn sie gesehen hätten, wie oft der Frau
ihres

ihres Gegners das Blut ins Gesicht stieg, wenn sie auf jene Art ihren Mann für stockblind oder für unverständlich erklärten! Wenn Sie gesehen hätten, wie Ihre eigne liebe Frau eine heimliche Thräne nach der andern vergoß! Wenn Sie die bedeutenden Seitenblicke unrer jungen Fräulein, das unvermerkte Achselzucken der jungen Herrn, das räuspernde Item, das Bestreben etwas vorzubringen, wobey man das Gezänk nicht hören sollte, und alle die verunglückten Mittel ihnen den Streitpunkt zu verschieben, bemerkt hätten, wahrlich Sie würden eine solche Schiene um ihre Seele empfangen haben, die auch der größte Naturfehler derselben nicht hätte zerbrechen sollen.

Und was ward nun am Ende aus dem allen? ich ließ die Charten eine halbe Stunde früher geben, um den ungeschickten Streiter mit einer Puppe zu beschäftigen, und Sie verspielten mit glühenden Wangen und zankenden Augen eine Zeit, die wir des Tages vorher zu einer weit edlern Ergözung ausgesucht hatten. Die Wahrheit aber gewann nichts dabey, und vielleicht schmolten Sie heute und Morgen noch im Kauf gegen ihren Freund, der doch weiter nichts that, als daß er gelassen sagte: ihm käme die Sache, welche Sie blau fänden, etwas grünlich vor, oder schiene ihm ins grüne zu fallen; und ihn dachte, man könne sie auch zur Noth für grün ansehen. So bescheiden war er in dem Vortrage der Zweifel, die Sie so hitzig zu widerlegen suchten.

O! mein lieber würdiger Freund, Sie sind gewiß ein Mann, dem Niemand seine großen Verdienste abspricht; man läßt Ihren Einsichten, Ihrem Eifer und Ihrer Redlichkeit die vollkommenste Gerechtigkeit wiederfahren; man widerspricht Ihnen oft nur, um sich von Ihnen belehren zu lassen, und die starken Gründe zu hören,

ren,

ren, womit Sie jede Wahrheit in ein neues Licht zu setzen wissen; warum wollen Sie alle diese großen und edlen Vorzüge, durch ihre aufbrausende Hitze verderben? warum wollen Sie diesem Naturfehler Entschuldigungen bereiten, und sich dadurch des einzigen Mittels berauben, womit er noch einigermaßen gemäßiget werden kann? Von mir müssen Sie wenigstens nicht fordern, daß ich Entschuldigungen annehmen soll. Nein das müssen Sie nicht, ich will Ihnen vielmehr jedesmal, so wie ich heute gethan habe, meinen ganzen Unwillen zeigen, damit Sie davon den lebhaftesten Eindruck nehmen, und zur Zeit der Gefahr einen Erretter haben mögen. Ich will, wenn wir in Gesellschaften zusammen sind, und ich sehe, daß Sie sich von Ihrer Hitze übermeistern lassen, meinen Tropaud *) schnurren lassen, und dann schlage dieses Geräusch wie ein Donner in die Bratpfanne, die den besten Braten immer verbrennen läßt. Ich wünsche indessen doch, daß er Ihnen mit dieser ereme à la Sultane wohl schmecken möge, und wenn Sie heute kommen, um die Ruthe zu küssen, womit Sie gestäupt sind: so sollen Sie an mir eine eben so warme Freundin finden, als Sie ein hitziger Fechter . . . gewesen sind.

Amalia.

*) Eine Art neumodischer Schnurraken, welche die Stelle des Fächels eingenommen hat. Eine Schnurrake aber ist so ein Ding, ja es ist so ein Ding, womit die Kinder spielen.



XV.

Also sollte man die Einimpfung der
Blattern ganz verbieten.

Schreiben einer jungen Matrone.

Man, mein liebes Kind! ich will nichts, mehr dagegen sagen, laß deinem Duzend Kindergegnen je eher je lieber die Blattern geben, alle meine Wünsche stehen dir dabey zu Dienste, und zwar von ganzem Herzen. Aber siehe auch hernach zu, wie du deine acht Mädgen an den Mann bringest. Denn das will ich dir wohl im voraus sagen, daß kein einziges davon sterben werde: unsre Aerzte verstehen das Ding zu gut, und sind viel zu glücklich um dir auch nur eine einzige Aussteuer zu ersparen.

Wo will es aber endlich hinaus wenn das so fort geht; wenn die Brut, die jetzt erhalten ist, sich mit gleichem Eifer vermehrt, und nichts davon abgeschlachtet wird? Vordem dankte eine gute Mutter dem lieben Gott, wenn er redlich mit ihr theilte, und auch noch wohl ein Schäfgen mehr nahm; man erkannte es als ein sicheres Naturgesetz, daß die Hälfte der Kinder unter dem zehnten Jahre dahin sterben müßte, und richtete sich darnach mit den Wochenbetten. Aber künftig wird man seine Kinder selbst säugen, und also alle zwey Jahr nur ein Wochenbette halten dürfen, oder mit dem zwanzigsten Jahre aufhören müssen Kinder zu holen, wo die Welt den Menschenkindern nicht zu enge werden soll. Und doch hat die weise Vorsehung die Blattern gewiß nicht umsonst
in

in die Welt geschickt. Sie haben sich, nebst der mit ihr verwandten Seuche, gerade zu der Zeit eingefunden, da die Völkerwanderungen, weil alles besetzt war, aufgehören mußten; sie sollen also wahrscheinlich dazu dienen, einer Ueberladung der sublunaren Welt vorzubeugen, und diesem großen Winke sollte man folgen, und den Aerzten ein Handwerk verbieten, was am Ende zu nichts dienen wird als Mann und Frau von Tisch und Bette zu scheiden.

Denn geschieht dieses nicht: so beklage ich die armen Erbherrn des künftigen Jahrhunderts! Jeder von ihnen wird zum wenigsten ein Duzend Schwestern und Brüder abzufinden haben! Und wehe dem Lande, wo diese alle von Stande sind, und Wapen und Namen fortführen wollen! Was für Stifter werden da auf Kosten des gemeinen Fleisches errichtet werden müssen, um alle die Fräulein zu versorgen? Was für Armeen werden gehalten und wie sehr wird der Hofstaat, und die Dienerschaft vermehrt werden müssen, um jedem Sohne wenigstens eine Compagnie oder einen andern Dienst zu verschaffen? Und was wird bey dem allen aus den Erbherrn werden, die jedesmal ein Duzend Schwestern und Brüder abzusteuern und zu versorgen haben?

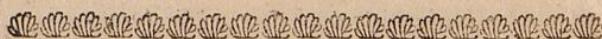
Ein anders wäre noch, wenn die Vorsorge blos auf den Bauerstand gieng! denn wenn dieser sich zu sehr vermehrt: so kann man ihn noch aufs Schlachtfeld führen, und mit Cartätschen darunter schießen lassen. Aber so wird dieser gar nicht einmal genöthiget sich der Inoculation zu unterwerfen, ohnerachtet unlängst die natürlichen Blattern in einem Kirchspiele 73 Kinder Gott gefällig weggerafft haben; man überläßt ihn seinem Vorurtheile oder der Natur, und was diese nicht mütterlich

wegnimmt, wird durch jene aufgerieben, gerade als wenn er allein das Recht hätte nach seinem Kopfe zu handeln.

Zwar giebt es auch Mittel die Vornehmern auf dem Bette der Ehre sterben zu lassen; und die großen Herrn werden schon dafür sorgen, daß es hiezu nicht an Gelegenheit mangle. Allein dadurch wird den Määdgen nicht geholfen, sondern nur die Ungleichheit beyder Geschlechter wider die göttliche Ordnung vermehrt. Für diese wäre es also besser, wenn sie so wie bisher zur Hälfte in ihren unschuldigen Kinderjahren, ehe sie wissen was es in der Welt giebt, von den Blattern weggerafft, und nicht durch jene grausame Vorsorge aufgespartet würden, achzigjährige Märterinnen zu werden. Aber keine Zeit ist so sehr in Widerspruch mit sich selbst gewesen als die jetzige. Sie arbeitet beständig an Stamm und Namen, und doch soll jeder Stamm von unendlichen Sproßlingen erschöpft werden. Sie treibt die Ueppigkeit bis zum höchsten Grad, verzehrt was sie einnimmt, macht auch wohl Schulden dazu, und doch denkt sie an nichts als recht viele Erben zu erwecken. Sie klagt daß ihr die Kinder täglich mehr kosten, und tadelt gleichwohl ihre Verfahren, welche in glücklichen Zeiten die Hälfte davon an den Blattern sterben ließen; sie murret gegen die Fürsten und will doch durch die Inoculation eine Menge von Fürstgen erhalten. . . doch wer kann alle die Widersprüche zählen, worinn sich der Mensch verwickelt? ich habe ihn gesehen, wie er einen Dieb, der Morgen gehangen werden sollte, sich aber heute selbst erhenkt hatte, mit aller nur erdenklichen Mühe wieder zum Leben zu bringen suchte, um ihn des andern Tages in forma aufknüpfen zu sehen. Und so verfahren auch unsre Aerzte, sie erhalten eine Menge von Leuten, die natürlicher Weise, weil die Welt zu voll werden wird, verhungern müssen. Kommen

men folgend's die Medicinalanstalten zu Stande, womit unser wohlthätiges Jahrhundert schwanger geht, so wird man überall Eltern mit ihren Kindern, Kindeskindern, Enkelkindern und Urenkelkindern herum wandern sehen, und zuletzt Mord und Todtschlag begehen müssen, um sich mit Ehren einen Platz in der Welt zu verschaffen.

Im Anfang wie Gott die Welt erschuf, wurden die Menschen tausend Jahr alt, weil Garten und Feldland im Ueberfluß da war; nachher wie die Bevölkerung im jüdischen Lande zunahm, erreichten viele kaum ein mittler's Alter von fünf hundert Jahren; endlich ward das höchste Alter hundert Jahr, und man sieht offenbar, daß das menschliche Alter gerade in dem Verhältniß abgenommen hat, wie sich die Menschen vermehret haben. Liegt hierin aber nicht deutlich die Regel unsers Verhältniß, daß wir der Kinder nicht gar zu viel werden lassen sollen? Wahrlich es wird, wenn die Einimpfung nicht noch in Zeiten verboten wird, über funfzig Jahr wunderbarlich in der Welt hergehen; das höchste Alter der Menschen wird dann ungefähr dreyßig Jahr seyn, und die Welt noch von zwanzigjährigen Greisen regieret werden. Sonst hieß es je dicker die Saat je dünner die Halme, aber unsre Herrn Aerzte kehren sich an diese in der Erfahrung gegründete Regel nicht; auch das schwächste und kümmerlichste Halmgen soll nicht ausgejätet werden. Nun sie mögen sehen wie es ihnen die Nachwelt danken wird; ich halte es mit den natürlichen Blattern die so fein aufräumen, und auf jedem Hofe gerade ein Pärchen übrig lassen, was sich fein satt essen und dem lieben Gott recht viele Engeln liefern kann. Ich breche hier ab um keine Thorheit zu sagen. Lebe wohl!



Ein kleiner Umstand thut oft vieles.

Aus dem Leben eines Frauenzimmers von ihr
selbst beschrieben.

. **S** mein armer Mann! rief ich, aber es war
vorbey, und in dem Augenblick hielt der
Wagen vor meiner Thür: es war schon nach Mitternacht,
der Herr Graf empfahl sich kurz, und ich flog in mein
Schlafzimmer, wo ich ein Glas frisches kühles Wasser
herunterschluckte, und aus allen Kräften laut seufzete.
Meine Cammerjungfer merkte gleich daß mir etwas be-
gegnet sey, womit ich nicht völlig zufrieden wäre, und
fieng an die Vergnügungen des Tages durchzugehen, ver-
muthlich um zu sehen, zu welcher ich die verdrießlichste
Mine machen würde. Dejeune' und Soupe', rief sie,
Comedie und Assamblee, Morgen- und Abendball, Me-
dianotte, und andre Intermezzos, wenn das nicht ver-
gnügte Leute macht, so weiß ich nicht woher sie kommen
sollen. Das Wort Intermezzo fiel mir auf, ich weiß
wohl warum, und wie ich mürrisch fragte, was denn
noch für Intermezzos? fieng die Heze laut an zu lachen.
So gleich sagte mir mein Gewissen, daß ich mich verra-
then hätte, und weg war der Stolz, womit ich vorhin
allen Versuchungen und Gefahren zu trotzen geglaubet
hatte. Dummes lachen! und mache sie fort, es ist spät!
war meine ganze Antwort, und hiemit ward alles stille.
Meine Einbildung gläete die ganze Nacht, und ich
schwärmte von einer Vorstellung zur ändern, und wenn
ich auf das letzte Intermezzo kam, wie es mein Mädgen

zu nennen beliebt hatte: so verlor ich mich, und glaubte zu träumen. Meine ganze Eigenliebe empörte sich gegen meine Leichtsinigkeit, und ich konnte nicht begreifen, wie ich bey dem großen Verstande, womit ich mir vorhin geschmeichelt hatte, so tief hätte fallen können. Ich fand auch nicht ein bißgen Großes in meinem ganzen Verhalten gegen den Angrif des Grafen, — nichts womit ich mich in meinem Gewissen hätte zieren können. Diese grausame Erniedrigung, die ich so ganz fühlte, preßte mir die bittersten Zähren aus; ich konnte mich in meinen eignen Gedanken nicht wieder zu meiner vorigen Größe erheben, und schämte mich vor meinem Anblick. Hundert Einfälle liefen mir durch den Kopf, ich verknüpfte meine ehemaligen hohen Grundsätze von der Tugend mit denjenigen, so ich künftig ausüben wollte, um das Gegenwärtige zu vergessen, aber vergebens. Mit einer herzlichlichen Reue und mit dem festen Vorsatz mich zu bessern, konnte ich mein Gewissen, aber nicht meine Eigenliebe beruhigen.

Sie können leicht denken, daß ich des andern Morgens nicht recht wohl war; ich hatte Befehl gegeben keinen auffer dem Grafen, wenn er kommen würde, vorzulassen, und wie er erschien; so vermochte ich auch nicht einen Blick auf ihn zu werfen. Er mochte dieses zu seinem Vortheil auslegen; denn er setzte sich neben mir, ergriff meine Hand, und drückte sie mit aller Glut eines Liebhabers an seine Lippen. Aber hier erwachte ich, und . . . O! ich kann Ihnen, liebste Freundin! nicht alles sagen, was mein Herz vorbrachte. Es waren keine Bogenwürfe, denn diese verdiente ich allein, es war das ganze Gefühl meiner Schmach, welches ich ihm schilderte, und so lebhaft, so aufrichtig schilderte, daß er meine Hand fallen ließ, und zuletzt den Augenblick verwünschte,

70 Ein kleiner Umstand thut oft vieles.

welcher mein ganzes Leben verbittern würde. Hievon hatte ich ihn überzeugt, und in dieser Ueberzeugung suchte ich meine Ruhe wieder zu finden.

Wir schieden endlich mit der heiligsten Versicherung aus einander, uns nie wieder allein zu sehen, und hierauf küßte ich ihn noch einmal zur Dankbarkeit wie ich glaubte, für die Gerechtigkeit, welche er mir in diesem Augenblicke erzeigt hatte. Jetzt befand ich mich etwas ruhiger, und wie nicht lange darauf mein Mann zu mir kam, um sich nach meinem Befinden zu erkundigen, konnte ich ihm sagen, wie ich glaubte, daß die rauschenden Vergnügungen der Stadt meiner Gesundheit nicht zuträglich wären, und so zogen wir nach wenigen Wochen auf unser Gut, und verließen den Hof, wo ich vorhin den Himmel auf Erden gefunden zu haben glaubte.

So wie ich die Sachen jetzt, aber vielleicht aus einem unrichtigen Gesichtspunkte, ansehe, glaube ich fast, daß ich nie zu der ruhigen und stillen Lebensart gekommen seyn würde, worinn ich mir nun so sehr gefalle, wenn ich jene Erniedrigung nicht erlitten hätte. Ich habe seit der Zeit hundertmal mehr Gefälligkeit für meinen Mann gehabt als vorhin, und er ist glücklicher dadurch geworden. Ich habe mich ganz meinen mütterlichen Pflichten gewidmet, und kenne nichts unerträglicher als den beständigen Genuß solcher Lustbarkeiten, die andre bis zum Eckel verfolgen. Ich bin gegen alle arme Sünder und Sünderinnen tausendmal billiger als vorhin, ertrage etwas Unrecht wegen meiner heimlichen Schuld, kehre alles zum Besten, beneide keinen Glanz, und richte keine menschlichen Fehler. Jeder gefällt sich bey uns, man lobet mich wegen der großen Vernunft, womit ich den kostbaren Eitelkeiten der Welt entsage, man rühmt mich als die würdigste Frau, als die gewissenhafteste Mutter, und als

als die zärtlichste Freundin. Ich werde der ganzen Provinz zum Muster vorgestellt, und das alles warum? . . . darf ich es wohl denken? Nie würde ich, so dünkt mich, mit meiner unbefleckten Tugend zu diesem Glücke gelangt seyn; ich würde wie es mir scheint, der ganzen Welt damit Troß geboten, und sicher keinem gefallen haben. Denn ich hatte ein stolzes Herz, und Tugend auf Stolz geimpfet, giebt zwar schöne Früchte, aber andre genießen sie nicht gern.

Oft und sehr oft denke ich an das unglückliche Medianothe, bald mit Lachen bald mit Weinen, nachdem es meine Laune mit sich bringt, und mein Mann hat mehr als einmal eine Thräne der Reue für eine zärtliche Empfindung gegen ihn aufgenommen; auch dieses Glück würde ihm wahrscheinlich unter andern Umständen nie begegnet seyn. Nicht selten setzt mich aber auch jene Erinnerung und eine mit ihr insgemein sich verbindende Musterung der menschlichen Tugenden ins Lachen, und wenn ich an den Kuß gedenke, welchen ich dem Grafen noch des andern Morgens gab: so küsse ich meinem Mann die Hand um es wieder gut zu machen. Jenes that ich doch nur aus Eigenliebe, welche sich durch die Ueberzeugung des Grafen von meinem Unwillen einigermaßen beruhiget fand, und dieses, ich will es nur gestehn, geschieht auch nicht bloß aus Liebe.

O wie viele Schelmeren wohnet in dem menschlichen Herzen! und wie viele angenehme Stunden könnten wir uns verschaffen, wenn wir uns solche einander mit aller Aufrichtigkeit eröffneten, und die Naturgeschichte unserer Tugenden nicht hämisch aber fromm und wahr beschreiben. Wenn ich meiner Einbildung recht was zu gute thun will: so mahle ich ihr das Glück solcher Freunde,

die scharfsichtig genug sind, um alle Bewegungen ihres Herzens zu beobachten, und sich dann einander die Entstehungsart derselben recht herzlich mittheilen. Diese Vorstellung reißt mich oft aus dem gewöhnlichen Kreise unsrer Denkungsart, und es ist mir schon wiederfahren, daß ich zu meinem Mann gehn, und ihn durch die Schilderung der ganzen Folge meiner veränderten Empfindungen seit dem Vorfall mit dem Grafen, zu einer edlern Liebe gegen mich rühren wollte. Aber ich unterließ es weislich, und die Wollust das beste Herz gezeigt zu haben, würde viel zu theuer erkauft worden seyn, wenn es ihm auch nur die kleinste Unruhe verursacht hätte. Denn es giebt schwerlich Ehemänner, welche ihren Weibern dergleichen Sünden so herzlich vergeben würden, als sie solche beichteten.

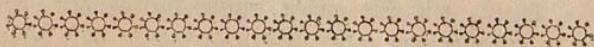
Nun haben Sie liebste Freundin die ganze Auflösung des Räthsels, warum ich so glücklich und zufrieden auf dem Lande lebe. Sind gleich alle Tage nicht völlig heiter: so weiß ich doch auch die dunkeln zu meinem Vortheile anzuwenden, und diese kommen den ländlichen Lustbarkeiten oft besser zu statten, als ein heller und heißer Tag. Ich habe Ihnen von allem was in meinem Herzen vorgegangen ist, nichts verschwiegen, und ehe Sie mich darum verachten: so kommen Sie zu mir und theilen auch ein Stündgen der heimlichen Behmuth mit mir, die mich bey dem allen nicht so ganz verlassen hat, wie es wohl scheinen möchte. Aber heute bin ich so aufgeräumt gewesen, als wenn ich den Stein der Weisen und mit diesem den Schatz gefunden hätte, mein ganzes Dorsgen in ein Elysium zu verwandeln. So mische ich mir oft zu dem kleinen Genuß des Gegenwärtigen, die Hoffnung einer künftigen Freude, oder die Erinnerung einer vergangenen, um die Lücke auszufüllen, welche sich zwischen dem

Genuß

Genuß von einer Lust zur andern befindet; und gebe meiner Einbildung ein Fest, welches dann am prächtigsten ist, wenn ich die Größe und Schwäche der Menschen neben einander stelle, und sehe wie die eine durch die andre gehoben wird.

Hier muß ich schließen. Der Hofmeister, welcher meinen Kindern in einem Nebenzimmer erklärt, was es für ein großes Glück sey, sich keiner Schuld bewußt zu seyn, störet mich in meiner Schwärmerey. Sonst würde ich Ihnen noch sagen, wie sehr Licht und Schatten sich einander zu statten kommen.

A.



XVI.

Der Werth der Complimente.

Schreiben einer Wittwe.

S meine Liebe! närrisch sollte man über die halbwitzigen Mannsköpfe werden. Gestern, wie wir uns zu einer Promenade fertig machten, sagte ich zu dem Herrn — seinen Namen errathen Sie leicht: Geben Sie mir ihren Arm, ich habe doch keine bessere Stütze. Hierauf machte er mir ein langes und breites Compliment, ich mußte ihm Ehren halber antworten, und wir geriethen darüber zu aller Welt Wunder in einen höflichen Galimathias, wobey ich so roth ward wie Scharlach, er aber sich die stolze Mine eines triumphirenden Complimentirers gab. Die ganze Gesellschaft hatte, ehe

ich es mir versehen, Theil an unserer Unterredung genommen, und was nach meiner Absicht bloß ein vertrauliches Wort zur Aufmunterung eines Mannes von gewissen Verdiensten seyn sollte, erhielt durch das Gepränge, womit er solches aufhob, eine Art von Gewicht, was mich ordentlich kränkte, und in Beziehung auf verschiedene andre von der Gesellschaft, in eine wahre Verlegenheit setzte. Wie ist es aber möglich, daß ein Mensch so wenig gesundes Gefühl haben, und jede sanfte Manier des Ausdrucks, wodurch man Gefälligkeit, Aufmerksamkeit und Empfindung in einer Gesellschaft von Freunden zu erwecken sucht, auf eine so rauhe Art behandeln könne?

Es ist, wie Sie wissen, meine Gewohnheit, daß ich in Gesellschaften entweder den geringsten oder denjenigen, worauf die andern am wenigsten achten, gern zu meiner Unterhaltung erwähle, und ihm oft zu seiner eignen Verwunderung zum allerliebsten Manne mache. Dazu gehört nun mancher Blick der feinsten Aufmerksamkeit, manches verbindliche Wort, und auch wohl ein unfreywilliger Druck der Hand, der so weggleitet, ohne daß er förmlich erwidert werden soll. Wenn man aber alles dieses, was das feinere gesellschaftliche Leben erfordert, in ein großes Licht setzen, mich wegen jeder Bewegung gleichsam zur Rechenschaft fordern, und alle Schattirungen zu besondern Farben heraus heben wollte, so würde man ich weiß nicht was aus mir machen können.

Bey dem Herrn . . . ist es jedoch nicht Mangel von Gefühl, sondern bloß die Begierde in fertigen und witzigen Antworten zu glänzen, die ihn zu einer solchen Unbesonnenheit verführt. Er weiß wohl, daß ich eine entschlossene Witwe bin, die keinen Menschen und am allerwenigsten ihn an sich zu ziehen gedenket; er war überzeugt,

zeugt, daß dasjenige, was ich ihm sagte, blos Gutheit und keine aufs Fängen ausgelegte Lockung war; aber dem ungeachtet führte ihn das Glück, meine beste Stütze zu seyn, zu einer solchen Schilderung seiner Schwachheit, daß ich um dem Gezier ein Ende zu machen, in die nächste Hecke grif, und anstatt seines Arms den ersten Krüppelstock in die Hand nahm.

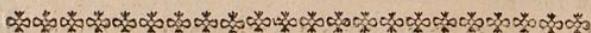
Sie meine Besse haben mir oft geklagt, daß es ein wahres Unglück für die Gesellschaften sey, auch selbst einem Freunde nicht alles sagen zu dürfen was man für ihn fühlt. Ich habe aber die Wahrheit dieser Klage niemals so lebhaft empfunden als damals. Wenn ein Freund nicht einmal die aufrichtigen Ergießungen der Freundschaft von der Liebe unterscheiden kann; wenn man auch gegen diesen noch etwas von dem, was man ihm gern sagte, zurückhalten muß, um seine ruhende Eigenliebe nicht aufzuwecken: wie sehr wird man denn nicht gegen einen Gleichgültigen mit jeder Gefälligkeit auf seiner Hut seyn müssen! Das männliche Geschlecht muß einen eignen Grad von Selbstgefälligkeit besitzen, um so gleich jeden beifälligen Blick für einen verbuhlten Wink aufnehmen zu können.

Jedoch Ihren lieben Freund nehme ich davon aus, das versteht sich. Diesen kann man so gar mit der Wahrheit schmeicheln, ohne daß er sich feyerlich dagegen verwahrt. Er fühlt, was man ihm angenehmes sagt, mit Bescheidenheit und Zärtlichkeit, und erwartet seine Gelegenheit, um uns eine eben so warme Empfindung abzulocken; oder er schmeichelt in Thaten, und läßt von seiner Erkennlichkeit noch immer mehr errathen als man davon sieht. Von der Nothwendigkeit des gegenseitigen Gefallens in der menschlichen Gesellschaft überzeugt, legt er einem vertraulichen Drucke nicht mehr bey, als
darin

darin liegt; und weiß wohl, daß auch die sanft getroffene Eigenliebe sich unterweilen durch einen Blick verräth, den man der Liebe zuschreiben könnte. Nie belästigt er diese süßen Ausbrüche der menschlichen Natur, diese für die Freundschaft so wichtigen Schwächen, mit widrigen Vermuthungen; nie schreckt er unser Herz durch eine wigige Antwort zurück, und wenn auch ein Zug von Liebe sich mit einmischet: so ist man doch bey ihm wegen einer augenblicklichen Empfindung über alle Auslegung ruhig.

Jedoch ich merke zu spät, daß ich über einen Text predige anstatt Ihnen einen Brief zu schreiben. Verzeihung! Mein Unwille über einen Mann, der ein Compliment höher aufnimmt als es gemeint ist, und wohl gar einen sogenannten galanten Wettstreit sucht, war zu groß; er mußte Luft haben. Ich schließe Sie und ihren lieben Freund zugleich in meine Arme, und bin alles was Sie wollen, nur nicht Ihre

Ganz gehorsamste Dienerinn,
Amalia.



XVIII.

Verdienten sie die Krone oder nicht?

Ein moralisches Problem.

Ich befand mich vor einiger Zeit in einer Gesellschaft von Bösewichtern, wovon der eine ein Geizhals, als ein kluger und ordentlicher Mann, der andre ein Verschwenz

schwender, als ein zärtlicher und liebenswürdiger Freund, und der dritte ein ehrfürchtiger Diener als ein großmüthiger und gnädiger Vönnner gerühmt wurde; ohnerachtet sich jeder von ihnen in dem Wege seiner Leidenschaft alles heimlich erlaubte, was sich der gottloseste Mann, der nicht eben an den lichten Galgen rennen will, nur immer erlauben konnte. Erbittert über die schielenden Urtheile der Menschen, und über die große Falschheit, ihrer Tugenden, begegnete ich einem Landmanne, und fragte ihn nach einer kurzen Unterredung, welches so die besten Leute in seinem Dorfe wären, und wodurch sie sich so eigentlich auszeichneten. Seine Antworten sagten jedoch nur so viel, der und der wäre ein guter Kerl, und noch ein ander wäre ein verwegen tüchtiger Kerl, aber immer folgte ein Aber hinten nach, und dieses Übergieng dahin, daß jeder ein Held in derjenigen Tugend wäre, die seiner Neigung und Sinnesart am besten zu statten käme, und sich um die übrigen zu wenig bekümmerte. Endlich kam der Mann auf eine Geschichte, die sich vor vielen Jahren in seinem Dorfe zugetragen hatte, und glaubte mir damit einen Verweis zu geben, daß ich gar zu viel von dem besten Menschen forderte. Denn ich hatte ihn mehrmals gefragt, wie er diejenigen als gute Leute preisen könnte, die doch seiner eignen Beschreibung nach so große Fehler an sich hätten?

In unserm Dorfe, hob er an, ist die alte gute Gewohnheit, daß jährlich am Neujahrstage die Gemeinde sich in der Kirche versammelt, und nach geendigtem Gottesdienst auf das Schloß begiebt, wo die Herrschaft einem Ehepaar, welches wenigstens fünf und zwanzig Jahre friedlich mit einander gelebt haben muß, und nach dem Urtheil aller Hausgesessenen Einwohner des Dorfs die beste Wirthschaft geführet hat, einen Kranz von Eichen

Laube

Laube aufsezt, der mit einer Steuerfreyheit für das Jahr, und einem Ehrenpfennig von funfzig Thalern, wozu ein alter Canonicus aus der Familie das Capital vermacht hat, verknüpft ist. Dabey werden dann alle wirkliche Eheleute an einer guten Tafel bewirthet, und des Abends kommt das junge Volk zum Tanze. Nun geschähe es in meiner Jugend, daß unser Gerichtsherr eben an einem solchen Tage ein Schreiben aus Amsterdam erhielt, worin ihm gemeldet wurde, daß vor vierzig Jahren ein gewisser Mann aus seinem Dorfe nach Ostindien gegangen, und mit Hinterlassung eines Vermögens von vielen Tonnen Goldes gestorben wäre; dieser hätte das Testament, was ihm hiebey in Abschrift zukäme, gemacht, und darin eine Person zur Erbin eingesetzt, welche damals in seinem Gerichtsdorfe gewesen wäre; er möchte sich also erkundigen, ob dieselbe jetzt noch lebte, und sodann jemand mit ihrer Vollmacht überschieken, welcher die Erbschaft, worin außer dem baaren Gelde, viele kostbare Diamanten und inébesondere eine Schnur orientalischer Perlen von solcher Schönheit wären, daß eine Kayserin sich nicht schämen dürfte sie zu tragen, in Empfang nähme. Sie können sich vorstellen wie begierig jedermann ward, das Testament zu hören, und die Person zu kennen, die so viele Tonnen Goldes, so kostbare Diamanten, und so schöne Perlen haben sollte. Der Gerichtsherr übergien demnach alles was der Verstorbene von dem großen Segen Gottes, und von dem einzigen Erlöser und Seligmacher, welchem er seine Seele empfahl, gesagt hatte, und suchte nur gleich die Stelle auf, wo nach diesem gewöhnlichen Eingange, die glückliche Erbin benannt wurde. Hierauf fieng er mit lauter Stimme an zu lesen.

Zur Erbin aller meiner zeitlichen Güter setze ich ein, meines ehemaligen guten Wirths Tochter, Anna,

na Catharine Unruhe, welche ich bey meiner Abreise schwanger hinterlassen, und das Kind von ihrem Leibe gebohren, wenn es der liebe Gott . . . weiter konnte er vor dem Lärm der Leute nicht lesen; jedermann erkannte in der Anna Catharine Unruhe die Frau, welche ihrer aller Vermuthung nach als die beste Ehefrau an dem Tage die Krone erhalten würde, und alle waren ganz ausschweifend froh, daß eine so große Erbschaft ins Dorf kommen sollte. Die gnädige Frau vom Schlosse, welche sich so gleich auf die erste Nachricht von dieser Neuigkeit in der Versammlung eingefunden hatte, ersuchte die Anna Catharine aufs inständigste, doch ja die Perlen nicht in Amsterdam loszuschlagen, weil sie ihr solche so gut als ein andrer bezahlen wollte. Der gnädige Herr begehrte ein gleiches wegen der großen Diamanten; der Gerichtsverwalter erbot sich zur Reise um die Erbschaft in Empfang zu nehmen; der Pfarrer, welcher des Morgens, wie es an diesem Tage gewöhnlich war, eine schöne Predigt über die häuslichen Tugenden gehalten hatte, und der Ceremonie der Krönung des besten Ehepaars mit beywohnte, erinnerte sie an seine schlechte Pfründe, und den haufälligen Thurm der Kirche; und alle Einwohner des Dorfs hatten ihre besondere Anliegen, deren Erzählung aber viel zu weitläufig seyn würde.

Endlich und nachdem der erste Lärm zu einer mäßigen Lust hinabgesunken war, fieng der glückliche Mann dieser reichen Erbin an sie zu fragen: ob sie denn vorher, ehe sie ihn geheyrathet hätte, ein Kind gehabt, und warum sie ihm denn niemals davon etwas gesagt hätte? Hier gieng der Lärm von neuem an, und ich schäme mich fast es zu sagen, mit welchen Gründen alle mit einander, Hohe und Niedrige, den Mann zu bereden suchten, daß
er

80 Verdienten sie die Krone oder nicht?

er doch seiner Frauen über eine solche Kleinigkeit, die ihm jetzt einen so reichen Segen zugebracht hätte, keinen Vorwurf machen möchte. O! antwortete dieser, das ist auch meine Meinung nicht; ich war nur neugierig zu wissen und wollte weiter fragen: ob das Kind noch lebte, und seinen Theil von der Erbschaft haben würde, oder ob meine mit meiner Frauen erzeugten Kinder solche allein zu erwarten hätten? Nun das ließ man gelten; und die Frau stotterte mit vieler Bescheidenheit etwas heraus, daraus man sich überzeugte, es hätte einmal in ihrer Jugend ein Knecht bey ihren Eltern gedienet, der nach Ostindien gegangen wäre, und sie hätte damals einmal geglaubt schwanger zu seyn, es wäre aber noch glücklich wieder übergegangen.

Man kann sich leicht vorstellen, daß man bey diesem wichtigen Vorfalle die Ceremonie des Tages ganz außer Acht gelassen hatte. Wie es aber doch allmählig Essenszeit wurde: so erinnerte man sich derselben, weil man sich nicht an den Tisch setzen konnte, ohne das Paar zu wählen, was als das Beste den obersten Platz einnehmen müßte. Alle Stimmen waren einmüthig für die Erbin und ihren Mann. In dem Augenblick aber, da man denselben die Krone von Eichen Laube aufsetzen wollte, trat der Bruder der Gerichtsfrau mit einem lauten Gelächter in die Versammlung, und erzählte ihnen zu ihrem größten Erstaunen, daß er ihnen heute einen Poffen gespielt, und das schöne Testament erdichtet hätte.

Von dem Entsetzen, welches die ganze Gesellschaft befiel, will ich nichts erwähnen; es kann auch nicht beschrieben sondern blos empfunden werden. Jetzt entstand aber die Frage: ob der Mann, der seine Ehre so leicht aufgegeben, und die Frau, die sich so bescheiden zur Hure

er:

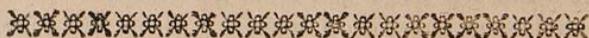
Verdienten sie die Krone oder nicht? 81

erkläret hatte, als die besten Eheleute im Dorfe gekrönet werden könnten? Der Gerichtsherr sagte kaltfinnig: er wolle es lediglich auf den Ausspruch der Menge ankommen lassen; die gnädige Frau meinte, sie müßten doch etwas für den Schrecken haben; der Pfarrer versicherte, es wären doch immer gute Leute gewesen; und die Gemeinde rief einhellig: O, wenn man alle so auf die Probe setzen wollte, so möchte der Henker ein ehrlicher Mann seyn. Der einzige Gerichtshalter wollte behaupten, die Sache müßte erst näher untersucht werden, aber ihm ward befohlen, anstatt der Erbschaft, den Ausspruch zum Protocoll zu nehmen, und die Gerichtsfrau setzte darauf der beste Frau die Krone auf, so wie es der Gerichtsherr dem besten Manne that

Das hätte ich nicht gethan antwortete ich, und wenn auch . . . O erwiderte der Mann, wenn sie in der Versammlung gewesen wären, und die Anna Catharine Unruhe in ihrem ehrwürdigen Alter, und ihren Mann in seinen grauen Haaren gesehen; wenn sie auf den Physionomien aller Anwesenden nur eine Stimme für sie gelesen hätten; wenn ihnen der Pfarrer selbst gesagt hätte, sie möchten sich kein Bedenken machen; und wenn das Essen immittelst aufgetragen gewesen wäre: O sie hätten es wahrlich nicht kalt werden lassen. Ich gieng fort, ohne weiter zu antworten. Aber was das für eine Philosophie ist, einen gutwillig Hahnrey und eine Hure als die besten Eheleute zu krönen! und doch mag sich der Fall oft genug zutragen; die Menschen im gemeinen Leben haben eine ganz andre Praktik, als wir Physiologen. Sie lassen dem lieben Gott das Herz richten, und geben demjenigen die Krone, von dem sie das meiste Gute empfangen. Sie sind minder ekel wie wir feinen Moralisten, ob sie aber dabey gewinnen oder verlieren, und ob dieser Möjers patr. Phantas. IV. Th. § Ge-

82 Was ist die Liebe zum Vaterlande?

Gewinnst oder Verlust sich in das Urtheil mischen dürfe, das ist eine andre Frage. Ich denke wenn wir wie sie und sie wie wir handelten: so hätten wir beyde Unrecht; und so mögen wir umgekehrt auch wohl beyde Recht haben. Aber es mag ein Problem bleiben.



XIX.

Was ist die Liebe zum Vaterlande?

Ein armer Westfälinger gieng vor einigen Jahren nach Holland, und erwarb sich dort in kurzer Zeit so viel, daß er wie andre seines gleichen, aus einem mit Silber beschlagenen Pfeiffenkopfe rauchen konnte, und nicht allein ein seidenes Halstuch, sondern auch ein Paar große silberne Schuhschnallen und ein Duzend silberner Knöpfe in seinem Wamse trug. Die Leute, bey denen er arbeitete, liebten ihn, und vermehrten ihm seinen Lohn in der Maasse, daß er, wie seine andern Landesleute ihrer Gewohnheit nach heimgiengen, den Winter über zu bleiben versprach. Kaum aber waren acht Tage verflossen, so überfiel ihn eine solche Sehnsucht nach seinem Dorfe, daß er ganz unmuthig und zuletzt gar krank darüber wurde. Er sprach von nichts als seinen lieben Eltern und Freunden; die Heiden worauf er geböhren war, kamen ihm so reizend und der Nebel in Holland so stinkend vor, daß er durchaus seinen Dienst verlassen, und in die elterliche Hütte zurückkehren wollte. Wie ihm aber sein Herr hierinn nicht zu Willen seyn konnte: so fiel er zuletzt in eine auszehrende Krankheit, und der Arzt, welcher unmittelbar dazu berufen war, erklärte, daß ihn
nichts

nichts als die Rückreise in seine Heimath herstellen würde. Nun blieb dem Herrn, wenn er sich nicht mit den Begräbniskosten beladen wollte, kein anderer Weg übrig als ihn heimzuschicken, und von dem Augenblick an, da dem Kranken diese frohe Nachricht verkündigt wurde, erhobte er sich dergestalt, daß er in wenig Tagen seine Reise antreten wollte. Gott sey ewig Lob und Dank, Morgen reise ich in mein geliebtes Vaterland, sagte er eben mit der reinsten Andacht zu sich selbst, als sein Herr herein kam, und ihm die Rechnung von den Unkosten seiner Krankheit, und was er bey ihm, ohne zu arbeiten, verzehret hätte, vorsagte. Hier, fügte er hinzu, diesen Pfeiffenkopf, diese Schnallen und diese Knöpfe, will ich dafür zum Unterpfande behalten, und nun könnt ihr in Gottes Namen reisen wenn es euch gefällt.

In Ewigkeit nicht, erwiderte der junge Mann, nachdem er sich aus seiner ersten Bestürzung erholet hatte; ich befinde mich jetzt so gut, daß ich euch gar nicht zu verlassen, und Morgen anstatt die Reise anzutreten, eure Arbeit wieder anzufangen gedenke. Er that es auch wirklich und blieb so lange gesund, bis er nicht allein seine Rechnung getilget, und seine Schnallen, seinen Pfeiffenkopf und seine Knöpfe zurück erhalten, sondern sich noch ein spanisches mit Silber beschlagenes Rohr, und eine große silberne Schnupftobacksdose erworben hatte. Nun hielt ihn aber auch nichts ab, in sein Dorf zurück zu kehren, und dort mit seinen herrlichen Sachen zu glänzen.

Ach! sagte der Pfarrer, als ihm dieses Geschichtgen erzählt wurde, was ist die Vaterlandsliebe, wenn man ihr das eitle Glück daheim mit den auswärts erworbenen Schnallen und Knöpfen prahlen zu können entzieht? Der eine wünscht seinem alten Rector zu zeigen, was aus

84 Was ist die Liebe zum Vaterlande?

dem Schüler geworden; der andre will mit seinem Glücke einer Geliebten die ihn ehemals verachtet hat, noch eine Thräne der Reue abzwingen; der dritte will seinen Eltern eine unvermuthete Freude machen, und alle hoffen auf Bewunderung, oder rechnen auf die Erneuerung einer alten Erinnerung; hier lebt noch ein Reider, worüber man triumphiren kann, dort sperret die Nachbarschaft erstaunte Augen auf; man ist dem einen als ein neues Phenomen, und dem andern als ein alter Bekannter willkommen; höchstens eilet man in sein Vaterland um noch ein Unrecht, was ihm wiederfährt, aus Rechtthas berey abwehren zu helfen, oder in demselben ein erlernetes Geschäfte mit mehrerem Vortheil zu treiben. Aber keiner denkt auch nur von weitem an die Verbindlichkeiten so er seinem Vaterlande schuldig ist; keiner kehrt aus Liebe zum Lande oder zu seiner Verfassung zurück, und keiner mahlt sich dasselbe reizender, als ein fremdes Land, wenn es ihn verhindert, seine Knöpfe und Schnallen zu zeigen, die in einem armen Lande immer besser glänzen, als in einem reichen, wo tausende sie besser haben.

XX.

Der Herr Sohn ist schlau.

Schreiben an die gnädige Frau Mutter.

Mein! Mein! Gnädige Frau, Ihr Herr Sohn wird sein Glück in unserm Dienste nicht machen, wenn er überall Verstand zeigen will. Ich bin ein alter Mann
und

und habe manches Geschäfte unter Händen gehabt, aber immer die Leute gefürchtet; die keine Sache gut ausführen können, ohne auch die Ehre davon zu suchen und sich dieselbe in reichem Maaße geben zu lassen. Bey mir finden dergleichen Leute nie Vertrauen, und der Mann, der seinem Freund nicht dienen kann, ohne mit einem glänzenden Blicke um seinen Dank zu buhlen, ist doch immer ein eitler Mann, der sich von andern selbstsüchtigen Menschen nur in der sanftern Manier und in einer glücklichen Wahl unterscheidet. Zwar glänzt auch die Freudenthräne in unserm Auge, und fließet der Erkenntlichkeit eines Freundes entgegen, den wir glücklich gemacht haben; dieses wissen Sie, gnädige Frau am besten! . . . Aber dieser, o dieser Glanz, wie sehr unterscheidet er sich von dem Ausdruck der gierigen Selbstgefälligkeit, die uns mit einem halb verschobenen Auge im Vertrauen sagt: Gelt das habe ich recht klug gemacht! hier habe ich ihnen recht gedienet!

Jedoch ich will hier der Natur etwas Spielraum lassen, und wo diese endlich die verschiedenen Schattirungen in einander fließen läßt, keine Gränzpfäle schlagen; ich möchte sonst, wenn ich einmal ein bißgen Verdienst bey Ihnen nöthig hätte, und Ihnen eine recht gute Handlung von mir erzählen könnte, vor lauter Philosophie davon gar schweigen, und der Freundschaft die süßeste Nahrung entziehen. Nur das wollte ich eigentlich sagen: Ihr Herr Sohn muß sich abgewöhnen für schlau gelten zu wollen.

Unmöglich kann ich den Mann für wirklich schlau halten, der schlau scheinen will. So verführerisch der Ruhm eines überlegnen Verstandes ist, und so gern wir diesem lieben Götzen opfern: so gewiß handeln wir gegen unsere eigne Absicht, und gegen unser wahres Interesse,

teresse, wenn wir uns diesen Ruhm wirklich erwerben, oder ihn wohl gar suchen. Der gewöhnlichste Vortheil davon ist, daß andre auf sich Acht haben, ihr Herz vor uns verbergen, und uns als gefährliche Leute fliehen. Wer Schlaunigkeit zeigt, will immer dafür gehalten seyn, daß er einen andern überlistiget habe, und derjenige, der uns dieses, es sey nun mit einem Worte oder mit einem Augenwinke zu verstehen giebt, warnet uns vor sich selbst. Wir müssen immer fürchten, daß er uns auch einmal überlistigen werde. Man liebt aber den Mann nicht, wovon man dieses fürchtet. Die einzige Ruhmsucht die ich einem jungen Manne verzeihe, ist diese, wenn er wahr und vorsichtig ist, und auch dafür angesehen seyn will. Alle übrige gute Eigenschaften muß er bloß handeln und nicht zu sehr glänzen lassen. Es ist ein durchtriebener Gast, sagte unlängst der Herr Obermarschall von ihm zu dem gnädigsten Herrn, er weiß alles was vorgeht, erräth jeden Blick, und sieht mit Falken Augen; Sie können denken, wie mir dieses durchs Herz gieng, da der Herr Sohn zu diesem anscheinenden Lobe nicht gelangt seyn kann, ohne sich sehr verrathen zu haben. Es ist mir lieb, daß er alles sieht und weiß; aber es ist mir nicht lieb, daß er sich damit ein so frühzeitiges Lob erworben hat. Glauben Sie mir gewiß, der Fürst wird ihm desfalls nie trauen, und er wird künftig weit weniger sehen und erfahren, als wenn er nichts zu sehen schiene; wenn sein gutes Herz nicht noch etwas wieder gut machte, so würde man ihn wohl gar fliehen. Aber wie lange hält ein gutes Herz gegen die Versuchung Verstand zu zeigen? Wie kann man seinen Verstand besser zeigen, als durch Scharfsichtigkeit? Und was theilet man großmüthiger mit, als das Vergnügen, was uns diese ver-
schafft?

O meine theureste Freundin! sorgen Sie für den jungen liebenswürdigen Mann, der Ihnen und uns allen die vollkommenste Freude machen wird, wenn er sich ein redliches Ziel steckt, mit unwankelbarem Schritt auf dasselbe zugeht, und alles was er mit seinen Falkenaugen sucht, sich im stillen zu Nuzge macht. Stellen Sie ihm die Gefahr vor, worin er sich dadurch setzt, daß er der scharfsichtigste und schlaueste Mann scheinen will; und rathen ihm redlich und vorsichtig zu seyn. Von Ihnen wird er diesen mütterlichen Rath wohl nehmen, und wenn er es mit der Ehrlichkeit nur einige Jahre versucht hat, vollkommen überzeugt werden, daß keine größere Politik sey. Ich habe in meinem Leben keine andre Maxime befolgt, als zuerst zu untersuchen, ob dasjenige was andre für mich thun sollten, auch ihr wahrer Vortheil sey, und wenn ich sie davon überzeugen konnte: so hatte ich auch zugleich den meinigen. Dieses ist der natürliche Gang der Redlichkeit, und wer seinen Vortheil mit andern Schaden sucht, wird früh oder spät dafür bestraft, er mag auch noch so viel Klugheit dabey gebraucht und den vollkommensten Sieg davon getragen haben. Ich bin wie Sie wissen &c.



XXI.

Was ist nicht alles wofür Dank gefordert wird?

Eine Anekdote von Abdera.

Zu Abdera, einer jetzt nicht unbekanntenen Stadt, befand sich ein Glockenspieler, und zugleich ein Musicus, der nicht vertragen konnte, daß es im geringsten falsch schlug. Er hatte es sich daher seit langer Zeit zu einem Geschäft gemacht, so oft das Glockenspiel verstimmt war, auf den Thurm zu steigen und die Harmonie wieder herzustellen. Und jeder Einwohner machte sich ein Vergnügen daraus ihm sofort Nachricht zu bringen, wenn ein Ton anfieng nachzugeben, da er denn niemals ermangelte, dem Ueberbringer für diese Nachricht seinen wärmsten Dank zu erstatten. Indessen genoß er doch von dem Klange des Glockenspiels nichts mehr als jeder andre Bürger, und er hatte auch weiter keinen Beruf sich der Harmonie anzunehmen, als seine eigne Liebe zu derselben.

Man begab es sich daß das Gewitter in den Kirchturm schlug, und der Schwefeldampf unter den Schindeln hervor brach. Sogleich lief jedermann zu dem Musicus, und sagte ihm, sein liebes Glockenspiel stünde in der größten Gefahr zu verbrennen. Er ohne sich lange zu besinnen, lief stracks die Stiegen hinauf, und fand zum Glück, daß der Blitz nicht gezündet und sein Glockenspiel gar nicht beschädiget habe. So bald aber vernahmen die unten versammelten Abderiten dieses nicht: so redeten

deten sie ihn mit dankbegierigen Augen an. Nun haben wirs nicht recht gut gemacht, daß wir ihnen gleich Nachricht gegeben haben? — Allerdings, ich danke euch tausendmal — ich hielt ihnen meinen Gymer schon bereit, setzte die Frau Oberkirchenvorsteherinn mit einer zärtlichen Mine hinzu, — ich danke auch unterthänig — Und mein Brunn war zu ihren Diensten, bewillkommete ihn der Herr Oberkirchenvorsteher — Gott Lohn es, Gott Lohn es tausendmal, rief der arme Musicus, und biß die Zähne zusammen, über die wunderbare Dankfucht der Leute, welche anstatt ihm für seine Entschlossenheit, womit er Stadt und Kirche zu retten gesucht hatte, zu danken, noch Dank dafür einsammeln wollten, daß sie ihm von ihrer eignen Gefahr Nachricht gegeben, und zu ihrer Rettung das Wasser angeboten hatten.



XXII.

An einen jungen Dichter.

S! Ihre Lieder sind schön, mein Freund, und bezaubernd, wenn Sie wollen. Aber darf ich nun auch wohl fragen, wozu es eigentlich dienen sollte die Reizungen der Liebe noch reizender zu mahlen, und den Geschmack für den Wein noch mehr zu schärfen? Haben Liebe und Wein nicht schon ihre natürlichen Reizungen für unsre Bedürfnisse, und ist es rathsam das Gewicht, was schon auf dieser Seite den Ausschlag giebt, noch zu vermehren?

Ja wenn die Andacht jeden Kuß zur Todssünde gemacht hätte, wenn das schöne Geschlecht sich weigerte die Mühseligkeiten und Gefahren des Ehestandes zu tragen,

oder wenn die Männer sich in die Einsamkeit begäben, Wein und Liebe stöhen, oder wenn gar der Staat Gefahr ließe auszusterben, dann wäre es freylich Zeit jenen Gegenständen alle nur mögliche Reizungen zu leihen und in jeden Busen eine neue Flamme zu zünden. Aber so geht nur alles darauf hinaus, einem dasjenige was man ohnehin nur gar zu sehr sucht, noch süßer zu machen, und den Menschen immer mehr und mehr von andern Beschäftigungen abzuziehen. Man stört die Oekonomie der Natur, welche die Arbeit sauer, und das Vergnügen süß gemacht hat, um die ersten durch das andere zu befördern, nicht aber um sich dem letztern zu sehr zu überlassen.

Was würde man sagen, wenn jemand die Ehre auf diese Art behandelte? wenn man von nichts als von dem hohen Vergnügen zu gebieten und der Beherrscher vieler Tausenden zu seyn, fänge, und damit den Stolgen nur noch stolzer machte? Und doch ist die Ehre in unsern heutigen Verfassungen noch fast das kräftigste Mittel den Menschen zu edlen Thaten und kühnen Aufopferungen zu bringen. Die Ehre hat dabey über die Liebe noch den Vorzug, daß sie blos durch edle Handlungen erworben und erhalten werden kann; man hat einmal die Anlage so gemacht, daß keiner sich solche erwerben kann, ohne sich ihrer würdig zu machen; und der Adel selbst fühlt die Pflicht, seine angebohrnen Rechte durch neue Verdienste aufrecht zu erhalten. Gleichwohl wird von den Süßigkeiten derselben nur wenig gesungen, und unsre mehresten Dichter scheinen sich eine Freude daraus zu machen, den Genuß der Ehre so viel sie können herab zu setzen.

Keiner schildert mehr das Vergnügen viele Reichthümer zu besitzen und seine Schätze zu überrechnen. Und doch sollte dieses zu unsern Zeiten, worin man die Ver-

schwenz

schwendung so sehr liebt, vorzüglich reizend gemahlet werden. Die Dichter sollten es sich zur Hauptpflicht machen von nichts als dem Glücke zu singen, ein großes unverschuldetes Eigenthum zu besitzen. Aber so denken sie, zu dieser unedlen Empfindung sinkt der Mensch von selbst herab, und es ist nicht nöthig ihm eine edle Hülfe zu geben; gleich als wenn Liebe und Wein minder lockten. Nur selten preisen sie noch das Glück eines freyen Mannes, der von seinem Stammgute weder Zinsen zu zahlen noch Ritterdienste zu leisten hat, was uns Horaz so schön besingt.

Freylieh kann es auch die Politik erfordern die Liebe als das größte Glück zu schildern, und der Ehre oder den Reichthümern nur den untersten Platz anzuweisen. Dieses war der Fall der Griechen, welche die Gleichheit unter ihren Bürgern erhalten, und so wenig die Ehrbegierde als die Sucht nach Reichthümern vermehren, sondern Helden durch Kränze, von schönen Händen gewunden, ziehen wollten. Aber was hier der Patriotismus erforderte, das fordert er in unsern Verfassungen nicht; und der Dichter der bey uns von Liebe und Wein singt, arbeitet nicht nach einem so großen Ziele. Wenn aber die Größe der Wirkung den Werth der Handlung entscheidet: so hat die seinige bey weitem den Werth nicht, den sie bey den Griechen hatte.

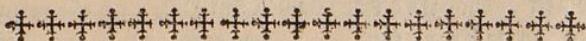
Sehen sie nur einmal selbst den Werth an, welchen unsre Nation zu ihrer Ehre auf die Gedichte legt, die Tugend und Religion befördern. Die Kritik hat es einigemal gewagt, darin Fehler aufzusuchen und sie hat vielleicht in manchen Stücken Recht gehabt. Allein es hat ihnen nichts geschadet; man hat ihren großen Nutzen erkannt, und diejenigen verachtet, welche sich Mühe gaben, Fehler in den Verzierungen zu finden. Der Nutzen

zen den die Dichtkunst bringt, und der Vortheil, welchen die menschliche Glückseligkeit davon zieht, ist also zu jederzeit das Maas gewesen, wonach man ihren Werth bestimmet hat, und das Kriegerlied hat bey einer kriegerischen Nation so viel gegolten als ein Liebeslied, wie das letztere noch dazu diente, Helden zu erwecken.

Ich erinnere mich hier eines jungen Neubauers, der ein Mohr abtrocknete, und eine Menge von alten Wurzeln im Schweiß seines Angesichts ausrodete. Schon oft war er in der Versuchung gewesen, dem Heer seines Königs zu folgen, und diese seine Unternehmung zu verlassen. Ermüdet von der Arbeit saß er manchen Abend auf der ausgerodeten Wurzel eines alten Eichenstammes, auf seinen Spaden gelehnt, und dachte über sein Schicksal. Aber wenn er nun zu Hause kam: so fand er sein gutes Weib, welche ihn mit offenen Armen, und an einem wohlbereiteten Tische erwartete. Sie brachte ihm frisches Wasser zum waschen, setzte ihm den Stuhl, reichte ihm seinen Becher, und legte ihm den besten Bissen vor. Dann lächelte ihm sein Erstgebohrner Wonne in die Seele, und er segnete ihn und sein Weib, die ihn so glücklich machten. Jede Mühseligkeit des Tages verlor sich bey diesem süßen Genuß, und er eilte des andern Morgens mit neuem Muthe zur Arbeit, um sich wiederum einen solchen Abend zu verschaffen. Mit Entzücken übersah er dann, so oft er ausruhete den Platz, welchen er bereits gewonnen und urbar gemacht hatte, überschlug die Frucht, die er darauf ziehen würde, wählte den Platz wo seines Weibes Leibzucht stehen sollte, maß mit seinen Augen den Garten, den er dazu nach der Mittagszeit bestimmte, grub den Graben um ihre Wiese tiefer aus, und hoffte er würde auch Fische halten können. Und das immer mit Erinnerung der Freude, die
er

er seinem guten Weibe, und ihren Kindern verschaffen würde.

Wenn ich mir eine ganze Colonie von Neubauern auf diese Art gedenke: so würde ich ihr einen Dichter wünschen, der das Glück von einem solchen Weibe empfangen, geliebt und erquickt zu werden, mit allen Reizungen mahlte, und dadurch nicht allein die Männer zum fernern Ausroden ermunterte, sondern ihnen auch ihre Belohnung fühlbarer machte. Allein die Reizungen der Liebe und des Weins für ein verwöhntes Volk zu singen, ist ganz etwas anders. Der sanfteste Trieb, den Gott dem Menschen gab, wird dadurch abgewürdigt, daß man ihn zu mindern und unedlen Zwecken braucht; und der Dichter der dieses thut, kann das Lob und den Beyfall nicht fordern, den er sich auf die Rechnung seiner glücklichen Erfindungen und Wendungen verpricht. Ich ziehe ihn wahrlich die alten Reim-Chronicken vor, die zu meiner Zeit, wo man nicht gewohnt war alles zu Buche zu setzen, edle Thaten im Gedächtniß zu erhalten suchten. Ihr Zweck war wenigstens großher. Man lernt aus ihnen, und vergißt darüber den Mangel des dichterischen Schmucks.



XXIII.

Der Autor am Hofe.

Schreiben einer Hofdame.

Heute könnte ich Ihnen einmal recht viel schreiben, Uxerra ist bey Captain Cook, und wir Hofdamen sind in Gnaden zu Hause gelassen. Allein zur Assenbleezeit

zeit

zeit zu schreiben, das ist doch so wunderbarlich; ich habe noch einen Besuch abzustatten, den ich seit Jahr und Tag schuldig bin; vielleicht gehe ich — Die manche gute Handlung geschieht nicht aus Langerweile! o wenn es doch die Leute nur wüßten!

Aber wo war ich? ich glaube, meine Liebe, ich wollte Ihnen sagen, daß ich recht viel Zeit zum schreiben hätte, und doch wohl nichts mehr schreiben würde, als daß Ihr lieber Carl wohl sey, dieses ist Ihnen doch lieber als ein *Anecdote à la Oratoire*, und allmählich den Gelehrten vergesse. Aber ich habe ihn auch was Rechts damit gehudelt, daß er ein Buch geschrieben, und sich eingebildet hat, wir würden ihm dafür einen Knicks mehr als andern machen. Anfangs schien er es sehr übel zu nehmen, und glaubte, wir wären am Hofe noch fünfzig Jahr zurück, weil wir keine gelehrte Zeitungen lasen, und nicht wüßten, was die Herrn Gelehrten sich einander für schöne Complimente machten; allein seit dem ich ihm durch meine Cammerjungfer den neuen Orden *pour le merite litteraire*, eine Minerve am rothen Vändgen geschickt habe, hat er nicht das Herz mehr, einen Autor in meiner Gegenwart zu nennen. Er wird ihn auch nicht so keck aushängen als die Damen den Orden *pour la vertu*. Zu Ihrem Troste kann ich Ihnen auch noch sagen, daß der Minister sehr mit ihm zufrieden sey, ob er gleich zu Zeiten über die Einbildung des jungen Autors lächelt, und ihn, wenn diese zu sehr bey der allgemeinen Gleichgültigkeit des Hofes gegen die Werke seiner Helden leidet, scherzweise damit tröstet, daß keiner mehr Verdienste um das menschliche Geschlecht habe, als der Erfinder der Spielkarten, und keiner auch undankbarer vergessen werde als er.

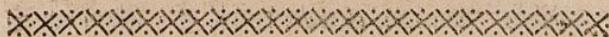
Der

Der Obersthofmeister nimmt sich sehr seiner an. Sie kennen den rechtschaffenen Mann, der alles mit einem Blick übersieht, gleich den Ton des Tages stimmt, und so wie er nur der Fürstinn ihren kleinen Finger gesehen hat, den Augenblick weiß, was und wie sie es haben will. Carl bewunderte ihn schön, und dieses ist der erste Schritt zur Nachahmung. Nur glaube ich nicht, daß die Leute, welche Bücher geschrieben haben, es jemals in der Kunst der Aufmerksamkeit denjenigen gleich thun werden, die sich gewöhnt haben alles mit einem natürlichen Auge zu betrachten, und dem ersten Urtheil ihrer Sinne zu folgen. Der Fürst sagte einmal bey der Tafel, ein General könne wohl ein vortrefliches Buch schreiben, aber ein Bücherschreiber kein General werden, und das glaube ich überhaupt wahr zu seyn; unser Hofjude soll in Geschäften zehnmal brauchbarer seyn als die Professoren zu . . . die jedoch auch in ihrer Stelle tausendmal besser seyn mögen als der Jude; jedes Ding an seinem Orte . . .

Ich hatte gestern hier abgebrochen, weil mir bey dem langen Schreiben der Kopf kraus geworden war. Heute hat mich Carl mit einem Büchlein beschenkt, was der Musen-Almanach heißt und mir bey der Toilette daraus vorgelesen. Die Wissenschaften als Spielwerk betrachtet mag er am Hofe immer lieben. Verschiedene Dinge aus dem Almanach haben mich wirklich amuset; und Carl war außer sich, als ich eins lobte, was er, wie er mir hernach sagte, selbst gemacht hatte. Nun, sagte er, ist es nicht schön, etwas zu schreiben, wenn man so viel damit gewinnen kann? Sie sehen hieraus, liebste Freundinn! daß Ihr guter Carl sich nicht ganz verstudirt hat. Magst immer schreiben, Better, war meine Antwort, es wird dich vielleicht ans Toilet aber nicht ins
Cabin

Cabinet bringen. Er küßte mir die Hand und lief fort, aber auch aus dem Ausdrucke seines Kusses konnte ich schließen, daß er ein Buch geschrieben hatte, so sehr vertiefte er sich darinn.

Nun muß ich schließen; doch noch eins, ich habe vor einigen Tagen mit dem Canzler gesprochen, und ihn gefragt, wie ihm Carl gefiele. Recht gut, antwortete er mir, aber es geht ihm wie dem Schreibmeister, der insgemein kein guter Copist ist. Die jungen Genies wissen die gemeinsten Sachen nicht anzugreifen, sie sind allumfassend und allzugewaltig, besitzen Horn und Stoßkraft, wollen die Natur gebähren helfen, und können kein Protocol fassen. — Aber sühren Sie sich daran nicht, der alte Canzler ist bisweilen grämlich, und Carl noch jung genug, um seine Horn und Stoßkraft brauchbar zu machen; seine gute Mine wird ihm so lange Credit verschaffen, bis er bezahlen kann, und wer weiß ob er dann nicht auch noch einmal Canzler wird? Es ist doch immer gut, wenn man das Tanzen gelernt hat, aber traurig Zeit Lebens Tanzmeister zu bleiben. An meinen Ermahnungen soll es nicht fehlen, und wenn er mir noch einmal die Hand so zärtlich küßt, werde ich ihn auf den Backen klopfen. Leben Sie wohl und umarmen meinen kleinen Pagen, der vielleicht ein besserer Hofmann werden wird als sein Bruder. &c.



XXIV.

Eine Scene aus dem Lustspiele der
Sollicitant.

Kraft.

Ha! guten Morgen mein würdiger lieber Arift!
Arift. Guten Morgen. (vor ſich) Wie die heilig-
ſten Ausdrücke gemißbraucht werden!

Kraft. Da ich eben ſo vorbey gieng, wolſt ich doch
einmal ſehen wie ſie ſich und ihre liebe Frau beſänden.

Arift. Nun das machen Sie ja gut. (vor ſich) Mein
guter Kerl das iſt ſicher die Urſache deines Beſuchs nicht.

Kraft. Sie ſind doch geſtern in der Comddie gewe-
ſen? es war ein ſchön Stück.

Arift. Ja! Ja! (vor ſich) Armer Tropf, was du
vor Umwege nimmſt!

Kraft. Auch war das Nachſtück allerliebſt.

Arift. So? (vor ſich) Mich ſoll doch verlangen
wenn du zur Sache kommen willſt?

Kraft. Was werden Sie denn heute bey dem ſchö-
nen Wetter anfangen? fahren Sie mit ihrer Frau nicht
ein bißgen ſpazieren zu ihren geliebten Freunden nach
Holzhaufen oder Burghauſen, die ſo ſehnlich nach ihnen
verlangen?

Arift. Vielleicht; ich erwarte noch erſt die Poſt. (vor
ſich) Er lenkt ein.

Kraft. Sind ſie auch kürzlich zu Freyenwald geweſen?

Arift. So ganz kürzlich nicht. (vor ſich) Er kömmt
etwas näher.

Kraft. Apropos! ich hätte wohl eine recht groſſe Bitte
an Sie, aber Sie müſſen mir erſt ſagen, daß ſie mir die-
ſelbe nicht abſchlagen wollen.

Möſers patr. Phantaſ. IV. Th.

G

Arift.

Arif. Ich dünkte es wäre besser, Sie ließen mir erst die Bitte wissen. (vor sich) Der Kutscher fährt zu.

Kraft. Wenn Sie einmal nach Briesenitz fahren: so lassen Sie mich mit von der Gesellschaft seyn, ich möchte gern dort Bekanntschaft haben.

Arif. Ganz gern. (vor sich) Nun wirds kommen.

Kraft. Es soll dort sehr angenehm, und der Herr des Hauses ein überaus gefälliger Wirth seyn.

Arif. So daß ihn keiner hier im Lande übergeht. (vor sich) Wie der Kerl mich blind führen will!

Kraft. Wie wäre es, wenn wir heute hinaus führen, das Wetter ist so schön und möchte sich ändern?

Arif. Ich will Ihnen so bald die Post gekommen seyn wird, Antwort sagen lassen. (vor sich) Nun fliegt die Kugel bald zum Ziel.

Kraft. Der Minister von . . . ist vielleicht auch da.

Arif. So? (vor sich). Endlich kommt der Fuchs zum Loch heraus. Das war also das ungekehrte Vorbeygehen, die Comödie, das Nachspiel, das schöne Wetter, die Lustfahrt

Kraft. Ja! er hat die Pferde schon bestellen lassen.

Arif. Dann gehe ich heute gewiß nicht hin. (vor sich) Eben war es noch ein vielleicht; nun sind die Pferde schon bestellt. Dumme Listen!

Kraft. Aber warum nicht?

Arif. Weil ich auf dem Lande nicht gern in Staatsgesellschaften bin.

Kraft. O! einem Freunde zu gefallen können Sie wohl einmal etwas von ihrer Bequemlichkeit ablassen; ich habe den Minister nothwendig zu sprechen.

Arif. Wenn das ist. (vor sich). Steh doch; der Geck bezieht sich auf meine Freundschaft in dem Augenblick da er mich zum Besten hat.

Kraft.

Kraft. Der Cammerrath Paz ist diese Nacht von einer schweren Krankheit befallen.

Arzt. Der Cammerrath Paz? (vor sich). Nun sehe mir einer die Winkelzüge an! der Cammerrath ist diese Nacht krank geworden, und der Mann, der seine Stelle wieder haben will, kömmt diesen Morgen von ungefehr zu mir, um einmal zu sehen wie ich mich befinde!

Kraft. Ja und der Arzt hat mir im Vertrauen gesagt, daß er bey seinem hohen Alter nicht wieder aufkommen werde.

Arzt. Es war ein würdiger braver Mann und mein Freund, den der Fürst sehr ungern verlieren und lange missen wird.

Kraft. Und seine Stelle ist es, wozu ich mich dem Minister gern empfehlen und von ihnen empfohlen sehen möchte.

Arzt. Von mir? wahrhaftig nicht. Sie kennen meine Art zu denken, und wissen, wie sehr ich die Offenherzigkeit liebe. Hätten sie mir gleich gesagt, daß dieses die Absicht ihres heutigen Besuchs wäre: so würde ich sie so fort heraus begleitet, und mein Bestes für sie gethan haben, aber so nicht.

Kraft. Aber so nicht? Das ist freylich sehr offenherzig aber auch nicht ein bißgen freundschaftlich.

Arzt. Wer mein Freund seyn will, muß wahr seyn, und Wahrheit vertragen können.

Kraft. Gut, mein Freund! sie sind offenherzig, ich auch. Ich wollte sie mit meinem Anliegen nicht überraschen, ich ließ ihnen Zeit einige Vermuthungen über meinen unvermutheten Besuch anzustellen, sie konnten sich auf etwas gefaßt machen, und wenn es nöthig war, sich erst in Laune setzen; ist dieses denn so ganz überflüssig? und würde es ihnen nicht vielleicht einiges Schrecken ver-

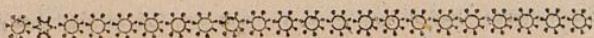
ursachet haben, wenn ich ihnen mit der Krankheit des Cammerath's und meinem Anliegen so gerade auf den Leib gerennet wäre? und sind nicht gewisse Eingänge von Wind und Wetter, so abgedroschen sie auch immer seyn mögen, immer noch die schicklichsten? Empfehlen sie sich nicht eben dadurch, daß sie nichts bedeuten? Und zeigt nicht ihr öfterer Gebrauch von einer allgemein erkannten Nothwendigkeit? Mir kommen sie gerade so vor, wie alle andere Eingänge, womit der Redner die Zeit verweilet, bis die Zuhörer sich geräuspert oder verpaustet und die Ohren gespitzt haben.

Arist. Was es doch nicht für Entschuldigungen in der Welt giebt? Aber womit beweisen sie, lieber Erast! daß sie bey diesen ihren Entschuldigungen aufrichtiger sind, wie bey ihren vorigen Complimenten? Sie haben mir selbst den Beweis in die Hände geliefert, daß sie mit Umschweifen umgehen; könnte diese ihre Entschuldigung nicht eine neue Wendung seyn mich herumzuführen?

Erast. Ganz richtig, die Vermuthung ist wider mich, Worte sind keine Beweise, und Thaten habe ich nicht zu geben. Aber beurtheilen sie mich nach meinem Interesse, und halten mich für so aufrichtig, wie es dieses gestattet.

Arist. Nun das heiße ich, rein von der Leber gesprochen; so kenne ich die Menschen, und wenn Sie wollen: so fahre ich gleich mit Ihnen zu dem Minister.

(Gehn ab)



XXV.

Ich an meinen Freund.

So lassen Sie sich doch nicht irre machen, Edler Mann! der General fragte den Hauptmann ganz freundlich, was soll ich thun? dieser erwiderte ohne langes Bedenken: ich würde das thun; und hierauf erfolgte von jenem die unerwartete Antwort: ich frage nicht was sie thun würden, sondern was ich thun soll? So liegt die Sache, und das Unrecht ist auf der Seite des Generals so klar, daß Sie darum nicht nöthig haben, ihre Ausdrücke künftig noch mehr auf die Wage zu legen. Es giebt hundert Menschen gegen einen, denen es gewöhnlich ist mit einem: ich würde das thun oder das gethan haben, zu antworten, ohne daß von diesen hundert auch nur fünf daran denken sollten, sich andern zum Muster zu setzen.

Zwar giebt es auch Menschen die mit ihrem Ich bis zum Eckel hervortreten, aber mehr aus einer ühlen Gewohnheit als einer zu großen Eigenliebe. Denn oft heißt es: ich hatte auch einmal Krehsenaugen, ich hatte auch einmal einen hohlen Zahn, und neulich hörte ich so gar ein junges Mädgen von zehn Jahren sagen: wir hatten auch einmal Gänse. Hier müßte aber die Eigenliebe sehr entfernt wärken, wenn sie und nicht die Gewohnheit, oder die Kürze des Ausdrucks ihr Ich zum Helden in der Geschichte vom hohlen Zahn machte.

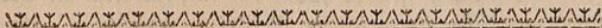
Und doch ist mir dieses Ich, wenn es aus Unschuld oder Unachtsamkeit gebraucht wird, weit erträglicher, als die Kunst, womit man es zu verbergen pflegt. Aber leider übertreiben wir alles und untre heutige Zärtlichkeit

geht so weit, daß keiner es fast wagt von sich zu sprechen. Ich habe einen Freund der viel gereiset ist, und vieles erzählen könnte; ich habe einen andern, der lange im Kriege gedient und manche gute Bemerkung gemacht hat, aber beyde sprechen tausendmal lieber von Dingen die sie nicht verstehen, als von den Begebenheiten die sie mit angesehen, und woran sie Antheil genommen haben, um den Vorwurf zu vermeiden, daß sie gern von sich selbst redeten.

Diese übertriebene Vorsicht bringt aber die meisten Gesellschaften um ihre beste Nahrung, und da es ebenfalls aus einer zu großen Delicatesse, so fort Medisance heißt, wenn man über seines Nächsten Fehler urtheilet, so bleibt zuletzt gar nichts übrig, als das Spiel, um das große Leere auszufüllen. Anfangs hat man freylich um den Prahlern, Windmachern und Verläumdern das Feld enger zu machen, sich auf die strengste Seite wenden müssen. Aber endlich sollte man doch auf den güldnen Mittelweg zurücktreten, und dem Deutschen zutrauen, daß er nicht gleich prahlen oder medisiren wolle, wenn er von sich und andern spricht. Wir werden sonst leicht alle Aufrichtigkeit verbannen, und die Thorheiten der Menschen auf gefährliche Schleichwege führen. So geht zum Beyspiele jetzt jede üble Nachrede von Hand zu Hand und thut tausendmal mehr Schaden, als wenn man sich öffentlich von einem Fehler seines Nächsten unterhielte. Hier tritt, wann es nöthig ist, noch mancher Vertheidiger der Unschuld auf, und jeder hüte sich etwas gegen die Wahrheit hinzuzusetzen, anstatt daß die Blindschleichen sich los-sagen, wenn es zur Untersuchung kommt, und denjenigen darauf sitzen lassen, der es einmal gewagt hat, ihre Bosheit zu offenbaren.

Ich

Ich werde mich wenigstens an diese Mode nicht kehren, und noch weniger meine Eigenliebe aus Eigenliebe zu verbergen suchen. Vernunft gehdrt freylich mit dazu, aber wem diese fehlt, der thut am besten ganz zu schweigen. ic.



XXVI.

Der Wirth muß voraus.

Von einer Landwirthinn.

Sie wundern sich, daß meine Leute noch keinen Coffee trinken und überhaupt so ordentlich sind? O! mein liebes Kind, ich kann was ich will, und der Henker sollte mir den Dienstboten holen, der mir ein einziges Mal über die Schnur hiebe. Ordnung im Haushalt ist keine Hezerey, und ich habe ein so sicheres Mittel meine Leute vom Coffee abzuhalten, daß ich alles in der Welt darauf wetzen will, sie trinken ihn nicht. Das schnäckigtste aber ist, daß ich dieses Mittel von meiner Viehmagd gelernt habe. Diese wollte, wie ich meinen Mann geheyrathet hatte, und wir unsre Pachtung antraten, nicht früh genug aufstehen, und wie ich sie darüber zur Rede stellte, gab sie mir zur Antwort: By Us moet der Werth vorap. Dies schallere mir durch die Ohren, und auf einmal erleuchtet fühlte ich die ganze Wahrheit, daß alles in der Haushaltung durch einen guten Vorgang gezwungen werden müsse, und daß es eine Thorheit sey, sich um acht Uhr aus dem Bette zum Coffee wecken zu lassen, und von dem Gesinde zu fordern, daß es um drey Uhr an der

Arbeit seyn, und sich nicht auch eine verstopfne Freude machen sollte. Wie es des andern Morgens drey schlug, sagte ich daher zu meinem Mann: Der Wirth muß vorauf, und so wie er dieses einigemal gethan hatte, war alles Gesinde so geschwind bey der Hand, daß ich seit der Zeit nicht nöthig gehabt habe, ein einziges Mal mit der Viehmagd über ihren langen Schlaf zu schmählen. Anfangs fiel es uns etwas hart, so früh die warmen Federn zu verlassen. Wie wir es aber erst eine Zeit lang gethan hatten, war es uns nicht möglich lange über die gewohnte Zeit darinn zu verweilen, und wenn ein Feyerstag uns eine Stunde später aufforderte: so waren wir doch zu rechter Zeit munter und feyerten nicht in süßen Umarmungen. Jeder Feyerstag war uns dann doppelt willkommen, und wir freueten uns oft seines Abbruchs.

Nun mein Schatz, weißt du mein ganzes Geheimniß, und wenn du dasselbe wohl anwendest: so wirst du nicht nöthig haben dich über Unordnung im Haushalt zu beschweren. Andern zu befehlen und Vorschriften zu geben ist keine Kunst; man muß vorauf gehn, wenn man gefolgt seyn will, auf die Bresche wie auf die Dröschke, und der Soldat lacht über den Hauptmann, der ihm hinterm Eichbaume befehlen will, als ein braver Kerl die Sturmleiter hinauf zu klettern. So handeln aber unsre mehresten Haushalter; sie selbst wollen schlafen, Cofsee trinken, und hinterm Ofen sitzen; das Gesinde aber soll sich quälen und schlecht behelfen. Das geht nicht, und wird in Ewigkeit nicht gehen, der Wirth muß vorauf. Nächstens ein mehrers und damit Gott befehlen.



XXVII.

Klage über den Buchstaben R. von
meinem himmelblauen Mädchen.

Dnennen Sie mich nie wieder Ihre zärtliche Freundin. Die beyden R in diesen Wörtern fragen mich durch die Seele, und es ist sicher ein Barbar gewesen, der die sanften Ideen von Zärtlichkeit und Freundschaft mit einem Buchstaben zerstört hat, der einzig und allein für das rauhe, harsche, harte und grausame gemacht ist. Wie sanft klingt dagegen das mio Bene! mio unico Bene! wie lieblich ist sein Ton und wie fein geht er durch die Seele! O mon doux ami, wenn ich Sie lieben soll, so müssen sie meine liebesstiche Empfindung nie mit solchen rauhen Tönen erschrecken; sie sind mir in dem Augenblicke, da so alles ganz an mir schmelzt, unausstehlich, und ich würde nie einen Deutschen geliebt haben, wenn er nicht in dem Worte leben alles was ein Ton weiches und sanftes haben kann, vereiniget hätte. In demselben glänzt Ihre liebevolle Seele durch ein feuchtes Auge, und gleitet mit Sehnen in die meinige.

Ich habe mich schon bey vielen Gelehrten erkundiget, wer zuerst die beyden Wörter zärtliche Freundin aufgebracht hätte. Aber Niemand hat mir diesen Barbarn nennen können; das weibliche Weib *) die Wirsbeckin brachte das letztere schon. Wahrscheinlich rührt es von

⊗ 5

den

*) In dem bekannten Gedichte:

Ein weiblich Wvib mit Zähnen sprach
Zir Tochter der si schön pfac.

den Slavaken in Obersachsen her, die *a Sigh* ein Säch-
ren, wie die guten Westfälinger sagen, in einen Seuf-
zer verwandeln, und entweder in Doppellauten frei-
schen, oder jedes sanfte Gefühl durch zischen und hau-
chen verschleichen. Ihre Worte strudeln wo sie nur fließ-
fen sollten, und die sanftern Gefühle ersterben unter dem
eckigten Ausdrucke.

In stillen Empfindungen dahin fließend, gleite ich
oft über ein Weilgen und beneze es mit einer ungesche-
nen Thräne, daß unsre Wörter so wenig zur Sache ge-
stimmt sind. Wenn der Italiäner sagt

Qui'ci vivea di speme

Qui ei languiva in fieme.

so fühlt man gleich aus dem Mangel des R, daß hier
eine weiche Empfindung ausgedrückt sey; aber bey den
Deutschen ist ein feines Ohr zu selten, und die Phosio-
nomie ihrer Wörter so dunkel, daß Lavater Mühe ha-
ben wird, die Regeln davon anzugeben. Ein Italiäner
empfängt von einem Worte seiner Geliebten mehr Wonne,
als der Deutsche von ihrem ganzen Herzen. Jenes ath-
met ihm schon den süßesten Genuß zu, wann dieses un-
ter dem dickborfigten Ausdrucke unerkannt zerspringt.

Ueberlegen Sie es doch lieber Meiner, ob Sie nicht
unsre Sprache auch ein wenig dahin stimmen können.
Für empfindsame Herzen gehört auch empfindsame Spra-
che, und ich will lieber vor ihrem Bilde knien und aus
dessen Zügen Leben schöpfen, als Sie vor mir knien se-
hen, wenn Sie mich nicht anders als Ihre zärtliche
Freundinn nennen können. Indessen bin ich allezeit gern
ihre gute liebe

Minna

XXVIII.

La Prude & la Coquette zu deutsch.

Es sind viele der Meinung, daß man den Sinn dieser beyden Wörter im Deutschen nicht ausdrücken könne. Mir scheint aber doch Tugendstolz den Begriff der Pruderie völlig zu erschöpfen.

Der Ahnenstolz bezeichnet einmal den Mann ohne Verdienste, der sich lediglich auf seine hohe Geburt etwas zu gute thut; er kann aber auch von einem Manne gebraucht werden, der alle Verdienste hat, jedoch diese als ausschließliche Eigenschaften seines Standes ansieht, und darauf stolz ist. Eben dieses trifft auch bey dem Tugendstolze zu, den eine wirklich tugendhafte Person, und auch eine von schlechtern innern Werthe haben kann; und diese Doppelsinnigkeit entspricht der französischen Bedeutung völlig.

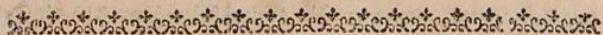
Mit der Coquetterie scheint es etwas schwerer zu fallen. Dieses Wort bedeutete zuerst nach dem Menage *) die Handlung des verliebten Hahnen, wenn er um das Huhn hoch einher geht, und ihm seine Neigung zu erkennen giebt; hernach ward es auch von dem Huhne gebraucht, was seinen guten Willen gegen den Hahnen zu zeigen bemühet ist; (des Poules qui se panardent devant le coq) und erst sehr spät haben es die Franzosen in der figürlichen Bedeutung von den Menschen gebraucht, die auf ähnliche Art entweder das Huhn oder den Hahnen spielen. Die Mademoiselle Scudery *) bezeugt, daß es

*) Dict. Etymol. v. Coquet.

*) Histoire de la Coquetterie T. II. de ses nouvelles Conversations de morale p. 735.

es ein neues Wort sey, was zur Zeit der Catherine von Medicis zuerst gebraucht worden. Vorher gehörte jene Art zu handeln, die einige böse Leute schon an der Eve im Paradiese in ihrem Betragen gegen die Schlange bemerkt haben wollen, unter die namenlosen Arten von Thorheiten, deren es viele im menschlichen Leben giebet, ohne daß sie noch ein Moralist mit einem eigentlichen Namen bezeichnet hat.

Wenn man nun dieses Wort nach seinem Ursprunge ins Deutsche übersetzen wollte: so würde man dazu einen ganz eigentlichen Ausdruck wählen, und etwa *Säubern* sagen müssen; so wie man von dem Moselweine sagt, er *moselt*, oder vom Knaster, er *knastert*. Allein dieses Wort hat nicht die Mine, daß es sein Glück machen werde; ich will also eins den Westfalingern abborgen, das uns die Sache wohl auszudrücken scheint. Diese sprechen: es ist ein *fängres* Mädgen, das Mädgen hat *fängere* Augen, oder auch wohl, das Mädgen hat ein Paar *fänger* im Kopfe die sich gewaschen haben. Wie wäre es also, wenn wir eine Coquette eine *fängerin*, und die Coquetterie *fängerey* nenneten. Der wahre Begriff einer Coquette ist doch dieser, daß sie immer auf den Gang ausgeht. Ob im Ernst oder Scherz; das muß zweydeutig bleiben.



XXIX.

Also sollte man die Testamente auf dem
Siechbette ganz verbieten.

Unser Vorfahren die alten Deutschen wußten von kei-
nen Testamenten, oder solchen Verordnungen, die
erst durch den Tod bekräftiget werden mußten; destomehr
aber von Uebergaben bey lebendigem Leibe. Wenn einer
der Wirthschaft müde war, und die damit verknüpften
Mühseligkeiten nicht mehr ertragen konnte: so übergab
er bey lebendigem Leibe sein Gut dem Erben, welchen
ihm seines Landes Gewohnheit bestimmte. Wollte er es
einem andern geben: so that er es mit Einstimmung der
Erben, und man findet kein Beyspiel, daß einer von dies-
er Regel abgegangen sey. Auch die Römer wußten zu-
erst nur von Uebergaben vor dem engern Ausschusse des
Volks oder den fünf Schöpsen, und sie fielen erst später
darauf, dem Vater die Macht zu geben, den durch die
Gewohnheit bestimmten Erben zu übergehen.

In den Lehn- und Hofrechten waren die Uebergaben
ebenfalls gewöhnlich, in jenen so lange der Lehnmann
sich in voller Rüstung von einer ellenhohen Stufe auf das
Roß schwingen, und solches vor dem Lehnherrn tummeln
konnte *); in diesen, vor gehegten Hofe, und so lange
der Hofesmann im Stande war, einen Daumendicken
Spahn aus einer Eiche zu hauen. Der Bürger mußte
vor dem Rathe erscheinen **), und dieser kam ihm nicht
vor

*) S. Etwas von dem im Marggrafthum Ober-Lausitz
eingeführten Rechte der Vorritt genannt. Leipzig 1777
und Gruepens teutsche Alterthümer c. VII.

***) S. Bierwirth von Spenkungen am Siechbette. Zelle
1779.

vor das Bette, wenn er sein Gut übergeben oder ein Testament machen wollte; der Geistliche aber, welcher seine Pfürnde übergeben kann und will, muß noch jetzt seine Uebergabe zwanzig Tage überleben; man konnte von diesem weder Proberitt noch Probehieb fordern. Alle scheinen darinn übereingestimmt zu haben, daß die Verordnungen auf dem Siechbette vieler Gefahr unterworfen seyn, und daß der Augenblick, da einer sich zum Uebergang in die Ewigkeit bereitet, eben so wenig eine ruhige und bequeme Zeit sey, sein Haus zu bestellen, als der Augenblick, worinn ein General seine Schlachtordnung macht, die Zeit ist, den Küchenzettel zu verfertigen. Und wie oft lernen wir aus den traurigsten Erfahrungen, daß die Menschen auf dem Siechbette, im höchsten Grade schwach und ungerecht handeln, und die Entschliessungen plöglich verleugnen, die sie in gesunden Tagen gefasset hatten?

Emilie hatte von einer alten Tante, ihrer Gevatterinn, ein ziemliches Vermögen geerbt, und damit früh einen Mann angelockt, der ihrer gar nicht werth war. Ihre Mutter und Schwestern hatten sie mehrmals vor ihm gewarnt, und ihn ihr als einen heimlich bösen Menschen beschrieben, aber ihr gutes Herz, was einmal Verbindungen angenommen hatte, hielt sich auf ewig und auch zum Unglück verbunden. Das erste Jahr ihrer Ehe gieng so hin ohne daß ihr einiges Leid wiederfuhr; sie ward schwanger und froh sich ihren Mann durch ein neues Band zu verbinden. Kaum aber hatte sie ihren ersten Sohn glücklich gebohren, und ihren Eheherrn damit gegen den Rückfall ihres Vermögens gesichert: so legte dieser die Maske ab, und überließ sich einer Person, die ihn lange vorher gefesselt gehabt hatte. Umsonst suchte sie ihn durch alle Arten von Gefälligkeiten wieder an sich

zu ziehen; es halfen weder häusliche Freuden, noch rührende Thränen. Der Undankbare flohe diese, und achtete jene nicht. Oft mußte sie bey ihren großen Einkünften darben, oder sich doch das nöthigste entziehen, während der Zeit er mit seiner ersten Buhlschaft davon in Ueberfluß lebte, oder ihr Geld verspielte. Er kam bald in Monaten nicht zu Hause, des Sommers war er in Bädern, und des Winters in der Hauptstadt, wo seine erste Geliebte wohnte; so daß es nicht schien, als wenn er auch nur die geringste Pflicht gegen die gutherzigste Frau zu erfüllen hätte. In diesen traurigen Umständen hatte sie ihre jüngere Schwester zu sich genommen, die jede ihrer Thränen mit empfand, und jede unangenehme Nachricht von dem Undankbaren mit aller Vorsicht zu mildern suchte. Das wenige was sie hatte, gab sie mit Freuden zur Haushaltung her, um ihrer Schwester Ungemach zu erleichtern, und ihr die unangenehme Erinnerung zu ersparen, daß sie bey allem ihrem Vermögen Mangel leiden mußte. Beyde Schwestern liebten einander so herzlich, wie Zärtliche und Unglückliche zu thun pflegen; Emilie welche der Gram sichtbar verzehrte, wünschte hundertmal ihren Sohn und ihr Vermögen ihrer Schwester verlassn, und beydes damit dem künftigen Untergange entziehen zu können. Aber es war ein eitler Entwurf, der jedoch bald zum Theil hätte erfüllet werden können, indem ihr der Himmel ihr Kind raubte, und der Schrecken sie dem Grabe näher brachte. Die Nachricht von diesem Tode und der damit verknüpfte Verlust der Erbschaft rührten aber nicht so bald den Vater, als er mit allen Zeichen einer wahren Betrübniß und Reue zu Emilien kam, sie mit tausend verstellten Thränen um Vergebung bat, und um ihre Gesundheit vom Himmel zu erbsehen, vor ihrem Bette kniete. Der Geistliche, welcher sie besuchte

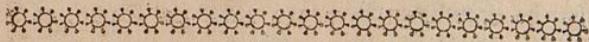
suchte

sucht hatte, glaubte seine Pflicht zu thun, da er eine Versöhnung zwischen beyden stiftete, und die Schwester, dieses großmüthige Mädchen, nahm ihre Hand, die sie nicht zurück zu ziehen vermochte, und legte sie in die seltsame; der Richter des Orts, welchen der Mann gleich bey seiner Ankunft bestellet hatte, kam als Nachbar unter dem Schein des Besuchs, und es fügte sich alles so, wie es sich in solchen Fällen zu fügen pflegt, daß von Testamenten geredet, und ein Testament verfertigt wurde, worin sie den Mann zum einzigen Erben einsetzte, und ihrer Schwester — einiges Geräthe vermachte.

Unstreitig war die Kranke noch bey gutem Verstande; sie betete jedes Gebet nach was man ihr vorsagte, und erinnerte sich aller Personen die um sie waren. Der Richter setzte also nicht ganz unrecht in das Testament, daß er sie bey gesunder Vernunft, obgleich schwach am Körper vorgefunden hätte. Allein wer kann denken daß es Emilie's freyer und wahrer Entschluß war, ihre liebste Schwester, die ihr so ausnehmende Hülf geleistet hatte, dergestalt zu vergessen, und einen Mann, der ihr ganzes Leben verbittert hatte, zu ihrem glücklichen Erben zu machen? Ist da freyer Entschluß, wo die herannahende Ewigkeit, die versöhnende Stimme des Geistlichen, das edle Zureden einer Freundin, ein empfindliches Herz zugleich bestürmen, wo man von allen abhängt, und von keinen unterstützt wird, wo Wehmuth und unzeitiges Mitleid allein wirken, wo man keine Reue prüfen, und nichts überdenken kann, wo ein augenblicklicher Eindruck mehr entscheidet, als die ernsthafteste Ueberlegung der vorigen Zeiten, wo die Sehnsucht nach Ruhe und der Ueberdruß des Lebens den Werth der Sachen bestimmt, und alles übereilet, wo man oft nur mit dem Kopfe ein

Ja

Ja nicht, weil der Hals zu schwach ist, das Wein herauszuschütteln, und wo endlich jeder Blick gebietet, jede Thräne fordert, und jede Bitte mit Macht eindringt? Ein gesunder Mensch kann irren, und seinen Irthum des andern Tages verbessern; aber dem Kranken kömmt auch diese Rechtswohlthat nicht zu statten; der Tod hindert ihn am Wiederrufe, und der offenbareste Irthum wird als ein heiliges Gesetz angenommen.



XXX.

Von dem wichtigen Unterschied des wirklichen und förmlichen Rechts.

Man findet jetzt so wenig Leute, die das förmliche Recht von dem wirklichen zu unterscheiden wissen, und die Gefahr, womit in unsern philosophischen Zeiten die Verwechslung von beyden das menschliche Geschlecht bedrohet, ist so groß, daß es mir Pflicht zu seyn scheint, diesen sonst wohl bekannten Unterschied einigermaßen wiederum in Erinnerung zu bringen. Selbst die förmliche Wahrheit wird nicht gehörig mehr von der wirklichen unterschieden, und es erwachsen unzählbare Zänkereyen daraus, die vermieden werden könnten, wenn man darauf gehörig achtete.

Was überhaupt wirkliches Recht und wirkliche Wahrheit sey, ist einem jeden bekannt, so schwer es auch ist, das eine oder die andre in einem gegebenen Falle zu entdecken; aber von der förmlichen hat nicht jeder einen deutlichen Begriff; ich will ihn also, und zu mehrerer Deutlichkeit in einem Beispiele geben. Was die Kirche

oder eine Versammlung erwählter und berufener Bischöfe zuletzt für Wahrheit erklärt hat, das ist förmliche Wahrheit für alle diejenigen, so zu dieser Kirche gehören, und förmliches Recht ist für streitende Partheyen, was ein erwählter oder verordneter Richter zuletzt dafür erkannt hat. In beyden kann die wirkliche Wahrheit, oder das wirkliche Recht zum Grunde liegen, und es ist die höchste menschliche Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß es so sey. In der That aber kommt es hierauf nicht an; es thut im eigentlichen Verstande nichts zur Sache, ob die Bischöfe oder die Richter geirret haben oder nicht; Ihr letzter Ausspruch verwandelt wirkliches weiß in förmliches schwarz, und umgekehrt. Beyde können, was förmliche Wahrheit betrifft, nicht irren, wenn alles ordentlich zugeht. Denn es ist hier ein Nothrecht für die menschliche Ruhe, nach welchem nun einmal dasjenige förmliche Wahrheit und förmliches Recht seyn soll, was also dafür erklärt oder ausgesprochen worden. Der Mensch würde nimmer aufhören zu zanken; jeder würde nach seinem eignen Begriffe handeln wollen, und es würde daraus die größte Verwirrung entstehn, wenn man sich nicht endlich weißlich darüber verstanden hätte, daß man dasjenige, was also ausgesprochen ist, für förmliches Recht halten und befolgen wollte. Einem jeden bleibt dabey seine freye Meynung von dem wirklichen Rechte, wenn er sich von dem förmlichen nicht überzeugen kann, aber man achtet darauf nicht.

So bald man aber diese beyden Begriffe verwechselt; so erlaubt man einem jeden dasjenige was er für wirkliches Recht erkennet, auch in Ausübung zu bringen. Der Fürst kann jeden Rath, der nach seiner Ueberzeugung ein unredlicher Mann ist, seines Dienstes entsetzen, und nach Gefallen bestrafen. Der Richter kann
jeden

jeden ersten Spruch, wenn er seiner Meynung nach wirklich recht ist, so fort zur Vollstreckung bringen, ohne abzuwarten, daß er die Kraft förmlichen Rechtens erreiche; und um auch etwas von der Wahrheit zu sagen: so müßte jeder Pfarrer sich ein Bedenken daraus machen, das Glaubensbekenntniß seiner Kirche zu unterschreiben, so bald es seiner Ueberzeugung nach nicht wirklich wahr wäre, da er es doch unterschreiben kann, so bald er nur gewiß ist, daß es eine förmliche Wahrheit sey.

Alle Menschen können irren, der König wie der Philosoph, und letztere vielleicht am ersten, da sie beyde zu hoch stehen, und vor der Menge der Sachen, die vor ihren Augen schweben, keine einzige vollkommen ruhig und genau betrachten können. Dieserwegen haben es sich alle Nationen zur Grundfeste ihrer Freyheit und ihres Eigenthums gemacht, daß dasjenige, was ein Mensch für Recht oder Wahrheit erkennet, nie eher als Recht gelten solle, bevor es nicht das Siegel der Form erhalten.

Zur Form Rechtens gehört, daß es von einem befugten Richter ausgesprochen, und in die Kraft Rechtens getreten sey. Dies ist ein Grundgesetz worinn ebenfalls alle Europäische Nationen überein kommen, und der Monarch der eine wirkliche Wahrheit, gleich einer förmlichen zur Erfüllung bringen läßt, wirft dieses erste, und jedem Staate heilige Grundgesetz, ohne welchem es gar keine Sicherheit mehr giebt, über einen Haufen. Ein Unternehmen das die Weisheit Salomons nicht entschuldigen kann, da alle Weisheit in der Welt nur zur wirklichen nicht aber zur förmlichen Wahrheit führet.

Das wirkliche Recht könnte zur Noth in der Welt ganz entbehret werden; es giebt Nationen die gar keine Gesetzbücher haben; und unsre deutschen Vorfahren die

von einem wirklichen Rechte nichts wußten, und wohl gar zweifelten ob es dergleichen in der Welt gebe, hatten sich vereinigt, dasjenige für förmliches Recht in jeder Streitsache gelten zu lassen, was die von den Partheyen erwählten Männer, nach ihren großen oder geringen Einsichten, für gut und billig erkennen würden. Eben das kann man auch von der wirklichen Wahrheit sagen, worinn so wenige Köpfe miteinander übereinkommen. Aber förmliches Recht und förmliche Wahrheit lassen sich durchaus nicht entbehren, und es ist eine vergebliche Frage, oder vielmehr eine Verwechslung dieser beyden ganz unterschiedenen Arten von Wahrheiten, ob man wirkliche Irrthümer hegen und nähren dürfe? Nur förmliche Irrthümer können nicht gehegt und ernährt werden, oder es liegt ein Fehler in der Grundverfassung des Staats.

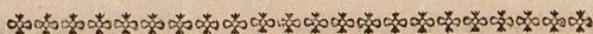
Alle Nationen haben dieses erkannt, die eher an Proceßordnungen als an Gesetzbücher gedacht haben. Jene zeigen den Weg zum förmlichen Rechte, und die beste Proceßordnung ist die, welche den Weg in ein Minimum verwandelt. Diese aber enthalten nur das wirkliche Recht, welches wie gesagt, zur Noth entbehret werden kann; wie denn auch der Großkanzler von Cocceji die Proceßordnung dem Gesetzbuche vorgehen ließ.

Der traurigste Fall worinn ein Richter sich oft befindet, ist dieser, wenn er das wirkliche Recht augenscheinlich erkennet, und es doch nicht zum förmlichen machen kann. Aber dem ungeachtet ist es besser, daß ein einzelner Mann traure, als daß man alles in Gefahr setze; und dies würde geschehen, wenn jeder Richter dasjenige, was er für wirklich Recht erkennet, sogleich als rechtskräftig annehmen könnte. Jeder Mensch hat es mit dankbarem Herzen zu erkennen, daß man das förmliche

liche dem würllichen vorziehe, wenn beides sich nicht zusammen findet; und diejenigen versündigen sich an der Menschheit, welche entweder diese Form ganz ausschließen, oder unnatürlich verkürzen und erschweren wollen.

Uebrigens ist es, was die Mittel zur Erhaltung förmlichen Rechtens, oder die Prozesse betrifft, eine edle Leidenschaft des Menschen, daß er für dasjenige, was ihm seiner Meinung nach zukömmt, Gut und Blut aufsetzet, und sich gegen alles, was ihn seiner Einsicht nach, unterdrücken will, aus allen Kräften wehret. Diese Leidenschaft muß nicht unterdrücket sondern aufgemuntert werden, besonders bey geringern, deren Menge den Staat unterhält, und die gar bald zu Grunde gehen würden, wenn sie sich heute ein Stück und Morgen ein anders, ohne darüber zu klagen, nehmen ließen. Der Fürst selbst ist von dieser Leidenschaft beseelt; er läßt sich nichts nehmen, und fordert was ihm zukommt. Das ist er dem Staate, und jeder Bauer dem ihm anvertraueten gemeinen Gute schuldig. Sein Hof ist sein Gewehr, und er muß auch nicht einen Flintenstein davon verlohren gehen lassen, ohne zu klagen.

Zu diesem Ende muß ihm der Weg des förmlichen Rechtens gerade, leicht und kurz gemacht; aber nicht versperrret oder verengert werden.



XXXI.

Ueber den Unterschied einer christlichen und bürgerlichen Ehe.

Vor Zeiten gab es nur eine Art von Ehen *) und man verstand darunter eine solche Verbindung, die einer nach den Gesetzen der Kirche und des Staats, dessen Mitglied er war, vollzogen hatte. Nachher aber hat man dem Vortrage zu gefallen, oder aus Mangel eines andern Ausdrucks, dieses Wort weitläufiger gemacht, und nicht allein diejenige Verbindung, welche bios nach den Gesetzen der Kirche und nicht nach den Gesetzen des Staats vollzogen war, eine Ehe genannt, sondern auch in dem Rechte der Natur von Ehen gesprochen, und die besondere Verbindung worin die Kinder bios der Mutter Namen und Vermögen erben, oder wie unsre Vorfahren sprachen, na der Mor gan, (nach der Mutter gehen) woraus die Lateiner das Matrimonium ad Morganaticam gemacht haben, eine Ehe zur linken Hand genannt. Diese Vermischung rührt vornemlich daher, daß der Staat alle diejenigen Ehen, welche unter gewissen Vorschriften in der christlichen Kirche vollzogen werden, entweder ausdrücklich oder stillschweigend für bürgerlich gültig erkennt, und der Kürze halber dem dazu bestellten ordentlichen Pfarrer die Macht überlassen hat, zwei Personen nicht allein kirchlich oder christlich sondern auch mit bürgerlicher Würfung zu verbinden.

Hierz

*) Das Wort Ehe kommt von dem altdeutschen Worte Eh oder Ewa Gesetz, und faßt den Begriff der Gesetzmäßigkeit in sich.

Hieraus sind aber verschiedene Verwirrungen entstanden, die wohl verdienen aus einander gesetzt zu werden. Die kirchliche Ehe ist immer noch von der bürgerlichen unterschieden, und jene führt bey weitem nicht in allen Fällen alle die Folgen mit sich, welche beyde zusammen würden. Man wird solches am besten aus folgenden Beyspielen beurtheilen.

Wenn zwei Personen sich, wie es oft geschieht, als Bagabunden oder pro vagis copuliren lassen: so sind sie unstreitig christlich verbunden, und leben in einer kirchlich rechtmäßigen Ehe. Allein sie können nun nicht aus dem Stande der Bagabunden, welchen sie erwählet haben, zurücktreten, ohne von irgend einer Landes-Obrigkeit als Unterthanen aufgenommen zu werden. Geschieht dieses, so erhält dadurch die kirchliche Ehe das Siegel der bürgerlichen Gültigkeit. Geschieht es nicht: so bleiben sie Wildfänge, der überlebende Theil kann sich so wenig auf ein kaiserliches Recht als auf ein Landrecht beziehen; und die Kinder können ihre Eltern nicht beerben. Die kirchliche Ehe ist folglich hier ohne alle bürgerliche Würfung.

Eben so verhält es sich mit denen, die sich zwar nicht als Bagabunden, aber doch auch nicht von dem von der Obrigkeit dazu gesetzten Pfarrer, oder mit dessen oder der Obrigkeit Erlaubnis von einem andern copuliren lassen. Dem fremden Pfarrer hat die Obrigkeit nie das Recht übergeben, zweien Eheleuten alle bürgerliche Rechte mitzutheilen, und so kann dieser ihnen nur die kirchlichen geben. Ihre Beywohnung ist Pflicht und ohne Sünde; ihre Kinder sind kirchlich echt, aber in Ansehung des Wittthums und der Erbfolge kommt ihnen weder Land- noch Stadtrecht zu statten, und wo sie nicht irgendwo als Unterthanen aufgenommen werden, leben sie im Stande

der Verbieferung *). Die Obrigkeit worunter sie leben, kann sie als Wildfänge beerbtheilen.

Unsre Eigenbehdrigen leben bis auf diese Stunde bloß in der kirchlichen und nicht in einer bürgerlichen Ehe. Ihre Kinder erben von ihnen nichts, und die Leibzucht **) des Mannes oder der Frau ist keine bürgerliche Würfung der Ehe, sondern der dem Gutsherrn bezahlten Aufsfahrt ***). Die Freyen, welche in einer Hode †) stehen, sind in gleichen Umständen; ihr Recht hängt von dem durch die Schuzurfunde ††) abgelseten Sterbfall ab, und man kann es nicht als eine bürgerliche Würfung ihrer Ehe ansehen, daß ihre Kinder von ihnen erben, und ihre Witwen ein gewisses in jeder Hode bestimmtes Recht haben.

*) Verbiefery ist so viel als Herrenlos werden, und sonach als ein *bonum vacans* dem Landesherrn heimfallen. Der Ursprung dieses Rechts fällt in die Zeiten, da der Boden noch keinen zum Unterthanen machte, sondern der *nexus subditus* auf Horigkeit beruhete. Wer damals keinem Horig war, wurde herrenlos geachtet. Man braucht das Wort verbiefery von Menschen und Vieh, von Häusern und Reichen, die der Eigenthümer verlassen hat. Ein verbieferyter Mensch ist daher zugleich ein Wildfang, *albanus* oder *aubain*. Der *Albanus* unterscheidet sich von dem *Forbanno* darin, daß jener weder in *handredo* noch in *plegio* mithin *extra bannum* ist, ob er sich gleich in *banno* aufhält; dieser hingegen desselben verwiesen ist. Jener genießt des landesfürstlichen Schuzes zu dem Preise, daß ihn der Landesherr beerbt. Dieser hingegen hat gar keinen Schuz, und ist vogelfrey.

**) Leibzucht, *usufructus vitalitius*.

***) Auffarth *laudemium*.

†) Hode, Hut, Obhut oder Schuz; *protectio vel advocatia specialis*, *plegium* Echte.

††) Schuzurfunde, *recognitio huius protectionis*.

haben. So bald sie die Schutzurkunde versäumen, wüßte die kirchliche Ehe jenes nicht. Alle dergleichen bloß kirchlich oder christlich verbundene Leute hinterlassen keine Wittwen sondern nur Relicten. Denn um Witwe zu werden, mußte man bey den Römern und bey den Deutschen in einer nach kirchlichem und bürgerlichem Rechte vollkommenen Ehe gelebt haben. Wie aber das Wort Ehe allgemeiner wurde, hieß man ihre Relicten auch Wittwen. Aber nun nahm auch der Adel den Titel von Douarieren an, und die Notarien erfanden christ-adliche Ehen, um damit das Wort Ehe, welches zu weitläufig geworden war, zu einer neuen Bestimmung zu stempeln. Eben so hatte er sich lange vorher echte Hausfrauen zugelegt, weil es auch Hausfrauen gab, die nicht echt waren, das heißt, die bloß in einer kirchlichen Ehe ohne bürgerliche Wirkung lebten.

So deutlich hieraus hervorgeht, daß der Unterschied zwischen einer kirchlichen und bürgerlichen Ehe sehr gegründet sey: so sehr ist es zu verwundern, daß man in den Lehrbüchern hierauf fast gar nicht mehr fußt, und immer die christliche Ehe mit der bürgerlichen vermengt, da es doch klar vor Augen liegt, daß der Gesetzgeber sich jenes Unterschiedes nützlich bedienen, und damit den unerlaubten Copulationen ein ewiges Ziel setzen konnte. Denn die Kirche mag dann immerhin ihr Recht, daß dasjenige, was sie einmal verbunden habe, auf ewig verbunden sey, behaupten. Der Staat darf den kirchlich verbundenen nur die bürgerliche Wirkung der Ehe wegern: so müssen diese entweder das Land räumen und sich anderwärts als Unterthanen aufnehmen lassen, um die bürgerliche Wirkung ihrer Ehen zu erhalten, oder wo sie geduldet werden, als Wildfänge, die von ihm beerbet werden, ihr Vergehen büßen.

Unstreitig hat es auch in der Verfassung unsrer Leibeigenschaft manchen Fehlschluß veranlassen, daß wir die christliche Ehen der Leibeignen als vollkommene Ehen angesehen haben. Unter leibeignen Eltern und Kindern ist zwar eine christliche Verwandtschaft aber keine bürgerliche, wenigstens hatten sie vordem nicht den geringsten Vortheil von der letzten; Eltern und Kinder, Schwester und Brüder beerbten sich im eigentlichen Verstande nicht. Sie zeugen keine Genossen des Staats, und ihre Kinder sind Wildfänge, so bald sie freigelassen sind, und keinen neuen Schutz nehmen. Sie haben keine Pfllichttheile von ihren Eltern zu fordern, und der Vater hat sie nicht als echter Hausvater in seiner Gewalt. Wenn auch der alte Leibeigne Leibeigter eine freye Person heyrathet: so hat diese, was die bürgerliche Wirkung betrifft, nichts mehr als eine Concubine zu fordern, und die aus dieser Ehe erzeugten Kinder sind den übrigen von ihrem Vater bürgerlich unverwandt. Gleichwohl schließen wir bey ihnen oft aus den Rechten, welche nur für christ-bürgerliche Ehen eingeführet sind; und verwechseln aus Menschenliebe den Menschen mit dem Bürger; woraus denn nichts wie Ungewißheit der Rechte entsteht.

Legten wir aber bey einer neuen Gesetzgebung wegen der Ehen, jenen Unterschied zum Grunde: so glaube ich, daß wir vielen Schwierigkeiten, welche bisher die Sache verwickelt haben, ausweichen könnten. Traurig ist es zu hören, daß es noch Eheproceße in der Welt giebt. Man sollte denken, diesen einzelnen Zweig hätten die vielen Bemühungen der philosophischen Gesetzgeber doch endlich so weit bringen müssen, daß gar kein zweifelhafter Fall darinn mehr vorkommen könnte. Allein die Verfassung jenes Unterschiedes, wodurch die Kirche unnöthiger Weise mit dem Staate in Collision gebracht wird, und die we-

nige

nige Hoffnung, welche die weltliche Obrigkeit gehabt hat, hier eine Vereinigung zu treffen, hat es in den mehrsten Staaten immer verhindert, die Ehegesetze vollständig zu machen. Läßt sie aber der Kirche, was der Kirche ist, und geht bloß auf die bürgerliche Wirkung der Ehe: so ist es allemal in ihrer Macht durch eine Nichtduldung oder Landesverweisung diejenige Ordnung zu erhalten, welche das gemeine Beste erfordert.



XXXII.

Von den Militair-Ehen der Engländer.

Die Engländer dulden in ihren Armeen keine ledige Weibspersonen; dagegen können sich ihre Soldaten ein Weib vor der Trommel geben lassen; und sich auch so wieder von ihr scheiden. Diese besondre Art der Ehen hat unstreitig sehr viel gutes in Vergleichung mit dem sonst gewöhnlichen Uebel. Der Soldat schützt sein Weib, womit ihn der Tambour kopulirt hat, gegen jeden andern, und man hat weniger Beyspiele von solchen, als von andern gebrochenen Ehen. Ja es haben mich mehrmals die englischen Officiere versichert, daß es hier mehr Eifersucht gebe, als in einer christlichen Ehe; vielleicht aus eben dem Grunde, warum mancher die Untreue seiner Maitresse höher empfindet, als die von seiner echten Frau. Das englische Soldatenweib kann mit ihres Mannes Kammeraden in einem Zelte liegen, und keiner wagt es, ihr etwas ungebührliches anzumuthen. Der Mann macht sich ein eignes Point d'honneur daraus, dieses durchaus nicht zu gestatten, und wer es
ver-

ver-

versuchen wollte, würde dafür seinen, oder wenn er klagte, seines Hauptmanns Zorn empfinden.

Wenn er ihrer müde ist, so verkauft er sie, jedoch mit ihrem guten Willen, einem andern; und dieser schätzt sie eben so wie der vorige; so daß sie niemals verwildern kann, und immer ihren Beschützer hat. So bald sie Niemand will, muß sie die Armee verlassen. Uebrigens ist der Engländer gern Vater, und liebt sein Kind; daher es nicht leicht geschieht, daßer ein schwangeres Weib von sich läßt, oder für sein Kind nicht sorgt.

Ledige Weibspersonen, die sich einem jeden ohne Unterschied überlassen, sind vielfältig von der bösen Seuche angesteckt, die manchen guten Kerl ins Hospital bringt. Dieses hat man aber von jenen Weibern, die aus einer guten Hand in die andre gehen, nicht leicht zu besorgen; und dieses ist wahrscheinlich der Grund, welcher die Engländer genöthiget hat, diese Art von Ehen jedem andern Nothmittel vorzuziehen.

Bermuthlich sind sie bey ihren weiten Seereisen darauf verfallen, die echten Weiber der Soldaten möchten ihren Männern darauf nicht folgen, und diese auch dieselben allen Gefahren und allen Versuchungen nicht bloß stellen wollen. Andre Nationen hingegen haben mehr in ihrem Lande, oder auf dessen Gränze gefochten, und sie konnten ihre Weiber eher mitnehmen, daher sie nicht wie die Engländer aus zweyen Uebeln zu wählen hätten. Mir ist es wenigstens nicht bekannt, daß irgend eine andre Nation dergleichen Militairehen öffentlich dulde, und wenn es erfordert wird, schütze. Sie sind aber allemal eine feinere Erfindung, als die öffentlichen Häuser, die in andern Ländern, unter einer besondern Aufsicht der bürgerlichen und medicinischen Policey geduldet und geschützt

schüzet werden; oder als das Gesetz: beym Gunthero in
Ligur. L. VII. v. 282.

Naso mutilabitur illa refectio.



XXXIII.

Die Artikel und Punkte.

Herr! sind sie nicht ein Schelm? — Die Antwort
war ein Schlag — und nun hätte einer das Leben
sehen sollen! der erste behauptete als Richter, es wäre
nur ein Punkt, und kein Artikel *), worüber er ihn ge-
fragt hätte; und der andre ein angesehenener Mann, ver-
setzte, die Namen thäten nichts zur Sache, es möchte
ein Punkt oder ein Artikel heißen, wer ihn auf einen
Diebstahl anspräche, dem schlage er aufs Maul.

Ey! hub der erste an, haben es die Leipziger Juris-
ten doch ausdrücklich gesagt, daß man jemanden unbe-
denklich

*) Da einige Leser es vielleicht nicht verstehen möchten, was
der Verfasser sagen will: so will ich diesen zu gefallen bemer-
ken, daß die Criminalrechte es nicht gestatten, jemanden
ohne die höchste Ursache über Artikel zu vernehmen, und daß
man in neuern Zeiten, um dieser Vorschrift auszuweichen,
auf den sonderbaren Einfall gerathen sey, die Artikel in Punkte
zu verwandeln: *Recentioribus temporibus novum invaluit re-
fugium, nomine articuloꝝ mutato, responsionem ad certa
puncta decernendi, quasi mitiori hoc vocabulo famae paratur,
reoque contra sinistrum iudicium, quod appellatione articuloꝝ
connexum esse solet, subveniatur, DE BOEHMER ad Const.
crim. p. 113. Dieser Aufsatz erschien, als man zu . . .
den Herrn von . . . wegen gewissen, gegen den Landesherrn
geführten freyen Reden, ad puncta vernehmen wollte.*

denklich wegen eines Verbrechens vernehmen könne, wenn es nur heiße, daß er über Punkte, und nicht über Artikel vernommen werde *). — Und was sagen die Wittenberger **) zu dieser Hofsprache, für die der andre? Was denkt Leyser ***) dabey, wenn er sich auf den *Amour Medecin* †) von Moliere beruft? und wie entscheidet vor Böhmer die Sache? Nicht wahr, er sagt ††), man müßte es den Narren gönnen, die es nicht besser haben wollten? Im Vertrauen gesagt, Herr Richter, die großen Herrn und kleinen Diener, die sich so einander den Ball zuwerfen, machen bisweilen närrisch Zeug, sonst würden sie wissen, daß Schlagen allemal wehe thue, man möge es Wicksen oder Prügeln nennen. Ich denke es unter keinen von beyden Benennungen zu dulden, wenn ich es nicht verdient habe; und ob ich es verdient habe, darüber lasse ich mich erst sprechen; versteht er mich?

Der Richter wollte noch viel sprechen, und behaupten, die Praxis brächte es doch hie und da so mit sich, und es diene gar sehr zur Abkürzung des Processes, so wie zur Aufklärung der Wahrheit, wenn man einen beschuldigten Mann selbst vorfordern, ihn so gleich über alle

*) BERGER in *El. jur. crim.* p. 210.

**) *Idem* in *O. f.* p. 1198.

***) *In med. ad ff. sp.* 560. m. 25.

†) *Art. II. sc.* 3.

*) *Ad const. crim. art. XX. §. 19. p. 113.* Seine Worte liegen also: *Quicquid huic obverti potest, huc redit, non rationem sed meram opinionem hororem articulis assuere, punctis vero detrahere, solum verborum sonum differentiam constituere, ubique reum de crimine quod famam sugillat, interrogari — und endlich schließt er: quae sola hujus examinis peculiaris conditio conceptum mere emaginari commodi excedit, ut nil obstat cur stare prohibeatur.*

alle Umstände zur Rede stellen, mit schlaunen Fragen, worauf er sich nicht vorbereitet hätte, fangen, und wo er gestottert, wo er die Farbe verändert, oder an seinem ganzen Körper gezittert hätte, nach dem Begriffe den man sich hievon machte, zum Protokoll bemerken könnte.

Allein der andre lies ihm keine Zeit. Herr Richter, sagte er ihm, ich weiß das alles; sie wissen aber auch, daß eine Special Inquisition, worin jemand so fort vorgefordert, über Punkte oder Artikel vernommen, und entweder durch Fragen gefangen, oder nach seiner Farbe beurtheilet werden soll, zu allen Zeiten für ehrenrührig gehalten worden. Der Richter setzt dabey schon voraus, daß man der Mann sey, der durch Fragen gefangen und nach seinem Verhalten beurtheilet werden müßte, oder um in dem Stile der peinlichen Halsgerichtsordnung zu bleiben, daß man ein Kerl sey, zu dem man sich eines Verbrechens wohl versehen könne; er setzt voraus, daß man sich mit Unwahrheiten oder schlechten Ausflüchten behelfen werde, — dieses will er durch plötzliche Fragen, worauf man nicht vorbereitet ist, verhindern; er setzt endlich voraus, daß man wirklich, wo nicht des Verbrechens schuldig, doch wenigstens schon strafbar sey. Denn da ein ehrlicher Mann während der Inquisition sein Ehrenwort nicht geben, kein Zeugniß ablegen, seinen Dienst nicht verrichten, und sein Gehalt nicht verdienen kann, wie fast alle Juristen ohne Unterschied behaupten: so wird er offenbar ehender gestraft, als er verurtheilet ist. Und wenn man gleich durch den Unterscheid zwischen Punkte und Artikel, diesen Folgen vorzubeugen gesucht hat: so wird doch das Publikum, was einestheils von diesem feinen Unterscheide noch nicht unterrichtet, und andern theils durch das außerordentliche Verfahren des Richters berechtigt ist, übel zu urtheilen, gegen den In-

quiss

quisiten leicht einen Abscheu fassen, oder wenigstens immer einen Gedanken von ihm behalten, der seiner Ehre und seinem Credit nachtheilig ist. Des Richters Absicht muß seyn, so wohl die Unschuld zu retten als den Verbrecher zu strafen, und keine Praxis in der Welt ist zu reichend dasjenige was diesen beyden großen Absichten entgegen läuft, zu rechtfertigen. Die ganze Praxis besteht ohnehin aus *experimentis in anima vili* *), was von sich gegen einen unbescholtenen Mann keine Anwendung machen läßt; und das Verfahren kann im Criminalproceß eben so gut wie im Civilproceß abgekürzt werden, ohne daß es nöthig ist, sich dazu der Ueberschnellung zu bedienen. Was aber ihre gerichtliche Physiognomie anlangt: so glaube ich, daß der plötzliche Ueberfall, womit der Richter den Inquisiten zu überraschen und zu fangen sich bemühet, eben so früh eine unschuldige als verdächtige Bestürzung hervorbringen könne. Vernünftige Richter haben daher von je her in zweydeutigen Fällen die Wendung gebraucht, daß sie diejenigen, worauf sie einen Verdacht hatten, als Zeugen vorfordern, und sie dasjenige erzählen ließen, was sie von der Geschichte wüßten, ohne sich weiter bloß zu geben; und erst, nachdem sie die Erzählung mit den Anzeigen zusammen gehalten, sich einige nähere Fragen erlaubt. Mit einem Worte, man kann eher, wenn es die Noth erfordert, zur Haft als zur Special Inquisition schreiten. Denn so bald man jemanden, es sey nun über Punkte oder über Artikel, fragt: so verlangt man von ihm, was die Juristen die Kriegesbesetzung nennen.

*) *Vitae necisque potestatem sibi vindicarunt primum in plebes obscuros; AMMIAN, MARC. L. XXIII.*

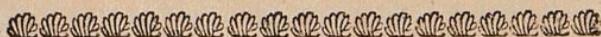
nen. Diese setzt voraus, daß eine Klage vorhanden sey, worauf man sich einlassen selle. Es ist also offenbar, daß derjenige der einen über Punkte fragt, ihn wirklich anklage.

Ist es aber nicht erstaunend viel gewagt, jemanden wegen eines Verbrechens anzuklagen, ehe man von dem Beweise desselben sicher ist? Beladet sich der Kläger nicht mit der schwersten Genugthuung, wenn er solchergestalt jemanden in offnem Gerichte verklagt und den Beweis nicht führen kann? Oder hat ein Richter mehr Recht als ein andrer einen ehrlichen Mann solchergestalt öffentlich ungestraft zu verläumden?

Freilich kann der Unschuldige hernach immer noch in diesem Falle auch von dem Richter Genugthuung fordern. Aber wie schwer wird ihm diese nicht fallen? wie leicht wird sich der Richter entschuldigen? und ist es billig auch nur den geringsten Menschen unter der Versicherung, daß man ihn schadlos halten wolle, in Schaden zu stürzen? Kann der Schade an der Ehre, so leicht wie der am Gute ersetzt werden? Ist Verdruß, Gram und Kränkung, wodurch einer um seine Ruhe, und Gesundheit gebracht wird, wirklich zu ersetzen? und ist es daher nicht natürlich, in solchen wichtigen Fällen diejenige Vorsicht zu gebrauchen, welche der schlichte Menschenverstand an Hand giebt?

Außerdem kommen doch auch manchen Beklagten leicht einige verjügerliche Einreden zu statten, warum er auf die Klage zu antworten nicht nöthig hat. Warum will man einem nun diese in der wichtigsten Begebenheit abschneiden, worin ein ehrlicher Mann gelangen kann? und das mit offenbarer Gewalt? — Denn der Richter wird sich leicht ermächtigen den Mann einzusperrn, der einmal erschienen ist, — und sich zu antworten weigert —

Es ist gut, rief der Richter, daß alle Leute nicht so klug sind, wie Sie; sonst würde es mit den Punkten und Artikeln schlecht aussehen; und damit gieng er zu seiner Pfeiffe ohne weiter zu fragen; und der andre der den Schlag ausgetheilt hatte, hielt sich auch nicht verbunden, mit ihm länger zu zanken.



XXXIV.

Ueber die Todesstrafen.

Es ist zu unsern Zeiten sehr oft die Frage aufgeworfen worden: woher die Obrigkeit das Recht erhalten habe, diesen oder jenen Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen; und die hierüber gewechselten Schriften haben nicht allein manchen flüchtigen Kopf, der einen Dieb mit eben der Gleichgültigkeit zum Galgen gehen sahe, womit er sein Hochzeitsfest angesehen haben würde, zum Nachdenken gebracht, sondern auch unsre ganze Lehre von Verbrechen und Strafen aufgeklärt. Mich dünkt aber immer, daß wir mit diesen philosophischen Untersuchungen noch weiter gekommen seyn würden, wenn wir die Frage also gestellet hätten: woher die Obrigkeit das Recht erhalten habe, diesen oder jenen Verbrecher beym Leben zu erhalten?

Denn unstreitig lag die Sache im Stande der rohen Natur, und, wie uns die Geschichte zeigt, so gar in dem Stande der ersten Vereinigungen also, daß jeder Mensch denjenigen, der ihn beleidiget hatte, so weit und so lange verfolgen mochte, als seine Stärke reichte; daß jeder seinen Feind erschlagen oder begnadigen konnte wie es ihm

ihm gutdünkte, und daß einer überhaupt seine Rache so weit treiben durfte wie er wollte.

Hier nun trat die Obrigkeit, oder vielleicht die Gesellschaft ins Mittel und sprach:

Lieben Freunde! Eure Rache hat kein Ziel, es treten erst Männer gegen Männer, dann Familien gegen Familien, und zuletzt Bundesgenossen gegen Bundesgenossen auf, und jedes Blut was vergossen wird, vermerzt eure Wuth, die zuletzt nicht anders als durch den völligen Untergang der einen oder andern Parthey gestillet werden kann. Dieses Unglück wird unsern Staat zu Grunde richten, oder wir müßten der Privatrage Ziel setzen, und dieses kann nicht besser geschehn, als wenn wir ein Gesetz machen: daß alle Rache der Obrigkeit oder der Gesellschaft überlassen, und wer sich hieran nicht halten will, von uns mit gesammter Hand als ein wilder Mensch verbannet und verfolgt werden soll.

Und wie ihr hierauf die lärmende Menge antwortete: Was? wir sollten das edelste Kleinod unserer Freiheit, das Recht uns selbst Recht zu verschaffen, aufgeben? wir sollten den Dieb, der uns unser sauer erworbenes Gut raubt, nicht würgen? wir sollten dem Vbsewicht, der unsre Ehre angreift, nicht den Dösch in die falsche Brust stoßen, wir sollten den Mörder unsrer Kinder, Freunde und Verwandte nicht bis zum Grabe verfolgen dürfen? ja so gar gezwungen werden, dieses unser Recht einer ruhigen kalten Hand zu überlassen, die sich vielleicht nicht rührte, wenn wir von Eifer brennen, oder wohl gar nur suchte unsern Zorn mit Hülfe der Zeit zu schwächen, um hernach den Verbrecher in der Stille begnadigen zu können? Dimmermehr kann und darf dieses geschehn,

so war natürlicher Weise ihre Antwort, oder doch ihre Meinung die's.

Was das letzte betrifft, lieben Freunde! so versichern wir euch hiemit feyerlichst: Wer Menschen Blut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden. Es soll Aug um Auge, Hand um Hand, Zahn um Zahn gegeben werden. Dieses soll unter uns ein ewiges Grundgesetz seyn; hingegen soll wider Willen der Beleidigten kein Mitleid statt finden.

Und nun die obige Frage also gefaßt:

Wie kömmt es, daß die Obrigkeit von diesem Originalcontract abgeht, und Verbrecher erhält, die der Privaträcker zu tödten befugt war, oder doch befugt zu seyn glaubte:

so kömmt es zuletzt darauf an,

in welchen Fällen der Privaträcker sich befugt erachten konnte, denjenigen, der ihn an seiner Ehre, seinem Leibe oder seinem Gute verkürzet hatte, selbst ums Leben zu bringen?

Denn die Obrigkeit liehe nicht so oft dem Räcker ihr Schwert, als sie den Verbrecher in Schutz nahm. Es war mehr Wohlthat für diesen als für jenen, daß sie der Privaträcke Ziel setzte; und so wäre es ein offener Mißbrauch ihres Amtes gewesen, wenn sie dem Verbrecher zu viel nachgegeben, und ihn in den Fällen verschonet hätte, worinn ihn der Beleidigte umbringen konnte. Alles was sie thun konnte mußte darauf hinausgehn, den unwilligen oder unglücklichen Todtschläger von dem vorföhlichen und schuldigen Mörder zu unterscheiden.

Schwerlich wird sich aber jenes so genau angeben lassen. Das Recht der Privaträcke geht im Stande der Natur so weit, als die Macht, und man weiß von keinen andern

ändern Gränzen *); und wie schwer es gehalten habe, die Menschen von diesem Grundsätze abzubringen, legt sich am mehresten daraus zu Tage, daß fast kein einziger Gesetzgeber es gewagt, denselben gerade zu und auf einmal umzustößen, sondern überall zuerst gesucht, demselben durch Anordnung gewisser Freyhörter, wo der Verbrecher gegen seinen Verfolger sicher war, allmählig zu schwächen.

Diesemnach scheint es, daß man die Vermuthung für die Privatrache, welche noch jetzt in gewissen Fällen, wo die Ehre eines Mannes beleidiget ist, aller Gesetzung und allen Strafen trotzt, fassen, und von der Obrigkeit den Beweis fordern könne; wodurch sie sich berechtigt halte, gewisse Verbrecher beym Leben zu erhalten?

Diesen kann sie rechtlicher Art nach nicht anders führen, als durch die darüber vorhandenen Gesetze, und wo diese mit Bewilligung des Volks zur Erhaltung eines Verbrechers gemacht sind, da ist dasselbe von dem ersten Contract der Gesellschaft in so fern abgegangen, und die Erhaltung beruhet auf einem richtigen Grunde. Wo aber dieses nicht geschehen, wo nach den Gesetzen oder dem zweyten Contract des Volks mit der Obrigkeit, jeder Dieb gehangen werden muß; da kann man gar nicht fragen, woher diese das Recht habe einen Dieb am Leben

I 3

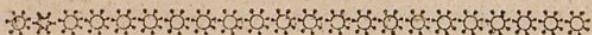
311

*) Es kommt zuletzt auf die Frage an: wie weit das *jus primæ occupantis* gehe, und ob dieser nicht ein Recht habe, alle Thiere, den Menschen mit einschlossen, welche ihn darin führen wollen über den Haufen zu schießen? Die Regel: Was du nicht willst, das dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht, spricht hier für den occupantem; denn dieser kann sagen, ich verlange nicht, daß man mich besser begegne, wenn ich andre in ihrem Rechte kränke.

zu strafen? oder man muß sich die Antwort geben, die Mitglieder des Staats haben ihrer ursprünglichen Befugniß, jeden ihrer Feinde so weit sie konnten, zu verfolgen, nicht weiter entsagt, und die Obrigkeit ist nicht befugt, ihr Mitleid weiter zu erstrecken.

Mitleidige können hier einwenden, daß nicht leicht ein guter Mann, dem ein Schaaf gestohlen wird, den Dieb so gleich ums Leben bringen würde. Aber jeder wird sich noch eines Falles erinnern, wo jemand einem nächtlichen Diebe, der ihm verschiedentlich in den Schaafstall gestiegen war, auflauerte, demselben, wie er ihn endlich ertappete, beyde Beine und beyde Arme zerschlug, und ihn so auf dem Misthaufen sterben ließ. Hat dieses ein Christ, was mochten denn nicht die rohen Menschen thun? diese machten keinen Unterscheid unter dem Wolfe und unter dem Menschen der ihnen ein Schaaf nahm; sie schlugen den einen wie den andern todt, und gegen solche Menschen hat die Obrigkeit die Verbrecher in Schutz genommen, aber damit nicht so gleich und überall die Befugniß erhalten, ihren Schutz gegen den Originalcontract auszudehnen, und wohl gar ohne eine allgemeine Einwilligung aller Privaträcher, und zu ihrer größten Unsicherheit, da zu erhalten, wo jene getödtet haben würden.

Zwar lassen sich dagegen auch noch andre Erinnerungen machen; und es können deren verschiedene sehr wichtig seyn. Allein ich glaube immer, daß man auf dem angelegten Wege am ersten das wahre Ziel erreichen, und solchen in der Waage führen könne, daß man zu einer sichern Theorie gelange.



XXXV.

Also sollte man den Zweykämpfen nur eine
bessere Form geben.

D ob unſere Moralisten wohl thun, wenn ſie der ge-
kränkten Ehre, das Recht, ihre Genugthuung durch
einen Zweykampf zu fordern, ganz abſprechen, ob die Für-
ſten durch ihre Befehle es jemals völlig aufheben werden,
und ob es nicht weit beſſer ſeyn würde, dem unaufhalt-
baren Ströme ſichere Ufer zu geben; dieſes ſind Fragen
worauf ich mich nicht einlaſſen mag, weil meine Antwort
vielleicht manchem zu ſonderbar ſcheinen möchte. Indes-
ſen habe ich doch immer folgende Geſchichte gern gehört.

Zwey Officier von einem Regimente geriethen im
vorigen Kriege mit einander in Wortwechſel, und die
Folge davon war eine Ausforderung auf den andern
Morgen. Allein des Nachts brach die Armee auf, und
es kam bey Anbruch des Tages mit dem Feinde zum Tref-
fen, worin der Beleidigte, indem er ſeinem Beleidiger
das Leben rettete, ſchwer verwundet wurde. Das Glück
wollte, daß er auf ein Gut gebracht wurde, was dem
Vater des andern gehörte, der ihn, wie leicht zu denken,
auf die liebſte Art empfing, und ihm alle diejenige
Hülfe erzeigte, die er ſich nur wünſchen konnte. Da
das Treffen den Feldzug für das Jahr geendigt hatte, ſo
kam auch der Beleidiger zu Hauſe, und der Dank, wel-
chen er ſeinem Gegner ſchuldig war, erzeugte bald unter
beyden die innige Freundschaft wieder, worinn ſie vor-
her beſtändig gelebt hatten. Die ganze Familie nahm
den aufrichtigſten Theil daran, und beyde philoſophirten
mehrmals über den Zweykampf, welchen ſie nach ihrer

Wiederkunft bey dem Regimente Ehrenhalber würden halten müssen, weil ihr Wortwechsel in Gegenwart mehrerer Officiere vom Regimente entstanden war. Beyde erkannten die Nothwendigkeit desselben, und selbst der Vater des Einen, der sie beyde als seine Söhne liebte, war der Meinung, daß der eine Genugthuung haben, und der andre sie geben müßte, weil sonst keiner mit dem Beseldigten dienen würde. Aber verletzete seine liebenswürdige Tochter, die bisher für den Erretter ihres Bruders die zärtlichste Sorgfalt gehabt hatte, und noch immer glaubte, daß alles Scherz wäre: können sie denn nicht gegen einander ein Paar Kugeln vorbeyschießen, oder mit stumpfen Degen fechten? Man schwieg um sie nicht zu beunruhigen, jedoch ein jeder dachte bey sich, daß dergleichen Kinderspiele keinem rechtschaffenen Mann geziemen, und daß ein jeder von ihnen um so viel ernsthafter zu Werke gehen müßte, je größer der Verdacht wäre, daß sie sich als Freunde einander schonen würden.

In diesen Gefinnungen reiseten sie mit einander ab, und schwerlich ist ein Abschied zärtlicher und trauriger gewesen. Die Schwester wollte ihren Bruder nicht aus den Armen lassen, oder er sollte schwören . . . aber dieser riß sich fort; und nun wagte sie es in diesem großen Augenblicke, auch den Erretter desselben zum erstenmal zu umarmen, und ihn zu beschwören — aber auch er entwandte sich ihren mächtigen Thränen. Der Vater sahe ihnen mit segnenden Augen nach, und hoffte sie würden als Männer von Ehre handeln.

Indessen hatte er doch die Vorsicht gehabt, und den ganzen Vorfall ihrem General gemeldet; weil es ihm wirklich zweifelhaft geschienen, ob die Sache einen Zweykampf erforderte, und er denselben nur aus dem Grunde gebilliget hätte, daß ein Mann von Ehre auch in einem
zwei-

zweifelhaften Falle, seine Genugthuung mit dem Degen suchen müßte. Der General gab beyden, so wie sie ankamen, Arrest, versammelte sämtliche Officier vom Regimente, und trug ihnen den Fall vor, so wie ihn diejenigen, die bey dem Streite gegenwärtig gewesen waren, bestätigten. Alle erkannten einmüthig, daß die Sache durch eine Erklärung des Beleidigers gehoben werden könnte, und wie dieser sich dazu auf das freymüthigste erklärte, umarmeten sie sich beyde, und die sämtlichen Officiere vom General an bis auf den jüngsten Fähndrich, umarmten jeden von ihnen, zum Beweise, daß sie dieselben für Männer von Ehre erkannten.

So endigte sich diese Sache, und ich bin gewis, daß die Hälfte von allen so geendigt werden könnte, wenn der Zweykampf wieder erlaubt, und es nur unter der strengsten Strafe verboten würde, daß keiner dergleichen eingehen sollte, ohne Vorerkenntnis des Regiments. Hiedurch würden alle zweifelhafte Fälle, welche gewis die Hälfte wo nicht zwey Drittel ausmachen, so fort wegfallen, und wie leicht können vernünftige Officiere, wenn sie wollen, eine Sache so stellen, daß sie zweifelhaft scheine.

Dagegen aber würde ich auch ein Gesetz fordern, daß so bald das Regiment auf den Zweykampf erkennete, beyde Theile so lange kämpfen sollten, bis einer auf dem Platze bliebe; um der Leichtfertigkeit, womit manche zum Degen greifen, und sich wieder ihre Absicht unglücklich machen, einigen Einhalt zu thun.

Uebrigens glaube ich nicht, daß man jemals beyden nordlichen Völkern, die von je her den Zweykampf geliebet, und auch eben so lange den Meuchelmord verabscheuet haben, auf andre Weise etwas ausrichten werde.

Wie scheint der Zweykampf in obiger Form die letzte mögliche Einschränkung der Selbststrache zu seyn. Moses wagte es nicht, diese ganz aufzuheben, vielmehr lies er ihr ihren Lauf, und setzte derselben die Freystätte entgegen. Die spätern Juden mochten sich bis zu Sonnenuntergang selbst rächen dürfen. Denn Christus sagt, sie sollten ihren Zorn auch nicht einmal bis dahin wahren lassen. Die Deutschen konnten sich bis zur dritten Sonne selbst Recht schaffen, ohne dadurch den Landfrieden zu brechen. Aber bey allen diesen Einschränkungen behielt der Beleidigte doch mehrentheils das Recht, binnen der ihm zur Selbststrache erlaubten Frist, seinen Feind mit ungleicher Gewalt, und mit ungleichen Waffen zu überfallen, und wenn er seiner mächtig wurde, nach Willkühr zu behandeln. Um diesen und andern wilden Ausbrüchen der Selbststrache vorzubeugen, glaube ich, schränkte man sie auf einen förmlichen und feyerlichen Zweykampf ein. Hiedurch behielt die Natur ihr Recht; und der Gesetzgeber muß zufrieden seyn, wenn er das Mögliche sicher erreicht hat.

Die Franzosen erlauben einem Manne, der seinen Proceß verlieret, in der Publications-Audienz, die größten Injurien gegen seine Richter weil sie glauben, die Natur lasse sich so weit nicht unterdrücken. Aber so bald er das Audienz-Zimmer verlassen hat, darf er seine Empfindungen nicht mehr frey reden lassen.

XXXVI.

Don der Gewohnheit des jüdischen Volks
auf das Osterfest, die Loslassung eines
Gefangenen zu fordern.

Es heißt bey den beyden Evangelisten Mathäus und Marcus, der Landpfleger habe die Gewohnheit gehabt, dem Volke auf das Osterfest einen Gefangenen loszugeben; Lucas aber sagt schon, der Landpfleger habe ihm einen nach Gewohnheit des Festes losgeben müssen, und der Evangelist Johannes bestimmt es deutlicher, daß es nicht so wohl eine Gewohnheit des Landpflegers als vielmehr ein Herkommen des jüdischen Volks gewesen sey, auf das Osterfest die Loslassung eines Gefangenen zu fordern. Die Rede ist also von einem Rechte des Volks, welches auch der römische Statthalter verehren mußte, und nicht von einer Gnade oder Gefälligkeit, wodurch derselbe sich etwa bey dem Volke beliebter zu machen suchte. Es ist auch hier nicht von dem Volke, was wir uns unter dem Namen Pöbel gedenken, sondern von einer gleichsam zum Reichstage versammelten Nation die Rede, weil dieses Recht nur auf Ostern wo die Nation zu Jerusalem versammelt war, ausgeübt werden konnte; und so trage ich kein Bedenken dieses Recht für das Begnadigungsrecht zu erkennen, was in andern bekannten Staaten ein Recht des Throns oder der höchsten Obrigkeit, hier aber auf eine eingeschränkte Weise dem ganzen Volke überlassen ist. Uebrigens aber zeugt es von einem sehr großen politischen Plan, den die Juden in ihrer jüngsten Verfassung zum Grunde gelegt hatten.

Ueber-

Ueberhaupt scheint diese Nation es mit allen Regierungsformen versucht zu haben. Bald hatten sie eine priesterliche Gewalt von der Feldherrlichen getrennt, bald waren sie unter Richtern, bald unter Priestern, bald unter Königen; dann fielen sie wieder auf Priester, denen die königliche Gewalt anvertrauet war, und sie kannten auch Könige, die zugleich Priester des Herrn waren. Sie scheinen also über die Regierungsformen viel philosophirt zu haben, wie sie denn auch diese Philosophie zu vielen großen Staatsrevolutionen verführet hatte; und man kann wohl annehmen, daß jene Gewohnheit des Volks, auf das Fest die Loslassung eines Gefangenen zu fordern, das Resultat eines überaus feinen Nachdenkens gewesen sey. Denn man sieht leicht, wie gefährlich es seyn würde, in einer Demokratie das Recht der Begnadigung in den Händen des Volks zu lassen. Jedes Urtheil was wider einen seiner Lieblinge ausgesprochen werden würde, würde unvollstreckt bleiben, und insgemein sind die Lieblinge des Volks in der Demokratie unruhige und schwärmerische Köpfe. Aber auch eben so gefährlich würde es in einer Aristocratie seyn, den Obrigkeiten das Recht der Begnadigung zu lassen; alle mächtige Unterdrücker des Volks würden leicht Gnade finden, und der geringste Widerwillige unter dem Volke nach aller Strenge der Gesetze gerichtet werden. Wollte man also das Begnadigungsrecht nicht ganz ausschließen: so mußte auf einen Mittelweg gedacht werden, und dieser mochte darinn gefunden werden, daß man dem Volke am Osterfeste, oder der versammelten Nation erlaubte jährlich einen loszubitten. Dieses Temperament war um so viel feiner, je gewisser es ist, daß das Begnadigungsrecht nur selten ausgeübt werden dürfe. Denn es ist eine der größten politischen Wahrheiten, daß die Gesetze milde und die

Richt-

auf d. Ofterf., einen Gefangenen zu fördern. 141

Richter strenge seyn müssen, und daß man durch die Hoffnungen auf Gnade niemanden reizen solle die Gesetze zu brechen.

Zur Zeit wie Christus zum Tode verurtheilet wurde, hatten die Hohenpriester und Obersten des Volks die Urtheilweisung, Pilatus als des Kayfers Richter die Bestätigung und Vollstreckung des von ihnen gewiesenen Urtheils, und das versammlete Volk das Recht der Begnadigung. Dieses liegt klar vor Augen. Die Urtheilsweiser sagten, wir haben ein Gesetz und nach dem Gesetze haben wir Christum verdammt, dieses ist die Sprache der Schöpfer. Pilatus wollte Christum retten und versuchte es auf allerley Weise, indem er ihn einmal an den Richter seiner Heymath (*ad forum originis vel domicilii*) wo vermuthlich andre Urtheilsweiser waren, zurückschickte, ein andermahl aber, nachdem ihn Herodes dem Gerichtsstande der Ergreifung (*foro apprehensionis*) überließ, ihn mit dem ärgsten Mörder dem Volke vorstellte, in Hoffnung, dieses würde doch nicht rasend seyn, und eher einen Mörder als einen Unschuldigen losbitten. Aber der Pöbel in der Hauptstadt, der von den Hohenpriestern und Obersten seinen meisten Vortheil hatte, überschrie das versammlete Landvolk, was sonst überall für Christum war, und forderte Barrabam, wogegen Pilatus nichts weiter sagen konnte. Ihm stand also das Begnadigungsrecht so wenig als dem Kayser zu, weil er sonst nach seinen Gesinnungen darüber an letztern berichtet haben würde. Und so bleibt nichts übrig, als dem versammelten Volke diesen Theil des Majestätsrechts zuzulegen.

Indessen leugne ich nicht, daß der römische Statthalter mehrmals einen Verurtheilten losgegeben haben möge; wer die Macht hat, geht leicht über die Form weg. Vielleicht hatte er auch ein *votum negativum*. Und so mochte

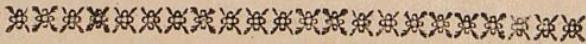
mochte auch Pilatus jetzt etwas zum Vortheil Christi was gen wollen, weil die Juden Christum zuletzt eines Staatsverbrechens beschuldigten, und zu jenen sagten: läßt du diesen los: so bist du des Kaisers Freund nicht. Aber darum bleibt es doch ein richtiger Satz, daß das Volk am Osterfeste das Recht hatte die Loslassung eines Gefangenen zu fordern; und hiezu weiß ich keinen bessern Grund als obiges Temperament unterzulegen.

Zwar könnte man annehmen, daß diese Loslassung zum Andenken seiner Loslassung aus der Egyptischen Sklaverey, welche auch um Ostern erfolgte, eingeführt sey. Man könnte weiter annehmen, daß auch das Osterfest die Epoque seiner Befreyung aus der Babilonischen Gefangenschaft gewesen sey. Allein da man es nicht so leicht annehmen kann, daß das Volk unter seinen Richtern, Priestern und Königen ein gleiches Recht gehabt habe: so scheint dieses nicht wahrscheinlich zu seyn; obgleich die Römer, welche den überwundenen Völkern ihren Gottesdienst, ihre Gesetze und ihre Gewohnheiten gern gönneten, auch in diesem Fall jenes Recht der Osterbitte verehret haben würden. Denn wäre es zum Andenken der Erlösung aus Egypten eingeführt: so würden sich davon ältere Spuren und wahrscheinlich auch eine Mosaische Verordnung finden.

Es ist übrigens kein Volk bekannt, was auf diese Art das Begnadigungsrecht ausgeübt hatte. Burnaby erzählt von Rhode Island, daß das dortige Volk solches an sich genommen hätte, und von andern Staaten weiß man, daß das Volk sich jedes Urtheil über Leib und Leben vorbehalten und solchergestalt was diese beyde Punkte anlangt, die richtende und gesetzgebende Gewalt wider natürlich vereinigt habe; so war es bey den alten Deutschen.

auf d. Ofterf., einen Gefangnen zu fordern. 143

ſchen. Allein das letztere iſt auf die Dauer mit gar zu vielen Umſtänden verknüpft, und die Juſtizpflege auf Rhode Iſland iſt im ſchlechten Ruſe. Bloß ein ſolcher Plan, wie der jüdiſche war, konnte ſich erhalten. Denn das Recht alle Jahr einen Gefangnen los zu machen iſt ein überaus feiner und glücklicher Mittelweg, faſt wie derjenige, welchen die alten Sachſen erwählet hatten, die das Recht der Begnadigung dem Kayſer einräumten, aber dem Begnadigten keinen Aufenthalt im Lande verſtatteten.



XXXVII.

Etwas zur Verbesserung der Zuchthäuſer.

Es iſt eine bekannte Wahrheit, daß in dem hieſigen Zuchthauſe immerfort zehn wo nicht zwanzigmal mehr Männer als Weiber geſeſſen haben; und ich hoffe nicht, daß mir das ſchöne Geſchlecht darüber böſe werden wird, wenn ich hiemit öffentlich ſage, daß es die bel etage, welche für daſſelbe darinn zurecht gemacht iſt, gar aus nicht verdiene, und zugleich meine Gedanken darüber vorlege, wie dieſes Stockwerk beſſer genutzt werden könne?

Dieſe gehn kürzlich darauf hinaus, daß man daſſelbe bloß mit ſichern Leuten beſetzen, und durch dieſelben zugleich die unſichern im oberſten Stockwerk, bewahren und bewachen laſſen ſolle, wodurch allein in der Bewachung jährlich mehr erſparet werden wird, als der Unterhalt aller unſichern Züchtlinge koſtet.

Un-

Unstreitig fallen hier im Lande, so gut wie in andern, viele Verbrechen einheimischer Leute vor, welche mit einigen Monaten oder Jahren im Werkhause gebüßet werden können und müssen. Dergleichen Verbrecher werden um dieser Strafe zu entgehen gewiß das Land nicht verlaufen, oder wo sie es anfangs thun, nur in keinem Falle begnadiget werden dürfen, um die künftigen ohne alle außerordentliche Bewachung im Werkhause zu erhalten. Man hat an vielen Orten Werkhäuser, woraus die Eingesperrten in die Stadt zur Arbeit vermiethet werden, und zu der ihnen gesetzten Stunde frey aus- und eingehen können, bey dem allen aber in guter Zucht und Ordnung bleiben. Die Sache ist also so wenig ohne Exempel als ohne Hofnung eines guten Erfolgs: und wenn einmal das unterste Stockwerk auf diese Art zum bloßen Werkhause bestimmt, mithin von dem eigentlichen Zuchthause, welches so dann auch für die darinn sitzende, schimpflicher und empfindlicher werden wird, abgesondert ist: so leidet es auch wohl keinen Zweifel, daß darauf nicht in mehrern Fällen als jetzt erkannt, und mancher ungerathener Mensch, mancher schlechter Wirth, und mancher andrer Frevler, den man eben nicht zum Zuchthause verdammen mag, darinn gebessert werden könne.

Aus dergleichen Leuten, welche wie gesagt, das Land nicht verlaufen könnten und würden, wären nun leicht alle Nächte, unter gehöriger Abwechslung, einige zu Wächtern zu gebrauchen; man könnte sie die Stelle der Zuchtfnechte vertreten lassen, und zu allerhand Arten von Arbeiten, welche jetzt für Geld verrichtet werden müssen, nützen, ohne daß es nöthig wäre, ihnen eine Begleitung, als welche man doch immer gern ersparen will, mitzugeben. Eine Verlängerung ihrer Strafe, und eine gute Zuch-

Etwas zur Verbesserung der Zuchthäuser. 145

Züchtigung würden allenfalls hinreichen, sie in gehrigger Ordnung zu erhalten.

Ueberhaupt dienen meiner Meinung nach die Werkhäuser einem Staate mehr als die Zuchthäuser. Denn außer dem, daß diese nicht immer für uns und unsre Kinder sind, gleichwohl aber dem Staate, der ehemals die fremden Diebe mit einem eben nicht viel kostenden Brandmarke, abfertigen konnte, sehr zur Last fallen, und oft die guten Einwohner mehr drücken, als die bösen bessern: so werden mehrentheils nur solche darin gezüchtigt, an denen alle Hoffnung zur Besserung verlohren ist, und dieses ist doch der wenigste Nutzen für den Staat, dem es unstreitig mehrern Vortheil bringt, wenn er viele schlechte Leute darin bessern, und aus ihnen gehorsame und fleißige Unterthanen machen kann, als wenn er das Zuchthaus bloß zum Bauer für solche Vögel gebraucht, die nicht frey herum fliegen sollen.

Die letztere Absicht ist zu klein für die Anlage und nicht würdig genug. Zwar thun einige sehr ängstlich hiebey, und glauben nicht sicher schlafen zu können, so lange noch ein solcher Raubvogel frey herumfliegt. Allein ich finde doch nicht daß die Zeiten und Länder, worin man keine Zuchthäuser hatte, unglücklicher als diejenigen gewesen sind, worin man dergleichen kostbarlich unterhält; ich finde nicht daß unsre Vorfahren unruhiger geschlafen haben, da man sich bloß mit der Landesverweisung behelfen mußte; und man wird bey einem leicht zu machenden Ueberschlage finden, daß die Uebelthaten sich in beyden Zeiten und Ländern gleich verhalten haben. Unser Hauptübel ist nur, daß unsre Staaten jetzt zu klein sind, und ein Dieb, der des Landes verwiesen wird, nicht weit zu gehen braucht, um sich eine gute Wohnung und Gelegenheit wieder zu miethen. Daher hat die Landesver-

Möjers patr. Phantas. IV. Th. R weis

weisung besonders in solchen Staaten, wo es eben nicht angenehm zu wohnen ist, sehr vieles von ihrem Werthe wie von ihrem Nutzen verlohren; in den alten Zeiten wie die Kreisstände sich hierüber verstanden, und diejenigen die aus einem Lande verwiesen waren, in einem andern desselbigen Kreises nicht aufgenommen wurden, mochte man mehr damit ausrichten. Unsr Vorfahren, die allemal reich an praktischen Erfindungen waren, hatten ein vortrefliches Mittel hierüber ohne viele Umschweife, eine nachbarliche Correspondenz zu unterhalten. Sie stempelten den Verbrecher mit einem glüenden Eisen auf den Rücken, und nirgends ward ein Neuwohner aufgenommen ohne zuvörderst der Obrigkeit, unter welcher er aufgenommen seyn wollte, einen reinen Rücken zu zeigen. Wenn wir diese Erfindung, welche zum Theil durch unsre neumodische Menschenliebe verschleucht ist, wieder aufnehmen: so würden wir vielleicht damit eben so gut auslangen, als man damit in den Zeiten, wie noch gar keine Zuchthäuser und mehr reiche Leute als jetzt in der Welt waren, auslangt ist.

Eben diese allmählig eingeschlichene Empfindsamkeit hat, indem sie einige Strafen gemildert, solche nur häufiger nöthig gemacht. Man hat in verschiedenen deutschen Stadtrechten viele sonderbar schimpfliche und kränkende Strafen gegen allerhand Garten- und Gelddiebereyen gehabt; und es ist glaublich, daß das Exempel, was damit an Einem gegeben worden, zehn andre befehrt habe. Jetzt sind wir gelinder, und die Folge davon ist, daß wir zehn Leute statt einen strafen müssen. In den ältesten Zeiten und bey allen Völkern ist das Blenden eine sehr gewöhnliche Strafe gewesen, sie vertrat die Stelle der Lebensstrafe, und ich glaube, daß sie die fürchterlichste

Etwas zur Verbesserung der Zuchthäuser. 147

terlichste unter allen sey. Jetzt haben wir solche verlassen, weil wir glauben, man könne das Ebenbild Gottes wohl an den Galgen hangen, aber nicht seiner Augen berauben. Allein ob wir wohl daran gethan haben, und ob es nicht den größten Eindruck machen würde, wenn noch jetzt Uebelthäter geblendet, und zum Radlaufen verkauft würden, ist eine andre Frage. Zum Radlaufen findet sich überall Gelegenheit, und unsre Glandern, welche jetzt ein Pferd kostbarlich zieht, könnten weit wohlfeiler mit einem Rade, worin ein solcher Geblendeter laufen müßte, getrieben werden. Er kann seinem Herrn nicht entlaufen, und allemal leicht von ihm gezüchtigt werden.

Das Verkaufen der Uebelthäter die es verdient hatten, war auch gar keine üble Strafe, und man thut es noch in verschiedenen Seehäfen, wo man Gelegenheit hat, solche weit fortschicken zu können. Ein Mensch der mit oder ohne Brandmark des Landes verwiesen wird, kann sich noch in alle vier Theile der Welt wenden, und sein Glück von neuem versuchen. Dieses kann der Verkaufte so gleich nicht, und es ist immer ein Grad der Sicherheit mehr dabey, als bey der bloßen Landesverweisung, womit man doch ehe und bevor Zuchthäuser Mode waren, vieles bezwingen mußte. Was kann uns also hindern den Verkauf wieder einzuführen? die Reichsgesetze nicht, diese verbieten nur das Verkaufen eines Christen an die Ungläubigen; die Unsicherheit auch nicht, da sie nicht so groß ist, als bey der sonst üblichen Landesverweisung; und Wiederkehren darf der Verkaufte nicht, weil der Verkauf die Landesverweisung in sich begreift. Geschähe der Verkauf solcher Uebelthäter endlich an einen Nachbarn: so würde auch dieser ihnen auf den Fall, da dergleichen Sklaven die Flucht ergriffen, keine

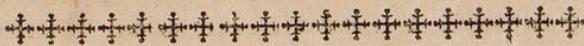
Wohnung auf der Gränze geben. Der Verkaufte würde aber immer mit dem glühenden Eisen gestempelt, und eine Konföderation mit den Nachbarn, daß man keine also gestempelte Neuwohner aufnehmen wolle, errichtet werden müssen, um den Verkauften, wenn er sich auf freye Füße setzen sollte, zu verhindern, sich an unsern Gränzen häuslich niederlassen zu können.

Auf diese Weise, wird man sagen, würden dergleichen Verkaufte und Verbannte, aus Mangel einer Wohnung, nothwendig Strassenräuber und also auch gefährlicher werden müssen. Allein einmal ist der Staat, der den Verbrecher verkauft, hieran unschuldig; dieser hat ihm damit einen Aufenthalt verschafft, der ihn von der Nothwendigkeit ein Räuber zu werden befreyt. Wird er es aber doch: so ist er weniger zu fürchten, als ein Hausitzender Dieb, denn ein Strassenräuber läuft bald an den Galgen.

Ferner, kann der Käufer seinen Slaven so sicher bewahren als der Zuchtmeister, und man hat Exempel daß letzterem auch Leute entlaufen sind; und letztlich hat man zur Zeit, wie man die Verbrecher mit dem Stempel in die Welt schickte, nicht mehrere Strassenräuber gehabt als jetzt. Die ganze philosophische Welt klagt darüber, daß bey allen Arten von Strafen die Summe der Verbrecher in der Welt, immer gleich groß bleibe; und die Wahrheit ist, daß Armuth und Noth die mehrsten Verbrecher zeugen, welche als Diebe und Räuber gehangen werden; und daß alle Strafen nur dem Scharfrichter und seinen Knechten, aber keinen andern den Lebensunterhalt verschaffen.

Aber wo werden sich die Liebhaber finden, welche bey einer solchen Menschenversteigerung mit bieten werden? Je nun das stünde zu erwarten; . . . man könnte

es ja durch die Intelligenzblätter bekannt machen lassen; eine genaue Beschreibung der Waare lockte vielleicht noch Liebhaber herben, die uns jetzt unbekannt sind; und wer weiß ob nicht mancher Verkäufer eher als ein Züchtling gebessert würde? So viel ist wenigstens gewiß, daß jemand, der sich die Besserung eines einzelnen Menschen angelegen seyn läßt, damit eher als der Zuchtmeister, der mit vielen zu thun hat, zu Stande kommen werde. Man weiß die Geschichte des Mädgens, das des Morgens den Staupbesen mit dem Brandmarke empfangen hatte, und des Abends hundert tausend Gulden in der Lotterie gewann; sie ward unter der Zucht eines einzigen guten Mannes einne bessere Frau, als sie jemals im Zuchthause geworden seyn würde.



XXXVIII.

Rede eines Bäckers über die Backproben.

Der Becker müßte sein Handwerk schlecht verstehen, der euch Schriftgelehrten nicht allemal die Probe so machen könnte, daß er Recht behielte. Verstehet er die Kunst aus vierzig Pfund Roggen nur dreißig Pfund Mehl und aus zwey Pfund Mehl nur zwey Pfund Brod zu liefern: so versteht er wahrlich auch die Kunst das Mehl so zu sieben, den Teig so zu kneten, und den Ofen so zu hitzen, daß ihr durch eure spanischen Brillen nichts sehen werdet, als was er euch sehen lassen will. Da wo ich zu Hause gehöre, und nur Weizenbrod gegessen ward, lieferte der Bäcker zuerst von drey Pfund Mehl vier Pfund Brod, und als er sich hiedurch zu sehr beschwert glaubte, fünf Pfund Brod von vier Pfund Mehl; und ein gleich

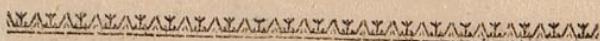
Des denke ich müßte auch von Roggen geschehen können, besonders wo das Roggenbrod in Leiben von zwey Pfund gebacken wird, weil das gröbste Mehl das mehreste Wasser zieht, und das große Brod im Ofen am wenigsten ausdünstet. Jedoch ich will mich hiebey nicht aufhalten, sondern euch nur im Vertrauen fragen: wie ihr die Probe anstellen wollet?

Zuförderst wisset ihr noch gar nicht genau, wie viel Pfund Mehl und Kleyen von einem Scheffel Roggen aus der Mühle kommen. Etwas nimmt der Müller zum Lohn und das wird sich bestimmen und berechnen lassen. Etwas kostet die Mühlenfuhr, und etwas verfliegt; auch das läßt sich bestimmen. Aber nun mahlt der eine Müller und die eine Mühle weit ergiebiger als die andre; es mahlt sich bey trockner Witterung besser als bey feuchter: und ein Müller ist ehrlicher als der andre. Sodann giebt Roggen von Sande, von einer trocknen Erndte, so wie geddrerter und alter Roggen weit mehr Mehl als der leichte hohle und dickhäutige von schlechterm Gewächse. Und wenn ihr auch ein Gemische von allerhand Arten Korn nehmet, wie es die Mühle liefert; wenn ihr auch im Durchschnitte berechnet, was in hundert Proben so an hundert Tagen, mit der nämlichen Art Korn, und von dem nämlichen Gewichte, aus den verschiedenen Mühlen zurückgekommen: so habt ihr noch nichts weiter, als eine gewisse Summe von Pfunden an Mehl und Kleyen durcheinander, und wißt ungefehr was ihr an dem Gewichte des Roggens verlohren habet. Ihr wißt aber nicht, ob die Kleyen rein ausgemahlen, und ob folglich so viel Mehl aus dem Siebe kommen werde, als ihr daraus zu erwarten berechtiget seyd. Dies kann nach der Art des Kornes, des Mahlens und der Witterung, immer um 10 und 20 vom Hundert fehlen. Und der Bäcker, der es
ein

ein oder zweymal siebt, oder beutelt, müßte ein sehr un-
erfahrener Mann seyn, der auch nicht bey der Probe fünf
Pfund vom Hundert mehr oder weniger in die Luft schif-
fen oder in den Kleyen zurücklassen könnte.

Wenn ihr aber auch wißt was an Mehl aus dem
ersten und andern Siebe, oder aus der Beutelliste
kömmt; so tritt schon wieder eine andre Ungewisheit ein,
indem das geruhete und getrocknete Mehl schon weit er-
giebiger als das frische, so wie das eine Gewächs gedey-
licher als das andre ist. Es tritt eine neue Ungewisheit
beym Kneten ein, weil euch eure eigne Erfahrung über-
zeugen kann, daß der Bäcker immer fünf Pfund Brod
mehr aus hundert Pfund Mehl backen kann, als ihr
daraus zu backen im Stande seyn werdet. Jeder hat
hierin seine eigne Kunst; hundert Pfund von eurem eig-
nen Brode sind immer so nahrhaft als hundert fünfe vom
Bäcker. Aber dieser versteht sich besser aufs Gewicht zu
backen als ihr; und wenn er nun diese Wissenschaft bey
der Probe nicht zeigt: so seyd ihr doch wieder hintergan-
gen: das rechte Maasß des Wassers, was zum Teige ge-
hört, kann nur ein erfahrener Bäcker wissen; und ein bis-
gen mehr oder weniger bey der Probe macht wieder ei-
nen wichtigen Unterschied. So dunstet auch grobes Mehl
im Backen mehr aus als feines, und der Gest . . .
doch was hilft es daß ich euch Gelehrten alle meine Ge-
heimnisse entdecke? Ihr prahlt nur damit und nützet sie
doch nicht. Wer mir funfzig Ducaten giebt, dem will
ich es entdecken wie alle Bäcker reich werden. Aber um-
sonst bin ich nichts weiter als

Derо gehorsamer Diener,



XXXIX.

Gewissensfrage eines Advokaten.

Ich bin ein Advocat, und habe schon manche Sache vor Gerichte vertheidigt, aber unter allen noch keine so ungerecht gefunden, daß ich solche abzuweisen nöthig erachtet hätte. Gleichwohl ist meine Parthey mehr als einmal in alle Kosten verdammt worden, und ich habe daraus schließen müssen, daß ich mich mit Vertheidigung einer ungerechten Sache abgegeben habe. Dieses beunruhiget mich, und ich möchte daher gern wissen, wie weit die Gränzen meiner Pflicht gehen?

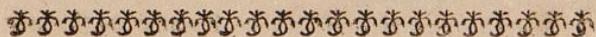
Ein alter guter Freund sagte mir, der Advocat verhielte sich wie ein Soldat, der die Sache seines Herrn aufs beste vertheidigen müßte, ohne sich um die Gerechtigkeit derselben zu bekümmern; so wie die *raison de guerre* es mit sich brächte, daß man gegen seinen Feind kein Gift gebrauchen, und keine Patrouillen ermorden dürfte: so brächte es auch die *raison du barreau* mit sich, daß man nur keine falsche Urkunden und falsche Zeugnisse gebrauchen, und wenn die Parthey des Krieges müde wäre, dieselbe nicht vom Frieden abrathen müßte, weiter gieng die Pflicht des Advocaten nicht.

Allein diese Vergleichung ist meines Ermessens nicht völlig genau. Es sind höhere Ursachen, warum der Soldat sich nicht um die Gerechtigkeit der Sache, wofür er sein Leben wagt, bekümmern darf; und daß einer sich keiner Betrügerey schuldig machen, und keine Partheyen die den Frieden suchen, gegen einander verhetzen dürfe, ist eine gemeine Pflicht, die allen Menschen obliegt. Ze-
ne

ne Frage ist also dadurch nicht erörtert; und ob mir gleich andre sagen, der sicherste Weg sich in solchen Fällen zu rathen, sey dieser, daß man nicht gegen sein eignes Gewissen handle, und die Vertheidigung keiner Sache übernehme, die man selbst ungerecht findet: so ist mir doch auch damit nicht sattfam geholfen, weil ich mehrmals bemerket, daß eine Sache die mir anfangs ungerecht erschienen hat, in der Folge, wenn ich erst von allen Gründen und Umständen erwärmet worden bin, eine ganz andre Gestalt gewonnen habe. Und so habe ich immer alle Sachen, die mir bey dem ersten Anblick ungerecht schienen, aus einem billigen Mißtrauen in meine ersten Einsichten annehmen müssen. Daher mag es auch gekommen seyn, daß ich noch niemals in dem Falle gewesen bin eine mir aufgetragene Vertheidigung abzulehnen.

Es muß also entweder einem Advocaten erlaubt seyn, alle Sachen ohne Unterschied anzunehmen, und zu vertheidigen; oder man muß ihm einen Probiestein anweisen, woran er so fort die falschen von den echten unterscheiden könne; und um die Mittheilung dieses Probiesteins bittet inständigst

N. N.
Adv. immat.



XL.

Vorschlag zu einem neuen Plan der deutschen Reichsgeschichte.

In der Geschichte des deutschen Reichs setzt man insgemein mit Carl dem Großen oder Ludewig dem Deutschen ein, und holet dabey die vorhergegangene

Verfassung summarisch auf; oder man fängt mit dem Ursprung der Nation an, und indem man deren ihre Schicksale erzählt, webet man die Geschichte des von ihr gestifteten Reichs mit in. Beyde Methoden haben unstreitig ihren Werth, und fast möchte ich sagen, daß sie für den Anfänger, der durchaus ein richtiges und lebhaftes Gefühl der Zeitordnung haben muß, worin die Begebenheiten vorgefallen sind, die besten sind. Allein der Kenner, der nun einmal Zeichnung und Ordnung versteht, und endlich ein wohl ausgeführtes Ganze zu sehen wünschet, findet dabey sein Vergnügen nicht; und der Hofmann, der immer erst einen langen gothischen Klostergang durchwandern soll, ehe er in das Cabinet des Prälaten kömmt, verliert oft unterwegs seine beste Laune; dabey wird sich der arme Geschichtschreiber, wenn er anders ein Mann von Geschmack und Gefühl ist, nie genug thun können; die Gallerie ist zu lang, und wenn er auch die beste Wahl unter den Begebenheiten trift, die er darin schildert: so wird sie ihm doch nie als ein großes Ganze gerathen. In der Eppoe hat man daher längst einen andern Weg genommen, und der Einheit oder einem vollständigen Ganzen zu gefallen, mit dem Helden desselben angefangen, sodann aber das vorhergegangene auf eine geschickte Art eingestochten.

Den Vortheil dieser Methode brauche ich Kennern nicht zu sagen; jeder von ihnen hat ihn längst gekannt und gefühlt, und Robertson hat ihn in allen Geschichten die er uns geliefert hat, gebraucht. So gar Mallet fieng die Braunschweigische Geschichte mit Henrich dem Löwen an, und holte den Ursprung der Guelfen nach. Allein in der allgemeinen deutschen Geschichte hat noch keiner, so viel ich weiß, eine so glückliche Epoche zu wählen und zu nutzen gesucht.

Gleich-

Gleichwohl liegt es einem jeden klar vor Augen, daß sich mit dem Landfrieden von 1495 ein ganz neues Reich angefangen, und das alte, man mag es nun mit Carl dem Großen oder Ludewig dem Deutschen oder auch noch später anfangen lassen, völlig aufgelöset habe. Der wahre Publicist, wenn er die Rechte des Kaisers und der Reichsstände bestimmen will, geht nicht über jenen Landfrieden hinaus, und der Staatsmann benutzet die vorausgehenden Begebenheiten höchstens in der Maaße, wie Montesquieu die alten Gesetze, und Winkelmann die halbverwitterten Bruchstücke der Kunst benuzet haben; mehrtheils nur zur Philosophie der Geschichte.

Meiner Meinung nach müßte eine Geschichte unsers heutigen deutschen Reichs mit dieser großen und glücklichen Conföderation, welche unter dem Namen des Maximilianischen Landfriedens bekannt ist, anfangen, und dabey der Anfang und der Fortgang, so wie die gänzliche Zertrümmerung des ältern Reichs, in eine einzige Handlung, in eine einzige Darstellung verwandelt werden. Aus der letztern ließe der Geschichtschreiber erst die Nothwendigkeit dieser neuen Vereinigung hervorgehen, zeigte dann ihre Formel, und brächte nun alles übrige, was seit dem vorgefallen ist, als Verbesserungen und Verschlimmerungen des neuen Systems bey.

Das alte Reich endigte sich mit Provincial-Landfrieden und Verbindungen, welche zuletzt so viel kleine von einander unabhängige Staaten hervorgebracht haben würden, als dergleichen Bündnisse vorhanden waren; oder diese hätten mit offenbarer Gewalt der Waffen zertrümmet und überwunden werden müssen. Zu dem neuen hingegen conföderiren sich erst einige Fürsten und Stände, diese laden andre zu sich, bis sie zuletzt sich alle zu einem
gemein-

gemeinsamen Zwecke verbinden, ein gemeinschaftliches Reichsgerichte zur Handhabung der Bundesrechte errichten, demselben eine Gerichtsordnung vorschreiben, die Mittel zur Execution gegen die Friedebrecher anweisen, und den Kayser als ihren Hauptherrn verbinden, dafür zu sorgen, daß alles, worüber die Conföderirten sich solchergestalt mit seiner Bewilligung verstanden und vereinigt haben, auf das genaueste ins Werk gesetzt, und darin erhalten werde. So wie dieses mit vieler Mühe befestiget und die Conföderationsformel zur neuen Reichsformel gemacht ist, verbessert sich auch der innere Zustand des Reichs, besonders in seinen Policey- und Bertheidigungsanstalten augenscheinlich; jede Landesobrigkeit hat unter dem Schuz der Landfriedensgerichte Ruhe und Zeit, auch gute Einrichtungen in ihrem Theile zu machen; alle nun vorkommende Reichshandlungen gehn immer auf den Zweck der Conföderation, sich mit vereinigten Kräften jedem auswärtigen Angriffe und jeder innerlichen Zerrüttung zu widersezen. Man schreibt den Kaysern durch Capitulation vor, was sie als oberste Landfriederichter zu thun und nicht zu thun haben; wie dieses noch alles nicht vollkommen zum Zwecke der Conföderation wirken will, entsteht zur bessern Correspondenz und Controle unter den Verbundenen, ein beständiger Reichstag — Mit einem Worte, die ganze deutsche Geschichte von der Zeit des Maximilianischen Landfriedens an bis auf die gegenwärtige Stunde, verwandelt sich in eine einzige Darstellung, in die Vervollkommerung der damit zum Grundgesetz des neuen Reichs gemeinschaftlich angenommenen Formel; und der Geschichtschreiber der von hier ausginge, würde dadurch alle Vorthelle gewinnen, die der Epopeendichter so früh genutzt hat; der Leser aber, der sein jeziges deutsches Vaterland kennen will, so gleich auf

auf

auf die rechte Bahn gerathen und darauf mit Vergnügen wandeln.

So lange wir aber den Plan unsrer Geschichte auf diese oder eine andre Art nicht zur Einheit erheben, wird dieselbe immer einer Schlange gleichen, die in hundert Stücke zerpeitscht, jeden Theil ihres Körpers der durch ein bißgen Haut mit dem andern zusammen hängt, mit sich fortschleppt; und der Hauptfaden eines Putters, so fest und schön wie er auch gedreht ist, wird dem Geschichtschreiber nicht zum Seile dienen können, um sich in der Höhe zu halten. Er wird immer wechselweise steigen und fallen, und oft seine Verbindungen und Uebergänge so kümmerlich suchen müssen, daß auch das Colorit eines Schmidts in seiner Geschichte der Deutschen nicht hinreicht, um diese Flickerey dem Auge zu entziehen; oder wir müssen, wie unser Landesmann Segewisch in seiner Geschichte Carl des Großen und Ludwig des Frommen gethan hat, aus der Lebensgeschichte eines jeden Kaylers eine besondere Epöee machen, welches aber nie zu einer vollständigen Reichshistorie, die einzig und allein in der Naturgeschichte seiner Vereinigung bestehen kann, führen wird. Wir werden dann nur einzelne schöne Gemähde aber keine in Eins zusammenstimmende Gallerie erhalten; und der größte Mahler kann mit den also gestellten Gegenständen, so viel ich von der historischen Kunst verstehe, niemals Ehre einlegen.



XLI.

Ein Denkmal der deutschen Freyheitsliebe.

Unter Otto dem Großen wurde in einem Proceſſe über die Frage geſtritten: Wenn ein Erblasser Söhne und Enkel hinterließe, ob die letztern in ihres verstorbenen Vaters Stelle treten und durch denselben mit den Söhnen erben könnten oder nicht? Und der König fand es nöthig, die Reichsfürsten darüber zu vernehmen, was in diesem Falle zu thun sey, worin es noch an einem allgemeinen deutschen Gesetze ermangelte, indem das römische Recht damals noch nicht bey uns angenommen war. Diese rietzen zu Schiedsrichtern, aber der König fand es unanständig und schimpflich *) die Edlen und Fürsten des Volks folgergestalt der Weisheit, oder welches einerley ist, der Willkühr andrer zu unterwerfen, und befahl dafür, das Recht durch den Kampf suchen zu lassen; worin auch nachwärts derjenige siegte, welcher für das Recht der Enkel geſtritten hatte.

Hier sieht man recht die Barbarey unsrer Vorfahren, sagen unsre neuern Weisen; die Wahrheit mit dem Degen zu suchen, kann nur Menschen einfallen, die gewohnt sind alles auf die Faust ankommen zu lassen. Aber so sonderbar uns auch gegenwärtig der Ausspruch des Königs vorkömmt: so liegt doch in der That ein so feines Gefühl von Ehre darin; daß wir alle Ursache ha-

*) Rex autem meliori usus consilio, noluit viros nobiles & senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jussit. VVITICH ann. L. II. p. 644.

Ein Denkmal der deutschen Freiheitsliebe. 159

ben zu glauben, er sey mehr aus einer hohen als rohen Denkungsart gekossen.

Der König sagt, es sey schimpflich und unanständig die Edlen seines Reichs Schiedsrichtern zu unterwerfen, und unfreitig verstand er den Fall, wider ihren Willen; denn so bald sie es selbst darauf ankommen ließen, und sich dergleichen erwählten, konnte es unmöglich unanständig seyn. Schiedsrichter die nicht erwählt sind, und den Partheyen wider ihren Willen aufgedrungen werden, haben in Ermangelung eines ausdrücklichen Gesetzes, nichts als ihr eignes Recht und Gutdünken zu befolgen, und dieses kann für andre nie verbindlich werden. Kaum erlaubt man es einem ordentlichen Richter den Partheyen in geringen und zweifelhaften Sachen einen Vergleich nach seinem Recht und Gutdünken aufzulegen, und sie damit zur Ruhe zu weisen.

Aber wird man sagen, warum machte der König nicht so gleich mit seinen Reichsthänden ein Gesetz, daß die Enkel in des Vaters Stelle treten sollten? Hierauf antworte ich, das konnte er nicht. Denn erstlich hatte jeder Hof und jeder Hof (curia), man mag sich einen Oberhof von Lehns- und Dienstmännern, oder einen Unterhof von gemeinen Hofesgenossen darunter denken, in dergleichen Fällen seine eigne Autonomie; und warum sollten die Edlen des Reichs dieser ihrer Autonomie mehr beraubt werden als jene? Läßt man doch jeden Vater das Recht unter seinen Kindern zu verordnen, und versagt es einem Städtgen nicht die Gemeinschaft der Güter durch eine Willkühr einzuführen oder auszuschließen? Zweytens konnte der König zwar ebenfalls mit den Reichsthänden, in so weit diese ihm mit Lehns- oder Dienstpflicht verwandt waren, ein Hofrecht weisen lassen. Aber was gieng dieses die Edlen des Reichs an, die ihm mit keiner Lehns- und

und

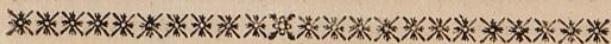
und Dienstpflcht verwandt waren, und unter solchen, nicht aber unter Lehn- und Dienstleuten war der Proceß. Drittens war das Recht, wie es ein jeder von den Edlen in dergleichen Fällen, worin er seine Autonomie hatte, gehalten wissen wollte, so wenig ein Gegenstand der Reichsständischen Versammlung, als die Autonomie eines jetzigen Souverains, der Gegenstand einer Versammlung aller Souverainen seyn würde; es konnte daher so wenig durch die Mehrheit als die Uebereinstimmung aller übrigen festgesetzt werden, oder die Uebrigen hätten sich mit einander wie in Pohlen wider den Einen vereinigt und ihn mit den Waffen nöthigen müssen, sich ihren Aussprüchen zu unterwerfen. Dann aber wäre dasjenige, was Otto, durch einen Zweykampf entscheiden lassen wollte, durch einen Krieg entschieden worden; oder der Schwächere hätte aus Furcht die Macht für Recht erkennen müssen. Viertens waren schon eine Menge von Hofrechten oder Particulargesetzen vorhanden *), in deren einem der Fall von den Hofesgenossen so, und in dem andern anders entschieden war; der König mochte aber diese Verschiedenheit nicht nach Willkühr abändern, ohne der Autonomie eines jeden Hofes vorzugreifen; und dann würde es fünftens noch immer eine Frage geblieben seyn, ob ein solches Gesetz auf einen vergangenen Fall gezogen werden konnte?

Diese Schwierigkeiten, welche aus der Sache selbst hervor gehen, und aus der damaligen Sitte jedem vernünftigen Maane bekannt waren, hielten so wohl den König als die Reichsstände ab, die Streitfrage durch ein allgemei-

*) Denn eine *varietas Legum* gab zu dem Streite Anlaß.
VVITICH l. c.

162 Große Herrn dürfen keine Freunde haben

fährlich zu recht gewiesen zu werden, unterwerfen kann. Aber dieses mochte dem König auch nicht anständig und offenbar genug scheinen; darum zog er den Kampf, wozu jede Parthey ihren Mann selbst wählte, und worinn nicht allein beyde Theile, sondern auch alle Reichsstände willigten *), als das sicherste Gottes Urtheil, was durch diese Wahl von aller Gefahr frey war, allen übrigen vor; und man muß es billig als ein Denkmal der deutschen Freyheitsliebe und des großen Gefühls von Ehre bewundern, daß ers that.



XLII.

Große Herrn dürfen keine Freunde haben
wie andre Menschen.

Schreiben des Königs von — an — —

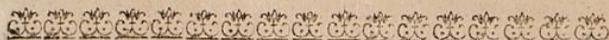
Mein lieber N.

Ich danke ihnen für ihren wohlgemeinten Wunsch, ob ich gleich keine Hofnung habe ihn jemals erfüllt zu sehn; auf Freunde und Freundschaft müssen wir Großen, wie man uns nennt, Verzicht thun. Alles was Strenge und Unangenehmes im Staate gesagt oder verfügt werden muß, kömmt auf Unsre Rechnung, die Herren Minister von dem größten bis zum kleinsten schleichen sich hinter Ihre Majestät, und so müssen wir die Schuld von allem

*) Pacto sempiterno VVITICH I, c.

allem Bösen tragen, wozu wir aber schwerlich im Stande seyn würden, wenn wir uns nicht so hoch hielten, oder so hoch halten ließen, daß uns nicht ein jeder ins Herz sehen kann. Es ist kein Sündenbock worauf so viel fremde Schuld gelegt wird, als auf uns; dies ist unser Loos, und zwar unser von Gott gezogenes Loos, welches einer für alle tragen muß, und was uns immer nöthigen wird auf einer gewissen Höhe zu bleiben, die sich mit der Freundschaft nicht zu wohl verträgt. So gar wird es uns von Jugend auf zum Gesetz gemacht, gar keine vertrauete Freunde zu haben oder zu hören. Wie leicht zögen wir sonst einen Mann, der weniger Verdienst und mehr angenehmes hätte als ein anderer, im Umgange hervor, und das wäre an Uns Ungerechtigkeit; bey uns muß die Vorstellung des Ministers immer mehr gelten als die Vorbitte eines Freundes, oder jener würde uns nicht dienen, und der Mensch durchscheinen wo allein der Fürst handeln darf. Es ist eine große Frage, ob Könige und Fürsten ein eignes Herz haben dürfen? Das Meinige ist mir nur bekannt, weil es oft leidet. Wie mancher edler, verdienstvoller und liebenswürdiger Mann hat nicht schon für mich geblutet! aber ich darf bey seinem Falle nicht lange weinen, ich muß, ja ich muß noch mehrere aufopfern, und zu dem Gipfel des Berges flüchten, um das Wehklagen im Thale nicht zu hören. Des ist eine grausame Sache König zu seyn; ich muß der Unterdrückten Unschuld gegen die Mächtigen, welche meinen Thron umgeben, Recht schaffen; und was würden jene zu hoffen oder diese zu fürchten haben, wenn ich mich ganz zu mir selbst herab ließe, und mit ihnen ganz Freund, ganz Mensch wäre. Dieses darf keiner wünschen, der in den Fall kommen kann, worin er meiner Hülfe bedarf. Nun mein lieber M. . . wissen sie, was ich bey ihrem Wunsche,

daß ich so glücklich werden möchte, den Dunstkreis der mich umgiebt, verlassen, und mich meinen Freunden, in meiner natürlichen Gestalt zeigen zu können, gedacht habe. Seyn sie indes versichert, daß ich auch wahre Verdienste von weitem kenne, und die ihrigen vorzüglich schätze.



XLIII.

Von dem echten Eigenthum.

Unter allen mächtigen Begriffen und Ausdrücken, die sich aus der deutschen Denkungsart und Sprache verlohren haben, ist keiner so vollkommen ausgewischt worden, als der von Eigen oder Eigenthum; kaum reichen noch einige entlehnte Züge hin, ihn nur einigermaßen zum Anschauen zu bringen. Und doch ist er für die Philosophie der Sprache sowohl als der Geschichte von einem sehr erheblichen Werthe; man fühlt, daß so wie der Begriff sank und fortgieng, sich auch das wahre Eigenthum verlohr. In der ersten Periode seines Verfalls nannte man das wahre Eigenthum noch Erbecht, oder wie wir es verdorben haben, Erberenschaft, andre Gefacht, woraus einlge Torfacht gemacht haben; und in der letzten fiel auch dieses Wort ziemlich weg, wie man daraus leicht erkennet, daß wir für die Gutsherlichkeit welche ein Eigenbehdriger erlangt, der sich heute frey kauft, und morgen seinen Hof mit einem von ihm abhängenden Eigenbehdrigen besetzt, und für diejenige, welche ein echter Gutsherr hat, nur einerley Ausdruck und Begriff haben, ohnerachtet jeder noch dunkel fühlt, daß dies

fes

ses zwey mächtig unterschiedene Gutsherrlichkeiten sind, und seyn sollten.

Der einzige deutliche Charakter des echten Eigenthums, den man jetzt noch angeben kann, ist die Jagd; wir sehen in dem Jagdprotokoll von 1651, daß eine Menge von Adlichen ihre Jagdgerechtigkeit in den Kirchspielen, worin sie keinen eignen Sitz haben, in der Gutsherrlichkeit gründen; jetzt aber bemerken wir, daß dieser Schluß gar nicht mehr gemacht werden könne; und woher dieses? Der alte echte Eigenthümer hat, wie er sein Erbe zuerst einem Eigenbehdrigen oder Meyer untergab, die Jagd zurück behalten. Nachdem nun dieser Eigenbehdriger sich frey gekauft, und wie wir aus Mangel des Ausdrucks sagen müssen, auch Eigenthümer oder Gutsherr seines Erbes geworden, oder nachdem dieses Erbe in andre freye Hände gerathen: so ist offenbar das Eigenthum was dieser hat, von dem Eigenthum was jener hatte, merklich unterschieden; aber in der Sprache nicht mehr, auch oft nicht mehr deutlich genug in den Begriffen.

Ein anderer minder deutlicher Charakter desselben ist die Stimmbarkeit im Staate, welche, wie wir allmählig auch in Deutschland, wiewohl noch ziemlich obenhin, einzusehen anfangen, durch die ganze Welt mit dem Eigenthum verknüpft ist. Diese erlangt kein Gutsherr von dem letztern Art; der folglich auch nicht dasjenige Eigenthum hat, wovon die Stimme in der Nationalversammlung unzertrennlich ist. Jetzt nennen wir diese Stimmbarkeit Landtagsfähigkeit; vor dem hieß sie Lehroort, ein Begriff der sich zur Zeit, wie man noch Nationalversammlung hatte, in der Schöpfbarkeit, später aber, da jene Versammlungen aufhörten, und der große Zwischenraum zwischen Nationalversammlung und Landtag einfiel, nur bey Mark- und Waldversammlungen zeigte.

Die Lateiner des mittlern Alters nannten das echte Eigenthum, was mit der Jagd, Stimmbarkeit und Schöpfenbarkeit verknüpft war, *advocatiam*. Man findet dieses Wort fast beständig bey allen Verkäufen von Gütern, bis ins vierzehnte Jahrhundert, häufiger im dreizehnten, und am mehesten im zwölften, zum wahrscheinlichen Beweise, wie wahres Eigenthum sich gegen die neuern Zeiten immer mehr und mehr vermindert habe. Jetzt ist es ganz aus der Sprache weggefallen. Eben so gieng es den Römern zuerst mit dem *dominio quiritario*, hernach auch selbst mit dem *dominio* was bloß ein *civis Romanus* haben konnte; bis man zuletzt *dominium* und *propriatatem* für eins gebrauchte.

Diese allgemeine Vermischung des alten und neuen Eigenthums, welche zum Theil durch die Vermischung der alten und neuen persönlichen Ehre veranlasset worden, hat in der That einen größern Einfluß auf den Staat, und auf eine reine gute Theorie der Gesetze gehabt, als man glaubt. Man ist dadurch nicht allein von den schönen großen Schlüssen, die aus dem alten echten Eigenthum, wie wir oben bey der Jagd gesehen haben, gemacht wurden, zurückgekommen, sondern hat auch die Guts herrlichen Rechte, welche wie man leicht sieht, sehr richtig aus dem alten echten Eigenthum fließen, in ganz andre Falten legen müssen, wie ein scharfsichtiger Kenner, der die Eigenthumsordnung durchgeht, leicht bemerken wird.

In der ursprünglichen Verfassung mußte jedes Mitglied der Nation einen Hof, den er kaufte, als echter Eigenthümer besitzen, und diesem seine Landstandschafft mittheilen können; das Gut veredelte sich gleichsam unter seiner *propriatate*, und er erhielt damit *dominium*. Allein wie erst ein Eigenthümer sein Gut einem Meyer übergab,

gab, und dieser auf die eine oder andre Art proprietarius davon wurde, konnte dieses nicht weiter geschehen. Denn wenn der Meyer auch gleich seine Proprietät einem Manne von alter Ehre verkaufte: so konnte dieser doch das wahre Eigenthum damit nicht erlangen, oder dem Hofe solches ferner durch seine Person mittheilen, nachdem, um bey dem vorigen Beyspiele zu bleiben, der erste Guts herr Jagd- und Schwort zurückbehalten hatte. Es hätten sonst von eben demselben Hofe zwey, nämlich ein dominus und ein proprietarius jagen und stimmen müssen; wer jetzt eine Guts herrlichkeit kauft, erhält damit nicht so gleich Jagd und Erbeyenschaft.

Ich könnte hievon noch viel mehrers anführen, wenn ich nicht befürchten müßte, dem größten Theile der Leser unverständlich zu werden. Auch in dem Städtischen Bannkreise giebt es ein besonders Erbecht, was Stadtschöpfenbarkeit giebt, und nun auch allmählig verschwindet. Auch hier hat der größte proprietarius, wenn er nicht zugleich Bürger ist, kein wahres Eigen. Es stammet dieses Wort von *E*. oder *Ebe* ab, welches bey den Sachsen so viel als Gesetz hieß; und ein gesetzliches Eigenthum kann in den Städten nur der Bürger, nicht aber der Einwohner haben. Wie mangelhaft muß aber nicht Sprache und Philosophie werden, wo man diese wesentlichen Unterschiede nicht mehr auf eine bestimmte Art bezeichnet? Wie sehr muß der Staat gesunken seyn, wo man sie entbehren kann? Und wie Ehrenvoll die Nation, in welcher sich eine große Summe von wahren Eigenthümern befindet?



XLIV.

Schreiben eines Edelmanns ohne Gerichts-
barkeit an seinen Nachbar mit der
Gerichtsbarkeit.

Die ganze Nacht habe ich von dem edlen Kleinode ge-
träumt; aber diesen Morgen beym Thee, wie ge-
stern Abend bey der Bouteille bleibe ich dabey, daß die
hohe Gerichtsbarkeit über ein Dörffgen in meinen Augen
etwas sehr lächerliches, und bey weitem der Kosten nicht
werth sey, die man darauf verwenden muß; ich bleibe
dabey, daß überhaupt mit dem prächtigen Worte Ge-
richtsbarkeit vieler Unsinn verknüpft werde, und man-
cher von uns sich besser stehen würde, wenn er auf alles
was dahin gerechnet werden kann oder mag, den feyer-
lichsten Verzicht thäte, und weiter nichts als die Rechte
des echten Eigenthümers auf seinem Grunde und Boden
verlangte. Denn es geht über dieses Wort den Herrn
des Landes oft eben so wie uns; wir glauben beyde ein-
ander zu nahe zu kommen, und im Grunde spielen wir
die Comddie vom eifersüchtigen Manne, der die Hirsch-
pastete in den Hausgraben werfen ließ, weil er glaubte,
das Geweihe, was darauf saß, ziele auf ihn. In der
That, mein Freund! es fehlt an bestimmten Erklärun-
gen in der Sache, an einer reinen Sprache und an ei-
nem aufrichtigen Verfahren von beyden Seiten. Wir
Edelleute suchen in mancher Handlung etwas besonders
und wollten sie gern zu einem Hoheitsrechte stempeln;
und die Herrn des Landes legen in manche von unsren
Handlungen eine Absicht und eine Gefährde, die sich nur
in

an seinen Nachbar mit der Gerichtsbarkeit. 169

in den Köpfen ihrer Rathgeber befindet; aber indem sie so vermuthen und wir uns so stellen: so haben die schlauen Bögel in der Stadt ihren Spuck mit uns, und anstatt die Gärste ins Brauhaus zu; fahren, fährt der Knecht sie zum Advocaten.

In Ansehung der hohen Gerichtsbarkeit gaben Sie selbst gestern Abend ziemlich nach, wie ich Ihnen vorrechnete was eine Inquisition und Execution kostete, wenn Ihnen auch der Landesherr sein ganzes Inventarium, welches Sie doch eigentlich selbst halten müßten, dazu liehe; Sie fanden etwas widerliches darin, keine halbe Stunde weit jagen zu dürfen, ohne in eine neue Herrlichkeit zu kommen, und auf dem Boden derselben sofort ihren Halsherren anzutreffen; und es schien Ihnen weit bequemer, daß man für hundert Herrlichkeiten nur ein wohlbesetztes Obergericht, nur einen Land-Physicus, nur einen Land-Chirurgus, nur einen Scharfrichter, nur ein Gefängniß, und nur eine Marterkammer hätte, als daß jede Herrlichkeit alle diese Stücke, und wahrscheinlich von mindrer Güte, besonders unterhalten müßte. Sie liebten es nicht auf jedem Kreuzwege einen Galgen zu finden, und glaubten die Fremden würden ein Land barbarisch nennen, worin es so fürchterlich aussähe. Sie fühlten endlich, daß das einzige Obergericht auf demselben Grunde bestehe, worauf unser Stadt-Brauhaus steht, nämlich, daß es mehrere Herrlichkeiten zusammen halten, das mit nicht jeder nöthig habe dergleichen für sich allein zu unterhalten; daß die Wahl so wie die Beydigung des Braumeisters um deswillen der höchsten Obrigkeit überlassen sey, damit nicht hundert Köpfe mit ihren hundert Sinnen das Ding alle Augenblick verwirren möchten; und daß die Brau-Ordnung, oder wenn Sie wollen,

die Gerichts-Ordnung das Hauptwerk sey, wovon man sich nur nicht ausschließen lassen dürfe.

Aber die Untergerichte sagten Sie, o dieses Kleinod geht über alles. Diese bezahlen noch zu Zeiten ihren Mann, und die Herrn des Landes mögen immer den Galgen behalten, wenn wir nur die Sporteln und Strafen genießen, welche mit jenen verknüpft sind, oder wo wir auch den Vortheil nicht achten wollten, nur in dem Besitze bleiben unsre Hinterrassen gegen die Plünderungen und Plackeren andrer Untergerichte zu schützen.

Allein auch hierin kann ich Ihnen mein lieber Herr Nachbar so schlechterdings nicht beypflichten. Die Sporteln und Strafen wollen wir nur gleich wegwerfen, sie bringen ohne Plünderung in einem kleinen Districte selten so viel, als das Gehalt des Gerichtshalters ausmacht, und ich erinnere mich eines sächsischen Dorfs, worin alle 14 Tage Gericht gehalten, und des Mittages bey der Tafel geklaget wurde, daß heute nicht so viel eingekommen wäre, als der Brate betrug, welchen der Herr Gerichtshalter mit verzehrte. Der Schutz Ihrer Hinterrassen würde wichtiger seyn, wenn die gemeinschaftlichen Untergerichte, welche wir im Lande mit Sporteln erhalten und natürlicher Weise besser von vielen als von wenigen übertragen lassen können, nothwendig plündern müßten. Dieses ist aber offenbar irrig, und wenn es geschieht: so ist dieses ein Fehler, den wir dadurch nicht abwenden können, und nicht abwenden sollten, daß wir anstatt Eines gemeinschaftlichen Unterrichters deren Zehn unterhalten, die weit eher in die Versuchung, wo nicht in die Nothwendigkeit gesetzt werden, so viel herauszupressen als sie kosten und verzehren. Je angesehenere dergleichen Männer sind, und schlechte wird man doch in der guten Absicht seine Hinterrassen zu erhalten, nicht nehmen, desto mehr

mehr

an seinen Nachbar mit der Gerichtsbarkeit. 171

mehr muß man ihnen geben, und ohne einen solchen beyzudeuten Mann läßt sich im H. R. Reich keine Justiz pflegen. Nach dem Geiste der deutschen Verfassung hat man dem Landesherrn gewisse bestimmte Sporteln und Strafen zugestanden, um davon das hohe und niedrige Justiz-Inventarium zu unterhalten; und es ist eigentlich wider diesen ursprünglichen Contract, wenn man dem Landesherrn die Beschwerden lassen, und die Vortheile entziehen will.

Wenn wir alle so verfahren, und alle Bruchfälle in unsern Dörfern an uns ziehen wollen, so wird im Grunde nichts weiter dabey herauskommen, als daß unsre Hinterlassen und Leibeigene dasjenige auf eine andre Art ersetzen müssen, was solchergestalt dem gemeinen Oberhaupt entzogen wird. Denn dieses will doch eben so gut wie unser Pfarrer unterhalten seyn, der, wenn jeder von uns seinen Capellan hält, von unsern Leuten so viel mehr nehmen muß.

Ich erinnere mich hiebey eines alten Städtgens, worin die Bürgerschaft, oder Namens ihrer der Kayser, dem Magistrate den Weinkeller und die Apotheke angewiesen hatte, um aus dem Gewinnste von beyden, alles was zu seiner und der Stadt Nothdurft erfordert werden würde, zu bestreiten. Eine Zeitlang gieng dieses vortreflich, und der Vortheil von Aquavit und Rhabarber reichte allein hin, den Bürgemeister und sechzehn Rathsherrn zu unterhalten. Allein nach und nach erlaubten diese Herrn einigen Bettern und Freunden auch Aquavit zu schenken, und ein Lägertränkgen zu verkaufen, und nun mußten die armen Bürger Schoß und Steuer geben, um die Lücke zu füllen, welche durch diese Vergünstigung in der Stadtkasse entstand. Die Bürger wollten sich zwar anfangs widersetzen, und behaupten, die Weinschenke und
die

172 Schreiben eines Edelm. ohne Gerichtsbarf.

die Apotheke wäre nach dem ursprünglichen Contracte ein Heiligthum des gemeinen Wesens, welches der Magistrat nicht hätte schmählern können. Allein so fort traten einige Rechtsgelehrte auf, und riefen mit lauter Stimme, der ursprüngliche Contract wäre längst durch die Verjährung abgeändert; und die Vettern und Freunde des ehemaligen Bürgermeisters, denen die Bürgerchaft nichts schuldig war, dürften in dem ruhigen Besitze des Erschlichenen nicht gestört werden. Die Gelehrten auf den Universitäten pflichtetenden Gelehrten in dem Städtgen bey, und bis auf den heutigen Tag müssen alle dessen Bürger Schoß und Steuer bezahlen, weil die Länge der Zeit die Untreue des ersten Bürgermeisters verwischt hat. Ja was noch mehr ist, die Bürger, welche den Weinkeller und die Apotheke für ihre Obrigkeit erhalten wollten, wurden schimpfweise Regalisten genannt, während der Zeit, daß die Vettern und Freunde des Bürgermeisters, die den Handel mit Wein und Arzneyen für ein freyes Gewerbe erklärten, sich Patrioten nannten, ohneachtet es handgreiflich war, daß diese die gemeine Stadtkasse gepündert hatten, und jene für die Steuerfreyheit der Bürger stritten.

Doch, mein werthester Herr Nachbar, die Geschichte dieses kleinen Städtgens sollte mich bald zu weit, und wohl gar zu der Behauptung führen, daß alles was ein einzelner Mann nicht sonderlich nützen oder doch nicht gehörig bestreiten kann, Einem aber sehr viel werth ist, dem Fürsten als dem Einen, nicht aber andern, denen der Staat nichts schuldig ist, zuerkant und für ein sogenanntes Regal gehalten werden müßte. Ich will also nur geschwind wieder einsenken, und Ihnen sagen wie ich glaube, daß ein Edelmann als Herr auf seinem ehren Eigen:

Eigenthume, und in Kraft der hausvaterlichen Gewalt alles das haben könnte und haben sollte, was zu seinem wahren Vortheile gehört; wenn wir nur eine reine Sprache und bestimmte Begriffe hätten.

Der Vater hat keine Gerichtsbarkeit über seine Kinder, der Mann nicht über seine Frau, der Herr nicht über sein Gesinde, der Abt nicht über seine Mönche, der Gutsherr nicht über seine Leibeigene, weil es so wenig eine Gerichtsbarkeit über die Seinigen, als eine Dienstbarkeit auf eignem Boden giebt. Aber es giebt eine väterliche, männliche, hausherrliche, äbtiliche und gutsherrliche Macht, vermöge welcher ein Vater, Mann, Hausherr Abt, und Gutsherr alles dasjenige haben kann, oder doch haben sollte, was zu seinem Zwecke dient, und es kömmt nur darauf an, die Gränzen zwischen dieser Macht und der Gerichtsbarkeit gehörig und deutlich zu bestimmen.

In dem ersten Menschenalter gieng jene Macht sehr weit, und Niemand bekümmerte sich darum, wie jeder Hausvater mit den Seinigen handelte, wenn er nur nicht über eine gewisse Gränze hinausgieng; in dem heutigen Menschenalter hingegen, mischt sich die Gerichtsbarkeit in alles; und wenn ein Vater das Unglück hat, daß ihm seine Tochter geschwängert wird: so muß er noch wohl gar für sie eine Geldstrafe bezahlen. So wenig jene älteste Verfassung sich zu unserm Jahrhundert schicket: so sehr scheint mir hingegen die letzte von aller Politik abzuweichen; und ich sollte glauben, die Bestrafung der Unzucht, der Unreue und anderer Verbrechen von Kindern und Gesinde, könnte der väterlichen und hausherrlichen Gewalt so lange überlassen werden, bis der eine oder der andre den Beystand der Gerichtsbarkeit suchte. Wenigstens scheint mir eine gar zu frühe Einmischung der letzten,

ten,

ten, in häusliche Verbrechen sehr bedenklich zu seyn, da diese in der Stille eher als durch öffentliche Beschimpfungen gebessert werden können.

Eben so könnte einem echten Eigenthümer auf seinem Boden die Macht zugestanden werden, seine Zeitpächter die darauf wohnen, durch Pfändungen zu Bezahlung ihrer Pacht anzuhalten, die aufgezogenen Pfände, wenn der Zeitpächter sich solches gefallen läßt, selbst ohne Zuziehung des Gerichts zu verkaufen; Entschädigungen für Feld- und Waldschaden von ihnen zu nehmen, und überhaupt mit ihnen, wie mit seinem Gesinde zu verfahren, ohne daß der Gerichtsherr sich darüber beschweren dürfte. Die Rede ist hier bloß von der Bestrafung solcher Leute, die ab- und zuziehen können; nicht aber von Erbpächtern oder andern, die ein Recht an den Boden haben. So wenig dem Erbverpachter über diese auch nur die mindeste Macht zugestanden werden kann: so unbedenklich ist eint es mir zu seyn, ihm über jenen etwas mehrs einzuräumen, da es sein eignes Interesse erfordert, sein Gesinde und seine Zeitpächter auf eine gute Art zu behandeln, weil sie sonst von ihm wegziehen werden. Aus einem ähnlichen Grunde muß die Macht eines Abtes über seine Mönche und des Gutsherrn über seine Leibeigne weit eingeschränkter, als die herrliche über Gesinde und Zeitpächter seyn, weil jene das Kloster, und ihre Gründe, nicht so wie diese Dienst und Pacht verlassen können.

Jedoch es würde zu weltkünstig seyn alle die Fälle, welche der Macht ohne Gerichtsbarkeit überlassen werden können, anzuführen. Genug, daß der Gesetzgeber sie bestimmen, und damit die unendlichen Streitigkeiten, über die Frage, was zur Gerichtsbarkeit gehöre, vermindern kann. Ich bin u. s. w.

XLV.

Vorschlag wie die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen.

Die Verlegung der Gottesäcker oder Kirchhöfe außerhalb der Stadt, ist lange der allgemeine Wunsch gewesen; man wird aber auf dessen Erfüllung nicht rechnen dürfen, bevor man nicht die Schwierigkeiten aus dem Wege räumt, welche sich gegen eine solche Veränderung sträuben. Diese sind von mancherley Art, und ich will versuchen ob ich sie nicht mit guter Manier auf die Seite schieben kann. Denn heroische Mittel würden in dergleichen Fällen, wo es auf die Einbildung der Menschen ankommt, oft den unrechten Weg, und was ein Mensch von dem andern in der Güte erhalten kann, muß er ihm nicht abzuwingen suchen.

Unsre Vorfahren haben viele besondere Feyerlichkeiten mit der Begrabung ihrer Leichen verknüpft, die eines Theils auf die allgemeine Sicherheit der Menschen, andern Theils auf die Ehre und Belohnung der Verdienste, und dritten Theils auch auf einen Vortheil der Kirchen und Kirchenbediente abzielen.

Zur ersten Art gehört, daß die Leichen nicht zu früh begraben, sondern einige Tage in ihren Särgen zur Schau gestellt, und hernach unter einer öffentlichen Begleitung an einen gemeinschaftlichen Ort abgeführt werden. Hätte ein jeder dafür das Recht erhalten, seine Todten in der Stille und bey seinem Hause verscharren zu mögen; so würde vielleicht mancher lebendig ins Grab gekommen, mancher erschlagen oder vergiftet und mancher als todt begraben

graben seyn, der sich der Nachforschung andrer hätte entziehen wollen. Dieses wollten unsre Vorfahren verhindern, und nach ihrer Absicht sollte der Sarg so lange offen stehen, bis die ganze Leichenbegleitung sich von dem wahren und natürlichen Tode des Verstorbenen durch ihre eigne Augen überzeugt hätte, und desfalls zu jederzeit ein Zeugniß ablegen könnte.

Zur zweyten gehört die sogenannte letzte Ehre, welche Verwandte, Freunde, Verehrer, Amtsgenossen, und andre Freywillige dem Verstorbenen erzeigen, und womit sie des rechtschaffenen Mannes Lob, und das allgemeine Leid des Staats öffentlich verkündigen, auch andre zur Nachahmung aufmuntern wollten. Dieses sollte gleichsam die Ehrensäule des guten Bürgers, und der Triumph des Patrioten seyn. Mit einer Begrabung ohne Gesang und ohne Klang wollten sie ungefähr so viel ausrichten als wir mit dem Zuchthause.

Eine vernünftige Politik schuf die dritte Art. Man sahe, daß die Menschen in jeder Ehrensache großmüthiger und freygebiger waren, als in einer andern; und wie man zum Unterhalt der Armen, der Kirchen und Kirchenbediente nicht gleich förmliche Steuern ausschreiben wollte, damit auch vielleicht nicht das wahre Verhältnis getroffen haben würde, so suchte man die Ehre zu reizen, und dieser eine milde Besteuer abzugewinnen. Auf eine gleiche Art hoffte man bey den Leichen einen Beytrag zum Unterhalt der Armen und Schulen zu erhalten, und die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Politik ihres Zwecks nicht verfehlet habe. Die Steuer ist um so viel ergiebiger gewesen, je mehr sie dem freyen Willen überlassen ist; und da der Mensch nur einmal sterben kann: so hat man auch nicht befürchtet, daß dem Staate eine gar zu
be-

beschwerliche Last daraus zu wachsen würde. Mehrere Vortheile, welche jedem bekannt sind, übergehe ich, so wie alles was die Religion angeht, weil wir hier die Sache nur von ihrer politischen Seite betrachten können.

Alle diese wichtigen Vortheile fürchtet man zu verlieren, wenn die Grabstätten ausserhalb den Kirchen und der Stadt angewiesen würden. Man fürchtet die Leichenbegleitungen würden bey dem weiten Wege und bey schleimem Wetter beschwerlich werden, und sich natürlicher Weise vermindern. Man fürchtet die Ehre würde ihre Reizung verlieren, und jeder sich zuletzt mit einem schwarzen Leichenwagen, in der frühesten Morgenzeit, und mit einem Worte, ohne alle opfernde Ceremonie, zur Ruhe bringen lassen, so wie solches in großen Hauptstädten, wo der Ceremonien leicht zu viel werden, wo keiner sich darinn mehr unterscheiden kann, und wo folglich ihre ganze Wirkung aufhöret, längst geschehen ist.

Unstre heroischen Cameralisten würden sich vielleicht darüber wegsetzen, und sich wohl gar freuen, daß alle diese eitlen Ausgaben vermieden, die Heyrathen, wenn die Haushaltungen solchergestalt erleichtert würden, vermehret, und alle Kräfte bloß zu ihrem Vortheil gespannt würden; sie die hier gleich Aberglauben und Thorheit in ihrem feyerlichsten Gewande entdecken, die Kirche und ihre Bedienten eines frommen Eigennuzes beschuldigen, und die Leidenschaften der Menschen mit Ausschluß aller andern besteuern wollen; sie die noch neulich in einem Lande aus ökonomischen Gründen die Kreuze und Kronen, womit die Gräber und Särge daselbst besetzt wurden, verboten, und damit einen allgemeinen Aufstand unter dem Volke erwecket haben. Allein dergleichen großen Männern ist nicht immer sicher zu folgen, und es war für die Kirche, welche daselbst die Kronen

von allerley Art zu vermietthen und auch für ein Kreuz auf das Grab etwas zu genießen hatte, ein jährlicher Schade von hundert Thalern, der dort nun auf eine für die Eingepfarreten lästigere Art ersetzt werden mußte. Unsers Orts wollen wir wenigstens erst versuchen, ob wir nicht das Alte und Neue verbinden, und solchergestalt durch einen Mittelweg das Ziel erreichen können.

Alle drey Absichten können unser Meinung nach süglich erhalten werden, wenn die Leiche vor wie nach aus dem Sterbehaufe abgehohlet, so dann nach einem kurzen oder langen Umgange in die Kirche gebracht, hier entweder mit oder ohne Musik empfangen, und nachdem alles was man dabey in der Kirche vornehmen will, vollbracht ist, oder auch noch während der Zeit von den Trägern zur Kirche heraus, und entweder auf Schuftern oder zu Wagen ohne andre Begleitung auf den Kirchhof außer der Stadt gebracht wird. Hiedurch wird nicht allein in der ganzen Oekonomie unsrer Vorfahren nichts zerstückt, sondern auch noch den Begleitern wenigstens die Hälfte des Ungemachs, was mit der Abführung nach den Kirchhof, besonders bey schlimmem Wetter verknüpft ist, erspart. Ja die Leichenabführungen können auf diese Art noch feyerlicher gemacht, die Personalien, welche seit der Zeit daß die bürgerlichen Tugenden ihren Werth verlohren haben, aus der Mode gekommen sind, wieder eingeführet, noch mehrere Gesänge als oft im Regen geschehen kann, gesungen, die Gemüther der Trauernden zum Opfer für die Armen gerührt, und die Thränen der Leidtragenden deutlicher als bey ungesümmem Wetter unter frehem Himmel bemerkt werden.

Alles dieses erfordert keine mehrere Zeit als die vorige Weise, und der Weg aus der Kirche nach dem Trauerhaufe, um dort entweder noch einmal zu weinen oder noch
etwas

etwas Trost zu holen, bleibt der nämliche. Fallen Seuchen und Krankheiten ein, welche eine minder feyerliche Abführung erfordert: so wird ein sogenannter Lügenfarg zur Abführung in die Kirche, und für die Begleiter eben die Erinnerungen erwecken können, welche er in andern Fällen erweckt, und so wird auch darinn keinem etwas abgehn.

Uebrigens kann, um der guten Meinung der Menschen in billigen Dingen nichts zu entziehen, dem Gottesacker außer der Stadt eben die Heiligkeit und Sicherheit mitgetheilet werden, welche derselbe in der Stadt hat, und gewiß läßt sich solche an einem völlig umschlossenen Orte besser als hier erhalten, wo ein gemeiner Weg darüber geht. Hier wird mancher, wenn entweder der Raum zu enge, oder das Gras zu gut ist, bald auf diese bald auf jene Art in seiner Ruhe gestört, und keiner würde auf sein Grab eine Rose ohne Gefahr blühen lassen können *). Die Ruhe ist hier nicht so stille und so sicher, wie es die weiche Wehmuth ihrem Geliebten wünschet, und keiner kann hier die Einsamkeit finden, welche der Schmerz suchet. Hier kann keiner mit Recht auf sein Grab setzen lassen, daß er in seinem Leben keinem beschwerlich gewesen **), und es auch nach dem Tode nicht seyn wolle. Hier fällt bey einem täglichen Anblicke, der heilige Schauer weg, welcher Nothings Phantasie so sehr erhdhete, und die trauerklagende Muse krächzet bloß ein

M 2 Leichen,

*) Alles werde um dich Rose, sagt eine griechische Grabscrift beym SALENGRE in praef. ad T. I. Cont. Ant.

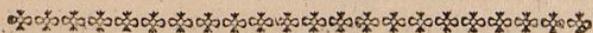
***) Qui nulli gravis extiteram dum vita manebat.
Hac functo aeternum sit mihi terra levis.
beym MURAT, T. I, thes. novi, p. 540.

Leichencarmen herauf. Hier findet sich selten der Raum dem zwar unerklärbaren aber immer doch natürlichen und nützlichen Triebe der Menschen, sich ein Andenken nach dem Tode zu stiften, mehr als einen glatten Stein zu opfern, und hier wird man nicht leicht, das alte: *Sibi vivus posuit*, antreffen.

Aber ein wohlverwahrter Kirchhof vor der Stadt kann alle diese Vortheile und noch mehrere vereinigen; er kann nämlich auch seine Absonderung für diejenigen, die nicht mit andern in Gemeinschaft ruhen sollen, haben; er kann wie bey den Herrnhuthern, zur heilsamen Erbauung für die Lebenden eingerichtet werden; er kann, da niemand gewöhnlich darüber geht, auch niemanden durch ein eingesunkenes Grab, wie es auf den Stadtkirchhöfen oft geschieht, gefährlich werden, und man hat bey Seuchen nicht zu fürchten, daß die Todten die Lebenden anstecken. So viele wesentliche Vortheile müssen und können alle Religionsverwandte dahin vereinigen, ihre künftigen Ruhestätten an einem gemeinschaftlichen Orte vor der Stadt, wofür die Landesobrigkeit hoffentlich gern sorgen wird *), zu nehmen, und Gott mit dem Pfarrer zu Fontenay zu bitten, daß er diejenigen im Himmel beysammen lassen wolle, die dort nach der Schlacht,
in

*) Auf den Römischen Grabmälern findet man häufig die Buchstaben S. A. D. oder die Worte: *sub aedica dedicavit*; und die Gelehrten streiten über deren Bedeutung. Wahrscheinlich gab es aber zu Rom ein Zimmeramt, oder wie wir sprechen, ein *officium aedificatoriae*, und wer etwas daran bezahlte, konnte es erhalten, daß sein Grabmal auf ewige Zeiten rein und schön bewahret wurde. Eine solche *dedicatio sub aedica* könnte auch bey den Kirchhöfen vor der Stadt eingeführet werden.

in seinem Pfarrsprengel, eine gemeinschaftliche Grube verschloß, und hier sodann von einerley Würmer brüderlich werden verzehret werden.



XLVI.

Was will aus unsern Garn- und
Linnenhandel werden?

v. 10. Febr. 1757.

Unser Garn- und Linnenhandel in Westphalen ist durch den Ausbruch des Krieges zwischen England und Holland auf einmal sehr gefallen, und man hat Ursache zu fürchten, daß er nicht so bald wieder steigen werde. Da sehr viele Leute, besonders auf dem Lande, wo man nur nach den holländischen oder deutschen Seestädten handelt, und sich um die weitem Schicksale des Linnens nicht bekümmert, der Meinung sind, daß von Regierungswegen etwas zum Besten dieser Handlung geschehen könne: so will ich hier kürzlich die Ursachen des plötzlichen Fal- lens anzeigen, und dann jeden auffordern die Möglichkeit zu zeigen wie und wo ihm geholfen werden könne?

Zu dem bisherigen hohen Preiß des Linnens haben mehrere Ursachen gewürket. Es kann nichts in die portu- giesischen Indien kommen, als auf den eignen Schif- fen dieser Nation, und durch portugiesische Unterthanen; das Linnen was solchergestalt dahin geht, wird mit einer Auflage von 10 p. C. beschwert. Eben so geht nichts in die spanischen Indien, als auf spanischen Schiffen und von spanischen Unterthanen; und was dahin geht, be- zahlt eine Auflage von 40 p. C. Die Verfassung in den

französischen Colonien ist nichts freyer, und was die englischen Colonien an Linnen und Garn aus Europa gebrachten, mußten sie aus einem englischen Hafen ziehen, und 5 p. C. davon bezahlen.

Nun hielten die Holländer für alle diese vier Nationen schon seit langer Zeit einen Markt zu St. Eustachius, worauf nicht allein der portugiesische Amerikaner seine zehn, der spanische seine vierzig, und der englische seine fünf p. C. ersparen, sondern auch, was er dahin zum Verkauf brachte, und was sonst abermals nicht anders als unter einer neuen Auflage, und auf portugiesischen, spanischen und englischen Schiffen nach den europäischen Hafen jeder Nation gebracht werden durfte, frey verkaufte, wenn er die Gefahr der Strafe, die jede Nation auf diese Defraudation gesetzt hatte, stehen wollte.

So lange die Engländer mit ihren Colonisten einig waren, kamen diese selten dahin; es verlohnte sich um 5 p. C. zu ersparen, für einen Engländer nicht die Mühe, ein Betrüger zu werden; man passete auch in den amerikanischen Hafen sehr scharf auf. Auch kamen selten die Portugiesen und Franzosen dahin, weil die Auflage von 10 p. C. noch zu ertragen war. Immer aber und seit mehr als funfzig Jahren hat der schwere Impost von 40 p. C. die spanischen Indianer in die Versuchung gesetzt, sich auf St. Eustachius mit europäischen Waaren zu versorgen, und solche dort gegen ihre Producte frey einzutauschen.

So bald die Unruhen in Amerika ausbrachen, giengen die englischen Colonisten, welche entweder zu schwach waren gerade zu nach Europa zu handeln, oder den Weg dahin zu unsicher hielten, nach Eustachius, wo ihnen die Holländer alles was ihr Herz begehrte, entgegen brachten,

ten,

ten, und alles was sie jetzt nicht los werden konnten, mit begieriger Hand abnahmen. Je mehr die Engländer Meister zur See wurden, desto weniger konnten die Amerikaner mit ihrem Toback und andern Produkten einen europäischen Hafen erreichen, und desto mehr fielen sie den Holländern auf Gustavus in die Hände, die mehrmals zwey, drey bis vierhundert p. C. daran verdient haben. Die französischen Colonien, welche von Haus aus nicht versorget werden konnten, mußten sich nach eben diesem Markt wenden, und der französische Hof, was er seinen Flotten mit Sicherheit nicht nachschicken konnte, durch Holländer dahin besorgen lassen, wo es die Kriegsschiffe in Empfang nahmen. Wie die Spanier mit in den Krieg verwickelt wurden, zogen sie viele von ihren Kleinen Küstenbewahrem ein, um Matrosen zu bekommen, und sahen mit ihren Colonisten, die nach Gustavus giengen, durch die Fingern, weil diese von Haus aus nicht versorget werden konnten; und wahrscheinlich zogen auch die Portugiesen manches daher. Solchergehalt ward Gustavus der allgemeine Markt für alle Nationen, und je größer die Concurrnz der Käufer, je unsicherer die See wurde, desto höher lief der Preis der von den Holländern dort versammelten Waaren. Das westphälische Linnen, und die sogenannten bunten, welche von westphälischem Garn gemacht werden, waren für alle von gleicher Bedürfnis, und der Preis des Garns und Linnens stieg in Verhältniß.

Nun brach der Krieg zwischen England und Holland aus, und der bestürzte holländische Kaufmann will es

a) noch nicht wagen, die europäischen Güter der See zu vertrauen und die Güter der französischen und spanischen Colonien von Gustavus nach Europa zu führen. Es geht

M 4

b) die

b) die Nachricht ein, daß der Orcan vom letzten October die Packhäuser auf Eustachius und alle dortige Commissionairs zu Grunde gerichtet habe. Hieraus entsteht ein allgemeiner Miscredit. Die Holländer müssen

c) täglich einen Anfall der Engländer auf Eustachius *) befürchten, und dieses ist ein neuer Grund, warum keiner sein Gut dahin schicken will. Hiedurch geräth auf einmal der Handel mit Linnen, ins Stecken, und nun fragt es sich: ob die jetzt angeführten drey Ursachen von Westphalen ausgehoben werden können?

Mit der ersten scheint es so, wenn England bewogen werden könnte, Freypässe auf das Linnen, was aus Westphalen nach Eustachius geht, zu ertheilen. Allein England hat schon lange den Handel auf Eustachius, woher seine Colonien unterstützt werden, ungern gesehen; es will seine 5 p. C. von demjenigen was diese gebrauchen, ziehen; es will sein schottisches und irländisches Linnen dort absetzen, es will den Schleichhandel in die spanischen Colonien, den die Holländer bisher gehabt haben, auf Charlestown oder einen andern Hafen ziehen; und so ist nicht zu erwarten, daß es gegen sein eignes Interesse Freypässe geben solle.

Die zweyte Ursache wird gehoben seyn, wenn die Nachrichten von dem Orcan günstiger werden. Aber der Credit wird sich immer langsam herstellen, und immittelst mancher zu Grunde gehn.

Die dritte kann nicht gehoben werden, oder die Holländer müßten eine solche Macht zur See haben, daß sie Eustachius, und die Fahrt dahin decken können; und dazu können wir unsers Orts nichts beytragen.

Das

*) Dieses gieng auch einige Monate nachher wirklich verlohren.

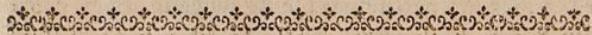
Das einzige Mittel was sich außerdem zeigt, ist, daß die Dänische Insel St. Croix, welche fast eben so gelegen liegt als Eustachius, zum Marktplatze erwählet werde, und wirklich hat Dänemark, oder vielmehr der wachsame Baron v. S. . . ., in dessen Händen die Handlung auf St. Croix ist, im vorigen Monate bekannt machen lassen, daß auch mit auswärtig gebaueten Schiffen dahin sollte gehandelt werden mögen. Dieser Erlaubniß könnten wir uns bedienen, und unsre Linnen unter dänischen Passports dahin versenden. Allein ehe man eine Correspondenz dahin eröffnet, und einen sichern Commissionair dort ausmacht; ehe die Fahrt dahin stark und der dortige Markt berühmt genug wird; ehe man dort die spanischen Retourwaaren findet, und solche in einem deutschen Hafen zu versilbern weiß, dürfte mancher ausgehandelt haben.

Es bleibt also fast nichts übrig als den Himmel zu bitten, daß der Bruch zwischen England und Holland bald geheilet werden möge. Der Krieg zwischen den übrigen Theilen, wird uns dagegen vortheilhafter als ein allgemeiner Friede werden. Denn wenn durch denselben die Amerikaner genöthiget werden, ihr Linnen wie vorhin aus England zu ziehen, wenn die Spanier ihre Schifffahrt und ihre Küstenbewahrer wieder in Ordnung haben, wenn die Franzosen ihre Colonien von Haus aus versehen können: so wird so wohl das deutsche Linnen als Garn fallen.

Zwar wird alsdenn unser Linnen wiederum von Hamburg auf Portugall und Spanien, von Bremen auf England und Holland, und von Holland auf Frankreich und Eustachius gehn. Allein das französische, schottische und irländische Linnen wird auch überall mit dem unsrigen concurriren, und den Preis herunter halten. Und viel-

186 Von dem Naturgange der Gänse.

leicht hat uns inmittest Rußland, dessen Linnen bey den jezigen Coniuncturen überall frey verführet wird, den Vorsprung abgewonnen. Es ist wenigstens jedem Kaufmann zu rathen, nicht zu viel auf den künftigen Frieden zu rechnen. Desto mehr aber wird die Handlung mit Linnen blühen, wenn Holland und England allein ausgehöht werden, und damit Custachius wieder der einzige Ort wird, wo sich Portugiesen, Spanier, Franzosen und Amerikaner, zu jedem Preise versorgen müssen. Dieser Preis wird so lange dauern, als die Spanier, Franzosen und Amerikaner nicht Meister zur See werden, oder durch den Frieden zu einer sichern Schiffahrt gelangen.



XLVII.

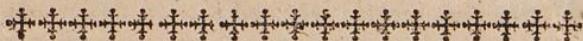
Von dem Naturgange der Gänse.

Die Gänse haben Fittiche und scheinen zum fliegen von Natur berechtiget zu seyn; dennoch haben sie keinen Naturflug, sondern wo sie über die Hecke kommen, da strafft man sie, weil ihnen das fliegen gehemmet werden kann.

Dagegen haben sie, so schlecht sie auch zu Fuße sind, einen freyen Naturgang, und wenn sie da, wo sie zu gehn berechtiget sind, auf ein Stück Buchweizen im Moos kommen: so muß der Eigenthümer des Buchweizens sie satt fressen lassen, oder sein Feld verzaunen.

Unlängst war ein Streit zwischen zweyen benachbarten Bauerschaften, wovon die eine an diesem und die andre an jenem Ende einer Gemeinheit lag, darüber, ob die Gänse der einen Bauerschaft zu der andern kommen dürf-

dürften? die eine, welche das Wasser und Gras vor der Thür hatte, beschwerte sich darüber, daß die Gänse der andern immer zu ihr kämen, wogegen die ihrigen nie wiederum zu der andern, welche auf ihrer Seite bare Heide hätte, giengen; dieses sey unbillig, weil der Naturgang eine wechselseitige Nutzung zum Grunde hätte, die hier ganz wegfiel. Allein der Richter bemerkete, daß die Bienen der Bauerschaft, welche am Wasser lag, fleißig auf die Heide flogen, und befahl beyden die verschiedenen Vortheile der Natur mit Dank zu erkennen, und da man so wenig die Bienen als die Gänse an der Schnur halten könnte, sich einander das Leben nicht säuer zu machen. Der Advocat des einen Theils war hiemit nicht zufrieden, und führte die Unbilligkeit des Spruchs in einer standhaften Behauptung zc. nach allen Künsten aus. Aber der Richter ließ gleich ein Bauerrecht von sechs benachbarten Männern halten, und wie diese mit ihm einstimmeten, verstattete er keinen Proceß; und der Oberrichter, wohin sich der vermeintlich beschwerte Theil wandte, bestätigte sein Verfahren.



XLVIII.

Toleranz und Intoleranz.

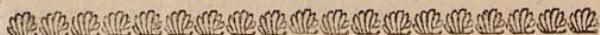
Ein Philosoph, als er unlängst die Ausschweifungen des englischen Pöbels las, sagte er vor sich: der Pöbel ist doch überall Dohs, er hat zwey Hörner, den Aberglauben und die Intoleranz. Nimmt man sie ihm: so kann man ihn weder fassen noch anspannen; und läßt man sie ihm: so richtet er oft Unglück an. Indessen glaube ich

ich

ich doch, daß es besser sey, sie ihm zu lassen als zu nehmen; nur muß man dafür sorgen, daß die Ochsentreiber ihre Hörner ablegen.

Seine Frau, welche dieses hörte, und nie schweigt, wenn von Hörnern die Rede ist, machte hiebey die Anmerkung: Nun weiß ich doch, warum den Männern Hörner zugeschrieben werden, uns Weibern aber nicht. Die Regenten müssen sie ablegen und tolerant seyn, aber die Unterthanen können die ihrigen ohne Nachtheil nicht missen.

Wenn die Aufklärung unsrer Zeiten es auch nur so weit bringt, daß die Regenten tolerant werden: so mag der Pöbel und was dazu gehört, immer stösig bleiben.



XLIX.

Die Bekehrung im Alter.

Petron hat sich ganz bekehret sagt Valer. Mit eurer Erlaubnis versetzt Arist, es ist nicht andern; Petron hat einen feinen Geschmack und ist dabey sehr veränderlich; Er hat die Laster so lange versucht, bis sie ihm nunmehr ungeschmackhaft geworden sind. Sie haben keine Reizungen mehr für ihn, und weil er sich doch verändern muß: so hat er wohl aus Noth fromm werden müssen. Ihr meint gewis die Thorheit könne ewig gefallen? o nein! diese ist auch eitel; große Herren, wenn sie die Wollust aller Leckerbissen erschöpft haben, eßet oft auf einem Meyerhofe, um ihre stumpf gewordenen Zungen ein wenig zu schärfen. Er versäumet doch gleichwohl keine Predigt, wieder redete Valer, er ist überaus an-
däch-

dächtig, fliehet die Sünde aufs äußerste, und giebet den Armen nach seinem Vermögen; er dient jedermann gern, ist gelassen, barmherzig, liebreich und freundlich; er glaubet alles was ihm die Lehrer unsrer Kirche sagen, und seine Werke stimmen mit seinem Glauben überein; was wollt ihr denn mehr von einem Christen verlangen? Es kann dieses alles seyn, schloß Arist; allein glaubt mir, nach funfzig Jahren kann sich kein Mensch bekehren. Wenn Petron vor zwanzig Jahren so gewesen wäre, wie er jetzt ist, da er auf sechzig hinan gehet: so wollte ich ihn für einen Heiligen gehalten haben. Denket einmal nach, der weiseste König auf Erden hatte in seinem Alter nicht einmal so viel Kraft, daß er der größten Abgötterey widerstehen konnte; wie unschuldig hat also Petron zur Frömmigkeit kommen können, da er, nachdem seine bösen Neigungen erstorben, und seine Leidenschaften in einen tiefen Schlaf verfallen sind, derselben gar nicht widerstehen können? Wo der Widerstand schwach ist, da ist der Sieg geringe, und da ein alter Mann oftmals nicht einmal so viel Kraft hat, daß er dem Reize einer Klapperbüchse widerstehen kann, wie will er denn dem beständig anziehenden Reize der Jugend widerstehen können? Glaubet mir die beste Bekehrerin in der Welt, ist die Faulheit; diese ist die wahre Zerstörerin aller Tugend, und wenn der Mensch nur erst so weit ist, daß seine Leidenschaften träge werden: so ist er gar bald fromm. Stellet euch vor, Petron höre eine nicht gar zu allgemeine Predigt, er würde dadurch gerührt, weil sein Herz nicht widerstehet; dieser Mangel des Widerstandes aber sey nicht die Frucht einer Ueberwindung, sondern eines erschlafften Herzens, würdet ihr wohl sagen, Petron habe sich bekehret? Ich habe noch keinen gesehen, der sich in der Stärke seiner Leidenschaften ernsthaft gebessert hat.

Das

Das Herz hat allemal den Verstand betrogen, und wo es hoch gekommen, die Frömmigkeit zum Vorwurf seiner Leidenschaften gemacht.

Ich besinne mich, fuhr er fort, daß ich in meiner ersten Kindheit einen großen Theil an den geringsten Kleinigkeiten nahm; mein Herz war ein leerer Raum, der von dem ersten Vorwurfe ganz erfüllet wurde. Meine Mutter erfüllete mich anfangs ganz; nachher wurde ihr Bild bey mir kleiner, weil mein silbernes Pfeifgen auch einen kleinen Platz haben wollte. Ich gieng in die Schule, und nahm so viel Wörtergens in diesen Raum, daß mein silbernes Pfeifgen, nur den tausendsten Theil seines vorigen Platzes mehr behaupten konnte. Eine gewisse Nahrung, welche ich mit der bewegenden Materie einiger Weltweisen vergleiche, erhielt alle diese Bilderchens in ihrem Schwunge. Ich nannte diese bewegende Materie einen natürlichen Trieb zum Vergnügen. — Alle Bilder woraus dieser Trieb seinen Vortheil nicht ziehen konnte, blieben liegen und wurden nicht gerühret. Ich erblickte einsmals eine Schöne, welche meinen ganzen Seelenraum durchaus erfüllte. Meine Wörtergens, waren so schwach, daß sie diesen eindringenden Reizungen nicht den geringsten Widerstand thaten. Es währte beynah ein Jahr, daß meine vernunftlose Einnöde sich dergestalt von dieser Schöne erfüllen ließ. Endlich aber kam das Spiel, welches anfangs einen unmerklichen Theil in meinem Raum eroberte, aber nach und nach so sehr sich ausdehnte, daß das Bild meiner Gattin, nur einen geringen Theil behauptete, und zuletzt alles Verhältnis verlor. Jetzt merkte ich, daß der Schwann meiner Leidenschaften seine ganze Ausdehnung verlieret. Ich sahe, daß ich täglich frommer wurde, so wie diese abnahmen — — Eine solche negative Frömmigkeit nahm
ein

ein ander das Wort, ist nur eine Abwesenheit der vorigen Bilder, welche sich von selbst verloren haben; die geistlose Leere schnappet nur aus Noth, und damit das Kinderbüchsgen, welches sich bey den Menschen im Alter wenn er von seiner Einbildungskraft verlassen wird, jedes mal hervorthut, nicht wieder ausdehnen möge, nach frommen Bildern, so wie die Adern sich mit Winde erfüllen, wenn sich das Blut verlieret. Daher kömmt es, daß alte Leute gar oft leichtgläubig und abergläubisch werden, und in fromme Ausschweifungen verfallen. Denn ein jedes fürchterliche Bild erfüllet sie, weil in ihrem Selenraum nichts ist, was noch einigen Widerstand thun könnte. Bey einem Menschen fügte Arist hinzu, der die große Kraft seiner Leidenschaften in der Wollust abgenutzt hat, hat endlich die Frömmigkeit außer dem Mangel des Widerstandes, noch den Werth der Reueigkeit. Eine neue Vergnügungsart, sie sey gut oder schlimm, hat allemal ihre Reizungen, und das allermatteste Herz empfindet dabey noch etliche angenehme Aufwallungen oder zärtliche Blähungen, die ein Zeichen der Frömmigkeit sind, und diese frommen Aufwallungen werden oft noch von dem Vergnügen der Reue unterhalten. Auch werden viele Sünden durch Verdruß und Langeweile geschwächet, und durch die Veränderungsbegierde erzeuget; dahero ist ihr Andenken noch immer und wenigstens wider Willen angenehm, weil unser Herz mehr seine Fehler bereuen will, als wirklich bereuet. Solche Personen opfern Gott nur denjenigen Eckel auf, welchen sie verbannen wollen, es koste was es wolle. Aus dieser Ursache verachtet Heremont einen gottlosen Alten, als einen ungeschickten Mann, der sein Handwerk nicht verstehet, indem er seinem Vergnügen nachhängt, so lange es lasterhaft ist, und es vernachlässiget da es von selbst anfängt tugendhaft zu werden.

den.

den. Die angenehme Verfluchung ihrer vorigen Ausschweifungen, schmelzelt noch immer der sterbenden Reizung, und die Thränen über die Sünden, sind fast immer mit solchen Tropfen vermischt, welche aus einer zweydeutigen Zärtlichkeit entspringen. Aus diesem Grunde kann ein alter Mann allemal bey seiner Frömmigkeit des Vergnügens der Reue gedenken; aus eben diesem Grunde fließet die gemeine klösterliche Andacht, wie der Abbe' St. Pierre schon angemercket hat, indem er keinem rathen will, ins Kloster zu gehen, der nicht einen solchen Vorrath an Sünden gemacht, daß es ihm niemals an dem Vergnügen der Reue fehlen könne.

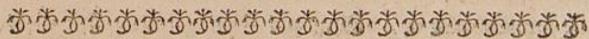
Jetzt erkenne ich die Aufführung des Perrons, sagt Valer. Allein wenn er nun zu seinem Unglück so lange lebte, daß die Frömmigkeit ihre Neuigkeit verlöre, oder eine neue Sache käme, die mit mehrerer Gewalt in seinen leeren Seelenraum dränge wie denn?

Sorget nicht, versetzte Arift, weil alle Dinge in der Welt ihre Liebenswürdigkeit, und die Macht des Eindrucks von unser Einbildung erhalten: so hat Petron nichts zu besorgen, weil seine Einbildung schon so unachtsam und träge geworden ist, daß sie keine schöne Bilder mehr entwickeln, und solche den Vorwürfen leihen kann. Er könnte vielleicht über einige Zeit noch geizig werden, wenn die Versuchung stark genug würde; denn die Alten sind ohnedem, aus Mangel hinlänglicher Eitelkeit immer geneigt, dem scheinbar nützlichen den Vorzug vor allen andern Vergnügungen zu geben, weil sie außer Stande sind, daran Theil zu nehmen. Ich will also nicht gänzlich in Abrede seyn, daß Petron nicht noch geizig werden könne. Er wird aber nach seiner Art fromm dabey bleiben. Er wird glauben Gott einen Dienst zu thun, daß

er

er seine Zeit nicht verliert, und sie nicht in vergänglichem Luftbarkeiten verschwendet. Allein wenn er geizig werden soll, so muß er erst reich werden; es muß sich äußern wenn er die große Erbschaft an seinen Bruder thut.

Die Prophezeung ist eingetroffen, Patron hat die Erbschaft von seinem Bruder gethan, und ist auf einmal so geizig geworden, als er in seiner Jugend verschwenderisch gewesen ist. Wäre seine Frömmigkeit rechtschaffen gewesen, so müßte sie alle Proben ausgehalten haben. So aber hat sie nicht einmal dem allerschwächsten Angriff widerstehen können; denn wenn ein verschwenderisches Naturell nicht einmal den Leckeren des Reichthums in seinem Alter begegnen kann, so muß die Ohnmacht ganz erstaunend seyn; ist aber die Ohnmacht so groß, so ist es gewiß keine Kraft, sondern eine Faulheit gewesen, die ihn bekehret hat.



L.

Eine kurze Nachricht von den Westphälischen Freygerichten.

Die Freygrafen und Freyschöpfen in Westphalen, welche sich zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts so berühmt und fürchterlich machten, daß es wenig fehlte, oder man hätte gegen sie wie gegen die Tempelherrn verfahren müssen, sind zwar in der Geschichte noch unvergessen, aber doch vielleicht manchem unter uns nicht so bekannt, wie es eine solche National Sache verdient. Ich will also denen zu gefallen, die sich lieber aus einem Taschenkalender, als aus großen gelehrten Werken unterrichten, eine kurze Nachricht von ihnen geben.

Möfers patr. Phantas. IV. Th.

H

Ihren

Ihren Ursprung leiteten sie selbst von Carl dem Großen her, und die Gelehrten, welche diese ihre Meinung unterstützen, haben es höchstwahrscheinlich gemacht, daß sie ihr Daseyn den Carolingischen Commissarien (*missis per tempora discurrentibus*) zu danken hätten. Diese verhielten sich eben so wie die jetzigen archidiaconalischen Commissarien, reiseten des Jahrs ein oder mehrmal in die ihnen angewiesenen Districte, und hielten in denselben ihre Sitzungen, Namens des Kayfers, oder unter Königs Mann; wobey ein jeder der entweder etwas gegen die ordentlichen Beamten anzubringen, oder doch sonst eine Beschwerde hatte, welche nicht anders als durch den Kayser selbst gehoben werden mochte, sich angeben konnte. Insbefondre aber untersuchten und bestrafeten diese Commissarien diejenigen Verbrechen, deren Bestrafung der Kayser sich selbst vorbehalten hatte; und wie es überhaupt scheineth, daß der ordentliche Richter nicht anders als zur Erhaltung, das ist zur Genugthuung mit Gelden richten konnte: also mochten jene Commissarien über alle Verbrechen richten, welche entweder der Kayser für unablässlich erklärt, oder der Verbrecher selbst dadurch, daß er sich zur Genugthuung vor seinem ordentlichen Richter nicht bequemen wollte, unablässlich gemacht hatte.

Die Natur dieser Anstalt erforderte zweyerley, als erstlich eine öffentliche und geheime Sitzung. Denn da unter den unablässlichen Verbrechen, Ketzerey, Zauberey und Kirchenraub mit begriffen waren: so ließ sich das über nicht vor dem ganzen Volke inquireiren; und so ward die Commission wahrscheinlich eben wie unsre Sende, erst mit dem versammelten Volke eröffnet, und hernach mit einem Stillgerichte beschlossen. Zweitens erforderte sie, weil die Commissarien sich nicht lange aufhalten konnten,

einen

einen geschwinden Proceß, und dieser bestand darinn, daß in jedem Districte, wie es von den archidiaconalischen Commissarien noch geschieht, zwey oder mehrere der besten und redlichsten Männer zu Eydgeschwornen angesetzt und alle Verbrechen, die zu ihrer Bestrafung gehörten, auf deren Zeugniß gerichtet wurden. Hiemit stimmt auch die Geschichte, wann man alle kleine Umstände zusammen nimmt, überein, und die spätern Geschichtschreiber setzen diesem noch den besondern aber sehr wahrscheinlichen Umstand hinzu, daß die Eydgeschwornen dem Volke nicht wären bekannt gemacht worden, damit sich keiner vor ihnen hätte in Acht nehmen können; so daß ein Bruder sich vor dem andern habe fürchten müssen.

Vergleicht man diese Beschreibung der Carolingischen außerordentlichen Commission mit den später also genannten Freygrafschaften: so findet man unter beyden die größte Ähnlichkeit. Ihre Sitzungen hießen Freydinge, der Ort wo die Sitzung gehalten ward, der freye Stuhl, der Commissarius Freygraf, und die Eydgeschwornen Freyschöpfen; der Herzog von Sachsen, welcher auch nothwendig als oberster missus jene missos per tempora discurrentes abschickte, war ihr oberster Stuhlherr; derselbe hatte in dieser Eigenschaft das Patronatrecht über jeden Stuhl, oder die Ernennung des Freygrafen, und dieser ließ sich dann nachdem er ernannt war, von dem Kayser wiewohl es auch zu Zeiten Commissionsweise vom Herzoge geschah, mit des Königs Bann belehnen.

Vor ihren Richterstuhl gehörten ebenfalls jene Verbrechen und alle Klagen gegen Leute, die vor ihrem ordentlichen Richter kein Recht geben wollten. Sie hatten auch wie jene ihr Stillgericht, oder ihre sogenannte heimliche Acht, nachdem sie zuvor den freyen Stuhl bekleidet

und ihre öffentliche Sitzung unter dem blauen Himmel eröffnet hätten. Es ward dem Volke nicht bekannt gemacht wer Freyschöpfe war; und diese waren durch einen fürchterlichen Eyd verbunden, Vater und Bruder, Mutter und Schwester, Freunde und Verwandte anzugeben, wenn sie etwas begangen hatten, was vor dem freyen Stuhl zu rügen war. Ihnen lag es zugleich ob, alle Erkenntnisse des freyen Stuhls zu vollstrecken, die Ladungen an die Straffälligen zu überbringen, und wenn es das Urtheil mit sich brachte, den Verurtheilten wo sie ihn fanden, zu hängen. Im Grunde aber hielten sie dem Kayser alle Länder offen, handelten ohne sich an Territorialgränzen zu kehren, noch immer als außerordentliche, die kaiserliche Majestät repräsentirende Commissarien, und würden, wenn sie bestehen geblieben wären, alle Territorialhoheit verhindert haben.

Des ersten Freygerichts wird ums Jahr 1211. mithin nicht lange nach dem gesprengten Großherzogthum in Sachsen, als einer schon bekannten Sache gedacht. Vermuthlich hatten die vorhingedachten Commissarien ihr Amt unter den Herzogen fortgesetzt, und sich von diesen als den obersten mißis bestellen lassen. Denn da alle Blutgerichte von dem Herzogthum ausgiengen: so mußten auch diese Commissarien davon angeordnet seyn. In dieser Zeit müssen sie sich aber auf einem gewöhnlichen und bekannten Fuß gehalten haben, weil die Schriftsteller ihrer gar nicht gedenken; und dieses ist insgemein der Fall mit gewöhnlichen Begebenheiten; man bemerkt in der Geschichte die Cometen und Finsternissen, aber nicht den täglichen Aufgang der Sonne. Erst nach gesprengtem Herzogthume fielen die Freygerichte in die Augen. Kein Reichsfürst wollte gern einen solchen unmittelbaren kaiserlichen

ferlichen Commissair zulassen. Jeder Bischof und Fürst war darauf bedacht die Commission auf sich zu bekommen. selbst Oberlehnherr der Stühle in seinem Lande zu werden, und damit eine fremde Gerichtsbarkeit auszuschließen. Der Erzbischof von Eöln allein, welcher das Herzogthum in Engern und Westphalen erhalten hatte, widersetzte sich diesen Unternehmungen, und brachte es auch wirklich dahin, daß er fast überall in Westphalen und Engern als oberster Stuhlherr erkannt wurde. Von ihm hing also eine Zeitlang die Ernennung aller Freygrafen in diesen Ländern ab, und vermuthlich auch die Befehlzung derselben mit des Königs Banne.

In dieser Lage blieben die Freygrafschaften eine gute Weile, außer daß sich viele Bischöfe, Fürsten und Städte, welche das ordentliche Richteramt zur Erhaltung, oder die Gorngrafschaften an sich gebracht hatten, sich diesem auffserordentlichen Beamten zu entziehen, und entweder dieses ihr Richteramt auch auf die Fälle zu Haut und Haar zu erstrecken suchten, oder sich auf andre Art den Freygrafen widersetzten, wozu die allmähliche Abnahme des Rechts die Verbrechen mit Gelde zu lösen, der Landfrieden, und andre Arten von Selbsthülfen, hauptsächlich aber die von dem Kayser gegen sein eignes Interesse ertheilten Privilegien nicht wenig beytragen mochten. Gegen das Ende des vierzehnten und zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts erschienen sie aber auf einmal mit einer solchen Macht, daß ganz Deutschland davor zittern mußte; und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich annehme, daß mehr als hundert tausend Freyschöpfen in Deutschland waren, die wie die Freymäurer vereint und ynerkannt, jeden der von der heimlichen Achr verdammt war, unverwart hinrichteten, und was die Ausrichtung

betrifft, den Banditen und Maffinen gleich verfahren. Bayern und Oesterreicher, Franken und Schwaben, wenn sie etwas an jemanden zu fordern hatten, der ihnen vor seinem ordentlichen Richter nicht zu Recht stehen wollte, wandten sich an ein westphälisches Freygericht, und brachten von demselben Ladungen und Urtheile aus, die so gleich dem ganzen Orden der Freyschöpffen bekannt gemacht wurden, und so mit jene hundert tausend Henker in Bewegung setzten, die durch den fürchterlichsten Eyd verbunden waren, weder ihrer Eltern noch ihrer besten Freunde und Verwandten zu schonen. Wenn ein Freyschöpffe, der mit seinem in der heimlichen Aecht verurtheilten Freunde über Weg gieng, demselben nur den geringsten Wink gab, und z. E. nur zu ihm sagte: Anderswärts ist so gut Brod zu essen als hier, um ihm damit zu verstehen zu geben, er möge sich aus dem Staube machen: so waren alle Freyschöpffen durch ihren Eyd verbunden, diesen Verräther sieben Fuß höher zu hängen als einen jeden andern Verurtheilten. Ihnen gebührte, nachdem einmal das Urtheil in der heimlichen Aecht ausgesprochen war, nicht die geringste weitere Erkenntniß, sondern der strengste Gehorsam, dessen irgend ein Ordensmann nur fähig ist; und wenn der Verbrecher auch von ihnen für den redlichsten und besten Mann gehalten wurde: so mußten sie ihn hängen.

Dieses bewog fast jeden Mann von Geburt und Ansehen sich als Freyschöpffe aufnehmen zu lassen, um sich solchergestalt destomehr in Aecht nehmen zu können. Jeder Fürst hatte einige Freyschöpffen unter seinen Råthen, jeder Magistrat unter seinen Gliedern *) und der Adel war häufig

*) Es habe sich erfunden, schreibt VVERLICH in Chron. Aug. p. II. c. 9. daß 36 Bürger zu Augspurg, darunter auch viel

häufiger Freyschöpfe als jetzt Freymäurer. In Sachen der Stadt Snabrück gegen Conrad von Langen waren über dreyhundert Freyschöpfen, theils von der Ritterschaft, theils erbarn Standes *), in der heimlichen Acht, worin der von Langen verdammt wurde. Auch Fürsten, als der Herzog von Bayern und der Markgraf von Brandenburg, ließen sich zu Freyschöpfen aufnehmen, und man erzählt von dem Herzog Wilhelm von Braunschweig, einem Freyschöpfen, daß er gesagt habe, ich muß Herzogen Wolf von Schleswig hängen, wenn er zu mir kömmt, oder die Schöpfen würden mich hängen **). Man konnte dem Verfahren der Freygerichte nur selten ausweichen, da die Freyschöpfen, wenn sie einen Fürsten aus seinem Palaste, oder einen edlen Herrn aus seiner Burg, oder einen Bürger aus der Stadt zu verabladen hatten, sich des Nachts ungesehn und unerkannt an die Mauern der Burg oder der Stadt heranschlichen, und die bey sich habenden Ladungen an die Pforten hesteten. War dieses drey mal geschehen, und der Beklagte erschien nicht: so ward er in der heimlichen Acht verdammt, und um der Vollstreckung des Urtheils vorzubeugen noch einmal vor-

N 4

hes

viel von Geschlechtern und des Raths, des scharfen Westphälischen Processus bewußt, ja auch wohl gar heimliche und verborgene Henker gewesen. Wenn solchergestalt 36 Westphälische Freyschöpfen in einer einzigen entfernten Stadt waren, wie viele mochten denn nicht in ganz Deutschland gewesen seyn?

*) Beym KRESS vom Archib. Wesen in app. S. 161.

***) Doch bezweifelt der Hofrath Koch in den Anmerkungen über die Westph. Richter ic. diese Erzählung Johannes von Busche de reform. monast. III. 42. p. 942. weil der Herzog sich so weit nicht herauslassen dürfen.

beschieden, sodann aber wenn er nochmals ausblieb, verfehmt, oder vor jeden Freyschöpffen gleichsam Vogel: frey erklärt, und das unsichtbare Heer der Schöpffen verfolgte ihn bis zum Tode. Wenn ein Schöpffe sich zu schwach fühlte den Verurtheilten zu greifen und zu hängen, so mußte er ihn so lange verfolgen, bis er mehrere Freyschöpffen antraf, die ihm die hülffliche Hand leisteten; und diese waren auf das ihnen gemachte heimliche Zeichen ohne Widerrede dazu verbunden. Sie hiengen dann den Unglücklichen mit der Weide an einen Baum auf der Landstraße, nicht aber an einen Galgen, um damit anzuzeigen, daß sie ein freyes Kayserl. Richteramt durch das ganze Reich hätten, welches an keine Herrschafft. Gerichtsstätte gebunden wäre. Widersetzte er sich so, daß sie ihn nieder stoßen mußten: so hunden sie den Körper an den Baum, und steckten ihr Messer dabey, zum Zeichen, daß er nicht ermordet, sondern von einem Freyschöpffen gerichtet wäre.

Das tiefste Geheimniß deckte alle ihre Handlungen; und man weiß bis diese Stunde noch nicht *), was sie für eine Losung gehabt, woran sich die Wissenden, so nannten sich die Freyschöpffen, einander erkannt haben; und noch weniger ihre ganze Einrichtung. Selbst dem Kayser, ohnerachtet er der oberste Stuhlherr war, durften sie dasjenige nicht entdecken, was in der heimlichen Nacht vorgegangen war. Nur dann wenn er fragte:

Ist N. N. verurtheilt? so konnten sie ihm mit Ja oder Nein antworten, wenn er aber fragte: wer ist in
der

*) Die vier Buchstaben s. s. G. G. welche man insgemein so auslegt: Stock Stein Graß Grein, standen in einem Protokoll, was man zu Herford gefunden hat. S. PFEFFINGER I. c. p. 490.

der heimlichen Acht verurtheilt; durften sie ihm keinen mit Namen nennen, wie man solches aus den Antworten sieht, welche die Freygrafen dem Kayser Ruprecht im Jahr 1404 erteilten *).

Der Kayser oder sein Bevollmächtigter der Herzog konnte nirgends Freyschöpffen machen als auf der rothen Erde, das ist in Westphalen, an einem freyen Stuhle, unter dem Beystande von drey oder vier andern Freyschöpffen als Zeugen. Auch hierinn waren sie den Freymäuern ähnlich, und wenn man sich jeden Stuhl als eine Loge, und den obersten Stuhlherrn als Großmeister aller Westphälischen Logen denkt: so wird die Aehnlichkeit noch scheinbarer. Was aber für ein mystischer Sinn unter der rothen Erde verborgen liege, und warum Westphalen die rothe Erde genannt werde, ist noch zu untersuchen; vielleicht zielte man auf die Farbe des Feldees im Herzoglich Sächsischen Schilde. Der König Wenzel hatte Freyschöpffen außerhalb Westphalen gemacht, und als der Kayser Ruprecht fragte, wie sich echte Freyschöpffen gegen dieselben verhielten: so war die Antwort: man hängt sie von Stund an ohne Gnade.

Der Kayser allein und kein ander Fürst konnte einem der in der heimlichen Acht verurtheilet war, ein frey Geleit erteilen; eben dieses hatte auch Carl der Große sich in den sächsischen Capitularien vorbehalten. Doch, antworteten die Schöpffen, ziemte es den Kayser besser dergleichen Geleit nicht zu erteilen, weil ihm mehr daran gelegen seyn müßte, die heimlichen Gerichte zu stärken als zu schwächen; und hierinn hatten sie Recht, weil die Freygrafen den unmittelbaren Einfluß der kaiserlichen

*) ap. DATT de pace publica p. 777.

Gewalt gegen die anwachsenden Territorialhöheiten behaupteten. Obgedachten Conrad von Langen, der sein Gut zwischen der Stadt Osnabrück und dem Dorfe Desede hatte, nahm der Kayser Sigismund in seine Dienste, um ihn zu retten. Aber die Freygrafen verfolgten ihn mit ihren Erkenntnissen, wovon er endlich an das Concilium zu Basel appellirte *).

Die wahre Ursache ihres Untergangs ist auch ganz sichtbar die Territorialhöheit, welche sich gegen diese außerordentlichen und unmittelbaren kaiserlichen Commissarien so lange sperrete, bis sie solche völlig erstickt hatte. Doch sind sie durch die Reichsgesetze nie völlig aufgehoben, sondern nur auf ihre ursprüngliche Einrichtung, und auf ihre Districte eingeschränkt worden. Noch jetzt giebt der Kayser freye Stühle zu Lehen, und man findet auch noch verschiedene Freygerichte in der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Westphalen, die aber doch nicht mehr unmittelbar unter dem Kayser, sondern unter ihrem Landesherren stehn. Den letztern Schaden haben ihnen überall die Archidiaconen gethan, welche als bischöfliche Commissarien eine bessere und nähere Unterstützung an ihrem Herrn, als die Freygrafen an dem entfernten Kayser hatten, und besonders den Theil der freygräflichen Gerichtsbarkeit, welcher in dem kaiserlichen Kirchen und Kirchhofeschutz bestand, an sich zogen, auch den Freygrafen nicht weiter das Urtheil über Zauberey und Ketzerey gestatten wollten, wie solches aus verschiedenen Beschwerden der Freygrafen über jene bischöflichen Commissarien zu ersehen ist.

Was

*) G. PFEFFINGER ad vitr. ill. T. IV, p. 487.

Was aber die wahre Ursache ihres großen Ansehens zu Ende des vierzehnten und zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts gewesen, darüber sind die Gelehrten nicht eins. Insgemein glaubt man, sie hätten sich durch die westphälischen Landfrieden gehoben. Allein dieses kann unmöglich die Ursache seyn, weil nach dem Sinn des westphälischen Landfriedens von 1325 *) a) die eilende Hälfte der Verbundenen, b) das Landrecht worunter ein jeder steht, und c) die Landfriedens- oder Conföderationsgerichte, alle diejenigen Mittel ausmachen, wodurch einer zu seinem Rechte gelangen kann. Hätte man hier zur Handhabung des Landfriedens gegen dessen Uebertreter die Freygrafen und Freyschöpfen nöthig gehabt; so würde man ihrer gewiß gedacht, und sich ihrer anstatt besonderer Conföderationsgerichte bedient haben; davon findet sich aber keine Spur.

Wahrscheinlicher ist es, daß sie bey eben der großen Anarchie im Reiche, welche die partikulairn Landfrieden nöthig machte, ihr Haupt empor gehoben und statt der Reichsgerichte gedient haben. Diese waren damals noch nicht eingerichtet, und ihre allgemeine Befugniß ist erst aus dem allgemeinen Landfrieden entstanden. Sie sind im Grunde Conföderationsgerichte, die in Reichsgerichte übergegangen sind, nachdem die deutsche Conföderation, oder der allgemeine Landfriede, zu einem Reichstags-schluß erhoben worden. Vorher also war in Westphalen und vielen andern Provinzen des Reichs nach abgegangener zerrütteter oder geschwächter Herzogl. Gewalt, (facto) kein Reichsgericht, vor welchem man eines jeden Reichsstandes zu Ehren oder zu Rechte mächtig werden konnte, und diese Lücke füllten die Freygerichte aus.

Man

*) Veym HÆBERLIN in analcâis p. 288.

Man sieht dieses nicht deutlicher als aus den Gegenmitteln, deren sich die Fürsten gegen die Freygrafen bedienten. Einige sagten, der Kayser wäre ihrer zu Ehren und zu Rechte mächtig, und so brauchten sie vor keinem freyen Stuhle zu erscheinen; dieses wollten aber die Freygrafen nicht gelten lassen, weil sie eben diejenigen zu seyn behaupteten, die unmittelbar unter des Kayfers Banne richteten. Hierin irreten sie sich jedoch, denn der mißus mußte, wenn es hohe Standespersonen betraf, an den Kayser berichten, der dann deren ihre Sache vor die Reichsversammlung brachte. Andre Fürsten und Stände nahmen ihre Zuflucht zu Austrägen, und schützten vor, weil sie Austräge hätten, vor welchen sie besprochen werden könnten: so wären sie nicht schuldig den Freygrafen in der ersten Instanz zu antworten. Dieses ließ man gelten, und jedermann, auch sogar Städte wählten sich andre Städte zu Austrägen, um den Freygrafen zu entgehen. Noch andre beriefen sich in dieser Absicht auf ihre Provincial-Reichsgerichte, wie auf das Kayserl. Gericht zu Rottweil, und beförderten deren Aufnahme. Viele Fürsten errichteten, um ihre Edelleute gegen die Freygrafen zu schützen, Fürstl. Landgerichte, und der Adel wie auch die Städte flogen mit Freuden darunter, alles in der Absicht um den hundert tausend Henkern zu entgehen, die unerkannt in Deutschland lebten, und jeden Verfehmten vom Leben zum Tode richteten.

Man kann also wohl sagen, daß die Westphälischen Freygrafen die jetzige Reichsverfassung in vielen Stücken befördert, und das in die Anarchie verfallene Volk noch am mehesten unter die Fürsten Hüte und Bischofsmützen gejagt, diese aber genöthiget haben sich einem allgemeinen Reichsgerichte zu unterwerfen, und sowohl für sich als für ihre Unterthanen einen Oberrichter zu erkennen,

vor

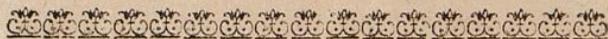
vor welchem man wo nicht in der That, doch wenigstens in der Theorie aller Hohen und Niedrigen in Deutschland zu Rechte mächtig werden kann. So bald aber die Freygrafen dieses wichtige Werk, obgleich wider ihre Absicht, zu Stande gebracht hatten, bedurfte man ihrer grausamen Hülfe nicht weiter.

Uebrigens war das Verfahren der Freygrafen an sich gar nicht unförmlich. Jeder Beklagte ward drey-mal, um auf die Klage zu antworten, und wenn er nicht erschien, mithin in contumaciam gegen sich sprechen ließ, zum viertenmal vorgeladen, um der Execution vorzubeugen. Das Urtheil ward, so lange es ordentlich zugienge, von redlichen und ausgesuchten Männern gefällt, und selbhergestalt keiner ungehdrt verdammt. Was ihnen dagegen aus Haß von den Territorialherrschaften, welche die Kayserl. Commissarien nicht leiden konnten, aufgebürdet ist, ist wahrscheinlich größtentheils übertrieben; und außer den vorgedachten Schöpfen des Königs Wenzels, und denen welche von den Freyschöpfen auf frischer That ertappt wurden, ein Fall, der vielleicht nie eingetroffen ist, ist von ihnen vielleicht keiner von Grund an gehangen worden.

Den Namen Verbotener Gerichte führten die Freygerichte ohnstreitig daher, weil das Gericht der *missorum* unter dem blauen Himmel ein ungebotes, das Stillgericht aber ein gebotes Ding war, wovon keiner, als wer dazu verboten war (ein westphälischer Ausdruck für *citiren*) erschien. Da auch noch jetzt in einigen Ländern, als z. E. im Oesterreichischen, der Rahm *cremor* Sahm genannt wird, mithin Sahmen eben so gut als Rahmen oder berahmen für *citiren* gebraucht seyn kann: so wird Schmding ein Name der den Stillgerichten der Freygrafen

206 Von dem Ursprunge der Landstände

fen gegeben wurde, ebenfalls nur ein geboten Ding anzeigen. Verfehmen ist dann eben so viel als verbannen, weil auch bannen für citiren gebraucht wird.



LI.

Von dem Ursprunge der Landstände und des Landraths im Stifte Osnabrück.

Der Ausdruck Land, Landes-herr, Land-stände und Landes-kassen ist nicht so alt wie man insgemein glaubt. Man hatte lange Stift, Bischöfe, Capittel, Stiftsmannschaft und Städte, ehe man den Zusatz von Land gebrauchte, und es liegt allerdings daran die eine Periode von der andern zu unterscheiden.

Ohne mich jetzt darauf einzulassen, zu welcher Zeit Bischöfe, Capittel, Stiftsmannschaft und Städte in ihrem allmählichen Fortgange entstanden sind, will ich nur die Zeit des Uebergangs von dem einen Begriff und von dem einen Ausdruck zum andern anzugeben suchen, und dann etwas von der wahrscheinlichen Entstehung des Landraths sagen.

Wann in den ältern Zeiten eine gemeine Ausgabe vorfiel, welche Bischof, Capittel, Stiftsmannschaft und Städte, gemeinschaftlich tragen wollten oder mußten: so bewilligten sie, wie alle andre Gesellschaften, welche sich zu einer gemeinschaftlichen Absicht vereinigt haben, solche lediglich aus ihrem Eigenthum, und es wurden dadurch keine andre Stifts- oder Landeseinwohner, welche den Mitglidern jener Vereinigung mit Leib oder Gut nicht angehöreten, zum Beytrage verbunden.

In

In dem Eide, welchen Bischof Henrich von Holstein bey dem Antritt seiner Regierung (1403) dem Domcapitel ablegte, verspricht er nur noch bloß, daß er vom Domcapittel, den Klöstern und Kirchen des Stifts und der Stadt, wie auch von ihren Personen und Gütern ohne Rath und Bewilligung des Domcapittels keine Beyhülfe fordern wolle, die Worte lauten also:

Item quod nec per nos nec per advocatos nostros aliquas exactiones Capitulo Monasteriis vel ecclesiis civitatis & dioeceseos Osnabrugensis earumque personis in honore eorum faciemus vel fieri permittemus, sine consilio & consensu Capituli Osnabr.

Wenn also damals der Bischof die Einwilligung des Domcapittels, zu einer Beysteuer von den Capitular-Klöster- und Kirchen-Eigenbehörigen, hatte, so mußte er, in so fern die Stiftsmannschaft und die Städte auch dazu beytragen sollten, deren ihren Rath und Einwilligung besonders suchen.

Wey der unruhigen Wahl des Bischofes Johann von Diepholz (1424) suchten die Stiftsmannschaft und Städte sich mit dem Domcapitel näher zu vereinigen, mithin diesen Punkt also zu fassen:

Ok en solle Wy noch en willen ninerleye Schattinge, Bede eder Denst van en eeschen eder eeschen laten, noch unse Amlude, wy ne doen dat na Rade un Willen Capittels Stichtesmanne un Stades to Offenbr, und obgleich diese Wahl für nichtig erkläret wurde: so blieb doch dieser Punkt in der Folge bestehen, und es ward in der Capitulation Bischofes Henrichs (1437) gesetzt:

Dat Wy noch vermydt uns noch unssen Vogden eder Amliden, nynen Denst, Bede noch Schattinge Capitteln Mönstern offte Kerken Stichtesmanne eder
Stades

208 Von dem Ursprunge der Landstände

Stades to Ossenbrugge müde eren Personen ofte eren Luden doen scheinlaten willen, sunder Raet unde Vultbort Capittels Stichtesmannen unde Stades te Ossenbrugge.

Auf gleiche Weise mußten sich (1442) Bischof Henrich (1450) Bischof Albrecht und (1455) Bischof Conrad von Diepholz verbinden.

In dem Eyde des Bischofes Conrad von Mettberg ward eine kleine Erweiterung hinzugesetzt, indem es darin heißt:

Vortmer willen Wy noch vermitts uns noch unsern Vogden noch Amtluden nyne Schattinge, Denst noch Bede Capitteln Kerken Stichtsmannen ofte Stades to Ossenbrugge in eren Personen, noch eren Guden noch Luden noch *Vryen de up eren Güdern sitten*, doen willen noch schein laten, sunder Vultbort Capittel, Stichtesmanne unde Stades to Ossenbr. sunder de *Vryen de up malkes Güdern sitten*, dat se de mögen hebben beschermen unde verdedigen gelik eren egen Luden.

Hieby blieb es in dem Eyde des Bischofes Franz (1500) des Bischofes Erichs (1508) des Bischofes Franz von Waldeck (1532) und des Bischofes Johannes von der Hoya (1554) aber in der Capitulation des Bischofes Philipp Sigismunds ward zum erstenmal von *Stiftsunterthanen* gesprochen, und §. 27. folgendes gesagt:

Als auch dieses Stift in merkliche und grose Beschwerung durch Krieg und Ueberzüge gerathen, da denn auch die *Unrerthanen* ihrer Unvermögenheit halber in diese schwere theure Jahr keine Schätzung ertragen können: so wollen wir dies Stift vor unser selbst Person mit keiner Schätzung beschweren.

So

Sodann in der immerwährenden Capitulation §. 36. auch der Stände gedacht, und dieser Punkt also gefaßt:

Als auch dieses Stift in große Beschwerung durch Krieg und Uebergüge gerathen: so soll und will der Bischof dies Stift für sich selbst ohne Bewilligung der Stände mit keiner neuen Schagung belegen.

Folget man nun diesem Gange des Ausdrucks mit Aufmerksamkeit nach: so erkennt man,

1) Daß jeder Bewilligender, wie es auch die Natur der Repräsentation mit sich bringt, nicht für andre, sondern bloß für seine Person und seine Leute bewilliget habe.

2) Daß man in dem Ende des Bischofes Conrad von Rittberg zum erstenmal darauf gedacht, wie ein jeder Bewilligender auch für die Freyen, so er auf seinen Grenzen in Schutz und Schirm hätte, sprechen könnte. Vorhin also galt diese Bewilligung nur für eines jeden eigne Leute, und

3) Daß in dieser ganzen alten Verfassung noch keine Landstände, Landeskassen und Landesunterthanen vorkommen konnten.

Denn der Begriff des Landstandes entsteht nur alsdenn, wenn die Repräsentanten nicht mehr für sich und die ihrige, sondern für alles was auf dem Landesboden sitzt, und von ihnen nicht verschonet ward, bewilligen. Die gemeinschaftliche Kasse des Capitels der Stiftsmannschaft und der Stadt, bleibt so lange eine Bundeskasse, woraus bloß die Nothdurft der Verbündeten und ihrer Zugehörigen bestritten ward, bis ihre Bewilligung für das ganze Land gilt. Dann ist auch ihre Kasse Landeskasse; und Landesunterthanen erscheinen, wenn man nicht mehr darauf sieht, ob die Steuernden genau den Bewilligenden angehören, sondern dieser ihre Bewilligung an- oder zugehören, sondern dieser ihre Bewilligung an-

210 Von dem Ursprunge der Landstände

willigung für alle, welche auf dem Landesboden sitzen, gelten läßt.

Um dieses mit einem Beyspiel zu erläutern: so darf man sich nur erinnern, daß in den alten Zeiten, Capitel, Stiftsmannschaft und Stadt, so lange sie nur bloß für sich ihre eigenen und Schutzverwandten Freyen bewilligen konnten, nicht im Stande waren, einen einzigen Ravenspergischen, Tecklenburgischen und Lingischen, auf hiesigem Landesboden gefessenen Freyen, oder auch nur einen jeden Grafen angehörigen eignen Mann, der hier im Lande wohnte, zu besteuern. Die Ursache davon ist klar, weil diese auswärtigen Herrn angehörige Leute hier nicht repräsentirt waren, und nur erst repräsentirt zu werden anfingen, wie man die Verbindlichkeit zum Beytrage aus dem Landesboden hervorgehn lies, die Bundeskasse in Landkasse umschuf, und die in dem Besitze einer Repräsentation für die übrigen befindlichen Verbündeten in Landrepräsentanten oder Stände verwandelte.

Der Anfang dieser Verwandlung in Begriff und Ausdruck läßt sich nicht genau bestimmen, und sie ist vermuthlich im allgemählichen unbemerkten Fortgange zu Stande gekommen. Dem Kayser allein haftete zuerst der Reichsboden, oder das Land, ohne Unterschied der Amtsabtheilungen; dies geht klar aus Carls des Großen Theilung unter seinen Söhnen hervor. Dem Bischöfe hafteten sämtliche Eingepfarrte zu seinen Bischöflichen Gebühren; den Herzogen und Grafen die Herzogthums- und Grafschaftseingeseffene, zur Folge in der Reichs- und Landesvertheidigung. Mit dem Lande hatten Bischof Herzog und Graf nichts zu thun. Sie fiengen aber doch bald an Leute zu besitzen, das ist, sie nöthigten ihre Eingepfarrten und Amtseingeseffene in ihre Privatdienste, zwangen sie ihnen ihre Gründe unter mancherley Bedin-
gungen

gungen zu übergeben, und von ihnen zur Precarey, oder zu Lehn, oder zum Bau wieder zu nehmen; und so wie jeder auf diese Art alle seinem geistlichen oder weltlichen Reichsamte anvertraute Reichsmänner, und ihre Gründe verschlungen hatte, verwandelten sich ihre Aemter in Landeshoheit, und ihre gemeinen Untergebne in Landesunterthanen, und die vornehmen in Landstände.

Jedoch waren lange vorher Landschätzungen bekannt. Dieses waren aber Reichssteuern, welche der Bischof, der Herzog oder der Graf zwar auch in Kraft eines gemeinen Reichschlusses, oder von Aemts wegen, weil es die gemeine Nothdurft erforderte, erhob; die aber doch immer den Charakter der Reichssteuern behielten. Weil diese zu oft gefordert werden mochten: so conföderirten sich im Jahr 1471 das Osnabrückische Domcapitel, die Ritterschaft, und die Stadt Osnabrück, in welchen Fällen eine Landschätzung Platz greifen sollte. Diese Conföderation ermächtigte sich also zum erstenmal einer Landesrepresentation, anstatt daß Domcapitel, Ritterschaft und Städte vorher nur die ibrigen representirt hatten.

Die älteste und merkwürdigste Conföderation dieser Art scheint mir die Lüneburgische *) von 1392. zu seyn, worin es heißt:

Hirumbe hebben we (Berend und v. Henrich G. G. Herzoge zu Br. u. L.) na langem Berade mit guden Willen und wolbedachten Mode menliken mit allen Prelaten Manschop, Radlieden und Börperen der Stede und Wikbelde unser Herschop Lüneburg, we mit en und ze mit uns, umme unser Land und Lüdemene

D 2

Beste

*) Beym SCHEID, in bibl. Gosl, T. I, p. 141.

Bette willen, vor uns unse Erven und Nakommelinge in unser Herschop Lüneburg, enen ersliken ewigen Wrede und ene enynge und zate up alle nabescrevene Stücke samend und up ieweliken besunders eendrachtliken gewillkoored gemaket unde geendet trüweli-
ken to holdene sunder yenerleye Weddersprake &c.

Diesem Beyspiele sind mehrere gefolget, und man kann es als eine aus der Natur der Sache fließende, und auch aus der Geschichte zu erweisende Wahrheit annehmen, daß alle heutige Landschaften *) sich auf eine ähnliche Art in dem funfzehnten Jahrhundert gebildet haben. Vorher, wenn man von dem Verfall der Carolingischen Reichsverfassung anrechnet, war alles blos Particulair Conföderation, und die Conföderirten handelten und schlossen nur für die ibrigen; aber von dieser Zeit an erfolgten General-Conföderationen, welche für alle und jede Landeseingeseffene handelten und schlossen; und diese haben in der Folge den Namen von Landschaften erhalten.

Die Entstehungsart dieser Conföderation war die nämliche mit dem Landfrieden. Zu diesem conföderirten sich erst einige der mächtigsten Reichsstände, und die andern traten nach und nach hinzu, bis sie sich alle vereinigt hatten, wie man davon ein Muster an dem westphälischen Landfrieden **) von 1385. hat. Was hier die großen Reichsstände thaten, dem ahmten die Capitel, Mannschaften und Städte eines jeden Stifts oder einer jeden Graf- und Herrschaft nach. Jene betrafen die öffentliche Ruhe zwischen den Ständen des Reichs, und diese

*) Das Beyspiel von der Ravenspergischen (1476) findet sich beyhm Kuhlmann in den Ravenspergischen Merkwürd. T. II. p. 25. Des Osabr. habe ich zuvor gedacht.

**) Beyhm HABBERLIN in anal. 344.

diese die Ruhe zwischen den Eingeseffenen eines besondern Landes, mithin auch dessen ganze gemeinschaftliche Vertheidigung.

Auch darin kamen die Landfrieden mit den Landschaf-
ten überein, daß jeder verbündete Theil insgemein zwey
Satesleute (Bevollmächtigte oder Deputirte) ernannte,
welchen die Ausrichtung der Schlüsse anvertrauet wurde.
Dieses erforderte wiederum die Natur der Sache, indem
keine Conföderation ohne einen Bevollmächtigten, der
die Correspondenz führt, das Ausschreiben verrichtet, und
die beschlossenen Sachen weiter zur Erfüllung bringt, be-
stehen kann. Und aus diesen Satesleuten, wovon nach
einer eben so natürlichen Folge, das Capitel zwey, die
Stiftsmannschaft zwey, und die Stadt Osnabrück zwey
zu ernennen hatte, sind endlich, wie man offenbar sieht,
und billig annehmen muß, die spätern Landräthe erwach-
sen, nachdem der Bischof den von der Conföderation er-
nannten Bevollmächtigten diesen Ehrentitel beygelegt hat.
In der Lüneburgischen Conföderation ist die Anzahl der
ausgesprochenen Satesleute größer, vermuthlich weil sich
mehrere Quartiere dazu einließen, wovon jedes seinen
besondern Satesmann haben wollte; auch wählten die
Kavenspergischen Conföderirten vielleicht aus einer glei-
chen Ursache, sechs Satesleute, wovon vier aus der Lan-
des Ritterschafft, und zwey aus der Ritterschafft und dem
Rath zu Hildesfeld waren. Allein der Landfriede und die
Sache selbst erforderte so viele nicht, und ich glaube nach
diesem die Zahl zwey als die gewöhnlichste für jeden
Haupttheil der Conföderation annehmen zu müssen. Von
der Wahl besonderer Satesleute unter den Geistlichen,
findet man in den ältesten Zeiten nichts, weil die Präla-
ten der Kirche gebohrne Satesleute waren, und es also
unnöthig war, anoch besondre zu erwählen. Eine gleiche

214 Von dem Ursprunge der Landstände

Anmerkung kann man bey den Städten machen, als worin die Burgermeister ebenfalls gebohrne Catesleute vorstellten.

Den Zeitpunkt, worinn diese also ernannten Catesleute den Titel von Landrätthen erhalten, kann ich nun zwar nicht ganz genau bestimmen. Er muß aber nach dem Gange des Ausdrucks, welchen ich zuerst erzählt habe, und nach der Geschichte jener Conföderationen zu urtheilen, gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts eingefallen seyn.

In dem Eyde des Bischofes Alberts von der Hoya (1450.) wird zum erstenmal der Ritterschaft des Landes gedacht, da es vorhin blos die Stiftsmannschaft hieß. Jener Ausdruck kann schon mehrere als dieser begriffen haben; und scheint eine solche allgemeine Conföderation vorauszusetzen, die auch wie ich zuvor erwehnt habe, etwa um diese Zeit hier im Stifte geschlossen ist. In dem ältesten mir bekannten Landtagsabschiede vom 29. Aug. 1555. heißt es:

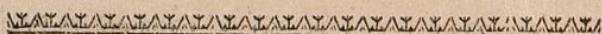
Zu wissen: als auf nächstgehaltenem Landtage an der hohen Linden, Dienstag den 23. Jul. der Hochwürdige in Gott Fürst Herr Johann — die Beschwerden und Schulden, dahin S. Fürstl. Gnaden von wegen des Stifts gerathen, und damit die Landschaft sonst beladen gewesen, einträchtlich in eine Schuld gezogen und für gut angesehen und verabschiedet ist, daß S. Fürstl. Gnaden forderlichst den dazu verordneten Ausschuß und Landrätthe bey sich gnädiglich beschreiben, und mit denselben auf Wege und Mittel, wie solchen sämtlichen Beschwerden und Schulden träglichst und leiderlichst abzuhelfen, gedenken, nothdürftiglich erwegen und sich davon miteinander vergleichen, und was also für gut ange-

ge-

gesehen, dasselbige folgendes auf einem andern Landtage der sämtlichen Landschaft vermelden, darin alsdenn mit gemeinen Rathen ferner zu handeln, zu rathschlagen und endlich zu schließen zc.

Hier erscheint schon, wie man sieht, eine förmliche Landschaft und ein Landrath; es wird von Landtagen und Landtagsabschieden gesprochen; und alles dieses auf eine Art, daß man wohl sieht, es sind damals bekannte Dinge gewesen. Indessen scheinete doch die Sache in so fern einen Schein der Neuheit zu haben, daß man zum erstenmal die Vorschüsse, welche theils der Bischof, theils jeder Stand, zum gemeinen Besten gethan hatte, zusammen gerechnet, und gemeinschaftlich auf Mittel gedacht habe, solche von gemeiner Landschaft wegen zu tilgen.

Es war zwar, wie man leicht denken wird, oft und mehrmals gesehn, und man hat Beyspiele genug, daß der Bischof, das Domcapitel, die Stiftsmannschaft und die Stadt, Schadens- und Vorschufrechnungen gegen einander eingebracht, und sich über deren Berechnung und Bezahlung vereiniget haben. Aber es geschah dieses zuerst nur nach der Anleitung eines Bundes, so daß die Verbündeten für sich und die andern bewilligten und zusammen feuerten; und die Frage ist jetzt, wann dieses zuerst für das ganze Land geschehen. Diesen Zeitpunkt setze ich so lange in die Zeit des vorangezogenen Landtagsabschiedes, bis ein anderer durch einen frühern Abschied das Gegentheil zeigt. So viel bleibt allemal gewis, daß vor 1424. kein Landrath und auch keine eigentliche Landschaft gewesen seyn kann.



LII.

Ueber die Absteuer der Töchter der
Landbesitzer.

Es war eine Zeit, worin der Sachse auf seinem Hofe saß, und weder Städte noch Dörfer um sich duldeten, worin er außer der Salstätte und der Leibzucht keine Wohnung auf seinen Gründen haben durfte, und worin er von keinem Geldreichtum etwas wußte. Zu dieser Zeit konnte nur ein Kind, es mochte nun das älteste oder das jüngste, ein Knabe oder ein Mädgen seyn, den Hof erben; denn theilen konnte man ihn nicht, ohne eine doppelte Wohnung darauf zu errichten, und dieser eine Erbe konnte auch ohne Geld seinen Miterben nicht wie man jetzt zu sagen pflegt, heraus geben. Ueberhaupt findet die Theilung der Höfe nur da Statt, wo man sich in Dörfern anbauet, und die in der gemeinschaftlichen Flur liegende Aecker von dem einen Hause an das andre, wie man zu reden pflegt, fliegen können. Dies war aber der Fall der Sachsen so wenig als er jetzt der unsrige ist; und die Ursache warum nicht mehrere Wohnungen auf einem Hofe seyn mochten, war zu sehr mit ihrer Staatsverfassung verflochten, um sich so leicht heben zu lassen. Noch jetzt erlauben wir keinem Hofe, mehrere Jagd-Holz- und Weidgerechtigkeiten; und ohne diese zu vermehren, lassen sich auch die Wohnungen auf demselben nicht sehr vervielfältigen. Allenfalls aber konnte der Hof doch nur ein oder zweymal geheilet werden, und dann waren sie wieder wo sie gewesen waren. Der Kinder waren in jeder Familie immer mehr als Höfe und Wittwenstze, und wenn

wenn gleich alle bis zu ihrer Großjährigkeit in dem elterlichen Hause Brod haben mochten: so konnte doch dieses nicht länger währen, als bis die junge Frau auf den Hof kam, und ihre Kinder den Platz am Heerde forderten, welchen die Oheims und Tanten bis dahin eingenommen hatten.

Hier fragt man nun billig, was aus den legtern, da sie weder Erbtheil noch Brautshatz erhalten, und auch alle nicht wiederum auf Höfe heyrathen konnten, geworden sey? Präbenden, Stifter und Abster waren nicht vorhanden, und ich möchte auch nicht gern behaupten, daß alle sächsischen Mädgen, die so gesund von Kern und blau von Auge waren, sich zum ehelosen Stande entschlossen hätten. Anderwärts habe ich schon gesagt, daß die junge Brut alle fünf oder zehn Jahr geschwärmt und sich auf Ebentheuer in fremde Länder begeben hätte. Tacitus scheint dieses zu bestätigen, wenn er sagt: bey den Deutschen bringt die Frau ihrem Manne keinen Brautshatz zu; und dieser heyrathet auf Rosß und Rüstung. Denn dieses gilt offenbar nicht von dem Hofes Erben, sondern von den jüngern Edhnen, die auf Ebentheuer ziehen, oder von den Sueven, welche kein Grundeigenthum hatten, und die mehrste Zeit im Lager standen. Der Hofes Erbe heyrathet nicht auf Rosß und Rüstung, sondern auf seinen Hof; und seine Witwe hat eine Leibzucht, anstatt daß die Frau, welche auf Rosß und Rüstung geheyrathet wird, keinen andern Wittwensiß als hinter dem Sattel hat.

Allein die Zeit zur Völkerverwandelungen, worin jene junge Brut schwärmte, war nicht immer günstig; die Römer währten solches unsern Vorfahren oft, die Franken noch mehr, und die christliche Religion hemmete solche zu-

legt ganz. Man langt also damit zu alten Zeiten nicht aus; und so muß man auf ein anders Mittel denken, um die armen Mädgen zu versorgen, und die jungen Bur-
schen nicht in die Slaverey ihrer Brüder und Verwand-
ten zu jagen. Aber woher nimmt man dieses, in einer
Verfassung, worin wie gesagt, keine Städte und Ober-
fer geduldet, keine neue Wohnungen erbauet, und keine
Gelübde angenommen wurden? wo alle Bedienungen
Reihelasten waren, die von den Hofgesessenen selbst ge-
tragen wurden, wo man keine stehenden Armeen hatte,
wo man von Krämern und Handwerkern nichts mehr
wußte, als wir jetzt von Tyrolern und Italienern wissen,
die mit Wettergläsern und Mausefallen zu uns kommen;
und wo endlich niemand von seinen Interessen leben konn-
te, weil man kein Geld zu Zinsen hatte?

Ich gestehe gern, daß ich solches in dieser Verfas-
sung nicht zu finden, und außer der von der Vorsehung
so weislich begünstigten Völkerverwandlung kein Mittel anzugeben weiß. Es bleibt mir daher nichts übrig als die
Verfassung selbst sich so nach und nach abändern zu las-
sen, als es die Bedürfnisse so vieler jungen Leute, die
doch auch heyrathen, und ihr Geschlecht in Ehren forta-
pflanzen wollten, erfordert. Hierzu zeigen sich nun fol-
gende Umstände in der Geschichte.

Der Kayser vermehrte immer mehr und mehr seine
Dienstfolge; die Herzoge, Bischöfe, Grafen und Herrn-
thaten nach und nach ein gleiches, und hierin begab sich
der vornehmste Ueberschuß. Es entstanden Schutzzerech-
tigkeiten unter Kaysern, Herzogen, Bischöfen, Grafen
und Herrn, und in dieselben zog sich eine Menge von
Leuten, welche sich mit Krämerey und Handwerk zu er-
nähren suchte; aus denselben erwuchsen mit der Zeit
Städte,

Städte, Weichbilde und Dörfer. Neben her entstanden noch allerhand Hoden und Echten unter dem Namen eines Heiligen, welche nach und nach auch solche Leute aufnahmen, die sich mit Erlaubniß der Hofgesessenen, einzeln einen Kotten oder eine Hütte erbaueten, und entweder ein Pfund Wachs zum Licht der Pfarrkirche, eine Brieftocht, oder andre kleine gemeine Last übernahmen, um ihre Hütte zu verdienen. Das Geld kam mittlerweile aus den reichen Ländern der Römer und Franken zu uns herüber, und folgte dem Kriege oder der aufkeimenden Handlung. Die Kirche drang in ihren frühesten Verordnungen für die nordlichen Gegenden, auf eine zu längliche Aussteuer für Mägdgen, die sich ihrem Stande gemäß verheyratheten, und der römische Brautschatz, welcher in einer Verfassung entstanden war, worin lange ein starker Geldreichthum, viel bürgerliches Vermögen, sehr viel stiegend Land, und eine besoldete Kriegesmacht gewesen war, empfahl sich unsern Vorfahren, nach dem Maße wie sie in gleiche Umstände und Bedürfnisse kamen. Besonders aber vermehrte sich die Zahl von allerhand Leibeignen, welche zu nichts greifen konnten, und das Brod von der Hand ihres Herrn, dem Vergnügen in Freyheit zu hungern vorzogen.

Alle diese Erscheinungen zeigen sich in der Geschichte nach dem Verhältniß wie die Bedürfniß des Staats zunimmt, seiner jungen Brut, die nun nicht mehr auswandern konnte, Unterhalt oder Untergang zu verschaffen; und für einen gewissen Theil sorgen die Klöster, die in gleichem Verhältniß steigen; und auch wiederum abnehmen, je nachdem die stehenden Heere von Kriegern und Bedienten andre Auswege eröffnen; oder die Seehandlung und neue Welt den Ueberschuß verschlingt,
wel-

welchen neue Krankheiten und Uebel nicht aufreiben können.

Sie führen aber mit einander nur auf eine billige Abfindung der jüngern Kinder, und nicht auf Gleichtheilungen oder Pflichttheile, dergleichen die Römer in ihrer bürgerlichen Verfassung, nachdem der Geldreichthum zu sehr überhand genommen hatte, und der Kriegesdienst sich nicht mehr auf Haus und Hof, sondern auf eine Abzünung an Gelde gründete, mit Recht eingeführet hatten. Und wenn man die Gesetze und Urkunden der Deutschen aufs genaueste prüfet: so findet sich keine Spur, daß dieselben jemals an die Möglichkeit einer Gleichtheilung, oder ein sicheres Verhältniß zur Aussteuer gedacht hätten. Der einzige Wisigothe dachte anders, aber auch nur erst in dem reichen Spanien, wo er fest setzte, daß man seiner künftigen Frau nicht mehr als den zehnten Theil seiner Güter, oder doch nicht mehr verschreiben sollte, als diese einbringen werde. Und dieses Gesetz galt doch nur für die großen Hofbediente des Königes, die überall zuerst fremde Rechte angenommen haben, nicht aber für die Nation, welche in ihren Dinghöfen allemal nach alten Gewohnheiten richtet.

Dem Staate, der aus Hofbesitzern entsteht, ist zu allen Zeiten an der Erhaltung des Hofes gelegen; zwar jetzt nicht mehr so sehr als vor dem, da der Eigener derselben noch im Heerbann zu Felde ziehen mußte; aber doch immer noch genug, um dessen Versplitterung und Verschuldung zu verhindern. Die Natur fordert dieses Gesetze; sie hat es in dem Augenblick der ersten Verbindung gegeben, und kann es nicht untergehen lassen, ohne diesem Staate seine ganze Einrichtung zu nehmen. Es giebt sogar Fälle, wo sie die Vertheilung mehrerer zusammen-

mengebrachten Hölfe verbietet. So erschien z. B. unter den Carolingern der Signer von zwölf Höfen mit dem Harnisch im Heerbanne. Erlaubte sie hier dem Vater eine Theilung dieser Höfe: so konnte keines von seinen Kindern im Harnisch erscheinen; diese mußten zur gemeinen Reihe zurückkehren, welches gewiß nicht geschehen konnte, so lange die Vertheidigung Geharnischte erforderte. Und ein solches Geseze widersteht ewig allen Gleichtheilungen, so wie allen Absteuern und Abfindungen, die den Hof oder dessen Signer in der Maaße erschöpfen, daß er sich nicht als ein gemeiner Reichemann, oder als ein Geharnischter zulänglich vertheidigen kann.

Eine billige Abfindung war also das Mittel was unsere Vorfahren wählten, um ihre Söhne und Töchter, welche das väterliche Erbe verlassen mußten, und nun nicht mehr mit dem Knapsack in die weite Welt gehen konnten, einigermaßen zu versorgen. Denen, so an einen Hof in Dienste giengen, war mit einer guten Rüstung, mit einem Ehrenkleide, und mit einem Noth- und Ehrenpfennige gedient. Diejenigen, welche ein Gewerbe anfiengen, brauchten etwas zur Anlage. Wer eine Präbende oder einen Klosterplatz suchte, konnte auch mit leerer Hand nicht weit kommen, und eine Tochter die ein hübsches Brautpferd und ein paar Brautrinde mitbringen konnte, war auf einem Hofe ohne Zweifel willkommener, als eine andre, die sich bloß mit ihrem Bündel hinter ihrem Liebhaber aufs Pferd schwingen wollte. Was Nothdurft und nothwendiger Wohlstand in dergleichen Fällen erforderten, kam zuerst in Betracht, man richtete die Aussteuer oder die Absteuer, Abgütung, Abfindung, Berathung, Bestattung, Versorgung, Absendung u. d. d. nach ein, und es wird sich vor dem funf-

zehn

zehnten Jahrhundert *) kein Beyspiel finden, daß ein Sohn, der mit einer Präbende versorgt worden, oder eine ausbestattete und berathene Tochter, wenn sie auch gleich keinen Verzicht gethan hatte, auf die nachherigen Erbschaften der Eltern einigen Anspruch gemacht, oder von dem Erben ein Pflchttheil gefordert hätte. Die Aussteuer oder Bestattung begriff in der ersten Zeit alles was wir heutiges Tages Brautschatz und Brautwagen nennen, und zugleich die völlige Abfindung von den elterlichen Gütern; und man bestimmte solche anfangs nicht sowohl nach seinem Vermögen, als nach den Bedürfnissen derjenigen, die entweder in den geistlichen Stand, oder an einen Hof giengen, oder sich zu einem Gewerbe bequemten. Es würde ein entseßlicher Sprung gewesen seyn, wenn man von der Gewohnheit **) den abgehenden Kindern weder Brautschatz noch Erbtheil zu geben, auf einmal zu dem Gedanken übergegangen wäre, die Aussteuer mit dem Vermögen des Gebers in Verhältnis zu setzen. Dieses ist wider die natürliche und politische Geschichte dieser Art menschlicher Handlungen. Die nach entstandenem fränkischen Reiche, und eingeführter christlichen Religion in der Kirche und im Staate vorgefallenen Veränderungen forderten nur eine bessere und billige Versorgung der vorhin ausgewanderten Kinder; das ankommende Geld erleichterte sie, und die mit jeder Periode steigende Verschwendung brachte eine mit ihr im Verhältnis stehende Verbesserung hervor. Vermuthlich ward

zu

*) Der erste und älteste Verzicht einer ins Kloster gegangenen Fraulein ist der von Rosinen von Werdemann vom Jahr 1498 beyhm Lünig in R. A. T. XII. p. 456.

**) *Dotem non uxor marito sed maritus uxori, offert* TACIT, in germ. c. 18.

zuerst die Kiste der Tochter eines Hofesgenossen, von allen zu diesem Hofe gehörigen Leuten gefüllet, und solchergestalt eine Sammlung angestellt, welche wir noch jetzt die Kistenfällung, und wenn es die Tochter des obersten Hofes- oder Landesherrn ist, die Prinzessinsteuer nennen. Denn der Sachsse, so lange er nur ehrbare Hofgeseffene um sich hatte, und keine flüchtige Nebenwohner kannte, feuerte in allen Fällen gern zusammen, und vermied dadurch eine auf einmal zu stark fallende Ausgabe. Natürlichlicher Weise aber gab er selbst seinen vom Hofe gehenden Kindern etwas mehrers, als die übrigen zusteuernden Nachbarn und Hofesgenossen mit, und daraus ward endlich der Brautwagen, welcher mit der Zeit auch etwas Kistengeld, was in der Folge den Namen von Brautzuschag erhalten mochte, unter sich begriff.

Diese auf die erste Bedürfnisse des vom Hofe ziehenden Sohns, oder der Tochter sich beziehende Absteuer konnte aber nicht lange bestehen, weil Eitelkeit und Stolz sich in alle menschliche Handlung mischen, und sich auch bey einer so feyerlichen Gelegenheit nicht ungezeigt lassen konnten. Der eine wollte es besser machen als der andre und nun mußten Mittel gefunden werden, diesem freudigen Triebe zum allgemeinen Verderben Ziel zu setzen. Solon und Lycurg *), um diesem Uebel zu begegnen, verboten schlechterdings die Mädgen auszusteuern: Ihre Tugend mag ihnen Männer finden, sagten sie, und wenn jeder Freyer nur hierauf zu sehen hat: so wird die Arme wie die Reiche gesucht werden. Unfre Vorfahren, welche zuerst nach einem gleichen Grundsatz gehandelt hat:

*) In Solone p. 89, in Lacon, Apopht. T. II. opp. p. 227. *virgines sine dote nubere iussit ut uxores ducerentur non pecunia,* JUSTIN. III, 3.

hatten, konnten aber, nachdem einmal eine Aussteuer eingeführt war, sich daran nicht halten; und so blieb ihnen nichts übrig, als ein Standesgebrauch, der jedoch ebenfalls den Geist des Lyrurgischen Gesetzes zum Grunde hatte. Denn Burhard von Ahwede *) rühmt es Alberten von dem Bussche nach, daß er gesagt: er wolle seinen Töchtern einen Brautschatz geben, und denselben niemanden versteigern, denn es möchte ein ander seyn, der nicht so wohl könnte als er. Dieses ist offenbar nach dem Sinn des Lyrurgischen Gesetzes, welches durchaus verhindern wollte, daß die Reichen den Armen den Markt nicht verderben sollten; die Versicherung keinem den Brautschatz zu versteigern, setzt eine Standesgewohnheit voraus. Und dieser Standesgebrauch hat bey zunehmendem Geldreichthum und der dadurch entstandenen Vermischung der im Landbesitz vorhin unterschiedenen Stände, zuerst auf Verhältnisse und zuletzt auf römische Pflichten theile und römische Erbtheilungen geführt.

Wenn man sich in der Geschichte das Schauspiel geben will, wie fremde Rechte über die einheimischen gesiegt haben: so muß man immer von den höchsten zu den geringsten heruntergehen, und wenn man im Gegentheil alte deutsche Gewohnheiten aufspüren will, von unten in die Höhe steigen. So hat zum Beispiel das römische Recht erst im Jahr 1768 die deutsche Auslobung der Eigenbehörigen hier im Lande besieget, indem es darin ein Verhältnis eingeführt hat, was nicht lange vorher ein junger Rechtsgelehrter ausgeheckt hatte; und wovon daß
es

*) In einem über den Landesgebrauch der Aussteuer abgehaltenen Dnabr. Zeugenverhör v. 26. Sept. 1598.

es jemals einem Menschen eingefallen war nach demselben die Abfindungen zu bestimmen, kein Beyspiel vor dem Jahr 1730 zu finden seyn wird. Der Adel hat von dem römischen Rechte frühere Anfälle erlitten, aber unter allen zuerst die Fürsten. Der älteste Verzicht einer Tochter auf ihre elterliche Verlassenschaft, ist vom Jahr 1214, und von einer Prinzessin aus dem Hause Lothringen, der älteste Verzicht einer gräflichen Tochter vom Jahr 1236, der älteste einer Fräulein vom Jahr 1313, und der älteste Verzicht einer Tochter eines gemeinen Hofgeessenen Mannes, ist aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem gegenwärtigen Jahrhundert. Hier zeigt sich offenbar der Gang, welchen das römische Recht von oben nach unten zu genommen, indem die Verzichte in dem Verhältniße aufgekommen sind, wie die Töchter römische Erbtheile forderten, oder fordern zu wollen, in Verdacht kamen, und wer die Probe hierauf machen will, der suche nur den Gang der Autonomie auf, mit welcher sich die Familien gegen die Folgen dieses Uebels gewehret haben. Die ältesten Familienverträge und Gesetze zu Erhaltung der zusammengebrachten Länder sind aus fürstlichen und gräflichen Häusern. Ihnen folgen die Majorate, Fideicommissse und testamentarischen Verordnungen des Adels, nach einem ziemlichen Zwischenraume, und das älteste Fideicommiss eines gemeinen Landmannes hier im Stifte, der sich aus dem Leibeigenthum frey kaufte, ist vom Jahr 1756.

Man denke aber nicht, daß dieses blos die Wirkung einer Mode gewesen, welche die Vornehmen zuerst und die Geringen zuletzt annahmen. Nein, es ist das Werk der Noth, welche alles nach den Bedürfnissen jedes Standes so geordnet hat. Der gemeinen Hofgeessenen waren viele; sie hatten von den ältesten Zeiten ihre Hofversammlungen, und konnten sich unter einander gemeines

Recht setzen, welches durch keine Testamente, die auch um deßwegen in dieser Klasse von Leuten gar nicht gebräuchlich waren, abgeändert werden konnte. Der Adel wohnte weiter aus einander und kam bey weitem nicht so früh dahin, um allgemeine Versammlungen zu halten, und collegialische Rechte zu setzen; der Fürsten waren noch weniger, und ihre Rechtsweisungen vor dem Kaiser seltener. Also mußten diese zuerst zu einer Autonomie greifen, und sich durch eigne Gesetze und Verträge helfen. Die fremden Rechte thaten auf sie als einzelne einer collegialischen Rechtsweisung beraubte, und solchergestalt ohne Landrecht bestehende Menschen den ersten Angriff; der zweyte gieng auf den Adel; und der dritte erst auf die mindern Landbesitzer, welche entweder von einer Hofrolle abgerissen, oder aus dem Leibeigenthum freigelassen, und so ebenfalls als Einzelne, die kein gemeinsames Hofrecht hatten, überwunden wurden. Der Geistlichen, welche anfangs auch einzeln waren, und ebenfalls noch kein gemeines Recht hatten, erwähne ich nicht, auch keiner Bürger. Denn die erstern bedienten sich, so bald sie testiren durften, des römischen Rechts noch früher und natürlicher als die Fürsten; die Rechte der letztern aber sind mehr das Werk der Kunst als der Natur, und dahier ist nur die Rede von der Zeitordnung, nach welcher die fremden Rechte durch natürliche und nothwendige Bedürfnisse zugelassen oder abgewehret worden.

Nach dieser kurzen Ausschweifung über den Gang, welchen die römischen Rechte in ihren Angriffen und Vordringen genommen, will ich nun zu den Aussteuern zurück kehren, wie sie zuerst nach einer Standesgewohnheit abgemessen wurden. Sieht man die ältesten Ehestiftungen und Verzichte fürstlicher Häuser nach: so geschieht

steht die Absteuer immer, wie es unter fürstlichen Personen hergebracht ist, oder wie es in dem Hause Sachsen, wie es in dem Hause Württemberg gebräuchlich ist. Der gleichen Formeln, worin entweder auf einen Standes- oder Hausgebrauch zurückgewiesen wird, findet man unzählige; und wer sich die Mühe geben will, kann es von allen königlichen, fürstlichen und gräflichen Häusern sammeln, was jede Tochter am Brautsehatz empfangen oder künftig zu erwarten hat. Sie richten sich nunmehr lediglich nach einem Hausgebrauch, und das Haus mag in Schulden oder in Vorrath seyn, es mögen der Söhne und Töchter viele oder wenig seyn, die Bestimmung der Absteuer, wenn sie auch oft nicht baar erfolgt, bleibt immer einerley, und man wagt es nicht leicht darüber herauszugehen, weil eine gebührende Wittgift beyde Theile von vielen sonst unvermeidlichen Verlegenheiten, Verbindlichkeiten, Empfindlichkeiten und Nachreden befrejet.

Beym Adel ist eben so zuerst ein Standesgebrauch, wie es adlich und sitzlich, eingeführet worden, bis die neuen Fideicommissse und Majorate nebst dem Herkommen auch einen Hausgebrauch gültig gemacht haben; und ob gleich auch eine Aussteuer nach Stande und Vermögen Platz gefunden: so gieng diese doch nicht weiter, als daß der Beste es dem Besten und der Mittlere dem Mittelern gleich that, nicht aber dahin, daß man das Vermögen zum Anschlag brachte, auf Gleichtheilungen oder gewisse Pflichttheile und auf ausgerechnete Verhältnisse zurück sahe.

Die gemeinen Landbesitzer hielten sich an die Kirchspielsgewohnheit, oder an ihre Hofweisungen; und der Gutsherr befolgte ein gleiches in Ansehung seiner Leibeigenen. Selbst die hiesige im Jahr 1722 gemachte Eigen-

thumsordnung *) billiget dem abstehenden Anerben, von einem im guten Stande befindlichen Meyerhofs 30 Thaler zu, welche ihm in drey Jahren, mithin jährlich mit 10 Thalern ohne Zinsen ausbezahlt werden sollen. Sie frägt hier nicht lange, wie viel Kinder vorhanden, sie fordert keine genaue Ausrechnung, sondern nimmt einen guten Meyerhof an, und billiget dann dem Anerben 30 Thaler oder mehr zu. Der Zusatz oder mehr, läßt dem Gutsherrn zwar einige Ermäßigung der Umstände, aber doch mit solcher Bescheidenheit, daß man daraus keine beschwerlichen Folgen ziehen wird. Man wird auch vor errichteter Eigenthumsordnung schwerlich eine einzige solche gerichtliche Untersuchung und Bestimmung finden, wie wir seit der Verordnung vom 5 Decemb. 1768 viele erleben, und die ihren Ursprung, lediglich den römischen Begriffen zu danken haben. Fürsten, Grafen und Edelleute haben sich dagegen durch Hausverträge, Haus- und Standesgebrauch, Testamente, Verzichte und Vereinigungen geschützt: aber die armen und geringen Landmänner, die in diesem Jahrhundert zuerst in diesen Stücken einer fremden Gesetzgebung unterworfen worden, anstatt daß sie vorhin überall und zu allen Zeiten, so viel ihrer Hofesgenossen waren, ihre eigne Autonomie unter Hofesrichterlicher Bestätigung, und so viel ihre Rittereigne waren, die Gutsherrliche Vorsorge für sich hatten, sind in den Strudel der römischen Rechte fortgerissen worden, ohne daß es ihnen dabey einmal recht erlaubt oder möglich ist, sich selbst Hülfe zu verschaffen, ausser daß sie sich nun allmählig durch Testamente, einer neuen Art von Autonomie, die ebenfalls im vorigen Jahrhundert keinem gemeinen Landbesitzer eingefallen ist, zu helfen suchen,

*) Eigenth. Ordn. C. V. S. 21.

suchen, aber insgemein nur ihre Erben in Prozesse verwickeln.

Blos die Bürger, deren unsichtbarer und täglich veränderlicher Geldreichtum keinen dauerhaften Haus- und Standesgebrauch zuläßt; und keinen äußerlichen Verhältnissen Raum giebet, indem man sie nach ihrem unsichtbaren und verborgnen Vermögen, nicht in halbe, ganze und viertel Meyer eintheilen kann, haben sich die römische Art zu erben und gleich zu theilen zuerst gefallen lassen; und da die Stadtsteuern in einem kleinen Bezirk früher nach eines jeden Aufwand und Vermögen ausgeglichen werden konnten: so war auch hiesey nicht so viel zu erinnern, als bey Fürsten, Grafen, Adlichen und Landbesitzern, die mit dem Staate und der allgemeinen Reichs- und Landeswohlfahrt in einer ganz andern Beziehung stehen.

Man wird einwenden, daß gleichwohl überall ein früher Landesgebrauch alle Söhne zur Gleichtheilung des väterlichen Erbes und Lehns gerufen habe. Allein woher rührte dieses? Man wollte, als der Heerbann nicht mehr auszog, und gegen Löhnung gedient wurde, viele Gemeine und wenige Officier, und noch weniger Generale haben. Daher führte man erst die Gleichtheilung bey gemeinen Lehnen ein, und hielt dagegen blos die Generals- und Hauptmannslehne zusammen *). Das Longo-

W 3.

barz

*) Es gehöret mit zur Geschichte der Rechtsveränderungen, daß auch die Generalslehne gegen das ausdrückliche Verbot Friedrichs des I. 2. k. 55. 6., theilbar wurden; wovon die Ursache diese war, daß die *ducatus marchiae & comitatus* Heerbanns Generalkate waren, woraus die Gemeinen desertirt waren, und sich entweder in die Dienste des Heerbannsgenerals oder andre begeben hatten. Des Heerbanns Herzogthum war also

also

bardische Recht hatte nichts dagegen, daß sechs Brüder ein Commisbrod unter sich theilten, und dafür dienten, und die Lehnsherrn sahen es natürlicher Weise auch nicht ungern, wenn sich ihre Vasallen vermehrten. Sonach war das Staatsinteresse für die Theilbarkeit der gemeinen Lehne, und da das Heerbannsgut der Gemeinen keine Männer mehr zum Kriege steuerte: so würde es eine sehr einfältige Politik gewesen seyn, dessen alte Untheilbarkeit zu behaupten. Vielmehr sahen es alle Lehnsherrn gern, daß die ihnen dienende Söhne unter dem Schutze der sich hier sehr empfehlenden römischen Gesetze, jeden Lumpen des väterlichen Erbguts unter sich theilten, um sich im Dienste so viel besser erhalten zu können. Diese Raserey hat so lange gewährt als der Lehndienst, und so wie dieser aufhörte, suchte der Adel sich durch Fideicommissse gegen die Folgen jener Zeiten wieder in den Stand zu setzen, worin er war, als er noch ohne Lehnspflicht und von seinem Erbgute im Harnisch diente. Denn die öffentliche Gesetze, die zur Heerbannszeit gegeben waren, und die man erst in den neuern Zeiten als alte Ueberbleibsel wieder gesammelt hat, waren lange verdunkelt; und der Geist des Lehnwesens mußte erst wieder erstickt, die Köpfe der römischen Rechtsgelehrten mußten erst wieder umgeschaffen, und die Vortheile, welche jeder Staat an der Erhaltung seiner großen und kleinen Landbesitzer hat, mußten in ein ganz neues Licht gesetzt werden, ehe eine allgemeine Aufmerksamkeit zu erwarten war. Was aber

jeder

also zu einer alten Rubrick mit einigen trocknen Gefallen herabgesunken. Dagegen stieg das neue Dienstherzogthum in die Höhe, nach dem Maasse als jenes durch die Desertion abnahm. Und das letztere wurde durch die darüber errichteten Familienverträge und Gewohnheiten, wieder untheilbar.

jedermann durch Majorate und Fideicommissse verordnen kann, warum sollte dieses nicht durch allgemeine Gesetze verordnet werden können? Es ist eine armselige Politik Familien Fideicommissse zu Erhaltung der Stammgüter zu begünstigen, einem Vater zu erlauben seinen Nachkommen, die er wohl segnen aber nicht zählen kann, bis ins tausendste Glied Gesetze zu geben, und doch nicht das Herz zu haben, allgemeine Wahrheiten hieraus zu ziehen. Unsere Vorfahren, welche blos von der Natur geleitet wurden, hielten jeden Hof für Stammgut; und Stammgut waren auch die zwölf Hölle, wovon zu Carls des Großen Zeiten, einer im Harnische diente. Man kann also immer wieder die jüngern Söhne von der Gleichtheilung ausschließen, und dieselbe dahin bringen, daß sie sich wie die Töchter mit einer billigen Versorgung, und einer standesmäßigen Abfindung begnügen müssen.

Aber wie, wenn man sich nicht darüber vereinigen kann, was eine billige Versorgung, eine standesmäßige Abfindung, und ein ziemliches Ehegeld sey? Wenn der Landesgebrauch auf die einzelnen Fälle nicht recht paßt? wenn der Hausgebrauch nicht immer befolget werden kann, indem das Haus bald tief verschuldet, bald mit außerordentlichen Reichthümern verbessert ist? wenn bald nur ein einziges Kind, bald ihrer zehn abzufinden sind? wenn der Erbe ein Geizhals ist, der den Wohlstand unter die Füße tritt, oder doch so bestimmt, daß ihm kein ander ehrlicher Mann darin beypflichten kann? oder wenn die jungen Kinder den Mund so weit aufsthen, daß er mit einem ziemlichen Bissen nicht gestopfet werden kann, und solchemnach der Richter herbengerufen werden muß, der dasjenige, was in dem einzelnen Falle, adlich und sittlich ist, auf ein Paar bestimmen soll? Muß hier nicht

alles aufgeschrieben, angeschlagen und zur genauesten Rechnung gebracht werden? Müssen hier nicht die Ziegel auf den Dächern und die Bäume im Walde gezählt, alle Grundstücke angeschlagen, alle Register ausgezogen, alle Siegel geöffnet, alle Kleinodien geschätzt, alle Löffel und Kannen gewogen und wohl gar alle Gläubiger durch öffentliche Ladungen herbey gerufen werden? Muß man hier nicht die Forderungen der Gläubiger, ob sie wahr oder falsch aufgestellt worden, rechtlich prüfen, die Gerechtigkeiten der Güter alle in Richtigkeit bringen, und die Güter, wenn man sich über ihren Werth nicht vereinigen kann, ein, zwey und drey mal in eines, zweyen oder dreyen Herrn Landen feil bieten?

Wenn man sich nicht in der Güte vertragen kann: so muß freylich ein Dritter erwählet werden, der beyde Theile auseinander setze, aber dieses braucht kein Richter zu seyn, der durch die ganze Ceremonie des Inventariums geht, die Gläubiger in dreyen Herrn Ländern aufrufen, und die Erbgüter in eben so vielen Intelligenzblättern ausbieten läßt, vielmehr müssen einige Schiedsfreunde von beyden Theilen erwählet, und mit der Vollmacht versehen werden, dasjenige zu bestimmen, was in dem vorkommenden Falle adlich, sittlich und billig ist. Dies kann der ordentliche Richter nicht, ohne sich in einen Despoten zu verwandeln. Aber wo den Partheyen die Wahl der Personen bleibt, sollten sie auch den Obmann durch die Würfel wählen, da kann ihre Vollmacht immer durch die Gesetze unbedenklich groß gemacht werden.

Man erwähle also Schiedsfreunde und zwar solche die mit den Partheyen von gleichem Stande sind; Schiedsfreunde die auch Kinder und Güter haben, die auch wissen und fühlen, was ein Stammherr für Last habe, wenn

er die Ehre seines Namens und Standes behaupten, seinen Standespflichten ein Genügen thun, die Unglücksfälle, denen die Güter unterworfen sind, tragen, und seinen Geschwistern, wenn sie unglücklich werden, Ehrenhalben zu statten kommen soll; Schiedsfreunde die sich selbst in den Fall hineindenken, worin sich der Vater befinden würde, wenn er jetzt die Absteuer seiner Kinder bestimmen sollte. Und wenn diese dann schwören:

daß sie sprechen wollen, wie sie sprechen würden, wenn sie sich in dem nämlichen Falle befänden, und als Väter zu thun und zu lassen hätten,

so bin ich versichert, daß dasjenige, was adlich, sittlich und ziemlich ist, zulänglich ans Licht kommen werde, ohne daß es nöthig ist jene kostbaren und weitläufigen gerichtlichen Untersuchungen anzustellen. So bald diese nur einen solchen Satz haben, wie z. E. der vorangeführte ist,

von einem Meyerhofe in gutem Stande sollen 30 Thaler gegeben werden,

so werden sie alle übrigen leicht finden, und einen solchen Satz kann man bey dem Adel haben, wenn man sich desjenigen, was das größte und beste Haus in einem ähnlichen Falle gethan hat, erinnert, und davon auf andre herunter geht. Es sind auch unzählige Fälle, wo der Richter mit Zahlen und Maaßen nichts ausrichten kann, wo es unmöglich ist, im eigentlichen Verstande zu entscheiden, und wo man doch ohne Verletzung seines Gewissens, seiner Ehre und seines Eigenthums, den richtigen Mittelweg zu finden weiß, so bald man nur die Vollmacht hat ihn aufzusuchen. In allen Oberländern des deutschen Reichs hat man einen solchen Satz, man hat ihn auch hier gehabt, und kann ihn überall finden, wenn man nur darauf sieht, was nach dem Hausgebrauch bey

Dieser oder jener Familie geschehen ist. Diesen Hausgebrauch hat hier ein Vater und dort ein ander Vater, der seine Kinder alle geliebt hat, bestimmt; der Geist desselben ist auch der Geist des Standes, und was mehrere Väter von demselben Stande gethan haben, das kann man für Personen dieses Standes, als ein ziemlich sicheres Ziel betrachten, nicht als Richter aber wohl als erwählter Schiedsfreund. Hiebey kommt es gar nicht auf eine gemeine Schätzung der Güter an, und einige tausend Thaler mehr oder weniger thun so wenig zur Sache als sie es in fürstlichen oder gräflichen Häusern, oder bey den adlichen Familien in Oberdeutschland und am Rhein thun.

Die einzige Bremische Ritterschaft *) ist so viel mir bekannt, diejenige, welche sich in neuern Zeiten an ein sicheres ordentlich bestimmtes Verhältnis, nach welchem die jüngern Kinder das Ihrige erhalten können, gebunden hat. Aber die Bremische Ritterschaft ist auch gerade diejenige, welche sich durch ihre Theilungen am meisten geschwächt hat, und ein zahlreicher und schwacher Adel, ist gegen alle gesunde Politik. Die Ritterschaft der Grafschaft Mark hat hingegen eine Vereinigung, und diese
ist

*) S. das Bremische Ritterrecht. Henm. Hn. v. Pufendorf in T. IV. obl. app. p. 12. In dem Ritterrecht selbst wird noch alles nach landsässiger Uebung und Gebrauch bestimmt, und blos eines ziemlichen Ehegeldes gedacht; aber in den Noten, welche das Werk dieses theoretischen Jahrhunderts sind, werden die Güter auf der Masch zu 6 p. C. und die auf der Geest zu 5 p. C. angeschlagen, wenn die Absteuer der Töchter bestimmt werden sollen. Im übrigen verfährt man fast so wie hier im Stifte mit Ausübung der Eigenbehörden.

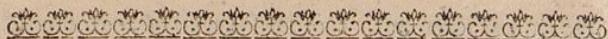
ist von ihrem Könige bestätigt *), daß alle Prozesse dieser Art bey funfzig Thaler Strafe an kein ordentliches Gerichte gebracht werden dürfen. Hier sind also Schiedsrichter von der Art, wie sie Deutschland ehemals hatte; Schiedsrichter die an kein corpus juris gebunden sind, sondern die Vollmacht haben, nach ihrem Gewissen, dasjenige Recht zu sprechen, was nach dem uralten römischen Begriffe, das bonum & aequum ausmacht, oder was das allgemeine Beste des Standes erfordert. Das können und dürfen ordentliche Richter nicht, sie mögen fürstlichen, gräflichen, adlichen oder bürgerlichen Standes seyn. Denn so bald einer nicht zum Richter erwählt sondern gesetzt ist: so kann er nicht scharf genug an die gemeine Rechte und Formalien gebunden werden; und es sind sehr außerordentliche und geringe Fälle, wo man einem solchen Richter erlaubt, den Partheyen einen Vergleich vorzuschreiben. Aber ein erwählter Richter von welchem Stande er auch seyn mag, ersetzt durch die Vollmacht oder das Vertrauen der Partheyen alles übrige, und man erwählt ihn nur um deswillen gern von gleichem Stande, weil ein anderer nicht leicht das Gefühl des Anständigen, Sittlichen und Billigen hat, was jeder insgemein nur für seinen eignen Stand hat.

Ueberhaupt aber bin ich versichert, daß, wenn der Satz nur erst feststeht, daß die Töchter kein römisches oder irgend ein anders, nach genauen Verhältnissen zu bestimmendes Pflichttheil, sondern ein anständiges und ziemliches Ehegeld fordern mögen, sehr viele Streitigkeiten von selbst wegfallen werden, die mit jeder auf ein richtiges Inventarium sich gründenden Abfindung verknüpft sind.

Alle

*) Die Vereinigung und die darüber ertheilte Confirmation steht bey dem von Steinen in der Westf. Geschichte im VII. St. p. 1931.

Alle Theile wissen denn so viele Fälle anzuführen, von demjenigen was diese oder jene bekommen hat; der Bruder weiß denn so gewiß, daß die Absteuer seiner Geschwister eine Ehrensache sey, und er, ohne sich verächtlich zu machen, die öffentliche Erwartung seines Standes nicht unbefriediget lassen dürfe, daß die Schiedsfreunde wenig Mühe haben können, den wahren Mittelweg zu treffen. Und fast möchte ich sagen, daß es allemal gemeinschädlich sey eine eigentliche Ehrensache in eine gesellich zu entscheidende Sache zu verwandeln. Mancher würde nach den Empfindungen seiner Ehre und seines Gewissens, oder nach den Verbindlichkeiten der natürlichen Gesetze vieles gethan haben, was er gewiß nicht thut, nachdem einmal der Streit dem Richter übergeben, und er nach den strengern Civilrechten frey gesprochen ist. Man sieht dieses täglich bey Testamenten, welche nicht alle Formalitäten haben. Die Canonisten glaubten, und wahrlich nicht ohne Grund, daß die Testamentsachen für den geistlichen Richter gehörten, der den Parthenen das Gewissen rügen könnte. Aber seit dem man solche für jeden Richter ziehen kann, hält sich niemand zu etwas mehrern im Gewissen verbunden, als ihm dieser von Rechtswegen auflegt. Der ganze Unterschied zwischen vollkommenen und unvollkommenen Verbindlichkeiten ist außer alle Anwendung getreten; und man behauptet mit theoretischer Reckheit, daß jeder Rechtspruch auch das Gewissen beruhige. Dadurch aber wird die wahre edle Empfindung des Menschen ungemein verenget; und die geizige Schuldigkeit tritt in die Stelle der großmüthigen Ehre. Eben so wird es auch mit den Absteuern gehen, wenn der eine auf einen Heller das Seinige zu fordern weiß, und der andre ihn als einen gemeinen überläßigen Gläubiger nach der Strenge Rechtens befriedigen muß.



LIII.

Das Herkommen in Ansehung der Absteuer und des Verzichts adlicher Töchter im Stifte Osnabrück *).

Das hiebey gefügte Zeugenverhör *), wovon die Urkunde bey der H. Ritterschaft hieselbst niedergelegt ist, liefert den Beweis, daß die adlichen Töchter, wenn sie nicht Erbtöchter gewesen sind, sich hier im Stifte eben so wie in den benachbarten und andern deutschen Ländern, mit einem landsittlichen Brautschätze begnüget, und gegen dessen Empfang oder Sicherstellung aller weitem elterlichen Erbschaft entsaget haben.

Die Behandlung dieses Brautschätzes geschah, wie man hieraus ersieht, zwischen den nächsten Verwandten und Freunden beyder Theile, und was diese beschlossen oder festsetzten, damit waren Braut und Bräutigam, für welche sich diese Behandlung ohnehin nicht wohl schickte, zufrieden ***).

Man sahe bey derselben nicht schlechterdings auf das Vermögen, oder die künftige Erbschaft der Braut Eltern, sondern

*) Auch dieses Stück rücke ich der Verbindung wegen mit ein; es ist die Vorrede zu dem darin' angeführten Zeugenverhör, welches mein Vater zur bessern Begründung der Vereinigung abdrucken lies.

**) Das Zeugenverhör selbst lasse ich zurück, weil man dessen Hauptinhalt aus den daraus angeführten Stellen, leicht errathen wird.

***) Testis, 17. ad Art. prob. 23.

238 Das Herkommen in Ansehung der Absteuer

sondern auf einen unter dem Adel landsittlichen Gebrauch, nach welchem es der Beste dem Besten, und der Mittlere dem Mittlern in diesem Ehrenfalle gleich thun mußte. Jedoch hielt es auch der Beste für unanständig hierin zu viel zu thun, und andern guten Familien gleichsam einen Vorwurf zuzuziehen, wie solches von dem reichsten Edelmannne der damaligen Zeit *) bemerkt ist.

So war auch der Gebrauch bey allen hofgehesenen Pandleuten **), als welche ihre Töchter nach Kirchspielsfütte und nicht nach ihrem Vermögen aussteuerten, ein Gebrauch, der noch bestehen würde, wenn ihn die römischen Begriffe, und die daraus geklossenen Verordnungen nicht zum Nachtheil des gemeinen Wesens unterbrochen, und die falschen Grundsätze begünstiget hätten, nach welchen die Absteuern sich nach dem Vermögen der Eltern richten sollen.

Von Testamenten wußte man, wie die Zeugen vielfältig beurkunden ***) in den ältern Zeiten so wenig als bey den alten Deutschen; blos die Geistlichen †), welchen die Natur keine Erben erweckte, fiengen zuerst an dergleichen zu machen. Und so waren die Eltern auch nicht einmal in der Versuchung ihren Töchtern, welche einmal Verzicht gethan hatten, ein mehrers zuzuwenden. Diese hatten also auffer ihrer Absteuer nichts weiter zu hoffen, als was ihnen Gott und die Kirche noch zuwandte ††). Von Gott kamen die Rückfälle der Güter, wenn die Brüder, welchen zum Besten die Töchter ihren Ver-

zicht

*) Test. 17. ad Int. spec. 3.

**) Test. ad. Art. prob. 6.

***) Ad Art. prob. 13. und 14.

†) Test. 17. ad Art. prob. 25.

††) Test. 22. 26. 34. ad Art. prob. 4.

nicht geleistet hatten, ohne Kinder verstarben; und von der Kirche, was die Brüder, welche in den geistlichen Stand getreten waren, ihren Geschwistern vermachten. Die Verzichte wurden unverbrüchlich gehalten, wenn solche mit Zuziehung der nächsten Verwandten von beyden Theilen geschehen waren, sie mochten von Groß- oder Minderjährigen mit oder ohne Eyd geschehen seyn *), und man lernte erst aus den später eingeführten canonischen Rechten, daß der beschworne Verzicht eines Minderjährigen mehrere Kraft hätte.

In dem Falle, wo die verheyratheten Töchter keinen Verzicht gethan hatten, blieb ihnen zwar ihr Erbrecht offen; wie solches auch die hiesigen Landstände mittelst ihres Zeugnisses vom 9. Jul. 1712. bekannt haben, und immer noch werden bekennen müssen, weil der Grund warum die abgehenden Töchter nicht weiter erbten, in der Behandlung beruht. Aber dieses ihr Erbrecht führte so wenig zur Gleichtheilung als zum Pflichttheile, sondern zu einer Behandlung unter beyderseitigen Freunden und Verwandten; und diese hatten bey der Bestimmung des Brautschatzes nicht so schlechterdings auf die Größe des Vermögens oder der Erbschaft, sondern lediglich auf den landüblichen adlichen Gebrauch zu sehen, mithin denselben bloß hiernach und nach Gelegenheit der Güter, nicht aber mit dem römischen Maasstabe in der Hand zu bestimmen. Unsern Vorfahren fehlte nichts als eine Landtafel, worin alle adliche Güter wären aufgeführt, und die Brautsätze unter allen zufälligen Umständen bestimmt gewesen. Hätten sie diese gehabt: so würden sie auch sofort damit dem Erbrechte der Töchter sichtbare Grenzen gesetzt und dasselbe auch dem Namen nach aufgeho-

ben

*) Test. ad Art. prob. 7.

ben haben. Da aber eine solche Landtafel, weil sich die Umstände täglich verändern, und die Anzahl der Kinder ein immerwährender Grund der Veränderung bleibt, fast unmöglich ist, und ihnen das Verhältnis, wozu die Römer in einer gleichen Verlegenheit ihre Zuflucht genommen haben, den Stammhäusern gar zu nachtheilig schien: so konnten sie nicht weiter kommen, als daß sie einer jeden Tochter Erbrecht bis zur Behandlung gönneten, und die letztere zur Nothwendigkeit machten.

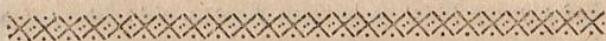
Alle diese vortreflichen mit der wahren deutschen Denkungsart und dem gemeinen Besten sowohl übereinstimmenden Einrichtungen, hat die römische Lehre von der Gleichtheilung unter gleichen Erben, und vom Pflichttheile zuerst untergraben: ohnerachtet beyde sowohl die Gleichtheilung als der Pflichttheil zwischen bürgerlichen Mauern, wo der Geldreichtum das Landeigenthum überwogen hatte, gebühren sind, und den ehemaligen Quiriten, oder den ursprünglichen, durch den Besitz eines gewissen Landeigenthums qualifizirten Bürgern völlig unbekannt waren, auch nie aus der Stadt auf das Land, wo das Grundeigenthum sowohl die Repräsentanten als auch den größten Theil der Repräsentirten ausmacht, hätte erstreckt werden sollen.

Die Familien selbst sind dadurch nicht gebessert. Denn wo die Braut Pflichttheile einbringt, da muß auch der Bräutigam dergleichen seinen Geschwistern ausgeben. Destomehr aber ist dem Staate daran gelegen, daß die Besitzer der Güter, diese mögen nun adlich oder unadlich seyn, nicht erschöpft werden. Der Adel dient zwar jetzt von dem Seinigen nicht mehr wie ehemals zur ritterlichen Landesvertheidigung; er ist aber dagegen mit der ganzen Last der Repräsentation beladen, und erschöpfte Repräsentanten können Verräther des Vaterlandes werden;

das

das gemeine Wohl ist in ihren Händen nicht sicher; und der Adel, wenn er zwischen Herrn und Unterthanen eine glückliche Mittelstufe abgeben soll, muß sich nicht in der Nothwendigkeit befinden, sich entweder schlechterdings abhängig zu machen, oder sich auf andre Art zum Nachtheil des gemeinen Wesens zu erhalten; dieses ist was man sich unter Erhaltung Stamm und Namens, gedenkt. Die Besitzer unadlicher Güter aber tragen die ganze Bürgschaft für die ordentlichen Lasten, und ihre Entfrächtung durch Gleichtheilungen und Pflichttheile ist für den Staat unter gewissen Umständen noch verderblicher, weil Feuerleute, Krämer und dergleichen zufällige Contribuenten, welche aus den abgefundenen jüngern Kindern mehrertheils entstehen, keine annehmliche Bürgen sind; sie entweichen wenn die Noth eintritt, und vertheidigen den Boden nicht, der ihnen einen billigen Erbtheil versagt hat. Sie sind auch erst spät, nachdem man Geld- und Personalsteuern eingeführet hat, in der Landesversammlung repräsentirt worden.

Diese Betrachtungen haben die hochadliche Ritterschaft bewogen, S. Königl. Majestät von Großbritannien als Vatern des Herrn Bischofes Königl. Hoheit um die ausdrückliche Bestätigung einer Gewohnheit zu bitten, welche zwar jederzeit bestanden, aber in jüngern Jahren von den römischen Rechtsgelehrten manchen Angriff erlitten hat.



LIV.

Vereinigung der H. Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück über die Absteuer und den Verzicht adelicher Töchter, wie solche von Sr. Königl. Maj. von Großbritannien als Vater des Herrn Bischofes Friederichs Königl. Hoheit sub dato St. James den 15 May 1778 bestätigt worden *).

Wir Georg der dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst ic. ic.

Ichun kund und fügen als Vater und Namens des postulirten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, Unsers Prinzen Friederichs Liebden, hiemit zu wissen.

Demnach die löbliche Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück Uns unterthänigst zu vernehmen gegeben, was maßen, obgleich die durch ein vormals zu Osnabrück im Jahr 1589 vor eigends dazu angefügten fürstlichen Commissarien abgehaltenes Zeugenverhör in Sachen von dem Bussche wider von Kottorf beurkundete Gewohnheit des Adels im Hochstifte Osnabrück, so wie in mehrern andern
deut-

*) Der vorhergehende Aufsatz ist vom Jahre 1777 und sollte zur Vorbereitung der Vereinigung dienen, welche das Jahr darauf erfolgte, und ich hier mit einrücke, ob ich gleich andre Landesordnungen, wozu manches Stück der Phantasien eine Vorbereitung enthalten hat, zurückgelassen hat.

deutschen Ländern, es mit sich bringe, daß die Töchter sich mit einer billigen Absteuer begnügen, und sowohl ihre Forderungen darnach einrichten, als ihre dagegen mit Zuziehung der nächsten Verwandten gethane Verzicht halten müssen, dennoch mehrmals vorgekommen sey, daß ihre adlichen Töchter, wenn sie ihre Aussteuer so, wie solche entweder von den Eltern bestimmt, oder auch bey ihrer Verheyrathung zwischen beyderseitigen Verwandten der Braut und des Bräutigams behandelt worden, erhalten, und sich darauf der weiteren elterlichen Erbschaft verziehen haben, diese ihre Verzichte nachwärts, unter dem Vorwande, daß sie an ihrem Kindestheile, oder an dem ihnen nach Römischen Rechten gebührenden Pflichttheile verkürzt worden, ansüchten, oder, wenn sie noch nicht abgesteuert worden, und den ihnen sonst aus den Gütern billig zukommenden Unterhalt, entweder durch Heyrath oder sonst, zu verlassen willens wären, ihre Abfindungen wenigstens nach dem Verhältnisse eines solchen Pflichttheils forderten, mithin darüber weitläufige Prozesse veranlasseten;

Und solchemnach besagte Ritterschaft geziemend gebeten hat, daß Wir als Vater Unsers Prinzen Bischofs Liebden, zu besserer Erhaltung des Adels und zu Abwendung unnöthiger Prozesse, auf vorangeführte Gewohnheit gnädigst halten lassen, und sämtliche Gerichte des Hochstifts darnach anweisen möchten:

Als haben wir, in gnädigster Rücksicht auf vorberregte Gründe und Umstände, nach darüber eingezogenem Berichte und Gutachten der Land- und Justiz-Canzley, folgendes zu verordnen gut gefunden.

Erstlich sollen sämtliche Gerichte des Hochstifts Osnabrück so wenig in dem Falle,

244 Bestätigung der Absteuer u. des Verzichts

da eine abgesteuerte Tochter sich unter dem Bey-
stande ihrer nächsten Anverwandten der weiteren el-
terlichen Erbschaft endlich verziehen,

als in dem Falle,

da die Absteuer einer Tochter von beyden Eltern,
oder auch von dem Vater, ehe derselbe zur zweiten
Ehe geschritten, allein bestimmt, und die Tochter
hierauf einen förmlichen obgleich nicht beschwornen
Verzicht geleistet hat,

einige Klagen, welche eine Verletzung zum Grunde ha-
ben, annehmen.

Zweytens, in dem Falle aber,

da die Absteuer nicht von den Eltern, oder von dem
Vater obgedachter maßen allein, sondern von an-
dern geschehen ist, und die Tochter dagegen einen
unbeschwornen Verzicht gethan hat, gleichwohl aber
verkürzet zu seyn vermeynet,

so wie endlich auch in dem Falle,

da die Tochter noch erst ihre Abfindung fordert, und
eine elterliche oder väterliche Bestimmung, so wie
oben gesetzt, nicht vorhanden ist,

sollen die Gerichte die Klagen der Tochter an drey aus
der Ritterschaft zu erwählende Schiedsleute, wovon die
Klägerinn den einen, der Beklagte den andern, und den
dritten wiederum die Klägerinn aus dreyen ihr von dem
Beklagten vorzuschlagenden mit Landtagsfähigen Gütern
angesessenen adlichen Personen erwählen mag verweisen
und damit diese soviel geschwinder ausgesprochen, auch
demnächst soviel besser im Stand gesetzt werden mögen,
eine gütliche Behandlung vornehmen, oder ihren Schieds-
richterlichen Ausspruch thun zu können: so sollen

Drittens, die Gerichte den Beklagten sofort, mit-
telst eines Decreti communicatorii, zur gerichtlichen Ein-
lieferung

lieferung eines auf Verlangen endlich zu bestärkenden Status honorum oder Inventarii, und zur Benennung eines Schiedsmannes, nachdem die Klägerinn den ihrigen in der Klage benannt haben wird, so wie zum Vorschlag der drey von ihm zu benennenden Personen, woraus die Klägerinn einen zum dritten Schiedsmann zu erwählen hat, binnen einer ihm zu setzenden Frist anhalten. Sodann aber sollen die Gerichte.

Viertens, die also gerichtlich benannten Schiedsmänner dahin,

daß sie den ihnen zugestellten Statum honorum wohl erwägen, und die Absteuer darnach also bestimmen wollen, wie sie solche, wenn sie selbst Väter wären, und diese Güter wie auch diese Kinder hätten, für die ihrigen bestimmen würden,

beeidigen, mithin ihnen den Statum honorum zustellen, und eine gewisse Frist, binnen welcher sie ihr Gutachten jeder besonders einbringen sollen, setzen, alsdenn aber

Fünftens, die verschiedenen Bestimmungen zusammen rechnen, und mit der Zahl drey theilen, mithin das dadurch herauskommende Quantum für eine billige Abfindung von den elterlichen Gütern bestätigen, und die Partheyen um sich damit zu begnügen verweisen.

Wie nun sämtliche Gerichte des Hochstifts Osnabrück in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten, und diese Verordnung pflichtmäßig zu befolgen haben: also soll selbige zu solchem Ende durch den Druck publicirt werden, so geschehen und gegeben auf unserm Palais zu St. James den 15ten May des 1778sten Jahrs Unsers Reichs im achtzehnten.

George R.

v. Alvensleben.



LVI.

Warum bildet sich der deutsche Adel nicht
nach dem englischen.

In dem Streite, welchen der Marquis de Laffay *) über die Frage erregte:
ob dem Französischen Adel erlaubt werden könne,
sich mit der Handlung abzugeben?

und worin nachwärts verschiedene große Männer für und wider auftraten **), wird es immer als ein überaus wichtiger Umstand angeführt, daß in England der Bruz
der

*) Im Mercure de France, Decemb. 1754. T. II.

**) Zuerst erschien La Noblesse commercante, worin geseigt werden sollte, daß der Handel dem Adel unschädlich seyn könne. Diesem widersetzte sich ein ander unter dem Titel: La Noblesse militaire ou le Patriote François, und darauf erschien: Le Conciliateur ou la Noblesse militaire & commercante. Aber alle drey versielen in Declamation, weil sie die Begriffe vom Adel nicht genug bestimmen, und immer die moralische Ehre mit der politischen vermischen? La Noblesse veritable consiste dans le courage & la vertu, deux qualités de l' ame qui ne dependent pas de l' avarice de l' homme, sagt der Conciliateur, und fährt dann fort: je suis né de famille noble si mon pere eut été roturier, n'aurois je pas les memes sentimens; & celui qui naît dans la plus basse roture ne peut il pas pretendre à penser & à agir aussi noblement que vous & moi? Ein solches elendes Gewäsche entsteht aus jener Verwechslung; und man könnte eben so gut fragen: ob ein Bauer nicht eben so gut ein Christ seyn könne als ein Edelmann? Lauter Folgen der neu-modischen Menschenphilosophie, die immer mit dem Menschen zu thun hat, ohne den Actionair zu kennen.

der des Lords sich ohne alle üble Folgen der Handlung oder einem jeden andern Geschäfte widmen könnte, und Mylord Orford, Mylord Townsend sich ihrer Brüder, wovon der eine als Factor in Aleppo stand, und der andre in London lebte, nie geschämte hatten. So wenig nun auch dieser Umstand zur Entscheidung jener Frage etwas bestrug, indem die Brüder eines Lords in England nicht zum Adel gehören, so ist er doch allemal sehr merkwürdig und man fragt billig: warum wir Deutschen die jüngern aus einem adlichen Ehebette erzeugten Kinder mehr zum Adel rechnen als die Engländer?

Man kann antworten: in England sey der Adel eine Kronehre oder ein Kronlehn, welches wie jede andere erblich gewordene Würde nur Einem aus der Familie, und nachdem die Einrichtung ist, nur dem ältesten zu Theil werden kann; das Haupt, welches diese Ehre seinem Geschlechte erwirbt, sey dadurch also ganz allein gewürdiget und auffer dem Sohne, der ihm in dieser Erwürde folgt, behalte sein ganzes übriges Geschlecht, diejenige gemeine Wehrung, die es vorher hatte, die Wehrung frengebohrner Leute. Hingegen zeuge ein Herzog, wenn der liebe Gott sein Ehebette segnet, zwölf Herzoge, ein Graf zwölf Grafen und ein Freyherr zwölf Freyherrn, abnerachtet das Herzogthum, die Grafschaft und die Freyherrlichkeit ebenfalls alte Kronwürden sind, und lange auch in Deutschland nur einem zu Theil wurden.

Allein damit bleibt immer noch die Frage übrig: warum wir diesen Weg eingeschlagen? warum wir nicht eben wie in den mehrsten königlichen Häusern, den jüngern Sohn immer eine Stufe niedriger stehen lassen, als den ältern, und das Herzogthum, die Grafschaft und die Freyherrlichkeit einmal für alle für untheilbare Reichs-

würden erklären, mithin solche nur auf den ältesten fallen lassen, und den nachgeborenen Kindern etwas mehrers als den Vorzug von vornehmen Eltern geborenen zu seyn und die damit natürlich verknüpfte Achtung einräumen?

Aber, könnte man erst fragen, haben wir denn wirklich einen andern Weg als die Engländer genommen? sind bey uns die jüngern Kinder des Adels etwas mehr als freygeborene Leute? Ist der Beweis, welcher in Domcapiteln, Ritterschaften und andern geschlossenen Orden, von einem der darin aufgenommen werden will, erfordert wird, etwas mehr als der Beweis einer freyen Geburt? Und steckt nicht der ganze Knoten darin, daß das Wort freygeborenen bey uns einen ausgedehntern Begriff*) hat, als bey den Engländern, und daß wir, bloß nur um die daraus entstehende Zweydeutigkeit zu vermeiden, und um eine bestimmte Art von freyer Geburt auszudrücken, die jüngern Söhne adelich nennen?

So scheint es, und wenn wir genau auf den Gang unsrer Sprache, die hier vielen Einfluß auf die Begriffe gehabt hat, Acht geben: so findet sich auch wirklich, daß wir das Wort freygeborenen, weil es zweydeutig war, und die also bestimmte Art von freyer Geburt nicht ausdrückte, zuerst gegen Edelgeborenen, und wie auch dieses im starken Umlauf zu leicht wurde, gegen Wohlgeborenen, Hochwohlgeborenen, Reichs-frey Hochwohlgeborenen und zuletzt gegen Hochgeborenen vertauschet haben, alles in der Absicht um den jüngern Kindern bloß die Rechte ihrer Geburt zu erhalten, nicht aber um ihnen den Adel zu geben,

*) Das Wort frey ist ein relativer Begriff, und es giebt in statu civili so viele Arten von Churfreyen, Nothfreyen und Freygeborenen, daß es wegen seiner wenigen Bestimmung ganz unbrauchbar ist.

ben, der als eine Kronwürde betrachtet, eben wie in England, bloß auf den Haupterben fällt. Jedoch sind unsre Begriffe hievon nicht bestimmt und aufgeklärt genug. Wir machen keinen deutlichen Unterschied zwischen Adel und Edelgebohren, und so hilft es uns nichts, daß wir auf den ersten Ursprung, oder auf den bösen Einfluß der Sprache zurückgehen, und daraus die Geschichte der Verwirrung wissen; es hilft uns nichts, daß der Gelehrte in seiner Stube den Unterschied zwischen Adel (Kronehvre) und Edelbärtigkeit (Fähigkeit zu Kronehren) deutlich denkt: so lange wir im gemeinen Leben den Briefadel als eine Würde, und nicht als eine Fähigkeit ansehen, und die jüngern Söhne eines Freyherrn ohne Unterschied Freyherrn nennen.

In dieser unsrer praktischen Denkungsart gehen wir von den Engländern ab, bey denen die jüngern Söhne des *) Adels, er mag so hoch seyn wie er will, bloß Gentlemens im eigentlichen Verstande, das ist Kron- Lehnsfähigebohrne, und bis dahin, daß sie zu einem wirklichen Kronlehn gelangen, von allen Vorrechten des Adels ausgeschlossen sind. Diese Denkungsart muß also erst geändert, und der Unterschied zwischen dem Adel und den Edelgebohrnen, oder wenn man dieses Wort nach dem jetzigen Curs desselben, für ungeschickt hält, den adelich gebohrnen, deutlich festgesetzt, und gegen alle Mißdenkung

D 5

tung

*) Große Herrn haben daher in ihren Familien für mehrere jüngere Söhne eigne Würden, damit sie nicht unmittelbar zu Gentlemens herabsinken — Un Comte de Provence, un Comte d' Artois ist durch seine Grasschaft gleich vor diesen tiefen Fall bewahrt. Eben so machen es auch adeliche Familien, die ihren jüngeren Kindern besondere Herrlichkeiten, Stifts- präbenden ic. ic. verschaffen.

tung gesichert werden, ehe man die vorgelegte Frage beantworten kann?

Allein was hindert uns dieses zu thun? Was hindert uns mittelst eines allgemeinen Reichschlusses festzusetzen, daß bloß diejenigen adlich gebornen oder adlich gemachten zum Adel gehören sollen, welche ein Herzogthum, eine Grafschaft, eine Freyherrlichkeit oder eine andre Reichswürde bekleiden? Der jetzige Landtagsfähige Adel ist durch die ältesten Reichschlüsse, worin die Dienstkleute der Fürsten den Reichsdienstleuten gleich gesetzt sind, vollkommen gedeckt; jedes Landtagsfähige Gut ist in diesem Betracht Reichsherrlichkeit, und giebt damit seinem Edelgebornen Herrn die Reichswürde. Eben das gilt von allen mit adlichen Freyheiten verknüpften Bedienungen im Reiche und im Lande; wer solche besitzt, steht in einer würllichen Reichswürde; und der ältere Hauptmann eines Fürsten geht dem jüngern Hauptmann des Kayser's vor. Wo ein adlich gebornener in einer bestimmten geistlichen Würde steht, da wird er zum würllichen Adel gerechnet; und wenn einer ein Majorat oder Fideicommiss stiftet, was vom Kayser oder dem Landesherren zu einem Reichs- oder Landtagsfähigen Herrlichkeit erhoben wird, da entsteht ein neues Reichsampt, was seinem adlich gebornen oder adlich gemachten Besitzer, den würllichen Adel giebt; den edelgebornen Töchtern geben sowohl die Würden ihrer Männer, als die Präbenden in adlichen Stiftern den Adel. Und sonach können die Schwürigkeiten so groß nicht seyn, um in Deutschland wie in England, jenen Unterschied deutlich festzusetzen, und die adlich gebornen Söhne und Töchter nur in so fern zum Adel zu rechnen, als sie auf vorbeschriebene Art gewürdiget sind, den übrigen aber bis dahin sie auch
durch

durch gleiche Würden und Güter erhoben sind, blos die Adelsfähigkeit bezulegen.

Daß der Adel, der seine Vorrechte gebraucht, keine Handlung und kein Gewerbe treiben könne, davon wird sich ein jeder leicht überzeugen, der sich nur selbst die Frage vorlegt: ob der Soldat, der seinen Tornüster keinem Besucher eröffnet, sondern damit überall frey durchgeht, auch wohl Waaren zur Handlung darin bey sich führen dürfe! Seine Antwort wird ohne Zweifel diese seyn, daß sich kein rechtschaffener Soldat mit dergleichen Betrügereyen abgeben würde, und das war der Ton des Adels und der ritterlichen Kriegesleute zur Zeit, wie dieselben nicht allein im Reiche sondern in der ganzen Christenheit unbefucht und ungehindert jedes Zollhaus vorbeisuchen konnten; sie machten eine Ehrensache daraus, und verabscheueten diejenigen aus ihrem Mittel, die sich durch die Handlung zu Defraudanten machten, mithin die Freyheit ihres ganzen Ordens in Gefahr setzten, sonst hatte der schlichte Menschenverstand einem jeden längst gesagt, daß Freyheit und Handlung nicht mit einander bestehen können.

Thäten wir dieses, wie wir es thun können, wenn wir auch die Gränzlinie zwischen den verschiedenen Würden und Diensten, in etwa schwanken ließen, indem doch ein jeder, der in einer geistlichen oder weltlichen Bedienung steht, in Ansehung aller Steuern und persönlichen Leistungen gleicher Freyheit mit dem Adel genießt: so würden wir wenigstens auf die Frage:

Kann der Adel sich unbeschadet seines Standes mit der Handlung und mit gewissen Gewerben abgeben? mit Zuversicht antworten können:

a) Der Adel und überhaupt jeder Kronbedienter darf in keinem Falle Handlung oder Gewerbe treiben.

b) Die

b) Die Edelgebohrnen aber mögen es unbeschadet ihrer Adelsfähigkeit thun.

Und so wären wir gerade auf dem Wege, welchen die Engländer zur Heerstrafe gemacht haben.

Die Adelsfähigkeit verliert man dort dadurch nicht, daß man sein Brod auf jede einem ehrlichen Manne anständige Art zu erwerben sucht; der eine schlägt diesen, der andre jenen Weg ein, und es ist gar nichts außerordentliches, daß der älteste Bruder im Oberhause, der andre im Unterhause und der dritte auf der Börse sitzt. Wer in keiner wirklichen Kronwürde stehet, ist aller Vorrechte des Adels beraubt, er gilt nicht mehr als ein anderer, und man ehret ihn bloß als einen Mann, der entweder nach Erbgangsrecht oder durch Königl. Ernennung zu einer Kronwürde gelangen kann.

Wie wollen aber die Edelgebohrnen, wenn sie Handlung und Gewerbe treiben, und sich solchemnach mit allerhand Arten von Menschen vermischen, die Rechte ihrer Geburt erhalten? Woran will man nach langen Jahren, wenn sich keiner mehr ihrer Vorfahren erinnert, und jeder an ihren Vätern und Großvätern nichts mehr als an andern gemeinen Leuten erblickt hat, ihre Adelsfähigkeit erkennen. Und wo soll endlich die Gränze seyn, welche ein Edelgebohrner ohne Nachtheil seiner Ehre nicht überschreiten darf, oder soll er sich ohne Unterschied mit allen Klassen der Menschen vermischen dürfen? Gesezt die Stufen der Menschheit stünden also:

- a) Rittersiegen,
- b) Hörige nach Hausgenossenrechte,
- c) Freye Hausgenossen,
- d) Freye unter Amtsschutze,
- e) Freye unter Bürgerschutze,
- f) Freye Censurenfähige.

Ramm

Kann er sich ohne die Rechte seiner Geburt zu verlieren, in alle diese Klassen begeben? oder ist eine darunter, deren Erwählung zugleich den Verzicht auf eine freye Geburt enthält, und welche ist die? Und wozu nützt es endlich dem Staate, allen und jeden Edelgebohrnen, die sich solchergestalt in das Meer der Menschheit herabstürzen, die Vorrechte ihrer Geburt mit Hülfe einer mühsamen Controle zu erhalten? Ist es dafür nicht besser sie ganz darinn untergehen zu lassen, um desto eher Gelegenheit zu haben, andern verdienstvollen Männern die Adelsfähigkeit zu ertheilen?

Diese Gründe sind wichtig, und wahrscheinlich auch die Hauptursachen, warum man in Deutschland strenger wie in England gewesen ist, und auf den, eben durch jene große Vermischung in ein leeres Wort verwandelten Titel von Gentlemen, wenig oder nichts giebt. Indessen scheint es mir doch, daß hier noch eine Hülfe möglich sey.

In England wird noch immer strenge auf die Wapen gesehen, und es ist dort ein besonderes öffentliches von der Krone abhängendes Amt, wovor jeder Gentlemen sein Wapen eintragen läßt, um das Recht seiner Wapenbürtigkeit zu erhalten. Niemand darf dergleichen führen, ohne sein Recht dazu auf das genaueste erweisen zu können, so auch in Brabant; und unter diesem gleichsam öffentlich ausgehangenen Schilde, ist jeder Gentlemen sicher, die Rechte seiner Geburt nicht zu verlieren. Der Adel führt das Familienwapen mit den Wapen und Zierathen seiner Würde und Kronehre; der Gentlemen oder Adelsfähige führt es ohne dieselben. Jener schreibt sich von, weil er sich von einem Kronamte, oder Krongute schreiben kann, dieser nicht, da er nur aus, und nicht Herr von einem Reichs- oder Landtagsfähigen Hause ist.

Diesem

254 Warum bildet sich der deutsche Adel

Diesem Vorgange müßten wir nothwendig folgen; wir müßten ein Landes-Heroldsamt, unter der Aufsicht des Adels errichten, dieses müßte mit einem allgemeinen Reichs-Heroldsamte correspondiren, vor demselben müßte jedes Kind des Adels, so bald es das väterliche Haus verläßt und einen andern Stand erwählt, seinen Namen und sein Wapen eintragen lassen; es möchte allenfalls sich aus aber nicht von schreiben dürfen, und auf solche Art glaube ich, daß es möglich wäre, jedem die Rechte seiner Geburt unter allen Vermischungen zu erhalten.

Hiernächst müßte freylich um die Adelsfähigkeit im Werthe zu erhalten, eine gewisse Linie gezogen werden, worüber sich keiner wagen dürfte, ohne damit auf sein Geburtsrecht Verzicht zu thun. Diese würde nun zwar in Deutschland, wo die Reichsdienstleute und andre vornehme Standesbediente, die ehemalige allgemeine Kette der Hbrigkeit, womit Herrn und Leute verbunden waren, zerbrochen, und den geringern Theil der Menschheit darunter verlassen haben, schwerer zu ziehen seyn als in England, wo alle Hbrigkeit aufgehoben, und Freyheit und Eigenthum allen Einwohnern ohne Unterschied zu Theil geworden ist. Indessen sehe ich doch nicht ein, warum sie nicht endlich gezogen werden könnte; warum wir nicht eben wie in Rußland, mehrere Klassen von Menschen haben, und dabey festsetzen könnten, wie weit sich einer aus den Hbhern in die Niedrigen vertiefen könnte, ohne den Rückweg zu verlieren, wenn er nach Erbgangsrechte zu einer Kronwürde in seine ursprüngliche Klasse gerufen würde? Hat man doch in Frankreich dem Adel die Seehandlung eröffnet?

Wenn man auf die Zeiten zurückgeht, worinn noch keine beständige und regulaire Miliz gehalten wurde: so wird

wird man fast alle Bedienungen, die jetzt bürgerlich heißen, mit Edhnen des Adels besetzt finden. Mir sind viele Fälle vorgekommen, daß der jüngere Bruder des ältern Hauscapellan geworden, und es ist im funfzehnten Jahrhundert nichts gewöhnlicher als edelgebohrne Pastoren und Vicarien, Comgrafen und Gerichtschreiber. Jede Familie wird davon mehr als eine Collation und Bestallung aufzuweisen haben. Hieraus sieht man schon, daß man nicht zu allen Zeiten gleich gedacht, und nicht immer die Ehre eine Fahne zu tragen, der Ehre aufs Fittal zu reiten vorgezogen habe.

Man wird weiter aus den vielen Reichschlüssen, die gegen die Pfalzbürger gemacht sind, schließen, daß zu der Zeit, als die Bürgerschaft einem noch etwas von der Freyheit raubte, viele Edelgebohrne Leute sich, ohne Bürgerschaft zu nehmen, zwischen den Pfälen einer Stadt aufgehalten, und wenn sie gleich kein bürgerliches Gewerbe getrieben, dennoch die Macht der Städte auf andre Art vermehret, und diese zu einer solchen Höhe gebracht haben, daß man, um die Pfalzbürger wieder aus den Mauern zu ziehen, von Reichswegen hat verordnen müssen, keinen binnen den Pfälen wohnen zu lassen, der sich nicht zur Bürgerschaft bequeme. Auch hier müssen dergleichen Gentlemens in Städten oder Pfalzbürger Gelesenheit gefunden haben, sich ohne Kronbedienungen und Kronwürden oder ohne Landbedienungen und Landwürden zu erhalten. Einige traten vielleicht ohne Bürgerschaft zu nehmen, in Stadtdienste, andre aber mochten doch ihre Speculation machen, wie unsre Kaufleute zu reden pflegen; genug sie wohnten ihrer Geburt unbeschadet zwischen den Mauern, und durften nur nicht Bürger werden, weil diese noch mehrentheils unter ihren

Wbgten

256 Warum bildet sich der deutsche Adel

Abgten standen, und denselben eine Sterbfallsurkunde zukommen lassen mußten.

Man wird endlich aus der alten Reichsgeschichte wissen, daß es eine Zeit gegeben habe, worinn ein edler Herr nicht einmal kaiserlicher Dienstmann werden konnte, ohne seiner Freyheit zu entsagen, und folglich die Rechte seiner Geburt aufzugeben.

Hat es sich nun aber mit der Dienstmannschaft also gewandt, daß jeder von Adel sich ohne sein Geburtsrecht zu verlieren darinn begeben, und sich dem Heergewedde unterwerfen kann, ohne seine Ehre aufzuopfern; hat es sich mit der Bürgerschaft also geändert, daß sie fast überall das vogteyliche Joch abgeschüttelt, und sich vom Sterbfall befreyet hat; hat man Beyspiele, daß sich Edelgebörne auf amtsfähigen ja wohl gar auf schatzpflichtigen Gütern erhalten haben, ohne darum ganz abgewürdiget zu werden, kann man endlich eine Muskete auf die Schulter nehmen, und doch dabey sein Wapen behalten: so sehe ich nicht ab, warum sich die Adelsfähigkeit in einer andern Vermischung weniger als in jener erhalten lassen sollte? Die Furcht der Franzosen, daß der so nöthige Militärstand und der kriegerische Geist der Nation dabey verlieren würde, kommt bey mir gar nicht zum Anschlag. Tapferkeit ist eine moralische Eigenschaft die mit jener politischen nichts zu thun hat; es giebt moralisch gute Leute in allen Ständen; der Engländer ist durch die Vermischung nicht feiger geworden, und was der Militärstand gebraucht, wird er um so viel reichlicher erhalten, je mehr die Officiere und andre Edelgebörne heyrathen, können, so bald ihren Kindern alle Wege sich zu erhalten welche ihnen durch unsre jezige Denkungsart verschlossen sind, eröfnet werden.

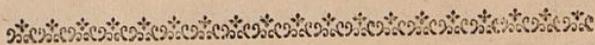
Auch

Auch ist die Gefahr für vermischte Heyrathen so groß nicht als man sich solche vorstelllet. Denn so bald jene Wege geöffnet sind: so wird man auch eben wie in England, edelgebohrne Kaufleute, und edelgebohrne Pächter finden, die ihren Söhnen und Töchtern die Wapenbürtigkeit durch das Heroldsamt erhalten haben.

Das einzige was allenfalls zu befürchten wäre, möchte darin bestehen, daß die Adelsfähigkeit zu gemein, und die Zahl derjenigen, welche auf eine Kronwürde, oder welches nach dem Vorausgesetzten einerley ist, auf eine Präbende und andre dem Adel gleichgeltende Bedienung Anspruch machen könnten, zu groß werden würde. Allein so wichtig dieser Einwurf von einer Seite scheint: so hart ist es doch auch auf der andern, daß die jüngern Söhne des Adels, wenn sie keine Reichs- oder Landwürden erhalten, sich des Eigenthums begeben und manche gute edelgebohrne Mägdgen ledig bleiben müssen; und fast möchte ich sagen, daß es blos der Eigennutz des Adels sey, der die Zahl der Adelsfähigen zu vermindern sucht, um die Präbenden jedesmal zur Versorgung oder Aufzuehrung seiner jungen Kinder gebrauchen zu können. Am Ende aber dürfte es doch wohl eine große Frage seyn, ob der Adel sich nicht besser dabey stehen und wenigstens wohlthätiger gegen sein Geschlecht handeln würde, wenn seine jüngern Kinder sich wie in England durch die Handlung oder jede andre Art eines anständigen Gewerbes bereicherten, und sich auf diese Weise die Mittel erwürben, künftig in einer Kronwürde desto besser glänzen zu können, als daß sie auf einer Präbende zu Tode gefuttern werden.

Dem Adel allein schadet die Vermehrung; er kann leicht zu zahlreich und zu gemein werden; aber den Edels
Mörsers parv. Phantas. IV. Th. R 36

geböhren, die ſich des Adels enthalten müſſen, nicht. Jenes iſt eine Vermehrung der Würden, dieſes aber eine Vermehrung der Würdefähiger, und keiner hat es noch behauptet, daß es Schade für den Staat ſey, viele ſolche würdige Leute zu haben.



LVI.

Von dem Concurſproceſſe über das Landeigenthum.

Unſre Vorfahren hatten die Vertheidigung des Staats auf das Landeigenthum gegründet, und ſahen dieſes gewiffermaßen, als den einzigen öffentlichen Fond der bürgerlichen Geſellſchaft an, wovon jeder Unterthan ſeinen Antheil zu getreuen Händen hielt. Keinem war es erlaubt ſolchen nach Willkühr mit Schulden, Dienſten oder Pächten zu erſchöpfen, ſondern wo die Noth den einen oder andern hiezu nöthigte, mußte ſolches mit Vorwiſſen und Einwilligung deſſenigen geſchehen, der die Oberauſſicht über jenen öffentlichen Fond hatte. Dieſes war damals der Graf oder Richter, (*folus comes de proprietate judicat.*) und ſo galt keine Hypothek oder andre Beſchwerde, welche auf dem Boden haften ſollte, als wenn ſie vom Richter beſtätiget war. Die Gerichtsbarkeit über den Boden war nur eine, und der Stand ſeines Beſitzers veränderte die Natur deſſelben ſo wenig als er die Lage verändern konnte. Man wußte vor dem 14 Jahrhundert von keinen unterſchiedenen Gerichtszwängen der Güter, ſo mannichfaltig und verſchieden auch die Gerichtsbarkeiten für die Perſonen waren. Nur dasjenige
Stück

Stück Grund was mit allgemeiner Einwilligung amortisiret, und folglich von der Vertheidigungslast ganz befreyet war, machte eine Ausnahme, und konnte eine machen. Im übrigen war nur ein Richter, oder ein Generalcontrolleur. Dieser Plan ist so gewiß, und so deutlich aus den Capitularien der fränkischen Kayser zu erweisen, als gewiß es ist, daß die Protocolle dieser Controlle, oder diese alten Hypotheken-Grund- oder Flurbücher nach und nach in Unordnung gerathen, und an manchen Orten vielleicht nie angefangen sind. Inzwischen sieht man in allen Ländern Spuren davon. Man findet lange vor den neuern Einrichtungen, Landes- und Stadtgesetze, welche dahin gehen, daß aller Verkauf liegender Gründe vor der Obrigkeit geschehen, alle Hypotheken von dem Richter, worunter die Güter liegen, bestätigt werden, und keine neue Pflichten darauf haften sollen, als welche dieser bewilliget habe. In den ältesten Kaufbriefen und Schenkungen, läßt der Verkäufer oder Verschenker sein Gut dem Richter auf, und dieser übergiebt es demjenigen der es haben soll, oder setzt ihn herein. Hievon zeugen unzählige Gesetze und Urkunden, und alles weist auf obigen Plan zurück, den die gesunde Vernunft in neuern Zeiten unter dem Schutt der Verwüstung wieder hervorbrucht, indem sie neue Hypothekenbücher einführet, und immer weiter einführen wird, je nachdem die Vertheidigung des Staats eine sorgfältigere Bewahrung seines Fonds erfordert.

Wenn ein Schuldner in dieser Verfassung bewogen wurde, etwas zu borgen: so verkaufte er vor Gerichte seinem Gläubiger, eine gewisse Rente, die zuerst in Früchten und später in Gelde bestand, aus seinem unterhabenden Gute, und dieser bezahlte ihm dagegen das Capital oder die Kaufsumme. Dieses scheinet überall die

erste Art gewesen zu seyn um Geld zu borgen, so wie Kauf oder Tausch der älteste menschliche Contract gewesen seyn mag. Der Verkäufer behielt sich den Wiederkauf bevor, damit er sich doch endlich von seiner Schuld wieder befreyen konnte. Der Käufer hingegen konnte nicht lösen, und man sahe überhaupt die jetzige Löse, welche sich erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in den Contracten der Landbesitzer gemein gemacht hat, als etwas gefährliches oder verwegenes an, indem kein Landbesitzer mit Gewißheit versprechen kann, das ihm geliehene Capital nach einer dem Gläubiger bevorbleibenden Pöſe bezahlen zu wollen. Dem Käufer einer Rente oder eines Grundzinses blieb also nichts übrig, als sich in die Selbsthebung dieser ihm gebührenden Renten setzen zu lassen, wenn ihn sein Schuldner nicht richtig bezahlte. Dazu gab ihm der Richter die Hülfe, oder die Immission, und wenn er diese hatte, so hatte er alles, was er aus seinem Kaufcontracte zu fordern hatte. Wollte er gern sein Capital wieder haben: so mußte er dieses, wie es in England und Frankreich noch üblich ist, einem andern übertragen oder verkaufen, von dem Schuldner mochte er es nicht fordern.

Die natürliche Folge hievon ist, daß er auch nie die Subhastation des Gutes fordern konnte. Verkaufte der Schuldner sein Gut; so blieb jener mit seiner Rente darauf haften, aber der neue Käufer konnte gegen ihn das Wiederkaufsrecht ausüben.

Auf eben die Art als der erste Gläubiger sich eine Rente aus dem Gute gekauft hatte, konnten hundert andre es auch thun, wenn der Schuldner mehr Geld nöthig hatte, und der Richter seine Einwilligung dazu ertheilte. Aber alle, so viel ihrer auch waren, konnten nicht

nicht weiter kommen als der erste. Wenn der Richter sie in die Selbsthebung setzte: so hatte jeder was er gekauft hatte, nämlich seine Rente; und keiner hatte auch nur den allermindesten Grund einen Verkauf des ganzen Guts zu verlangen. Es war auch dieses ihr Vorthail nicht. Denn wenn das Gut nicht so theuer bezahlet wurde, daß alle ihre Capitalien daraus bezahlet werden konnten: so hätten sie ihre Renten, die sie ruhig genossen, eingebüßt.

Dieses Verfahren gieng so lange ganz gut, als der Richter sein Buch ordentlich hielt, jeder, der eine Rente kaufte, solche ordentlich eintragen ließ, und wann ihm diese nicht bezahlt wurde, zu rechter Zeit die Immission suchte. Es konnte dann niemand gefährdet werden; und wer zuletzt Renten kaufte, hatte es sich selbst beyzumessen, wenn er etwas kaufte was nicht vorhanden war. Der Richter war auch, so bald er sein Buch nachsah, im Stande zu sagen, daß der Schuldner bereits alles was er besaß verkauft und keine Renten mehr übrig hätte.

So wie es aber zu allen Zeiten gegangen ist, daß mancher Käufer auf Treu und Glauben handelt, oder sich um die Umstände seines Schuldners nicht genug bekümmert, oder auch zu spät aufwacht, und die Zeit verschlafen hat, worin ein jüngerer Gläubiger vor ihm die Immission erlangt hat; und so wie es weiter zu allen Zeiten mit den Gerichtsprotocollen nicht in der besten Ordnung gewesen ist: so geschah es auch vermuthlich damals, daß ein Theil der Rentenkäufer das ganze Gut allein genossen, und sich ganz wohl dabey befunden; andre hingegen gar keine Renten erhielten, und doch gern welche haben, oder auch wenn sie eine Schuldforderung ausgeflagt, und eine idealisch Immission, oder eine sogenannte Hypothek erhalten hatten, ihre Bezahlung suchen wollten.

Hier blieben dieſen nur zwei mögliche Wege offen. Entweder hatten ſie ein älteres und beſſeres Recht, als diejenigen, welche geeiſet waren, um in den Beſitz der Renten zu kommen; oder ſie hatten ein jüngeres. Im erſtern Fall hatten die alten den Weg einer gemeinen Klage gegen die jüngern, um ſolche mit Hilfe eines ordentlichen richterlichen Erkenntniß aus dem Beſitze zu treiben, worin ſie bloß mit dem gewöhnlichen Vorbehalt eines jeden Rechts, auf gerathewohl geſetzt waren. In dem letztern hingegen, mußten ſie ſich mit den Gedanken ſchmeicheln, daß das Gut, wenn es verkauft würde, mehr gelten könnte, als die Gläubiger, die es nutzten, zu fordern hatten.

Aber dieſer ſchmeichelhafte Gedanke, konnte eine Chimere ſeyn, und auf Chimeren konnte der Richter nicht zur Subſtation des Gutes ſchreiten. Dieſer gab ihnen alſo den rechtlichen Beſcheid, daß, wenn ſie für die Realifirung dieſer Chimere, und für die mit der Subſtation verknüpften Koſten hinlängliche Sicherheit beſtellen würden, alsdenn nach ihrem Wunſche verfahren werden ſollte. Anders konnte er nicht erkennen: denn die jüngern Gläubiger hatten nicht das mindeſte Recht, die ältern Rentekäufer in Unſicherheit zu ſetzen; auch ſelbſt die Einwilligung des Schuldners, oder eine ſogenannte *cessio bonorum* reichte dahin nicht: denn wie konnte der Schuldner ſeine vorigen Verkaufscontracte aufheben, oder die Rentekäufer einſeitig in Gefahr ſetzen, dasjenige was ſie von ihm gekauft hatten wieder zu verlieren?

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß das letztere, nämlich die Sicherheit für ein ſolches Gebot, wodurch alle ältere Gläubiger mit zweijähriger Zinſe und das Gericht wegen der Koſten gedeckt werden, nur alsdenn Statt fand, wenn der Gläubiger das Recht zu löſen hatte; und wie

wie überhaupt die eingeführte Löse eine ganze Veränderung in der ehemaligen Art des Verfahrens gemacht hat, als wird es nöthig seyn auch hievon etwas anzuführen.

Hier muß man sich, um die Sache deutlich vor Augen zu haben, sogleich eine Ordnung der Gläubiger z. E. von folgender Art vorstellen:

A	hat auf ein Gut	1000	Rthlr.
B	—	1000	z
C	hat auf ein Gut	1000	Rthlr.
D	—	1000	z
E	—	1000	z

Gesetzt nun A hatte sein Capital dem Schuldner gelöst, und dieser bezahlte ihn nicht: so sprach er erst zu E; oder wann der nicht wollte, zu D, und wann auch dieser nicht wollte, zu C, und zuletzt zu B: ob er ihn auslösen wollte? So wie sich nun einer nach dem andern von unten auf, weigerte ihn zu lösen, das heißt ihm sein Capital mit einer alten und neuen Rente, zu bezahlen, mußte er von dem Gute abtreten, oder wie es auch wohl heißt, das Gut verlassen; und weigerten sie sich alle mit einander: so ließ A das Gut schätzen, und sich dasselbe vom Richter übergeben, welches die Immission ex secundo decreto ausmachte. Die Schätzer sagten denn insgemein weiter nichts, als: das Gut ist so viel werth als A an Capital, Zinsen und Kosten mit Recht darin zu fordern hat: denn sie mußten für ihre Schätzung haften.

Nun behielt A das Gut nach Inabrückischem Rechte so lange bis ihm der Schuldner alles was er mit Recht daran zu fordern hatte, bezahlte, ohne daß ihn die abgetretenen Gläubiger weiter beunruhigen konnten. Allein nach dem Hamburgischen Entsetzungsrechte, welches in diesem Stücke weit feiner ist, konnten die abgetretenen

Gläubiger zu dem Annehmer des Guts annoch ſagen: ſie hätten ihm durch ihren Abtritt oder durch ihre Verlaſſung alle Koſten zum voraus verſichert; unter dieſe Koſten gehörten auch diejenigen, welche zur Subſtation erfordert würden; er ſollte alſo in Zeit von 6 Wochen das Gut an die Kerze bringen, damit ſie ſehen könnten, ob nicht mehr dafür käme.

Deſſen konnte ſich A nicht wegern, oder der Richter hielt ihn dazu an. Was nun mehr dafür geboten wurde, als A darinn zu fordern hatte, das wurde den folgenden Gläubigern in ihrer Ordnung zu Theile. A allein er hielt alle ſeine Zinſen und Koſten zur Belohnung der übernommenen Gefahr; jeder von den übrigen aber nur eine alte und neue Rente.

Eben ſo gieng es, wenn E löſete, nur mit dem Unterſchiede, daß dieſer ſeine Vorgänger ſicher ſtellen, und als der legte bloß den Schuldner fragen konnte, ob er ihn löſen wollte. Sagte derſelbe nein: ſo ließ E das Gut ſchätzen und ſich zuſchlagen; mithin nach Hamburgiſchem Rechte zur Kerze bringen.

Waren noch andre Gläubiger vorhanden, die nicht in dem Gerichte beſtätiget waren, worin das Gut beſezgen war, und die folglich dem A. B. C. D. und E. das Vorzugsrecht nicht ſtreitig machen konnten: ſo konnten dieſe, nachdem ſie zuſörderſt die Immiſſion ex primo decreto genommen, oder ein dingliches Recht an dem Gute erhalten hatten, eben das thun, was A. B. C. D. und E. zu thun berechtiget waren.

Wo aber der Gläubiger, welcher ſeinem Schuldner die Löſe gethan hatte, nicht wußte, ob mehrere und wie viel Schulden auf dem Gute was ihm verſchrieben war, haſteten: ſo ließ er ſämtliche Gläubiger vorerſt auf ſeine Gefahr

Gefahr und Kosten öffentlich vorladen, und fragte denn die erschienenen, vom jüngsten bis zum ältesten, oder von unten auf; ob ihn jemand lösen wollte, und wann sich keiner fand: so verfuhr er wie zuvor. In keinem Falle verlohren aber die abtretenden oder verlassenden Gläubiger ihr Recht an den Schuldner oder dessen übriges Vermögen, sondern blos an dem Gute, was jetzt geäußert oder emserzet wurde.

Diese Art des Verfahrens scheint überaus simpel zu seyn, und wenn solche in einem Lande, worin ordentliche Hypothekenbücher eingeführt sind, befolget würde: so sollte man nicht glauben, daß ein Concurß entstehen könnte, besonders wenn keinem Gläubiger, der nicht ingrossirt ist, ein Recht an dem Gute gestanden würde. Wer aus einem Wechsel klagt, muß sich an die Person des Schuldners, an dessen bewegliches Vermögen, als welches im Hypothekenbuche nicht repräsentirt ist, oder endlich an den Ueberschuß desjenigen halten, was das Gut mehr werth ist, als darauf ingrossirt ist, und um das letztere thun zu können, muß er sich noch erst ingrossiren lassen, denn die Ingrossation vertritt mit Recht die Stelle der Immission ex primo decreto. So dann aber kann er die Subhastation fordern, so bald er alle seine Vorgänger sicher gestellet hat.

Denn wozu sollte hier ein Concurß dienen? die Gläubiger so Recht an dem Gute haben, sind aus dem Hypothekenbuche bekannt, und auf die übrigen kommt es nicht an. Wozu eine Classification? da das Hypothekenbuch die Ordnung anzeigt, und der äuffernde Gläubiger, wenn er einen, der ihm seiner Meynung nach mit Unrecht vorsteht, aus dem Wege haben will, solches durch den Weg der Klage erhalten kann? Wozu ein Curator, da der äuffernde Gläubiger alle seine Vorgänger sicher gestellet

hat, und diejenigen ſo ihm folgen, von dem Gute abgetreten ſind? Ja es iſt keine Möglichkeit zum Concurs; der Schuldner kann nicht bonis cediren, und auf die Gefahr ſeiner Gläubiger eine Subſtation ſeines Guts fordern; und die Ingroſſirten Gläubiger haben keinen andern Weg, um zu ihrem Capital zu gelangen, als hier oben vorgeschrieben iſt; und ſie concurriren allenfalls nur in ſolchen Ländern, wo keine Hypothekenbücher ſind, bloß zu dem Ende, um einen Annehmer auf obige Art unter ſich auszumachen. Wer ſie zu dem Ende beyſammen fordert, muß den Käufer bezahlen; und dieſes vorher erweſen. Andre Koſten fallen jetzt noch nicht vor; ſondern dieſe wendet erſt der Annehmer an; der ſeinen Anſchlag darauf machen kann. Die abtretenden Gläubiger aber haben ſich nicht zu beſchweren; denn indem ſie abtreten, geſtehen ſie, daß ſie mehr auf das Gut geliehen haben, als es ihnen werth iſt, welches ſie hätten unterlaſſen ſollen.

Wir hatten vor einiger Zeit in den Zeitungen eine öffentliche Ladung, worin eine gewiſſe fürſtliche Regierung erklärte, wie ſie Amtshalber den Concurs über verſchiedene adliche Güter eröffnen müßte, indem ſie es nicht länger mit Gedult anſehn konnte, daß dieſelben ſo wie biſher von einer Menge immittirter Gläubiger genoſſen und verwüſtet wurden. Nun iſt es freylich eine unangenehme Sache mit den Immiſſionen; und in Ländern, worin ordentliche Hypothekenbücher ſind, duldet man dieſen verderblichen Weg, den die Zeiten, worin noch Renten ohne Löſe üblich waren, eröffnet hatten, billig nicht. Allein die Eröffnung eines Concurses von Amtswegen bleibt dennoch das letzte Mittel, was man dieſem Uebel entgegen ſetzen ſollte; es wäre denn, daß ſich ein Aeufferer fände, der ſich zum Entſatz des Gutes, und
nicht

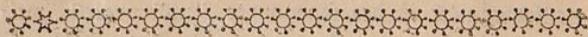
nicht allein alle Gläubiger mit zweyjährigen Zinsen zu befriedigen, sondern auch die Gerichtskosten zu bezahlen sich erbdt. Sonst beladet man unschuldige und ruhig sitzende Gläubiger von Amtswegen mit Kosten, und setzt einen Theil derselben offenbar der Gefahr aus, ihre Forderungen zu verlieren, wenn das Gut nicht hoch genug erkaufte wird.

Ueberhaupt ist der sogenannte Neusserproceß, welcher in Hamburg, die Entsetzung oder Rettung *), in Oldenburgischen die Lösung, in Pommern der Oblationsproceß, und in jedem Lande anders genannt wird, weil ihn die Natur überall zuerst hervorgebracht hat, ein Werk der Kunst, das noch mehr als die griechischen und römischen Kunstwerke, studirt zu werden verdient. Die schöne Wendung des Hamburgischen, da der Annehmer verbunden ist, das Gut, nachdem es ihm ex secundo decreto zugeschlagen worden, an die Kerze zu bringen, damit er von der Noth seines Schuldners, und von der Verlassung zu schwacher Gläubiger keinen unbilligen Vortheil ziehe, verdient Bewunderung, und ich zweifle nicht, daß der Neusserproceß, wenn er gehörig eingerichtet wird, da wo die Hypothekenbücher in der möglichsten Ordnung sind, die besten Dienste leisten werde. Bloss die Person des Schuldners und dessen bewegliches Vermögen liegt hier nicht in der Gerichtsbanco, und wird folglich auch durch kein folio, was ein Gläubiger in dem Bancobuche hat,

behaf-

*) Man sehe hievon Matthdi Schläters D. rechtsbegründeten Tractat von dem Entsetzungsproceß, wie solcher bey der Nichterfolgung eines öffentlich verpfändeten Erbes in Hamburg geführt wird. Hamburg 4. 1699.

behaftet *). Hierüber bleibt allemal ein Concurs offen. Bey dem allen aber haben der alte Rentekauf, oder die in England üblichen Annuitäten, welche aus unabstößlichen aber nicht unwiederkäuflichen Zinsen bestehen, den großen Vorzug, daß kein Gläubiger, der mehrere Forderung zusammenkauft einen schwachen Schuldner über den Haufen werfen kann.



LVI.

Ueber die Adelsprobe in Deutschland.

Es ist nicht bloß dem alten, sondern auch dem neuen Adel, und selbst denen, welche zu dieser Ehre gelangen wollen, daran gelegen, daß der alte deutsche Adel, es sey nun der hohe oder der niedrige, diejenige Würde und Wehrung behalte, welche er von den frühesten Zeiten her gehabt hat. Denn so bald er solche verliert; so bald nur der alte und neue Adel vermischt wird, und alle Menschen im Staate durch einen kurzen oder geschwinden Weg zu einerley Höhe gelangen können: so verliert sich auch eine der wichtigsten Quellen zur Belohnung großer und edler Thaten; der Staat muß dasjenige mit schwerem Gelde bezahlen, was er sonst mit der Ehre bestreiten kann; und die glückliche Abstufung der Monarchie, die auf der einen Seite so vieles zur Größe des Monarchen beynträgt, und auf der andern den von dem Throne entfernten Unterthanen so wesentliche Vortheile verschafft,

ver:

*) So ist es im Calenbergischen v. Pufendorf in obs. T. III. obs. 180.

verschwindet endlich ganz. Es geht dann mit dem Adel, wie mit andern persönlichen Würden, die in einem glücklichen Augenblicke erschlichen, erkaufte, und verdient werden können, aber auch eben durch diese Zufälligkeit so sehr ihren Werth verlohren haben, daß kein Landgraf von Hessen den Doctorhut, und kein Dallberg den Rittersporn, noch wie ehemals verlangt. So wenig der Kaiser jezo hiemit jemanden eine große Gnade erzeigen kann; eben so wenig wird er es alsdann auch mit einem Adelsbriefe thun können. Bloß der Umstand, daß der Adel einige Jahrhunderte gebraucht, um zu seiner Vollkommenheit zu reifen, und daß der junge Edelmann dieser Zukunft für seine Nachkommen mit Verlangen entgegen sieht, macht ihm und allen bürgerlichen Standespersonen den Adel wünschenswerth, und zum Bewegungsgrunde, sich denselben durch Verdienste um den Staat zu erwerben. Nur der Monarch, der sich zum Despoten erheben, und alles unter sich in Selaven von gleicher Art verwandeln will, kann wünschen, daß er mit Titeln und Adelsbriefen, nach seinem Gefallen schaffen und vernichten könne, und daß alles vor ihm in gleicher Entfernung kriechen und zittern, oder hassen und fluchen solle; nicht der Unterthan. Dieser freuet sich, wenn er siehet, daß der regierende Adel sich von dem dienenden trennt; Könige und Fürsten ihre Gemalinnen außer Landes, und ihre Minister unter dem Adel, suchen; Edelleute, wenn sie Fürsten werden, auf Stand und Namen Verzicht thun, und solchergestalt, die regierende, dienende, und gemeine Klasse der Menschen, auf eine Art geschieden werden, daß die eine in der andern keine Vettern und Schwäger hat, und der Nepotism nicht alles verschlingen kann. Dem ganz großen Mann, einem Necker zum Beispiele etc., bleibt dabey überall sein Recht, so wie dem ganz verdienst-

270 Ueber die Adelsprobe in Deutschland.

dienstlosen Edelmannen die verdiente Verachtung; und alle Klassen verehren die Virtü, wo sie solche finden, Fürsten und Edle am ersten.

Alle diese großen Vortheile, welche nichts weniger auf sich haben, als dem größten und wichtigsten Theile der Nation die höchste Gnade und Gerechtigkeit in einem billigen Verhältnisse zustießen zu lassen, fallen aber auf einmal weg, so bald man den politischen Stand mit dem moralischen verwechselt, oder überall und allein auf persönliche Verdienste sieht *).

Das

*) Die Amerikaner haben im ersten Eifer den Erb Adels ausgeschlossen. Sie lassen aber doch Erb-Recht gelten; und wie in einem auf Landeigenthum gegründeten Staate, die Stimmbarkeit in der Nationalversammlung, welche in einer solchen Nation alle Ehrensichtigkeit mit sich führet, und den Adelsstand im eigentlichen Verstande ausmacht, die Stimme mit der Land-actie nothwendig vererbt, oder auch verkauft werden kann: so möchte man wohl fragen, ob die guten persönlichen Verdienste hier mehr in Betracht kommen werden, und ob das Erbrecht, oder ein Kaufcontract, eine bessere Vermutung für sich habe, als der Erbadel? Grenzlich, so bald man eine handelnde Nation voraussetzt, und das Geld als das höchste Gut ansieht, muß es den Handlungsgeist befördern, wenn jeder durch Geld zur Stimmbarkeit gelangen kann. Allein die größte Summe von Tugend und Menschenkraft findet sich in handelnden Staaten nicht; und die Catholiker können denen, die nicht durch eigenen Fleiß reich geworden sind, eben die Vorwürfe machen, welche der Geburtsadel erdulden muß. Der alte Text, worüber schon John Bull unter Richard II. den Bauern predigte:

When Adam dalf and Eve spann

Who was than a Gentleman?

WALSIN. Ricchard II.

läßt sich auf diese, wie auf jene, anwenden.

Das erhabene Verdienst der Herablassung und Popularität, welches aller Satyren ungeachtet, von dem größten und glücklichsten Einflusse ist, verschwindet zum Nachtheil vieler guten Menschen, deren einzige Belohnung in dem Beyfalle der Großen bestehet, und die oft einzig und allein dadurch bewogen werden, sich dem gemeinen Wesen aufzuopfern.

Wenn man diese einem jeden auffallende Wahrheiten in reifliche Erwägung zieht: so müssen nothwendig alte und junge von Adel, so wie diejenigen, welche den Adel als eine Belohnung ihrer Verdienste erwarten, einmüthig darin übereinstimmen, daß man nicht eifrig genug seyn könne, die verschiedenen Stufen desselben in ihrem gehörigen Abstände zu erhalten, und allen Unternehmungen vorzubeugen, welche auf derselben Vermischung abzielen.

Insbesondere aber ist zu wünschen, daß das höchste Reichsoberhaupt, als die jetzige Grundquelle des Adels, diese Ehrenkrone, welche zu dessen und des Reiches Ansehen so manchen tapfern und helden Mann erweckt hat, in dieser ihrer mächtigen Wirkung erhalten, und sie nicht allein für das wahre Verdienst um das deutsche Vaterland aufsparen, sondern auch in dem Glanze, welchen das Alterthum giebt, bestehen lassen möge. Denn die Mittel, deren sich Griechen und Römer zur Belohnung tapferer Krieger bedient haben, finden nur da statt, wo der Held den Lorbeerkrantz durch einen allgemeinen Volksschluß, und nicht durch den Willen eines einzelnen Richters, erhält; und die Länge der Zeit, welche der Adel zum Reifen braucht, ersetzt gleichsam den Mangel der vielen Stimmen, die jene erkannten.

Damit aber jedoch auch diejenigen, welche den Adel von ihren Vorfahren wohl erhalten haben, nicht ungerichter

272 Ueber die Adelsprobe in Deutschland.

rechter Weise durch unmögliche Beweise um ihr Recht gebracht, und Männer, welche endlich die Frucht der ihren Voreltern von dem höchsten Reichsoberhaupte zuerkannsten Belohnung, genießen wollen, nicht ins Unendliche aufgehalten werden, ist es nöthig, genau zu bestimmen: — 1. Was denn nun einer, der sich als ein alter Edelmann darstellen will, beweisen, und — 2. Wie dieser Beweis geführt werden solle? — Beides wird sich aber nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit bewirken lassen, ohne vorher etwas von dem Ursprunge des Adels zu sagen; jedoch wird hier blos das Resultat der darüber bisher angestellten Untersuchungen vorgeleget werden dürfen, weil der Zweck, wozu dieses bestimmt ist, ein mehrers nicht erfordert, und eine Anführung aller Gründe, worauf dasselbe gebauet ist, viel zu weitläufig seyn würde.

Man kann überhaupt bey einer landbauenden Nation, dergleichen die Deutsche ist, 3 Quellen des Adels annehmen: als

Erstens diejenige, welche in allen angehenden und aufblühenden Staaten solcher Nationen das ächte Eigenthum einer in der Nationalversammlung stimmbaren Hufe oder Landactie giebt. Hier geht dieser Eigenthümer unter einem erwählten Heerführer zu Felde, verschafft sich selbst Waffen und Unterhalt, und vertheidiget die Rechte der aus Landeigenthümern errichteten Gesellschaft. Dieses waren die *Ingenui* der Deutschen, und die später so genannten schöpfbaren Leute, oder der erste und älteste deutsche Adel; und unter diesen entstand noch ein besonderer hoher Adel aus den zuerst erwählten Obersten oder Hauptleuten, nachdem diese Wahlwürden, wie bey Landeigenthümern mit der Zeit fast allemal geschehen wird, bey einer Hufe und deren Eigenthümer lange Zeit gelassen, und endlich erblich wurden. Blos die oberste Heerführer:

führerstelle vererbte so leicht nicht, weil sie mit jedem Kriege ein Ende nahm; wohingegen Obersten und Hauptleute, zu Erhaltung der Rolle, der Uebung, und der Zucht, auch im Frieden bleiben mußten.

Zweytens diejenige, welche insgemein der Herren-
dienst giebt, wenn anstatt des, immer nicht ohne Bes-
chwerde aufzubietenden, zu versammelnden, und zu üben-
den Landeigenthümers, von dem Vorsteher der Gesell-
schaft, oder ihrem Oberhaupte, eine ausgesonderte be-
ständige Militz unterhalten werden muß. Zu der Zeit,
wie dieses bey den Deutschen geschah, gedachte man viel-
leicht noch an kein beständiges Fußvolk: entweder weil
man solches zur Zeit der Noth aus den Landeigenthü-
mern leicht zusammen zog, oder bey der damaligen Art
Krieg zu führen, nicht sonderlich gebrauchte; und so ent-
stand zuerst eine beständige Reuterey, unter dem Namen
von *Comitibus*, *Ministerialibus*, oder Dienstleuten, die
nicht von ihrem Eigenthume, sondern für Löhnung (*beneficia*),
diente, und nun, da sie sich beständig übte, und
unter sich die Ritterspiele einführte, gar bald zu demje-
nigen Ansehen gelangte, welches die jetzige beständige und
reguläre Militz erlangt hat. Sie hatte in ihrer Verfas-
sung 3 Stufen, indem nämlich einer zuerst gewisse Jahre
als *simplex* oder Waffenjunge, und wiederum gewisse
Jahre als *famulus* oder Knape, dienen mußte, ehe er
von der ritterlichen Zunft zur Meisterschaft gelassen, oder
als *miles* (später Ritter) aufgenommen wurde *).

Unter

*) Eine gleiche Abstufung fand sich in dem ältesten Gefolge
(*comitatu*) der Deutschen, indem *Tacitus* sagt: *quin etiam
gradus Comitatus habet.*

Unter denselben entstand wiederum, nach dem nämlichen Gange ein hoher und niederer Adel, indem die hohen Dienstwürden, welche von einem Oberhaupte abhiengen, noch geschwinder als die Wahlwürden, in gewissen Geschlechtern vererbten. Der hohe bestand aus Dienstherzogen, Dienstgrafen, und Diensthauptleuten, wie in der ersten Zeit aus Wahlherzogen, Wahlgrafen, und Wahlhäuptlingen, oder Dynasten.

Zuerst mochte diese hohe und niedere Dienstmannschaft, aus dem vorhandenen hohen und niedern Adel der ersten Zeit, genommen werden. In der Folge aber nahm die Dienstmannschaft (nach dem gewöhnlichen Gange aller Gilden, die gern alle bloß Meistersöhne aufnehmen möchten) nur Dienstmannskinder zu Waffenjungen an: und so konnte so leicht keiner aus den übrigen Ständen, hie und da einen außerordentlichen Fall ausgenommen, zur Ehre eines Knapen oder Ritters gelangen. Es fügte sich aber bald, daß die beständigen Heere verstärket werden mußten, und der Kayser so viel Ritter machte, als er gebrauchte, ohne sich an die Ordnung und Stufen der eigentlichen Ritterschaft zu binden.

Nun zeigten sich Ritter edlen Bürger- und Bauerstandes in solcher Menge, daß Henrich Gessler, der im Jahr 1493 Syndicus des großen Raths zu Straßburg war, diese drey Arten so gar in seinem Titularbuche unterscheidet, und den ersten: Edelstreuge! den andern: Streuge fesse! und den letzten Streuge! zu schreiben lehret. Jedoch trift dieses keinen Ritter einer geschlossenen Gesellschaft oder andern adlichen Innung, die sich, wie jede fürstliche Dienstmannschaft, durch Verbindungen und Vereine dagegen deckte, oder auf andere Art verbündete, und jene Ritter à la suite du St. Empire von ihren Ver-

sammt

sammlungen ausschloß. Dem Beispiele dieser geschlossenen Gesellschaften folgten die höhern Capitel und Stifter, und achteten von nun an auf keine Ritter- oder Doctorwürden; sondern auf ritterliche Geschlechter in dem Verstande der vorhergegangenen Periode, worin die Dienstmanschaft nur Dienstmanssfinder zu Waffenjungen angenommen hatte, und so nach die ritterliche Würde nicht durch die kays. Gnade, sondern nach zurückgelegter Knappschaft, wie jede andere Meisterschaft, von der ritterlichen Innung erlangt wurde, und der Geburtsbrief vorgelegt werden mußte.

Drittens die Briefe, wodurch der Kayser und diejenigen, welche sonst dessen Vollmacht dazu haben, einem verdienten Manne den deutschen Adel ertheilet haben. Dieses ist der so genannte Briefadel, welcher, da die nunmehr geschlossenen Gesellschaften keine neue Geschlechter annehmen wollten, sich im 15ten Jahrhundert zuerst von selbst empfahl, und nothwendig machte, wofern nicht der Staat das große Mittel, edle Thaten durch den Adel zu belohnen, ganz verlieren sollte. Die Zeiten, worin jeder Herzog, Bischof, oder Graf, seine Dienstleute aus den tapfersten erwählt, und solchergestalt manchen neu geadelt hatte *), waren vorüber; keiner wagte es mehr,

S 2

andre

*) Die Adelsbriefe dieser Zeit lauten insgemein also: Nos Bruno Wirceburgensis Episcopus - Unum nomine Richboldum, prae caeteris nobis familiarem transtulimus in consortium et jus ministerialium ecclesiae nostrae; cui cum foemina quaedam libera et liberis orta parentibus, nomine Richere, legitime nupsisset ap. *Falken* in trad. Corb. p. 662. oder Nos Mechtildis dei gratia Abbatissa Herfordensis - Nos vero occasione huiusmodi census nobis dati, et de consilio et consensu Capituli et ministerialium ecclesiae nostrae, praedictum Gerardum et omnes pue-

276 Ueber die Adelsprobe in Deutschland.

andre als Dienstmännkinder an seinen Hof und in seine Dienste zu nehmen, weil, wie leicht zu erachten, die nun einmal vorhandene mit schlechten nicht dienen wollten. Die erste Quelle des Adels, so aus dem Eigenthum einer Landactie bestand, war guten Theils versiegen; besonders nachdem die ritterliche Miliz den Heerbann der Landeigenthümer so ziemlich verdunkelt hatte, und bey dem vermehrten Gelde, die Landactie ein Gegenstand des Handels geworden war, so daß sie auch ein Freygelassener, wenn er Geld hatte, erstehen konnte. Und so war es billig, eine dritte Quelle zu eröffnen, die nun freylich im Anfange nicht sehr besucht wurde, jedoch bald, als neben der Dienstmannschaft eine neue Art von beständiger Miliz errichtet wurde, und die Fürsten gelehrte Råthe annahmen, welche in Behandlung gewisser Sachen mehrere Geschicklichkeit als die gebohrnen Dienstleute hatten, von dem Glanze der neuen Civil- und Militairwürden erhoben

ros suos utriusque sexus in ministeriales nostrae ecclesiae recepimus, dantes eis omne jus quod ministeriales nostrae ecclesiae antiquitus habuerunt — ib. p. 750. Die Aebtissin giebt ihm omne jus: das ist, alles was ihm 16 Mhen verschaffen konnte, und mehr als der Kayser geben kann. Aber es geschah auch cum consensu caeterorum ministerialium; und der gezeigte hatte ihr eine jährliche Einnahme von einer Mark Hersforder Pfening verschafft. Andre treugeleistete Dienste werden nicht angeführt. Der Erzbischof Adalbert zu Mainz erlaubte dem Probst zu Aschaffenburg, duos viros, ejusdem praepositurae aliquando quidem censuales, cum consensu advocati, zu seinen Ministerialen anzunehmen, und den einen zu seinem Erbmarschall, und den andern zu seinem Erbschenken zu machen? v. Diploma 1227 beym Guden T. I. p. 394. Diese Standeserhöhung zweyer Censualium sub advocatia inferiori constitutorum, zeigt, wie man ohne einen kaiserlichen Brief ein Edelmann werden könne.

ben, sich dergestalt empfahl, daß nun ein jeder daraus schöpfen wollte.

Dieses zu mehrerer Deutlichkeit, und zu besserer Entwicklung der Begriffe, vorausgesetzt, wird es leicht zu bestimmen seyn.

I. Was derjenige, welcher sich als ein alter Edelmann darstellen will, zu erweisen habe?

Derjenige welcher seinen Adel aus der ersten Quelle herzuleiten gedenket, muß darthun, daß die Ahnen, von er abstammet, echte Eigenthümer stimmbarer Land-Actien, oder wie man jetzt spricht, Reichs- oder Landtags-gesfähiger Güter, gewesen, und in solcher Eigenschaft zu den öffentlichen Reichs- oder Landesversammlungen berufen worden. Er muß beydes zusammen, oder doch wenigstens, wenn er mit dem Beweise des ersten allein auslangen will, dieses erweisen, daß in dem Lande, worin seine Ahnen gesessen gewesen, kein Unadelicher zum Eigenthume eines Reichs- oder Landtagsfähigen Gutes habe gelangen können. Ein anderer Beweis ist die Schöpfungbarkeit, wenn einer nämlich zeigen kann, daß seine Ahnen in kays. und Reichs-Landgerichten, welche unter dem persönlichen Vorsitze eines Bischofes, Herzoges, oder Grafen, gehalten worden, die Stelle eines Schöpfen bekleidet haben. — Die vom Adel aus der zweiten Quelle haben zu erweisen, daß ihre Ahnen wahre kays. liche, fürstliche, oder gräfliche Dienstleute gewesen. Auch haben einige edle Herren und Aebte, als die zu Wildeshausen, von welchen der Kayser Lothar sagte: *ejus ministeriales cum filijs et posteris suis parem conditionem et legem cum suis et ducis Henrici ministerialibus habere*, *Orig. Guelf. T. II p. 52*, gute Dienstleute gehabt: und wo dieses außer Zweifel ist, mag auch der Dienstmann eines solchen Abten, Probstes, oder edeln Herrn, welcher

cher einen Lehns Hof hat, sich wohl auf seine Dienstmannschaft beziehen, und durch den Beweis, daß seine Ahnen in dergleichen Dienstmannschaft gestanden haben, seinen alten Adel erweisen. Indem es aber auch mittelbare oder Unterdienstmannschaften, worunter die sogenannten Hofes oder Hausgenossenschaften, und andere gemeine Ganerbschaften gehören, gegeben hat; so mag der Beweis, daß jemand unter seinen Vorfahren ministeriales gehabt habe, nicht hinreichen, sondern es muß erwiesen werden, daß sie ministeriales curiae superioris gewesen; mithin entweder bey öffentlichen Belehnungen, unter dem persönlichen Vorsitze ihres Herrn (den personalis praesentiae locum tenentem nicht ausgenommen), Lehnsrichter, Lehnschöffen, oder Pares curiae abgegeben, oder doch solche Dienststellen bekleidet haben, welche nicht anders als mit Reichs- oder Landes unmittelbaren Dienstleuten besetzt waren. In den Landen, worin der Adel allein Lehnsfähig ist, wird dieser Beweis leicht zu führen seyn. Doch mag hierauf nur da mit Grunde gebauet werden, wo die Lehne mit Herrlichkeiten oder doch mit Gerichtsbarkeiten verknüpft sind, als welche letztere nur guten Dienstleuten verliehen zu werden pflegten.

Was die vom Adel aus der dritten Quelle zu erweisen haben sollen, wenn sie als alte Edelleute in geschlossene adeliche Gesellschaften aufgenommen werden wollen, ist überall nicht gleich bestimmt. Im Grunde aber hängt die Bestimmung in diesem Falle überall, wo noch kein zu Rechte beständiges Herkommen auf andre Schlüsse führet, von einer politischen Betrachtung ab. Vorher ist festgesetzt worden, daß der Adel für alle und jede um so viel angenehmer sey, je größer der Zeitraum ist, worin er zu seiner Vollkommenheit reifet. Nach diesem Grundsatz sollte der Neugeadelte unter den Ahnen, deren Adel nach

nach

nach jedes Orts Gewohnheit zu erweisen ist, gar nicht erscheinen dürfen. Es scheint auch dieses der Analogie, nach welcher die unadeliche Frau eines Edelmanns, ohne erachtet sie durch die Ehe zur Edelfrau erhoben ist, nicht mit unter die Ahnen gezählt werden darf, obgleich ihre Tochter unter dem väterlichen Wapen zugelassen wird, am gemächtesten zu seyn. Indessen kömmt doch alles zuletzt darauf an, was sämtliche geschlossene adliche Gesellschaften, denn einzelne können hierunter nicht gut etwas bestimmen, dem höchsten Reichsoberhaupte zu Ehren, oder der deutschen Nation zum Besten, thun wollen oder sollen.

Denn nachdem sie einmal den Briefadel überhaupt unter gewissen Bedingungen in ihren geschlossenen Gesellschaften zugelassen haben, um nicht dem Reiche zum Nachtheil diese große Quelle zu Belohnungen ganz aufhören, und sich eines nicht zu billigen Eigennuzes beschuldigen zu lassen: so will endlich der Umstand, ob der Neugeadelte in der obersten Reihe zugelassen werde oder nicht, so gar vieles nicht erheben, so bald er nur von allen geschlossenen adlichen Gesellschaften allgemein angenommen und von der einen nicht gegen die andere zum Vorwurf gebraucht wird. Unter einem neuen, und einem erneuerten Adel, mag aber kein großer Unterschied seyn, weil die Erneuerung voraussetzt, daß der vormalige Adel durch Bürgerchaft, Selbeigenthum, Herren- oder Heiligschutz (Zyen, Roden, Pflegen, Warten), erloschen sey: es wäre denn, daß das Gegentheil vollkommen erwiesen würde.

Dieses wäre also ein Gegenstand, worüber sämtliche geschlossene Capitel, Orden, und Ritterschaften, sich zu vereinigen, und diese Vereinigung dem höchsten Reichsoberhaupte zur gnädigsten Prüfung und Bestätigung vor-

280 Ueber die Adelsprobe in Deutschland.

zulegen hätten, damit die Reichsgerichte darauf zu sprechen einmal für alle angewiesen würden.

Ein Gegenstand gleicher Art ist die Anzahl der Ahnen, welche einer, der seinen alten Adel darzulegen hat, aufzustellen und zu beweisen haben soll. Zuerst hat man ohne Zweifel weiter nichts erfordert, als daß derjenige, welcher irgendwo als altadlich aufgenommen werden wollte, zeigen sollte, wie er von Eltern abstammte, die andern altadelichen ebengenos oder ebenbürtig gewesen wären: wie denn dieses noch jetzt im Grunde den eigentlichen Gegenstand des Beweises ausmacht, und in den päpstlichen Bestätigungen, welche verschiedene Domcapitel darüber erhalten haben, mit den Worten, *ex utroque parente de Principum, Comitum, Baronum, et Militarium genere natus*, ausgedrückt ist. Als aber ein solcher Beweis besonders von Fremden, die in dem Lande, wo sie aufgenommen werden wollten, unbekannt waren, nicht geführt werden konnte, ohne nun auch den alten Adel der Eltern zu erweisen: so führte dieses nothwendig weiter, und nach einer ganz richtigen Folge ins Unendliche; bis man endlich eine gewisse Anzahl von Ahnen festsetzte, worüber nicht hinaus gegangen werden sollte. Diese Anzahl ist in den meisten Orden, Capiteln, und Ritterschaften, theils durch ein beständiges Herkommen, theils auch durch ausdrückliche Statute, bald mit, bald ohne höhere Bestätigung, auf 16 eingeschränkt; und diejenigen, welche mehr oder weniger erfordern, sind im Grunde so sehr nicht von jenen unterschieden, als es anfangs scheinen will. Denn einige, die sich mit 4 Ahnen begnügen, erfordern zugleich dabey, daß jeder dieser viere, wiederum 4 Ahnen nachweisen solle, mithin in der That 16. Andere hingegen, welche 32 oder mehrere verlangen, thun dieses nur in der Absicht, um die Neugeadelten um so viel

vief

viel später zuzulassen. Alle aber kommen im Grunde darin überein, daß die 16 Ahnen von Ritters Art seyn sollen. Die Absicht dieser Bestimmung war blos eine Erleichterung des ehemaligen Beweises, und ein glücklicher Mittelweg, besonders für Fremde, keinesweges aber eine beschwerliche Neuerung für andere Stände. Denn wenn man diese Bestimmung ganz unterlassen, und sich damit begnügt hätte, keinen in seine geschlossene Gesellschaft aufzunehmen, der nicht von gutem alten Adel wäre: so würden die Nachkommen eines neugeadelten in dem Laufe unendlicher Jahre niemals haben aufgenommen werden können. Wahrscheinlich ist man auf die Zahl Sechszehn durch einen uralten Gebrauch, wo nicht durch das göttliche Gebot, daß die Sünden der Väter bis ins 4te Glied bestraft werden sollen, geführt worden. Denn in der Böhmischen Landesordnung vom Jahr 1480, heißt es schon, man solle den Kindern der neugeschöpften Ritter, bis in das dritte Glied, nicht Edel- und Ehrenvest, sondern blos Ehrbarvest geben, weil sie den alten Geschlechtern aus der Ritterschaft nicht gleich wären. Hier werden also schon 16 Ahnen erfordert, indem die Abstammung eines neuen Ritters erst im 4ten oder 5ten Gliede, das Ehrenwort Edelvest erhalten soll.

Diese nähere Bestimmung war überflüssig, so lange die Ritterwürde nicht vom Kayser, sondern von der Ritterlichen Innung als ein Meisterrecht ertheilt, und keiner von diesen zum Waffenzungen und Knapen angenommen wurde, der nicht von guter ritterlicher Art war. Wenn man also höher hinauf nicht so viel von der Zahl der Ahnen findet: so ist dieses keinesweges ein Beweis, daß solche vorher nicht erfordert wurde. Die Turnierordnungen, so weit man solche als richtig annehmen kann, werden

282 Ueber die Adelsprobe in Deutschland.

ungefähr mit jener Böhmischen Landesordnung von einem Alter seyn: und wenn darin 4 edle Ahnen erfordert werden; so sind dieses nach demjenigen, was hier oben bereits angeführet ist, in der That 16, weil diese 4 Ahnen nicht edel seyn konnten, ohne ebenfalls ihre 4 Ahnen zu haben.

Die Zahl 16 ist also die gewöhnlichste gewesen; und diejenigen Capitel, Orden und Ritterschaften, welche solche später namentlich erfordert, und darüber zu mehrerer Vorsicht, in Absicht auf Fremde besondere Vereinigungen gemacht haben, haben weiter nichts gethan, als daß sie eine lange Gewohnheit, oder ein stillschweigendes von Kaysern, Königen, Fürsten und Herren, überall gebilligtes Gesetz, zu einem ausdrücklichen und geschriebenen erhoben haben. Man wird auch, ohne den Adel gar zu leicht, und nach einer natürlichen Folge, verächtlich zu machen, nicht leicht weniger zulassen können. In dem Zeitraum von 4 Abstammungen, verfähret und verschwindet das Andenken der persönlichen Fehler des ersten Erwerbers; die Nachwelt erhält den Helden und seine Thaten, und vergißt den Menschen; das mit ihm in der Welt gewesene Menschengeschlecht ist zugleich mit abgestorben; und es fällt seinen Nachkommen minder beschwerlich, dem Urenkel die völlige Ehre zu bezeigen, als dem ersten Erwerber, der ihnen gleich, wo nicht minder, gewesen ist. Man erinnert sich eines Liberti, eines Libertini, und eines Libertini Filii, aber nicht leicht eines Libertini Nepotis. Der Gang der menschlichen Denkungsart erzwingt mithin diese Schonung; und es ist aus mehr als einem Grunde zu hoffen, daß das höchste Reichsoberhaupt sich für die Zahl 16 gern erklären werde, wenn die Capitel, Orden, und Ritterschaften, welche in den Besitz sind, keine andre als Altadliche in ihre geschlossene Gesell-

Ueber die Adelsprobe in Deutschland. 283

Gesellschaften anzunehmen, dieses von dem Throne begehren werden.

Die größte Bedenklichkeit, welche dagegen eintreten könnte, besteht darin, daß nicht alle Ritterschaften das Repräsentationsrecht auf Landtagen allein, und in Capiteln die Altadelichen nicht überall das ausschließliche Recht zu den Pfründen, haben: daher das Reichsoberhaupt seinen gemeinen Reichsunterthanen, denen es nicht minder seinen mächtigen Schutz angedeihen lassen muß, gar sehr zu nahe treten würde, wenn dasselbe diesen auf einmal den Zugang zu allen hohen Pfründen versperrte, und den unadlichen Eigenthümern stimmbarer Güter ihre Befugniß entziehen wollte; eine Bedenklichkeit, die um so viel wichtiger ist, da man es als einen Zufall betrachten muß, daß in einigen Stiftern der hohe Adel den niedrigen, in andern der Reichsunmittelbare den Landsässigen, und wiederum in andern der Landsässige, andre von ihren Gütern qualifizierte, und zum Theil von den Ingenuis der ersten Klasse abstammende Eigenthümer, von dem Repräsentationsrecht auf Landtagen ausgeschlossen, und die adlichen Capitularen sich aller, kenntlich nicht für sie allein gestifteten Pfründen, bemächtigt haben.

Allein diese Bedenklichkeit liegt außerhalb der jetzigen Sphäre, als worin es lediglich auf die Bestimmung, was einer, der in ein geschlossenes adliches Stift, Capitel, oder Ritterbündnis aufgenommen werden will, zu erweisen haben soll, nicht aber darauf ankömmt, ob dieses oder jenes Capitel, oder diese und jene Ritterschaft, ein Recht habe, die unadlichen Besitzer stimmbarer Güter von der Landesrepräsentation auszuschließen, als welches zu einer besondern Entscheidung zwischen aufstretenden Parteyen gehdret. Und überhaupt ist zu wünschen, daß eine Sache wie diese, deren Wirkung und Wehrung durch

durch

284 Ueber die Adelsprobe in Deutschland.

durch das ganze Reich gehen, und welche dieses gegen benachbarte Reiche so wohl, als gegen Rom, aufrecht erhalten soll, vorher zu einem Reichsgutachten eingeleitet, und so wie mit den Zünften und Handwerkern geschehen ist, durch allgemeine Entschliessungen berichtigt werden möge. Da denn auch jene Bedenklichkeit erwogen, und allenfalls eine sichere Anzahl Pfänden für den auf den Adel folgenden, und billig auch festzusetzenden Stand ausgesetzt, so wie die Dienstmannschaft von der Landesrepräsentation getrennet, jene in eine geschlossene Ritterschaft, und diese in eine, jedem ächten Eigenthümer einer Landactie offene Versammlung, verwandelt werden könnte. Denn was letztere betrifft: so ist es allemal die Wirkung einer despotischen Politik, daß man den Adel aus der ersten Quelle nicht noch jetzt, wie vordem, entstehen, und den echten Eigenthümer einer Landactie, so bald er zeigen kann, daß er so wenig von väterlicher als mütterlicher Seite, Libertus, Libertinus, und Libertini filius sey, mithin 16 frey gebohrne Ahnen habe, nicht als einen Ehrenfähigen Mann zuläßt; sondern blos den Adel aus der zweiten und dritten Klasse, worin er auf Dienst- und Gnadenbriefen besteht, erkennen will: welches vielleicht einzig und allein einem Mangel der Sprache zuzuschreiben ist, wodurch die Freyen unter Herrns oder Bürgerschuz, mit dem selbstständigen Freyen, dem Pfaffen, oder eigentlichen *Hidalgo*, welchen ich zum Unterschiede von schlechtesten Freyen, gern den Wehren (*Quiritem*) nennen möchte vermischet und beyde verwechselt sind.

Unter Bürgerschaft und Herrenschuz (*Advocatia inferior*) ist keine selbständige Freyheit, und noch weniger Adel, wenn gleich die darunter stehenden Menschen in einer gewissen Beziehung frey genannt werden. Denn Schuzgenossen und Bürger sind zuerst durch ihren Schuzherrn

Herrn in der Nationalversammlung vertreten worden; und haben darin eben so wenig für eine eigne Landactie stimmen können, als mittelbare Edelleute auf dem Reichstage, für eine ehemalige jetzt aber unter der Landeshoheit beschlossene Reichsactie, wenn sie auch gleich Reichsfreyherren heißen.

Daß aber endlich, in einigen Capiteln und Ritterschaften, auch dieses erfordert werden will, daß einer aus der Reichsritterschaft seyn solle, der darin aufgenommen werden wolle: ist nicht allein an sich ungegründet, sondern auch allen Reichsfürsten schimpflich. Man erinnert sich noch, was es für Bewegungen setzte, als im Jahr 1737, die Kayserlichen Officiere den Reichsfürstlichen von gleichem Range, ohne Unterschied des Dienstalters, vorgehen wollten; und wie geschwind der Prinz Eugen von dieser Foderung abstand, als ein gewisser großer Reichsfürst seine Truppen darüber von der Reichsarmee am Rheine zurückziehen wollte.

Jene Foderung der Reichsdienstleute ist nun gerade eben dieselbe, welche die kayserlichen Officiere machten; und erhielt auch ihre baldige Erledigung aus dem hieroben schon angeführten Grunde, wo der Kayf. Lothar erklärt, daß die Dienstleute des Abts zu Wildeshausen einerley Rang mit den seinigen und des Herzogs Magnus Dienstleuten hätten. Zwischen kayserl. und fürstl. Dienstleuten, oder welches einerley ist, zwischen der mittelbaren und unmittelbaren Reichsritterschaft, ist also von den ältesten Zeiten her kein Unterschied gewesen; und er läßt sich auch nicht denken, ohne den fürstlichen Heerschild um einen Grad zu erniedrigen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß einer, der sich als ein deutscher Edelmann darstellen, und zu den
damit

286 Ueber die Adelsprobe in Deutschland.

damit insgemein verknüpften Vortheilen gelangen will, auch dieses beweisen müsse, daß seine Ahnen entweder als Ingenui in des Röm. Reichs Heerbann, oder als Dienstmänner in der Folge des h. Röm. Reichs, gestanden, oder ihren Briefadel von dem höchsten Reichsoberhaupt, oder denjenigen, welche dessen Vollmacht haben, erlanget habe. Das heilige Röm. Reich besteht aber nicht bloß aus Deutschland; sondern aus allen den Reichen zusammen, welche jemals mit ihm, zur Vertheidigung der Kirche, und eines gemeinschaftlichen Reichs, gestanden haben: wie denn selbst Karl der Große, in der Theilung unter seine 3 Söhne, dieses ausdrücklich verordnet, daß seiner Theilung ungeachtet, alle von ihm besessene Länder, zur Vertheidigung einer allgemeinen Kirche, und eines allgemeinen Reichs, in einem gemeinschaftlichen Heerbann bleiben sollten *). Daher auch, so lange es nicht aus höhern Gründen verboten wird, viele französische, spanische, niederländische, und italienische, aber keine englische, dänische, schwedische, polnische, russische, und andre Familien, als Eingeborne jenes zu unsern Zeiten verdunkelten heiligen Reichs angesehen, und zu deutschen Stiften und Reichswürden zugelassen werden.

So wie nun hieraus im allgemeinen hervorgehen wird, was einer zu erweisen habe, welcher sich als ein Stifts- und Turnierfähiger Edelmann darstellen will; also wird es nun noch darauf ankommen: II. Wie dieser Beweis zu führen sey? Die Rede ist nicht hier von dem erforderlichen Beweise der Abstammung; denn dieser ist ein gemeiner Beweis, der wie alle andere, wodurch Recht

und

*) S. 8. *Divisio Caroli M.* 5. 8. und 17: bey *Dumont* im *Corps dipl.* Th. 1. S. 5.

und Wahrheit gerichtlich und außergerichtlich gesucht werden, geführt werden muß: sondern von dem Beweise des Adelsstandes, der entweder eine kenntliche Thatsache zum Grunde hat, wovon unmittelbar auf den Adel geschlossen werden kann, oder aber auf gültige Zeugnisse und Zeugnisaussagen angenommen werden soll. — Hier kann die Thatsache, als z. B. daß die 16 Vorfahren, worauf einer seinen alten Adel gründet, Schwäbser in hohen Land- und Lehngerichten gewesen, als Marschälle, Truchsesse, Cämmerer, oder Jägermeister, bey einem Reichshauptherren, welcher keine andere als gute Dienstleute gehalten, gedienet, oder auch schon die ritterliche Würde bekleidet, in der echten Knappschaft gestanden, Turniere besucht, oder Lehne und Ämter besessen haben, welche keinem andern als Adlichen verliehen werden, ebenfalls durch solche Urkunden und Zeugnisse, die in allen Gerichten angenommen und für hinlänglich angesehen werden müssen, geführt werden; und ist es daher unnöthig, sich dabey aufzuhalten. Wo sich hingegen jemand darauf gründen will, daß er von undenklichen Jahren für einen alten Edelmann erkannt, zugelassen, und geehret worden: da wird etwas mehrers, als solche Urkunden, worin dieses beiläufig geschrieben worden, erfordert; indem Richter und Notarien, welche dergleichen Urkunden fertigen, über dergleichen Dinge nicht mit hinlänglicher Kenntniß urtheilen können, und jedem eher zu viel als zu wenig geben. Es wird auch dieser Beweis nicht aus zweyer oder dreyer gemeiner Zeugen Munde genommen werden können: in so fern diese nicht eine redende Thatsache zum Grunde ihrer Wissenschaft angeben können, oder aber die Zeugen selbst adlich sind, mithin den Begriff von der Sache haben, welchen sie durch ihr Urtheil oder Zeugnis bekräftigen sollen. Und denn wird es noch eine
beson-

besondere Erwägung verdienen, wie diese Zeugnisse einzeln und aufgenommen seyn müssen, und wie viel Zeugen erfordert werden, um eine öffentliche Meinung, welche der Notorietät gleicht, zu begründen. Denn wer seinen Adelsstand durch Zeugen erweisen will, ohne daß diese wahre Thatsachen zum Grunde ihrer Wissenschaft angeben können: der gründet sich in *exiliminatione publica*, und 2 oder 3 Zeugen machen mit ihrer Meinung kein *Publicum* aus.

Ehe man aber hierunter etwas gewisses bestimmen kann, wird es nöthig seyn, wiederum einiges aus der Geschichte voranzuschicken.

Bei den Turnieren erschien der Adel aus den 4 Ländern, und keiner wurde in die Schranken gelassen, oder er mußte sich zu einem der 4 Länder gesellen. Wenn sich hiernächst bei der Helmschau, welche vor jedem Turniere hergieng, ein Wappen fand, was vorhin noch nicht zugelassen gewesen war: so traten aus der Landmannschaft, welche ihn für ihren Obengenossen erkannt hatten, 2 oder 4 Männer auf, und behaupteten mittelst ihres Eides, in Gegenwart aller Turniersgenossen, dessen rechtmäßige Abstammung von 4 edlen Vorfahren. Hier wurde also der Beweis des Adels, 1. durch Zeugen, 2. die Turniersgenossen, 3. und mit dem Neuangekommenen aus einem Lande waren, geführt; und diese mußten 4. in Gegenwart ihrer eigenen Landmannschaft, und 5. der übrigen Landmannschaften, einen körperlichen Eid über die Sache ablegen. Lange bediente man sich dieser Beweisart bei den einheimischen Ritterschaften nicht, wo die Familien einander kannten, und Fremde nur selten aufgenommen wurden. Desto früher aber wurde er bei Orden und Capiteln eingeführt, worin ebenfalls, wie bei

bey Turnieren, der Adel aus allen deutschen Ländern aufgenommen wird, und sonach der Fall, daß ein Fremder den Beweis antreten muß, fast beständig vorkömmt. Der Neuankommende mußte, so wie es bey einigen Domcapiteln noch üblich ist, seine ebendürtigen Zeugen aus seiner Heymat mitbringen, und diese mußten ihren Eyd in Gegenwart des Capitels ablegen. So vernünftig diese Art des Beweises ist, indem von gegenwärtigen Zeugen Erläuterungen und Antworten auf Zweifel und Beweise ertheilet werden können: so beschwerlich war sie aber auch, und so wurde der Beweis durch Proben, worauf auch andre ebengenosse Zeugen schwören konnten, der gewöhnlichste.

Hier aber machten eigentlich die Proben den Beweis aus; und die so genannten Aufschwörer sagten nur unter ihrem Eyde aus, daß sie nicht anders wüßten, und auch glaubhaft nicht anders gehöret hätten, als daß die vorgelegten 16 Ahnen Rittermäßigen Geschlechts wären.

Diese Beweisart nahmen nun endlich auch, nachdem das Geld, und mit diesem die Gelegenheiten, zu einer Landactie in fremden Provinzen zu gelangen, sich vermehret hatte, die mehrsten Ritterschaften an, welche um deswillen, daß sie sich derselben später bedienet haben, den Capiteln und Orden keinesweges nachzusetzen sind. — Vorher aber hatten dieselben fast überall Landesvereinigungen errichtet, oder Landtafeln ausgehangen, um sich gegen die vorerwähnte neue Art von Rittern, und den Briefadel, zu schließen, und ihre alten bekannnten Geschlechter von diesem abzusondern. Bey diesen Vereinigungen wurde aber, wie bey den Turnieren, zuerst der Befigstand angenommen, und derjenige zugelassen, welcher entweder als echter Eigenthümer einer Landactie, oder auch als Dienstmann, zu Hof- und zu Landversammlungs

290 Ueber die Adelsprobe in Deutschland.

lungen zugelassen war. Wer also seine Ahnen damit rechtfertigen konnte, daß sie zur Zeit jener Vereinigungen also zugelassen waren, oder solche mit geschlossen und unterschrieben hatten, brauchte sich mit einem höher hinaufgehenden Beweise nicht zu beladen.

Nach dieser kurzen Geschichte der Beweisart, wird man leicht einsehen, wohin man sich allenfalls zu vereinigen habe, wenn, wie es vernünftig, und aus mehreren Ursachen nöthig ist, überall ein gleichförmiger Beweis des Adels eingeföhret werden soll.

Der Beweis durch Zeugnisse von geschlossenen Stifts- oder Ordenscapiteln und Ritterschaften, ist natürlicher Weise der sicherste und beste, wenn solche bey gemeiner Versammlung erkannt, und hinlänglich glaubhaft ausgefertigt sind. Denn was ein zahlreiches adliches Collegium, in einer einheimischen, ihrer Wissenschaft nicht leicht entgehenden Sache, als wahr und offenkundig, oder als eigne Geschichte, beglaubiget: dem muß billig so lange Glaube beygelegt werden, bis jemand den von ihm begangenen Irrthum völlig beweiset.

Ob aber dergleichen Zeugnisse bloß unter dem Siegel, oder nebst diesem unter der Hand des geschwornen Syndici und Secretarii allein, ausgefertigt, und nicht auch von zween Mitgliedern des Collegii mit unterschrieben, und besiegelt werden müssen: steht billig zur allgemeinen Bestimmung. Zur Gültigkeit verschiedener gerichtlichen Handlungen wird, außer des Richters oder des Gerichtschreibers Unterschrift, die Mitunterschrift zweyer Schöpfen erfordert; und es hindert nicht, diese Förmlichkeit auch bey den Zeugnissen der Capitel und Ritterschaften zu verlangen, da man vorausgesetzter maßen, den Beweis so wenig zu erleichtern, als zu erschweren, nöthig hat.

Wo

Ueber die Adelsprobe in Deutschland. 291

Wo aber jemand aus einer Provinz ist, worin keine solche Capitel und Ritterschaften vorhanden sind: da muß billig und in subsidium ein anderer Beweis statt finden. Insgemein hat man in diesem Falle das an Eydtes statt gegebene Zeugnis von 2, 3, oder 4 bekannten Stifts- oder Turniersgenossen Edelleuten, zugelassen. Jedoch sind auch Capitel und Ritterschaften vorhanden, welche sich wegern, dergleichen Privatzeugnisse für zulänglich zu erkennen. Der Grund hievon mag darin liegen, daß Personen, welche einzeln und außergerichtlich um ihr Zeugnis angesprochen werden, sich ungern entschließen, solche einem ungestümen, oder angesehenen Manne, zu versagen; oder sich doch leicht durch Freundschaft und andere Bewegungsgründe verleiten lassen, sich mehr nach der öffentlichen Meinung, als nach einer genauen Untersuchung, zu entschließen. — Ein anderer Grund mag seyn, daß oft jemand sich in einer von seiner Heymat entfernten Provinz niedergelassen, und von Vater auf Sohn den Ruhm eines alten Edelmanns erhalten hat, der in seiner Heymat nie dafür erkannt ist.

Beide Gründe sind wichtig, und führen natürlicher Weise dahin, daß man dergleichen Zeugnisse nicht anders anzunehmen habe, als wenn sie vor dem Obergerichte, und eydlich, abgelegt sind: nicht so wohl, um ihnen mehrere Gewißheit, als den Zeugen selbst Gelegenheit zu geben, sich, wenn sie ihrer Sache nicht genugsam sicher sind, mit desto mehrerem Anstande entschuldigen zu können. Und auch bey einem also ertheilten Zeugnisse, müßte wenigstens dieses, daß die Familie in dem Lande, woraus sie das Zeugnis verlangt, über aller Menschen Gedenken, oder doch über 100 Jahr, einsäßig, und als eine altadliche Familie bekannt gewesen, von den Zeugen

292 Ueber die Adelsprobe in Deutschland.

eydlich erhärtet werden. Diese müßten auch selbst das Wappen nicht führen, worüber ihr Zeugnis erfordert wird.

Wie es aber in dem Falle zu halten, da diejenigen vom Adel, welche das Zeugnis ablegen, an dem Orte, wo solches gebraucht werden soll, nicht genugsam bekannt sind, und ob in diesem Falle, das Zeugnis einer Landesregierung über die Ritterbürtigkeit der Zeugen, zugelassen werden solle: ist ebenfalls eine wichtige Frage. Legt die Landesregierung hiebey eine Thatsache, woraus unmittelbar auf den Adel des Zeugens geschlossen werden kann, zum Grunde: so kann solches billiger Weise nicht wohl bezweifelt werden. Wo es aber hieran fehlt, müßte der Landesfürst um ein besonders adliches Mannsgericht, worin nicht minder als 4 Beyßiger wären, angegangen, und von diesen die Ritterbürtigkeit der Zeugen erkannt werden; da dann diejenigen, welche der Fürst als adliche Männer zu einem solchen Mannsgericht berufen hätte, auch dafür, ohne weitere Probe, anzunehmen seyn würden.

Ueberhaupt möchte es zu Erleichterung des Beweises nicht wenig beytragen, wenn in den Ländern, worin es keine geschlossene adliche Capitel und Ritterschaften giebt, die Landesfürsten einen Tag, an welchem alle und jede Erbgeessene, welche ihr altadliches Geschlecht erweisen wollten, ihre Proben vorzulegen hätten, bestimmten, sodann aus den benachbarten Capiteln und Ritterschaften etwa 12 untadelhafte Mitglieder zu sich begehrt, und vor denselben die Untersuchung der eingekommenen Wappen und Beweise vornähmen, und von denselben darüber erkennen ließen; da denn darüber eine Ritterrolle verfertigt werden könnte, woraus hiernächst jedem, der es verlangte, ein Auszug mitgetheilet werden könnte. Die auf diese Art für gut erklärten Geschlechter würden alsdann

dann

Ueber die Adelsprobe in Deutschland. 293

dann gewiß ein mehrers, als bey den Turnieren und andern adlichen Feyerlichkeiten üblich gewesen, erwiesen, mithin nicht zu fürchten haben, daß ein einziges geschlossenes Capitel, besonders, wenn man sich allenfalls darüber auch vorher vereiniget hätte, diesen Beweis für ungültig erklären würde; nachdem so gar die Rollen einiger Turniere neuerer Zeiten, oder fürstlicher Leichenbegleitungen, für gute Beweise angenommen sind, wobey gewiß die Proben nicht so förmlich untersucht seyn mögen, als in jenem Falle geschehen kann. Ein beständiges Zeugsoldsamt ist für kleine Provinzen zu beschwerlich, und wenn es nicht vollständig und gehörig besetzt ist, unzuverlässig: sonst würde dieses den deutschen Provinzen, worin keine geschlossene Stifter und Ritterschaften sind, zu empfehlen seyn. Jenes Mittel, daß sie einmal für alle, die vorgeschlagene Untersuchung vornehmen sollen, ist aber auch um deswillen angenehmer, weil es nur einmal mit Ausschluß aller Stillschweigenden gehalten werden soll, und solchergestalt nicht zu einer Quelle von künftigen Erschleichungen mißbrauchet werden kann.

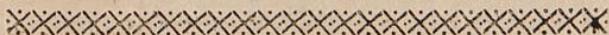
Wenn nun einmal die Adelsprobe auf diese oder eine andere Art, worin man, unter der höchsten Genehmigung des Reichsoberhauptes, gemeinschaftlich überein gekommen ist, gleichförmig gemacht seyn wird: so wird auch damit der Vorwurf, welchen von Zeit zu Zeit, eine geschlossene adeliche Ritterschaft der andern gemacht hat, und wodurch es dahin gekommen ist, daß oft die eine das Zeugnis der andern nicht hat gelten lassen wollen, von selbst verschwinden. Denn wenn alle nach gleichförmigen, von dem höchsten Reichsoberhaupt bestätigten Beweisarten verfahren, und daß dieses geschehen sey, künftig in ihren Zeugnissen ausdrücken, auch allenfalls noch die-

294 Ueber die Adelsprobe in Deutschland.

ses, daß sie eine geschlossene adliche Ritterschaft sey, welche keine andere als solche, die sich nach obigen Grundsätzen als altadliche Geschlechter darstellen können, in ihre Versammlungen als Mitglieder zulasse, gehörig bescheinigen: so müssen ihre Zeugnisse insgemein gültig seyn, und die Reichsgerichte darauf erkennen. Es kommt sodann nicht darauf an, ob eine oder andere Ritterschaft vorhin minder strenge zu Werke gegangen sey; indem, sobald jene Vereinigung zu Stande gekommen ist, für die Zukunft nichts weiter zu befürchten ist, und das Vergangene den Besitzstand, welcher so wohl bey den ersten Turniergesetzen, als bey den ersten Ritterschaftlichen Vereinigungen, für zulänglich gehalten wurde, zum Grunde hat; einen Grund, den auch alle Capitel haben gelten lassen, als sie sich zuerst gegen die künftigen Zeiten schlossen, und nicht allein alle diejenigen, welche in dem Besitze der Pfründen waren, sondern auch deren ihre Waffengenossen, für Stiftsfähig erkannten.

Ohne Zweifel sind in Ansehung der Beweisart noch mehrere Punkte zu berichtigen, ehe man sich über ihre völlige Gleichförmigkeit wird vereinigen können. Gleichwie aber diese von jedem Stifte, oder jeder Ritterschaft, am besten werden angegeben, und zu einer gemeinschaftlichen Bestimmung befördert werden können: also wird es unnöthig seyn, sich dermalen darauf umständlich einzulassen. Die Hauptangelegenheit muß jetzt seyn, das höchste Reichsoberhaupt zu bewegen, die beyden Punkte, was einer, der sich als ein alter Edelmann darstellen will, beweisen, und wie dieser Beweis geführt werden solle, einmal für alle zu bestimmen, und darüber allenfalls das Gutachten des gesammten Reichs zu erfordern, um den Adel bey seinem alten Glanze zu erhalten, und allen fernern

neyn Erschleichungen vorzubeugen. Denn geschieht dieses nicht: so wird selbst der neue Militärstand, welcher wohl am meisten den alten Militärstand drückt, und mit ihm eben so verfährt, wie dieser mit dem Adel der ersten Klasse, oder der Miliz aus Landeigenthümern, verfahren ist, künftig den Adel nicht als eine hinlängliche Belohnung seiner Verdienste ansehen können, und so nach in der Folge den Vortheil verlieren, welchen er in dem ersten Augenblicke erhalten zu können vermeinet.



LVIII.

Der Capitularsoldat.

Auszug eines Schreibens.

... In der That die Sache verdient, daß sie von der ganzen deutschen Nation beherzigt, und dem Kayser zur schleunigsten Verbesserung empfohlen werde. Denn nicht allein verliert der Capitular von seiner Würde und Wehrung, wenn er solchergestalt den Kriegsstand ganz vermeiden muß; sondern der ganze Stand der Weltgeistlichen geräth immer mehr und mehr mit dem Interesse des Staats in Collision, und wird von diesem natürlicher Weise immer mehr und mehr verachtet und verfolgt, wenn er die bravsten jungen Edelleute auf die Bärenhaut lockt, und dem Fürsten nicht erlaubt, einen wohlverdienten Officier mit einer Pfründe zu belohnen, ohne ihn zugleich aus seinem Dienste zu verlieren. Es fehlt auch nicht, da der Militärstand täglich gewinnt, und in der Spannung, worin Europa schwebt immer,

immer mehr und mehr gewinnen muß; oder die Capitularen, besonders die Domecapitularen, wenn sie von allen Kriegsdiensten ausgeschlossen bleiben, werden zuletzt an den großen weltlichen Höfen zu niedlichen Abbe's herabsinken, und ihre bisher gehabte Würde nicht behaupten können. Ob die Kirche hiebey gewinnen, und ob nicht mit der Zeit ein so wesentlicher Fehler in ihrer Verfassung, das ganze System untergraben, mithin in der Folge den Weltgeistlichen eben den Haß zuziehen werde, welchen sich die Mönche durch ihre politische Unthätigkeit zugezogen haben: überlasse ich andern zu beurtheilen. Aber offenbar erfordert es das allgemeine Wohl des Staats, und das eigene Interesse der Kirche, daß hierinn eine Reformation vorgenommen werde: und ich sehe nicht ab, was unsern Kayser abhalten solle, solche von dem Oberhaupte der Kirche zu verlangen, oder was den Papst bewegen könnte, diese zu verweigern, da die Nothdurft der Kirche und die Bedürfnis der Zeit, sie gleich laut fodern. Die Kirche darf nicht nach Blut dürsten: das weiß ich, und ~~ich~~ verehere ich als eine wesentliche Christenpflicht. Aber daß sie nicht Blut vergießen dürfe, wenn eigene Rettung, die Rettung des Staats und der Heerde, solches von ihr erfordert: das ist die Lehre des Miethlings, der anstatt den Wolf zu tödten, ihm die Heerde preis giebt. Daher auch schon Clemens V. jeden Geistlichen von aller Irregularität frey sprach, wenn er Blut zu seiner Rettung vergossen hatte.

Wenn ich alle die Bruchstücke, welche in den Concilien und Decretalen darüber vorhanden sind, daß die Geistlichen sich nicht in Kriegsdienste einlassen sollen, zusammen und in Ordnung stelle: so kömmt am Ende nichts weiter als dieser Sinn heraus, daß diejenigen, so der Kirche

Kirche am Altar dienen, nicht gezwungen werden sollen, für sie ins Heer zu ziehen; und daß kein Geistlicher sich von freyen Strüßen in den Krieg begeben solle. Das erste bezieht sich auf die Zeiten des Heerbanns, worinn der Krieg eine Reihspflicht war, und nachdem es der Kayser verlangte, jeder Mansus seinen Mann stellen mußte. Hier war es ganz natürlich, den Mansus der Kirchen, dessen Besizer davon am Altar diente, nicht mit doppelter Pflicht zu beschweren. Das andre hingegen geht auf die Zeiten, wo man anfing, außer dem Heerbann, und außer der Lehn- und Dienstmannschaft, eine neue Art von Geworbenen anzunehmen, welche auf Contracte und auf eine gewisse Zeit dienten, und vornehmlich der Beute und Plünderung wegen dem Kriege nachzogen. Diese hießen Teufelskinder *) und Bluthunde und unter diesen sollte von Rechtswegen kein Geistlicher sich finden lassen. Daher sagten die zu Arles versammelten Väter: *ut nullus Clericus ruptuariis vel hostiariis, aut hujusmodi viris sanguinis, praeponatur.* Und spätere Verordnungen der Kirche eifern nur dawider, daß Geistliche sich nicht sollten anwerben lassen; zu verstehen von diesen Teufelskindern, als der damaligen einzigen Art von Geworbenen, keineswegs aber, daß sie nicht sollten, wenn sie anders wollten, im Heerbann mit ausziehen, und für ein Lehn dienen können. Wie es denn gewiß in der Geschichte tausend und mehr Fälle giebt **), wo Päpste, Bischöfe. und

§ 5

andre

*) *Filii Belial, de secta eorum, qui vocantur Rotte.* ARNOLD. *Lilbec.* c. 26. Vermuthlich wurden die Geworbenen in Rotten abgetheilt, und hießen daher *Ruptuarii, Roturiers,* im Gegensatz von der noblen Dienstmannschaft.

**) Noch in den spätern Niederländischen Unruhen, war fast jeder reiche Edelmann in Westphalen, *Entrepreneur* eines Corps

andre Geistliche, an der Spitze ihres Heerbanns oder ihrer Lehnmannschaft gefochten haben, ohne daß sie sich dadurch eine Irregularität zugezogen hätten.

Gehe ich nun von diesem Sinne der Kirche aus: so handelt ein jeder Geistlicher, und vielleicht ein jeder Mensch, gegen seine Pflicht, der sein Leben einem andern verkauft, und sich zu mehrerem Blutvergießen verbindet, als die Vertheidigung des Reichs oder des Landes, dessen Unterthan er ist, von ihm erfordert. Es mag auch wohl für unanständig gehalten werden, wenn ein Geistlicher unter den leichten Truppen dienet; obschon diese jetzt in eben so großer Achtung stehen, als die schweren, und mit der Zeit noch größere Achtung verdienen werden. Allein daß ein Geistlicher sofort seine Pfründe verliessen solle, wenn er sich unter die Zahl der heutigen beständigen Landesvertheidiger, die nun anstatt des alten Heerbanns, und der Lehn und Dienstmannschaft, gehalten werden, aufnehmen läßt, nicht nach bloßer Willkühr sein Leben verkauft, sondern nur das Gottgefällige Gelübde thut, zur Zeit der Noth, Kirche, Reich und Land mit seinem Blut vertheidigen zu wollen, nicht den geistlichen Wohlstand verlegt, und nun eben den Partisan spielt: das dünkt mir um so viel unbilliger, je mehr die neueren Zeiten von dem Soldaten Menschenliebe und Tugenden erfordern, und je gewisser man diese eher bey würdigen Geistlichen, als bey andern, zu suchen berechtigt ist.

Freymlich haben feige Ausleger ihre Rechnung dabey gefunden, daß sie das Dürsten nach Blute, welches die Kirche

Corps; und unsre jetzigen Hollandsgänger, zogen damals alle mit dergleichen Entrepreneurs dem Kriege nach. In ihren Contracten steht, daß sie alle Städte, welche sie erobern würden, 3 Tage zu plündern die Erlaubnis haben sollten.

Kirche verbietet, mit dem Vergießen desselben zu ihrer Vertheidigung, verwechselt, und den Bannalisten wie den Lehmann, mit jenen Blutdürstigen Söldnern in Eine Klasse gesetzt haben. Denn sie konnten unter diesem Schilde einen Bärenhäuter unbeschimpft in die Tasche stecken, und jeden ehrlichen Kerl beleidigen, ohne daß sie nöthig hatten, ihm zu Kampfe zu stehen. Auch mochten die Werbungen überhaupt, wodurch ein Herr, wenn er nur Geld hat, sich auf eine kurze Zeit dem mächtigsten gleich stellen und alles, was mit Geschwindigkeit zu erobern steht, eben so gut, wie jener, erobern kann, der Kirche und dem Papste nicht sonderlich gefallen. Vielleicht schwebte den Kirchenvätern auch der entsetzliche Unfug vor Augen, welchen die Langknechte, die Reistres, und andre auf Contracte dienende Truppen, im 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderte, überall anrichteten. Allein ich getraue es mir gegen jeden Kanonisten zu behaupten, daß der echte Sinn der Kirchengesetze es keinem Weltgeistlichen verboten habe, im Heerbann mit auszugehen, oder sein Lehn in Person zu verdienen: nichts hinderend, daß nach dem Lehnrechte die Pfaffen Lehnrechtes darben sollten. Denn durch diese Regel suchte sich bloß der weltliche Staat gegen den geistlichen zu decken, der nicht gezwungen werden konnte, sein Lehn in Person zu verdienen. Konnte aber ein Weltgeistlicher, wenn er wollte, im Heerbann mit ausziehen, und sein Lehn in Person verdienen: so kann er auch Dienste unter der jetzigen beständigen Mißlich nehmen, die nach der heutigen Lage unsrer Verfassung, und aller Umstände, zur Vertheidigung der Kirche, des Reichs, und des Landes, unterhalten werden muß.

Wir sind nicht mehr in den Zeiten, worin jeder Christ Buße thun muß, wenn er auch in dem gerechtesten Kriege seinen Feind erschlagen hätte. Wir fragen auch nicht

nicht

nicht mehr, ob ein Geistlicher wohl die Chirurgie treiben, und jemanden die Ader öffnen dürfe, um nicht für einen Blutoergießer gehalten zu werden. Aber eben deswegen sollte man auch die aus jenen Zeiten sich herschreibende, und auf zufällige Zeitumstände sich gründende Kirchenzucht, nach den spätern Bedürfnissen der Zeit ermäßigen, und den Weltgeistlichen dasjenige nicht versagen, was den geistlichen Rittern zur Pflicht gemacht ist; oder wenn das durchaus nicht geschehen kann, Capitularpfünden, wovon die darauf haftende Pflicht durch einen beständigen Vicar verrichtet wird, in Commenden verwandeln, und ihre Besitzer von der Nothwendigkeit befreyen, sich des Kriegsstandes unfähig zu machen, um solchergestalt Staat und Kirche zu vereinigen, und die würdigen Männer mit zur Vertheidigung der Kirche und des Staats zu gebrauchen, welche jetzt wider ihren Willen die Hände in den Schoos legen müssen.

In den alten Zeiten ließ die Kirche das Blutgericht, weil die Ausübung desselben immer Geld kostete, dem Kayser, und begnügte sich mit den Strafen, welche Geld einbrachten. Aber in den neuern Zeiten ist die Politik der guten Mutter etwas näher beleuchtet worden, und man denkt: wer den Blutbann ausüben soll, müsse auch zu dessen und der Criminalrätthe Unterhalt, die Geldbusen einziehen. Der Laye wird immer klüger; und es fehlt nicht, oder er entdeckt auch noch einmal einen zweyten Weg zum Himmel, wo er ohne Maut und Zoll dahin kommen kann, wenn die Kirche den andern gar zu enge macht, und nicht in Zeiten auf die Abstellung solcher Dinge denkt, welche den Staat an seiner wahren Größe hindern. Der heil. Bernhard warb die Rekruten zum Kreuzzuge mit der Märtyrerkrone; und ich sollte denken,
daß

daß es weit rühmlicher sey, sein Leben für das Vaterland, als für das heil. Grab, zu wagen. — Die Geistlichen Fürsten hätten um so mehr Ursache, eine baldige Reformation in diesem Stücke zu befördern, und jedem Domcapitularen eine Compagnie zu geben, da in dem Falle, daß die jetzige Spannung von Deutschland einmal zum Bruch kommen sollte, niemand vorhanden seyn wird, der dem Sieger Einhalt thun kann; und unsre mächtige Nachbarn, wenn man bey ihnen Hülfe suchen wird, sich mit Leuten nicht verbinden werden, die nur ihr *Breviarium* zu behandeln wissen. — Man spottet zwar über die Bischöfe und andere kleine Herrn, welche nur eine kleine Kriegsmacht halten. Aber die Zeit kann kommen, und sie kömmt einmal gewiß, wo dergleichen einzelne Regimente, unter der Anführung eines Kreisherzogs, eben dasjenige leisten werden, was der Niedersächsische Kreis unter dem Herzoge Ferdinand geleistet hat



LIX.

Also sollten geringe Nebenwohner, wenn sie wollten, wegen ihrer Schulden nicht gerichtlich belangt, sondern mit kurzer Hand zur Zahlung angehalten werden.

Nehmen Sie mir doch nur nichts mehr von ihrer schönen Justiz. So lange Sie keine Anstalt machen, daß die armen und geringen Leute auf dem Lande, unter einen sichern nahen Schirm und Schutz gebracht werden, der sie nach Beschaffenheit ihrer Umstände bez
han

handelt: so lange bleibt ihre gerühmte Justiz nur eine Ruthe, womit der Allmächtige dieses Land züchtigt. Sie können dieses in der Stadt, wo der Bürger den Schutz seiner Obrigkeit, der er nach allen Umständen bekant ist, mündlich anrufen und immer auf dem kürzesten Wege auch mehrentheils ohne alle Unkosten Hilfe haben kann, so nicht einsehen, wie wir es auf dem Lande thun, wo ein jeder so bald er etwas zu klagen hat, oder verklagt wird, so gleich einige Meilen reisen muß, und keine Hilfe erlangen kann, ohne einen Advocaten und Procurator anzunehmen. Hier hat man immer nur die Wahl, ob man sich dem einen Unglück überlassen, oder dem andern entgegen gehen wolle. Ich kann Ihnen davon eine sehr traurige Geschichte erzählen die sich hier in vorigem Jahre zugetragen hat, und leider oft zuträgt.

Ein gewisser Kaufmann, dem alle Eingeseffene seines Kirchspiels viel oder wenig schuldig sind, ward auf einen Heuermann böse, der ihm sein Linnen nicht wie gewöhnlich zum Verkauf gebracht, und die Kleidungsstücke so er gebrauchte, von einem andern genommen hatte. — Dieses müssen, im Vorbeygehen gesagt, alle die ihm einmal schuldig sind, und weil sich das ganze Kirchspiel in diesem Falle befindet, alle ohne Ausnahme thun; den Preis setzt er in beyden Fällen wie er will, und was er zu Buche schreibt das gilt von Rechtswegen. — So bald ward der Kaufmann die Abtrünnigkeit seines bisherigen Sclaven nicht gewahr: so ließ er ihn auch wegen fünfzig Thaler, die er ihm laut seines Buches und der darin enthaltenen wucherlichen Abrechnung schuldig seyn sollte, an das entfernteste Gericht fordern, nöthigte den Mann, welcher die Schuld, die von seiner Frauen erstem Mann herrühren sollte, nicht wahr glaubte, zu einem
bez

in Schuldsachen mündlich verklagt werden. 303

beschwerlichen Prozesse, der ihn zuletzt um alles das Seinige brachte.

Seine Frau, die er ungefehr vor einem Jahre als Witwe mit drey Kindern geheyrathet hatte, war eine von den gesunden und freudigen Weibern, die immer fleißig arbeiten, und Gott danken, wenn sie Arbeit haben. Sie wußte von keinem Unglück, außer daß sie ihren Mann verlohren hatte, und dieser Verlust war ihr durch einen eben so guten ersetzt, der sie ohne weitere Untersuchung ihres Vermögens so freudig genommen, wie er sie gefunden hatte. Beyde waren so vergnügt, wie immer Leute seyn können, die bey redlicher Arbeit ihr nothdürftiges Auskommen haben, als sie von ihrem Procurator die Nachricht erhielten, daß sie zu Bezahlung der funfzig Thaler und doppelt so vieler Kosten verdammt wären. Wenige traurige Abende, die sie mit hin und herdenken, wie sie sich in diesem schrecklichen Falle retten wollten, zubrachten, waren verflossen, als auch schon die Pfandung einlangte; und nun ward ihnen ihr Bett, was sich die Frau in den sechs Jahren, die sie als Magd gedienet, sauer erworben hatte, eine Kuh die eben melk geworden, und ein Schwein dessen vortrefliches Gedeihen bisher der Stof ihrer täglichen Unterredung gewesen war, aus dem Hause genommen; ein Stück Ewend, womit sie ihre verschiedene Osterheuer bezahlen wollten, und worauf sie den ganzen Winter gesponnen und gearbeitet hatten, mußte mit fort; aus dem Hause gieng es aufs Feld, wo zwey Morgen mit dem schönsten Roggen, und ein andrer mit Lein so schön wie ein geschornet grüner Samet, in die Pfandung genommen wurden. Umsonst widersetzte sich hier der Frauen ihre Schwester, die eben das Lein jätete, und durch ihr weißes Hemd die Aufmerksamkeit der vorübergehenden an sich zu ziehen bemühet

mühet war, mit der Behauptung, daß das Leitn bis dahin wo die Bohnen auf der grünen Flur hervorragten, ihr allein zugehörte; umsonst rief sie, daß sie darüber hundert Zeugen bringen wollte. Die Pfänder kehrten sich so wenig an ihr Geschrey als an ihr schönes Hemde, und das arme blaudäugigte Mädgen mußte mit Schrecken hören, daß sie ihre Zeugen dem Richter vorbringen sollte, dem Richter, den sie nicht anders als abermal durch einen Advocaten und Procurator sprechen konnte.

Nun sitzt das arme gute Weib da mit drey Kindern von ihrem ersten Mann, ohne Bette, ohne Kuh, ohne Schwein, ohne Flachs, ohne Korn, und was noch das betrübteste ist ohne Mann. Denn dieser der keine Kinder mit ihr hatte, sagte ihr gleich des andern Tages: Gott erhalte dich gutes Weib, im ewigen Leben sehen wir uns wieder, und gieng damit nach Holland, und wollte, wie er sagte, in einem Lande nicht bleiben, welches Gott bald strafen müßte, weil darin die geringen Leute keinen bessern Schutz hätten. Und woher rührt dieses Unglück? Gewiß bloß daher, daß der Mann nicht vor einem nahen Schutzherrn belangt werden konnte, der beyde Theile mündlich hörte, und allenfalls dem Schuldner sagte, daß er bezahlen müsse, dem Gläubiger aber die Hälfte so gabe wie sie jener ohne auf einmal zu Grunde gerichtet zu werden, erleiden konnte. Sagen Sie mir nicht, daß der Richter dieses eben so gut thun könnte. Dieser kann die aus der Ferne zu ihm kommenden Leute, nicht unterscheiden. Redliche und unredliche, gute und schlechte haben vor ihm einerley Physionomien, und er ist nicht angewiesen nach dem Lavater zu urtheilen. Bey der Menge der Sachen so ihm vorkommen, kann er keine besondere Aufmerksamkeit auf eine wenden; er darf nur auf Deweise sprechen, und was würde aus dem Leine des
blau

blauäugigten Mädgens geworden seyn, wenn dieses nur eine Ladung gegen zwey Zeugen hätte ausbringen, und diese schwören lassen sollen?

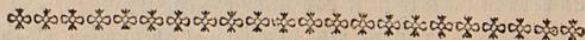
Aber werden Sie sagen, was ist hier für eine Anstalt zu treffen? Sollen wir die Zahl der Richter vermehren? und wird man nicht die geringen Leute um allen Credit bringen, wenn man die Forderungen ihrer Gläubiger, und die ihnen darauf gebührende rechtliche Hülfe der beliebigen Ermäßigung eines Schutzherrn überläßt? dieses ist freylich zu fürchten und auch nicht ausser Augen zu setzen. Aber doch wünschte ich, daß es möglich seyn möchte, ihnen auf eine oder andre Art zu helfen; es bleibt doch immer eine ausserordentliche Beschwerde für dieselben, daß sie nicht die geringste Frist erhalten können, ohne wenigstens einen Procurator anzunehmen, und wenn ich es gering setzen will, ohne zwey Thaler anzuwenden, die mit der Bescheinigung ihrer Umstände, mit deren gerichtlichen Einbringung, dem communicetur, und dem Bescheide darauf gehen; eine Beschwerde die um so viel größer ist, je geringer ihre Schulden sind. Ich habe Leute gesehen, die nur zehn Thaler schuldig waren, und solche nach Verlauf eines Monats bezahlen konnten und wollten, aber um diese Frist zu gewinnen, zwey Thaler anwenden mußten; ist das nicht entsezlich?

Mein Vorschlag um dem Uebel abzuhelpen würde dieser seyn, daß alle Boll- und Halberben, und alle Erbfolger, wenn man nicht anders wollte, unter dem ordentlichen Richter bleiben, ihre Heuerleute aber, und die geringern Rötter in Schuldsachen, wenn sie es selbst verlangten, unter dem Vogte *), als ihren besondern Schutzherrn

*) Der Vogt im Osabr. ist Steuereinnehmer, der wohl Gelder einnehmen, aber nicht als Richter erkennen kann.

herrn stehen sollten. Dieser sollte sie auf Verlangen ihrer Gläubiger zur Zahlung nach Beschaffenheit ihrer Umstände anstrengen, und damit in billiger Maaße so lange fortfahren, bis der Schuldner sich selbst ans Gerichte wendete, und den Gläubiger zum gerichtlichen Beweis seiner Forderung aufforderte. Dann würden sich gewiß hundert bedenken, ehe sie diesen kostbaren Schritt wagten, und der Gläubiger hätte auch die Freude seinen Schuldner nicht durch Gerichtskosten erschöpft zu sehen. Wie oft würde dieser nicht noch Geduld haben, wenn er nur noch keine Gerichtskosten angewandt hätte? wenn er voraussähe, daß alles mit Kosten aufgehen würde? und wenn ihm die Mühe nicht verdrösse, seinen eignen Procurator zu schreiben und sich von ihm die Kostenrechnung einschicken zu lassen?

Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn dieser Vorschlag Beyfall fände, und dessen Ausführung das neue Jahr, was wir jetzt antreten, bezeichnete! Bey der letzten Theuerung gab die Regierung denjenigen, welche Korn ausborgten, die vogteyliche Hülfe. Warum sollte dieselbe nicht auch in andern Fällen unter obiger Einschränkung statt finden können?



LX.

Beherzigung des vorigen Vorschlags.

Wahr ist es, die armen und geringen Leute sind zu beklagen, wenn sie vors Gericht gezogen werden. Aber sollte man nicht noch eine nähere Hülfe als die vorgeschlagene haben können? Man erlaube jedem Kaufmanne

manne, oder einem jeden der mit dem Landmanne in Verkehr stehet, gedruckte Citirzettel unter seiner eignen Unterschrift zu gebrauchen, solche seinem Schuldner durch den Pfarrer zustellen zu lassen, und nach Ablauf der darinn zum ersten und andern Mal gesetzten Fristen, die Pfanzung von dem Vogte zu nehmen: so wird sich alles eben so gut geben und schicken, als wenn der Citirzettel von einem Gerichte ausgefertigt ist. Diesen natürlichen Weg hatte der gesunde Menschenverstand den Gläubigern längst gewiesen, als sie gerichtlich ausgefertigte Citirzettel in blanco nahmen, und ihren Schuldnern damit so lange zu Leibe giengen bis sie bezahlten. In der Stadt sieht man ihn täglich, indem ein Gläubiger den Rathsdienner bittet, seinem Schuldner zu sagen, daß er ihn binnen 14 Tagen bezahlen müsse; der Diener thut dieses hundert Male ohne den Richter zu fragen und das mit Recht. Hier ist eine mündliche Ladung in blanco.

Der Bauer ist ein wunderliches Geschöpf; er läßt die Citirzettel so lange laufen, bis er gepfandet wird; dann läuft er als wenn ihm der Kopf brennet, und sucht Hülfe zu jedem Preise. Diese hätte er aber in jenem Falle wohlfeiler; er brauchte denn keine contumaciam zu purgiren, keine vergeblich erkannte executoriales zu bezahlen, und keinen Advocaten und Procurator anzunehmen, und keine Reise in die Stadt zu thun. Er dürfte sich sodenn nur an seinen Gläubiger und Vogt wenden; diese wüßten wie er steht, und wie er sein Versprechen erfüllen würde; es wären wenige oder gar keine Kosten aufgegangen; und die Sache schickte sich, ohne daß die geringsten falschen Unkosten aufgegangen wären.

Wozu bedarf es hier eines Gerichts oder eines gerichtlichen Erkenntnisses? Die Schuld leugnet der Mann

308 Beherzigung des vorigen Vorschlags.

selten, er kann nur nicht so geschwind bezahlen als der Gläubiger wünscht; und dieses ob er bezahlen will und kann, ist dem Vogte zehnmal besser als dem Richter bekannt. In dem seltenen Falle, da er die Schuld nicht geständig ist, kann er allemal zum Richter gehn; dieser Weg bleibt ihm offen, und der Richter kann angewiesen werden, ihm einen gedruckten Zettel zu geben, worauf der Vogt einhalten muß. Wozu ist es also nöthig, sogleich den Richter, Gerichtsschreiber, Pedellen, Advocaten und Procuratorem zu gebrauchen? hat doch jeder Gutsherr die Selbstmahnung und Selbstpfandung? hat sie doch der Vogt auf die Schatzung, der Kirchenprovisor auf die Kirchenrenten, der Verpachter in manchen Fällen auf seine Heuerleute? Warum sollte man sie also nicht in obiger Maasse jedem Kaufmanne wenigstens in der Vogten geben, worin er und sein Schuldner wohnen und bekannt sind? Was bedarf es hier jenes kostbaren Ceremoniels?

Vormals ehe die letztere Verordnung wegen der Citirzettel ergieng, wußten die Pedellen und Boten sich dieses kurzen Mittels ganz gut zu bedienen. Sie stellten das ganze Gericht allein vor, und handelten gerade so, wie ich wünschte, daß alle Gläubiger handeln möchten. Der Mißbrauch, welcher jene Verordnung veranlaßt hat, ist in dem Falle, wo der Gläubiger selbst also handelt, gar nicht zu befürchten; und die Natur dringt immer mit Macht auf diesen Weg, wir mögen auch dagegen anfangen was wir wollen. Die gesunde Vernunft predigt ihn beständig, und es ist Eigensinn, daß wir ihr nicht endlich folgen. Also, mein Herr, jedem Kaufmann oder Gläubiger nur gerade zu das Recht eingeräumt, seinem Schuldner einen Citirzettel zuzuschicken; ihm erlaubt für jeden drey Pfennig in Rechnung zu bringen, und
dann

dann die Gebühr des Pfarrers und Vogten bestimmt: so haben wir alles was wir nöthig haben, und brauchen nichts weiter. Ich erinnere mich eines Procurators, der alle seine Deservitrechnungen noch kürzer beyforderte. Er hielt sich einen eignen Boten, schickte ihn aufs Land, ließ seine Schuldner einmal und zweymal fordern, und zuletzt fragen: ob sie dem Boten ein Pfand geben wollten oder nicht? Kein einziger weigerte sich dessen, sie bezahlten, so oft sie gemahnt wurden, dem Boten seinen Schilling, und gaben ihm zuletzt, wenn sie nicht bezahlen konnten, ein Pfand, was er nach einer bestimmten Zeit verkaufte, ohne dem Richter einen Pfennig davon zu gönnen, und der Schuldner war am Ende froh, so wohlfeil davon gekommen zu seyn. Ein anderer hingegen mahnte seine Schuldner in einem versiegelten Briefe, setzte jedesmal 7 fl. pro litteris zur Rechnung, brachte dann ein Mandatum solvendi in aller Form aus, und erhielt endlich die Pfandung mit allen Ceremonien; wer war hier der Patriot, der Mann der seinen Schuldner auf eine legale Art um Kuh und Schwein brachte, oder der andre, der auf dem Wege der Natur mit dem Schweine allein davon gieng? ich denke der letzte, und so mag uns auch sein Beispiel zur Richtschnur dienen, es kommt nur darauf an, daß man Herz genug habe sich von den juristischen Schindeln zu befreien, und den Wonsens einer steifen Methode vorzuziehen.

Also ich werde künftig meinem Schuldner sagen lassen: Lieber Freund, du bist mir zwey Thaler schuldig, die mußt du mir binnen 14 Tagen bezahlen, oder ich lasse dir durch den Vogt ein Pfand nehmen. Ein anderer, der sich in demselben Falle befindet, mag dagegen an seinen Procurator schreiben, daß er zum Richter gehe, damit dieser dem Gerichtschreiber sage dem Boten

210 Beherzigung des vorigen Vorschlags.

zu befehlen zum Pastor zu gehen, daß dieser dem Schuldner bedeute, er müsse binnen 14 Tagen bezahlen, oder wenn er nicht könne, einen andern Procurator annehmen, der dem Gerichtschreiber sage, den Richter davon zu benachrichtigen, damit dieser es des Klägers Procurator kund thue, von welchem es dann dessen Principal wohl erfahren würde, daß er eine Frist von 14 Tage gesucht habe.

Solche schnakische Umzüge die alle mein armer Schuldner bezahlen muß, nennt man die liebe Justiz; und wenn der arme Hund so viel Geld nicht hat, die Frist mit so viel Ceremoniel zu bitten: so heißt das Contumacia, dafür wird er gestraft als wenn der Geldmangel eine Sünde wäre.

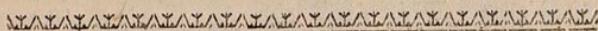
Neulich kam ein Kaufmann vom Lande zu mir und klagte, daß man ihn bestrafen wollte, weil er sich von dem Richter einen Citirzettel in blanco geben ließe, und davon fünfhundert Abdrücke aus der Druckerey nehme; Jenes als das Original ließe er jedem Schuldner vorzeigen, und ihm dann von diesem einen Abdruck, den er selbst ausgefüllet hätte, zurück; dieses wäre der wohlfeilste Weg, den er einschlagen könnte, und derselbe gezeihe so offenbar zum Besten der Unterthanen, daß er in der Welt nicht sähe, wie man ihn darüber bestrafen könnte, vielmehr glaubte er für die Erfindung dieses kurzen Mittels eine Belohnung zu verdienen. Da seine Schuldner, denen er die fünfhundert Abdrücke zugeschickt hätte ihn sämtlich bezahlt: so hätte er die eine Citation, die ihm das Gericht in blanco gegeben, niemals gerichtlich reproducirt, und er bewahre solche bis zum Jahre 1780, da er eine neue nehmen würde, denn die Jahrszahl des Blanketts wäre: 177.

Nies.

Beherzigung des vorigen Vorschlags. 311

Niemand, sagte ich ihm, kann euch bestrafen; wenn hier eine Sünde ist: so hat sie der Richter begangen, welcher auch gegen die Verordnung das Blanquet, und mit diesem die Macht solches gegen alle eure Schuldner zu gebrauchen, anvertrauet hat. Ihr seyd den wahren Weg der Natur eingeschlagen, da ihr euch mittelst eines Schillings, und des dafür erhaltenen Citirzettels in blanco, das große Recht erkauft habt, fünfhundert Schuldner so zu ängstigen daß sie euch bezahlen müssen; und das ist alles was ihr verlangt und vom Richter verlangen könntet. Ich hoffe aber auch ihr werdet euren Schuldnern nichts für die Ladung anrechnen!

Wahrhaftig keinen Pfennig, versetzte der Kaufmann, so bald sie mich bezahlen; und wenn sie mich nicht bezahlen: so warte ich wieder ein paar Monat, bis sie Geld haben, lasse ihnen dann abermals durch den Pastor meinen Citirzettel vorweisen, und einen Abdruck, den sie ohnehin nicht lesen können, davon zurück. —



LXI.

Etwas zur Naturgeschichte des Leibeigenthums.

Es mögen ungefehr achtzig Jahr seyn, daß ein gewisser Mann, er mag Robinson heißen, sich mit einigen zusammengebrachten Familien auf die See begab, und auf einer von ihm zuerst entdeckten Insel eine Colonie errichtete. Für ihn war dieses ein sehr wichtiges Unternehmen, indem die Leute, welche er mitnahm, nichts in der Welt hatten, und von ihm so lange unterhalten

werden mußten, bis sie sich selbst ernähren konnten. Auch setzte er sein ganzes ansehnliches Vermögen dabey zu, und was ihm in der ersten Zeit seine Colonisten an Zinsfrüchten entrichteten, ward guten Theils zu ihrem eignen Besten wieder verwandt, indem er ihnen nicht allein eine Mühle, sondern auch eine Schule und Kirche bauen ließ, und einen Pastor und Richter hielt. Sein Sohn und Erbe trat nach seinem Tode in des Vaters Fußstapfen und Rechte, und wandte ebenfalls alles an, um seine Insel mit ihren Einwohnern glücklich zu machen. Diese verhielten sich dagegen ruhig und fromm, und waren froh einen Herrn zu haben, der zu rechter Zeit sparete, und ihnen zur Zeit der Noth seinen Vorrath erböfnete. Keiner dachte ans wegziehen, auch war dazu kein Schiff vorhanden, und vielleicht hätten sie auch nie daran gedacht, wenn nicht während den jezigen Amerikanischen Unruhen ein Kaper dahin verschlagen wäre, der ihnen von dem glücklichen Zustande anderer Colonien, und besonders von der darinn herrschenden Freyheit ein so reizendes Bild gemacht hätte, daß alles was sich auf der Insel befand, und besonders die Jugend beyderley Geschlechts sich auf einmal vorsetzte mit ihm davon zu gehen, um diese goldne Freyheit zu küssen. Die Colonie hatte sich damals noch nicht so stark vermehret, daß sie eine solche Auswanderung vertragen konnte. Der junge Robinson widersetzte sich also derselben; und verlangte daß sie da bleiben sollten. Allein die aufgebrachte Jugend, von dem Kaper angeflammt und unterstützt, fragte ihn stürmisch: ob er sie dann als Leibeigne behandeln wollte? ob nicht ihre Väter als freye Engländer mit ihm zur See gegangen wären? und wo der Contract wäre, wodurch sie sich und ihre Nachkommen ewig dem Joche untergeben hätten, was man ihnen jetzt auflegen wollte?

Mein

Mein Vater, antwortete Robinson, hat sein ganzes Vermögen daran gewandt, um euch ein Schiff, zur Ueberfahrt, Unterhalt, Aecker, Häuser, Mühle und Kirche zu verschaffen; Noch haben, er so wenig als ich, jährlich so viel von euch erhalten, daß wir auch nur einmal für die Zinsen des eurentwegen aufgewandten Capitals entschädiget sind; und wenn ihr mich jetzt verlasset: so bin ich ein armer unglücklicher Mann, dem Aecker, Häuser, Mühle und Kirche zu nichts dienen. Was soll ich mit dem Pastor ohne Gemeinde, und mit dem Richter, welchen ich euch gesetzt habe, ohne Berichtssassen anfangen? Mein ganzes Capital geht nicht allein verlohren, sondern ich bleibe auch in einer Last sitzen, die mich völlig zu Grund drückt. Eure Väter mögen also sich und ihre Nachkommen meinem Vater und seinen Nachkommen übergeben haben oder nicht; ihr mögt euch Leibeigen oder Freye nennen; genug ich habe ein Recht auf euch, das euch zwingt hier zu bleiben; der Vorschuß meiner Familie ist eine Schuld die auf euren Leibern haftet, Eure Väter hatten nichts als diese, wie sie der Meinige auf seine Kosten überführen ließ; und nie würde er sich zu dieser mißlichen Unternehmung entschlossen haben, wenn es nicht unter der selbst redenden Bedingung geschehen wäre, daß sie und ihre Nachkommen, ihm wenigstens so lange haften sollten, bis er seines ganzen Vorschusses wegen entschädiget seyn würde. Eure Aecker und Häuser mögen euch oder unsrer Familie gehören, es liegt nichts daran, aber ohne eure Hände ist mir alles nichts werth, und ich muß euch hier behalten, oder ihr raubt mir mein ganzes Vermögen.

Die Leute stuzten, und vermochten nicht zu antworten. Allein hier nahm der Kaper für sie das Wort, und behauptete mit der ihm eignen Rechte: Freyheit und

Eigenthum wären unveräußerliche Rechte der Menschheit, die niemand mit gutem Willen fahren ließe. Wer sich also außer dem Stande der Freyheit befinde, der habe allemal Zwang erlitten, und Zwang binde Niemanden zu Rechte, so bald man nur mächtig genug sey, sich demselben zu entziehen. Gesezt aber auch die Väter dieser Colonie hätten sich für ihre Personen verbinden können: so wäre es doch nicht in ihrer Macht gewesen, ihre Kinder und Nachkommen ins unendliche zu verbinden. So bald diese dem Herrn der Insel den väterlichen Acker, und allenfalls alles, was sie von ihren Vätern ererbt hätten, zurückließen: so könnten sie mit ihrem Leibe gehen, wohin sie wollten. Dieses Gesez habe die Natur, wie Locke der Gesezgeber von Amerika gesagt, selbst gegeben, und es sey vielleicht die grausamste Constitution auf diesem Erdboden, welche in dieser Colonie herrschte, und nach welcher einer nicht einmal seinen nackten Leib sollte davon tragen dürfen.

Das beste hiebey war, daß es dem Kaper kein Ernst war die jungen Insulaner mitzunehmen, und daß diese also bleiben mußten, wo sie bisher, ohne daran zu denken, ob sie dazu verbunden wären oder nicht, sich glücklich geschäzget hatten. Inzwischen gab doch dieser Vorfall nachher oft zur Untersuchung der Frage Anlaß: Ob das Recht des Herrn solchergestalt ins unendliche gehen, und ihm, wenn die Umstände darnach wären, die ganze Nachkommenschaft zu eigen machen könnte? Der Pastor behauptete, es sey dieses die wahre patriarchalische Verfassung. Kinder und Knechte wären so lange in der Obrigkeit der Altväter geblieben, bis sie daraus mit seinem guten Willen wären erlassen worden, und dieses sey selten geschehen, weil nicht leicht ein Freygelassener das Ver-

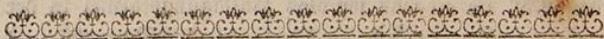
Vermögen gehabt eine besondere Colonie anzulegen, und dieselbe zu der Zeit da Niemand das Land, sondern jeder Altvater nur die Seinigen geschützet hätte, gegen andre zu schügen. Alles habe sich daher zum Stamme gehalten, und das Haupt desselben sey dagegen verbundet gewesen, sie zu ernähren, zu schügen und wohl zu halten. Man habe das Band der heutigen Unterthänigkeit, nach welchem einer frey zu- und abziehen konnte, und einem Fürsten nur so lange unterworfen wäre, als man sich in dessen Lande befinde, gar nicht gekannt; daher auch Joseph von den Egyptern die Eigengebung erfordert hätte, wenn sie von dem Könige ernähret seyn wollten. In der heutigen Verfassung würde er blos gesagt haben: Kinder bleibt im Lande, damit euch der König Brod gebe; in der damaligen Verfassung aber, worinn die Pharaonen keine Könige von Egypten, sondern patriarchalische Könige in Egypten gewesen wären, und über die ihnen unangehörigen Einwohner des Landes nicht zu gebieten gehabt hatten, hätte er nothwendig von einer Uebergabe ihres Leibes sprechen müssen; die Uebergabe des Leibes und Vermögens sey blos Huldigungsformel in der auf Hbrigkeit gegründeten Monarchie der Vorwelt.

Der Richter setzte hinzu: Die Natur gebe jedem, der eine Colonie anlegte, und den Verlag davon thäte dieses Recht; es sey eine stillschweigende Bedingung des ersten Originalcontractts, daß die Colonisten nicht wieder davon laufen sollten, und blos in dem Falle, da die zunehmene Bevölkerung den Verleger gegen die Gefahr des Verlustes sicher stellte, werde jenes Recht unnöthig; alsdann aber sey der Mensch so geartet, daß er ein Recht was er nicht gebrauchte, von selbst fahren ließe. Daher würde man bey zunehmender Bevölkerung die Leibeshaft mit
allen

allen ihren Folgen immer mehr und mehr verschwinden, und nur dasjenige davon beybehalten sehen, was wahren Nutzen brächte.

Die Insulaner wollten sich aber doch mit diesen Gründen nicht beruhigen, und verglichen sich endlich mit dem Robinson dahin, daß nach funfzig Jahren ein Jubeljahr verkündiget, und jedem freigelassen werden sollte, zu ziehen wohin er könnte und wollte. Robinson willigte hierinn um so viel lieber, weil er eines Theils hoffte, daß die Insel in dieser Zeit hinlänglich bevölkert seyn würde, und es andern Theils selbst hart fand, die Nachkommen seiner Colonisten in alle Ewigkeit haften zu lassen.

Indessen erhellet hieraus, daß es nicht so wohl Krieg und Tyranny, als natürliche Bedürfniß und Verbindlichkeit in der Jugend eines Staats gewesen, welche den Leibeigenthum oder die Leibeshaft so früh und so allgemein eingeführet hat. Denn Leute, welche nichts hatten, mußten froh seyn, daß man ihnen Credit auf ihren Leib gab.



LXII.

Der Freykauf.

Boiko war des leibeigne Knecht eines sehr gütigen Gutsherrn, und doch hatte er lange gewünscht den Hof, welchen er von ihm zum Bau unterhatte, als sein freyes Eigenthum zu besitzen, aus Besorgniß, der Nachfolger seines Herrn möchte einst minder edel denken, oder durch die immer geschwindere Zeiten genöthiget werden, ihn an einen Tyrannen zu verkaufen. Die Freyheit war ihm

ihm

ihm oft mit allen ihren hohen Reizungen erschienen, und mehr als einmal hatte er die Eiche mit den Augen gemessen, wovon er sodann völliger Herr seyn würde. Silike Silike, sagte er oft zu seiner Frau, wenn wir frey sind, so sind unsre Kinder auch frey, und was wir mit unserm fauern Schweisse erwerben, bleibet ihnen.

Endlich kam die glückliche Stunde, worin sein Gutsherr sich bewogen sahe, einige seiner entfernten Eigenbedrungen, worunter Boiko mit gehörte, abzustehen, und wie er diesen immer für einen guten Mann gehalten hatte: so bot er ihm seine Freyheit und seinen Hof für ein ziemliches Kaufgeld an. Euch, Boiko, sprach er zu ihm, möchte ich ungern an einen andern verkaufen: ihr habt mir allemal ehrlieh gedient, und es geht mir durchs Herz, wenn ich daran denke, daß ihr vielleicht einem Manne zu Theil werdet, der, wenn er zu viel verspielt hat, sich an eurer Armuth erholet; könnt ihr zum Gelde rathen: so versäumt die Gelegenheit nicht, euch frey zu kaufen. Zwey tausend Thaler sind mir für euch geboten, und ihr sollt der nächste zum Kaufe seyn, wenn ihr in Zeit von acht Tagen eben so viel geben wollt.

Halb traurig und halb froh hörte Boiko diesen unvermutheten Vortrag an. Ungern, erwiederte er, verlass ich das Eigenthum meines gnädigen Gutsherrn, der bisher mein Herr und mein Schutz gewesen, und Geduld mit mir gehabt hat, so oft mich Unglücksfälle außer Stand gesetzt haben ihm meine Pacht zu entrichten. Allein wenn ich ihn durchaus verlassen soll, o so bitte ich mir das Vorrecht vor andern zu gönnen, ich will sehen, wie ich in der gesetzten Zeit, so blutsauer es mir auch werden wird, zum Gelde gelange, und die übrige Zeit meines Lebens gern Wasser trinken, um mit meinen Nachkommen zu ewigen Tagen in Freyheit zu leben und zu sterben.

Co

So wie er dies gesagt hatte, gieng er in hohem Muthe nach Hause. Fünf hundert Thaler hatte er baar; zweyhundert gedachte er aus seinem überflüssigen Holze zu machen, und das übrige hoffte er gegen Verpfändung eines Theils seiner Ländereyen zu bekommen. Dieses waren seine Ueberlegungen unter Weges, und kaum hatte er seiner Frauen und seinen Kindern ihr gemeinschaftliches Glück, und den Plan eröffnet, wie er zum Gelde gelangen könnte: so wurde ein Nachbar nach dem andern herbeygehohlet, um zu überrechnen, was für Leute in der Bauerschaft wären, die Geld hätten, und solches vorschießen könnten. Der eine hatte ihrer Vermuthung nach hundert, der andre hatte funfzig Thaler, und so oft etwas zu fehlen schien, sagte die Frau, daß sie in Zeit von vierzehn Tagen noch ein Stück Linnen fertig haben würde, womit auch noch ein gutes Loch gestopfet werden könnte. Alle aber stimmten froh darin überein, daß das Geld noch wohl zu kriegen seyn würde, und Thränen der Freude traten dem guten Boiko ins Auge, so oft der Krug herumgieng, und ihm schon mit einem . es gilt euch Herr Bohemann zugebracht wurde. Erst spät in der Nacht verließ die bidere Gesellschaft den warmen Heerd, und jeder legte sich mit der hohen Erinnerung eines wichtigen Entschlusses, vielleicht auch etwas berauschet zur Ruhe.

Allein indem alle im tiefen Schlafe begraben lagen, ohne daß auch nur ein Traum ihre Ruhe störte, machte sich Hazeke, ihre älteste Tochter, welche alles beym Heerde mit angehdet hatte, auf zu ihrem Bräutigam, um demselben ihr Unglück zu eröffnen. Die funfhundert Thaler, womit mich mein Vater ausgeboten hat; und worauf du dich mit mir versprochen hast, sollen jetzt zum Freykaufe ange-

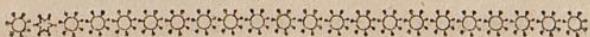
angewandt werden, war ihre erste Anrede gegen ihn so bald sie ihn auf der gewohnten Stelle fand, und wann dann noch so viel Holz gehauen, so viel Länderey von unserm Hofe versetzt, und alles was im Hause überflüssig ist, losgeschlagen werden soll, so bekommst du gerade nichts mit mir, und ich kann in die Welt gehen, um mein Brod zu betteln. O Henrich Henrich, wir müssen diesen Freykauf hintertreiben, oder du und ich sind unglücklich, unwiederbringlich unglücklich, mit ledigen Händen läßt sich nichts anfangen.

Das läßt sich freylich nicht, erwiederte Henrich ganz ernsthaft, und aus unser Heyrath kann nichts werden, wenn du kein Geld hast; Mein Gutsherr wird dich nicht annehmen, und ich muß Geld freyen, wenn ich meinen Hof erhalten soll. Aber ist es denn schon so ganz richtig mit dem Freykauf? und ist das Geld, was angeliehen werden soll, schon gezählet? keines von beyden versetzte sie eiligst. Mein Vater hat acht Tage Zeit genommen, um das Geld zu schaffen und Morgen will er zu den Leuten in der Bauerschaft gehen, die es haben und leihen sollen. Es ist also noch möglich, daß wir alles rückgängig machen, wenn wir entweder einen andern aufbringen, der für uns und unsern Hof dem Gutsherrn mehr bietet, oder aber die Leute bereden können, unserm Vater kein Geld zu leihen. Gehe du Morgen zu diesen, und mache sie bange, ich will indessen sehen, ob ich den Wasenmeister in unserm Dorfe der Geld wie Heu hat, bewegen kann, daß er unserm Gutsherrn einhundert Thaler für meinen Vater mehr biete. Ist es doch heut zu Tage so, daß ein Bauer den andern kaufen kann, und der Wasenmeister, der sein Camisol mit Golde besetzt hat, ist doch auch ein ehelicher Mann.

Beide

Beide flogen nun eiligt aus einander, und das Gerüchte sagt gar, daß sie sich nicht einmal eine gute Nacht zugerufen hätten, so sehr hatte ihre Liebe gegen einander ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel geheftet, die zu ihrer Vereinigung führen sollten. Henrich gieng sofort wie der Tag anbrach zu den Leuten, bey welchen er einiges Geld vermuthete, und entdeckte ihnen im Vertrauen, daß Boiko zu ihnen kommen, und ihnen weiß machen werde, daß er sich für zweytausend Thaler frey gekauft hätte, da er doch das doppelte geboten hätte, welches sein Hof nie gelten könnte; und hiemit richtete er so viel aus, daß Boiko der später aufgestanden war, anstatt Geldes nichts wie leere Entschuldigungen fand. Das Mädchen aber wußte es mit dem Wafenmeister so gut einzuleiten, daß dieser den Gutsherrn, wie er nach verlaufenen acht Tagen kein Geld von seinen Eigenbehörigen sahe, überführte, wie ein und zwanzig hundert Thaler besser wären als zweytausend die noch erst aufgeliehen werden sollten.

Hazeké sahe nachher zwar oft ihren Vater dem Wafenmeister dienen; aber die Freude sich mit den nun von ihrem Vater erhaltenen fünfhundert Thalern glücklich zu sehen, machte ihr sein Unglück leicht ertragen. Sie liebte ihren Henrich zwar nicht im hohen Stil, und nach dem Maasse unsrer Empfindungen, aber doch auf ihre Weise stark genug, um Vater und Mutter für ihn zum Henker zu schicken.



LXIII.

Was ist bey Verwandlung der bisherigen
Erbesbesetzung mit Leibeignen in eine freye
Erbpacht, zu beachten?

In gegenwärtigen der Freyheit günstigen Zeiten mel-
den sich verschiedene Leibeigne um ihre Freyheit,
und wünschen ihre unterhabenden Höfe gegen gewisse zu
bestimmende Pflichten und Dienste zu bauen; einige Guts-
herrschaften sind auch dazu gar nicht abgeneigt; aber beyde wif-
sen die Schwierigkeiten nicht alle zu überwinden, welche
ihnen bey dieser neuen Einrichtung vorkommen. Es feh-
let hier im Lande an einem allgemeinen Rechte freyer
Personen an gutherrlichen Städten; die alten Hofrechte,
worin die hiezu erforderlichen Bestimmungen liegen, stu-
diret fast niemand, und alles auf einen schriftlichen Con-
tract ankommen zu lassen, ist bedenklich, weil man nicht
alle Fälle vorher sehen kann, und mehr Prozesse entste-
hen sieht, seitdem jeder sein eignes Testament gemacht
hat, als zu der Zeit, wo die Erbfolge durch gemeine Ge-
wohnheiten und Rechte festgesetzt war.

Die Frage: ob es überhaupt gut sey, seinen Leib-
eignen die Freyheit zu ertheilen, und ihnen den unterhas-
benden Hof gegen bestimmte Pflichten und Dienste in
Erbpacht zu geben, ist in diesen Blättern mehrmals auf-
geworfen, und von Verschiedenen beantwortet worden.
Lange habe ich denjenigen beygepflichtet, welche solche
verneinet haben, und dieses zwar aus dem Grunde, weil
natürlicher Weise jeder Gutsherr sich hierüber mit seinen
Leibeignen besonders vergleichen, und mancher diesen Ver-
mögens patr. Phantas. IV. Th. X gleich

gleich leicht zu hart machen würde, da denn, wenn alles und jedes, worüber sie Beyde solchergestalt einverstanden sind, gleich den alten gutherrlichen Pächten bey dem Steuer-Anschlage vorabgezogen werden sollte, andere mit ihnen in gleicher Reihe und Pflicht stehende Höfe darunter leiden würden; ich konnte mir die Schwierigkeit nicht heben, wie es in dem Falle, wo ein Hof in Verfall gerieth, und den öffentlichen und gutherrlichen Lasten nicht zugleich gewachsen bliebe, gehalten werden sollte? ob nämlich, so denn die Einkünfte wie jetzt, zwischen beyden getheilet, und dasjenige, was dem Hofe für die dem Besizer ertheilte Freyheit neuerlich aufgelegt würde, mit zu dieser Rechnung kommen sollte, oder nicht? Eine Schwierigkeit die mir um so viel größer schien, da man kein öffentliches Kataster hat, worin die alten Pächte und Dienste mit einander verzeichnet sind, und solchergestalt hierunter dem Beweise würde trauen müssen, welchen beyde Theile für richtig erkennen. Mit einem Worte, ich fürchtete, dasjenige was für außerordentliche Gefälle zwischen dem Gutsherrn und Leibeignen verglichen, und auf ein jährliches gewisses Geld gesetzt werden würde, möchte eine Real-Erbeslast, und aus obigen Gründen dem gemeinen Wesen, was doch zu diesem Contract nicht gezogen werden soll, und in Ansehung dessen folglich auch dieser so wenig als jener Beweis einige Gültigkeit haben kann, nachtheilig werden.

Allein nachdem ich in den alten Hofrechten die Ver-
ordnung fand,

daß ein Freyer, der seine freye Urkunde jährlich nicht bezahlte, als ein Leibeigner beerbtheilet und behandelt werden sollte;

so sahe ich auf einmal, daß es nicht nöthig sey, aus demjenigen, was zwischen dem Gutsherrn und Leibeignen für
die

die außerordentlichen Gefälle verglichen werden würde, zum Nachtheil des gemeinen Wesens eine Erbeslast zu machen; ich dachte, der Gutsherr könne zufrieden seyn, wenn derjenige, der ihm das Vergleichene nicht bezahlt, zur Strafe wieder Leibeigen werden müsse, und wie solchemnach der Staat nicht mehr verliert, als er jetzt wirklich entbehren muß: so pflichtete ich denjenigen bey, welche für die Freyheit redeten.

Aber nun entstand die Frage, was man allenfalls für allgemeine Grundsätze annehmen könnte, um alle Forderungen zwischen dem Gutsherrn und dem freyen Erbpächter zu verhüten, und die Gränzen ihrer beyderseitigen Rechte zu bestimmen? Es lag gleich vor Augen, daß von dem Augenblick der erteilten Freyheit an ein ganz neues Interesse zwischen beyden Theilen entstünde. Vorher lag dem Gutsherrn alles an der Erhaltung seines Leibeignen; er mußte ihn schonen, schützen und vertreten, um gute Auffahrten, Sterbfälle und Freybriefe zu erhalten; jede Schuld die der Bauer auf sein bewegliches Gut machte, jeder Proceß den er anfieng, jeder Brüche den er bezahlte, jedes Kind das er aussteuerte, jede Schätzung die er bezahlen sollte, alles interessirte den Gutsherrn, alles bewog ihn zu ihrem beyderseitigen gemeinschaftlichen Besten zu handeln. So bald ist aber der Mann nicht frey: so fallen alle diese Betrachtungen rein weg; der Gutsherr nimmt was ihm zukömmt, und bekümmert sich nicht weiter um seinen Pächter, er sieht ihn wie einen freyen Handwerker an, den er so genau als möglich bedingt, ohne darnach zu fragen, ob er auch Salz und Brod behalte: wird er in Streitigkeiten verwickelt, desto schlimmer für ihn; sind Steuern zu bewilligen: so sorgt der Gutsherr nur für die Sicherheit seiner Erbzinsfrüchte, und das übrige ist ihm gleichgültig, der freye Erbpächter

hat kein Wort dabey zu sprechen und keinen Vertreter. Kurz der Mann, der als Leibeigner einem Kutschpferde gleich gehalten wurde, was man zu seinem eignen Vergnügen und Vortheile in dem besten Stande zu erhalten sucht, wird jetzt einem Miethpferde *) gleich, was man heute so gut und so viel braucht als man kann, und sich nicht darum bekümmert, wie es Morgen zittern werde. Dieses so plößlich erscheinende neue Interesse, sage ich, lag vor Augen, und aus demselben gieng der Schluß hervor, daß die Gränzen zwischen einem Gutsherrn und einem freyen Erbpächter weit genauer bestimmt werden müssen, als zwischen jenen und seine leibeignen Pächter, wo ihr beyderseitiger Vortheil in der Schonung und Billigkeit beruhet.

Zuerst kam der Hof in Betrachtung. Hier redete die Sache von selbst, daß die Freyheit dem Erbpächter in Ansehung dessen nicht mehr Rechte geben könnte, als er vorhin wie Leibeigner gehabt hatte. Beyde sind in gleicher Maasse schuldig die Gebäude zu errichten und zu erhalten, und solche so wenig als Säune und Frechten verfallen zu lassen; beyde müssen in Bau und Spannung gleich gut bestehen; beyde können den Hof nicht mit neuen Dienstbarkeiten, Schulden, oder Auslobungen beschweren; beyde können ihm durch Prozesse oder Contracte nichts vergeben; beyde dürfen das Holz nicht ungebührlich

*) Linguet bediente sich dieser Gründe zur Vertheidigung des Leibeigenthums: Sie gelten aber nur da, wo ein Staat wenig Steuern zu zahlen, und wenig Recruten zu stellen hat. Dieses ist aber jetzt in wenigen Ländern der Fall. In den meisten ist ihm mehr an der Erhaltung und dem Wohlstande vieler geringer Unterthanen, als an dem Vortheile großer Gutsherrn gelegen.

lich angreifen; beyde haben den Hof nur, wie es in der alten Formel heißt *to tellen unde to bowen*, oder zum pflanzen und bauen unter, nicht aber um weiter unter, oder über die Erde zu gehen, und Veränderungen vorzunehmen, wodurch der Hof in seinem Wesen verändert wird; beyde bleiben, wenn sie diesen Grundgesetzen zuwider handeln der Abäußerung, oder wenn man in Ansehung der Freyen einen andern Namen gebrauchen will, der Abmeierung unterworfen. Es hinderte also nichts sich hierunter in allgemeinen Ausdrücken an die Eigenthumsordnung zu halten, und den Grundsatz anzunehmen.

daß der freye Erbpächter sich in Ansehung des Hofes ein mehrers, als den Leibeignen in der Eigenthumsordnung erlaubt ist, nicht herausnehmen, oder widrigenfalls, wo dieser desfalls der Abäußerung unterworfen ist, die Abmeyerung leiden solle.

Eben so deutlich redete auch die Sache in Ansehung der Dienstleistungen und Pächte, und zwar dergestalt, daß der Gutsherr solche von dem freyen Erbpächter nach eben dem Maaße und eben dem Ziele fordern konnte, nach welchem er solche von seinem Eigenbehörigen hatte, die Selbstpfandung nicht ausgeschlossen. Es konnte also auch hier die Eigenthumsordnung die bekannte Richtschnur bleiben.

Die einzige Ausnahme, welche sich hier aufstellte, betraf das Holz, warum sich mancher Gutsherr, nach vermindertem Interesse, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, jetzt weniger, oder auch wohl, um den freyen Erbpächter durch einen Nebentweg wieder unter seine Willkühr zu bringen, zu sehr bekümmern würde. Die erste von diesen beyden Folgen schien mir hier im Lande, wo man den völlig freyen Bauern, wiewohl mit Unrecht, die willkührliche Nutzung ihres Holzes gestattet, und solchergestalt das Publikum in Gefahr setzt, durch den üblen

326 Von Verwandlung der Erbesbesetzung

Haushalt eines einzigen schlechten Wirths einen Erbschaaden an einem Reichspflichtigen Gute zu erleiden, nicht gefährlich, und allenfalls zur künftigen Vorsorge des Gesetzgebers zu gehören. Die andre aber fand ich um so viel bedenklicher, je mehr das neue Interesse, und der daraus gezogene Schluß eine scharfe Bestimmung nothwendig machte. Die Verweigerung der Anweisung, oder willkürliche Gebühren für jeden Stamm, sind immer gefährliche Mittel für einen übelwollenden Herrn, und wenn man einmal die Absicht hat, Freyheit und Leben einzuführen, muß man alles was diese verhindern kann, auf die Seite schaffen. Hiezu aber liegt, so viel ich urtheilen kann, das Mittel nicht in der Eigenthumsordnung; und gerade hier wird es nöthig seyn, den schriftlichen Contract zu gebrauchen, mithin darinn zu bestimmen, ob der Erbpächter unter gehöriger Verpflichtung zur Wiederanpflanzung die Nothdurft an Brand- und Bauholze ohne Anweisung nehmen, oder ob er solche zu dem letztern sowohl was das Saum- Wagen- Kiegel- und Speer- als Hausbalkenholz betrifft, nachsuchen, und wie weit er nach Beschaffenheit der Localumstände zum Verkauf oder zu einer Forstmäßigen Nutzung, denn das Verhauen und Verschwenden ist immer verboten, berechtigt seyn solle?

Meine zweyte Betrachtung fiel auf Bam und Besserung. Hievon weiß man bey der Erbesbesetzung mit Leibeignen nichts; alles was dieselben in den Hof verwenden, kömmt dem Hofe, oder dem Hofeserben, und wenn dieser fehlt, dem Gutsherrn ohne alle Erstattung zu gute. Aber auch dieses ist der wahre deutsche Meyercontract, und es hindert nichts den Erbpachtscontract dahin zu richten.

daß

daß alles was der Erbpächter an dem Hofe bauen und bessern oder aus der offenen Mark, worin der Hof berechtiget ist, es sey unter welchem Titel es wolle, ankaufen würde, dem Hofe und Hofeserben, nach dessen Abgang aber dem Erbpächter ohne alle Erstattung zu gute kommen solle.

Der Fall, wo das angekaufte noch unbezahlt, und solchergestalt noch nicht rein mit dem Hofe verknüpft ist, nimmt sich von selbst aus; und das Recht was die Eigenbehörigen haben, Gründe, welche sie ausser aller Beziehung auf den Hof gekauft haben, bey Lebzeiten wieder verkaufen zu mögen, bleibt dem Erbpächter und seinen Nachkommen ewig. Aber in der Mark, worin der Hof liegt, bezieht sich alles auf denselben. Hier muß der Erbpächter nichts zum freyen Verkauf für sich und die seinige, sondern alles dem Hofe und Hofeserben erwerben; oder er ist in beständiger Versuchung ein Verwäther an dem ihm anvertraueten Meyergute zu werden, und sein Erbgut zum Nachtheil des Pachtguts zu bessern. Also kein Erbgut in derselben Mark, worin der Hof liegt.

Die Besitzer aller Pfründen befinden sich in gleichem Falle. Was sie an ihren Curien und Obedienzien verbessern, bleibt nach ihrem Tode ohne alle Erstattung dabey, in so fern sie sich nicht durch eine Bewilligung ihrer Obern vorsehen haben, welche insgemein auf eine jährliche Abtödtung gerichtet ist, und auch in dieser Sache dem Erbpächter ohne sonderlichen Nachtheil des Gutsherrn, entweder von diesem oder wenn derselbe unbillig seyn sollte, von der Obrigkeit ertheilet werden kann; auf zwanzig Jahr, wenn er bereits einen Hofeserben im Leben hat, und auf zehn wenn er dergleichen nicht haben sollte.

328 Von Verwandlung der Erbesbesetzung

Nichts hat den Leibeigenthum mehr begünstiget, als der billige Vortheil welchen der Gutsherr hat, daß er wegen Bau und Besserung, Gail und Gave, oder wie sonst die Zankäpfel zwischen Pächtern und Verpächtern mehr heißen, mit keinen Gläubigern oder Allodialerben zu liquidiren und zu streiten hat. Dieser Vortheil muß also auch mit der Erbpacht, wenn man dieselbe besördern will, verknüpft bleiben. Die abgehenden Kinder erhalten ihre Auslobung, womit sie von aller Besserung abgefunden werden, und es giebt hier keine Regredienterben.

Auch hat man bey den Pfründen das glückliche Recht, daß sich keine Gläubiger und Erben ohne Mittel in die Erbschaft des Verstorbenen mischen können, sondern was sie zu fordern haben, aus der Hand der ernannten Executoren nehmen müssen so die Erbschaft zu verwahren haben. Eine solche Verwahrung war auch ehemals bey den Lehnen, unter dem Namen von Custodia, und der Lehnherr übte sie aus. Eben dieselbe ist wiederum der große Vortheil des Leibeigenthums, wo der Gutsherr völliger und einziger Executor oder Custos auf dem Hofe ist, so bald der Fall eintritt. Ein gleicher Vortheil kann dem Erbverpächter unter dem Namen einer Erbesverwahrung zugestanden werden, um alles Besitzergreifen Vorzuenthalten (jus retentionis) und unmittelbare Einmischen fremder Prätendenten und Gläubiger von seinem Hofe abzuhalten, und würde solcherhalb in dem Erbpachtcontract zu bedingen oder vielmehr in einem gemeinen Meyerechte zu verordnen seyn,

daß der Hof in beständiger Verwahrung seines Gutsherrn bleiben, mithin keiner daran oder darauf einen festen Besitz haben solle als derjenige, der solchen

chen für seines Leibesleben aus den Händen den Gutsherrn empfangen hätte.

Damit wäre denn alles Recht der Borenthaltung und Besitzergreifung für solche Personen, die nicht selbst die Hand am Gute erhalten, völlig ausgeschlossen, und die richterliche Handhabung gehörig eingeschränkt; so dann müßten die Erben zu dem beweglichen Gute, was ihnen gehörte, aus der Verwahrung des Executoren nicht aber ohne Mittel nehmen. Das ist auch der deutsche Unterscheid zwischen Erben und Erbgenahmen.

Wollte man dieses zum Besten der Erbgenahmen und Gläubiger mildern: so würde solches also geschehen können, daß der Gutsherr ihnen in dem Falle, wo ihm das Erbe eröffnet würde, die ganze Erndte des Jahrs, worin der letzte Erbpachter stirbt, und allenfalls noch ein Jahr aus seiner Verwahrung zu gute kommen ließe, woraus dann diejenigen, mit deren Gelde oder Fleiße eine oder andre unbezahlte Besserung ausgerichtet worden, ihre Befriedigung erhalten könnten.

So viel von dem Hofe; jetzt will ich auf die Person des Erbpächters kommen. Hier zeigt sich die größte Schwierigkeit, wie man eine genaue Scheidungslinie zwischen Hofeserben und andern Erben ziehen wolle. Dem Gutsherrn ist es nicht zuzumuthen, daß er allen und jeden, die dem Verstorbenen nahe oder fern verwandt sind, in ihrer Ordnung den Hof übergeben solle. Wollte man dieses fordern: so könnte ich keinem rathen, sich auf eine Erbpacht einzulassen. Nie würde ihm sein Hof eröffnet werden, und oft würde er mit allerhand Erben sich herum zu zanken haben. Es ist also durchaus nöthig hier eine Gränzlinie zu ziehen. Die Frage ist aber wie? und wo? man solche ziehen wolle.

330 Von Verwandlung der Erbsbesetzung

Die Römer hatten hier zuerst, wie sie ihre ländlichen Begriffe mit in die Stadt brachten, ihre Suitet, und Emancipation. So bald ein Kind aus der Suitet trat, verlohr er sein Erbrecht. — Gleiche Begriffe hatten die Deutschen, der Erbe mußte seyn hörig, huldig und ledig, und dieses gieng so weit, daß ein Bruder in einer Hode oder Hulde seinen Bruder in einer andern nicht erben konnte. Keine Erbschaft folgte aus der Stadt oder der Bürgerhulde aufs Land, aus einer Hode in die andre, aus einer Hörigkeit in die andre. So wenig jetzt ein freyer Sohn seinen leibeignen Vater beerbt, eben so wenig erben emancipirte, aus der Suitet, dem Gehör oder der Hulde entlassene Kinder ihre Eltern. Hier im Stifte ward dieses Recht zuerst durch die mit dem Bischofe Conrad von Diebholz im Jahr 1482 geschlossene Capitulation §. 12. aufgehoben; und auf demselben beruhet noch der Abschoß.

Auf diese Begriffe leitete die Natur Menschen, welche die Schwierigkeit fühlten, die ich vorhin angeführt habe, und die sie gern vermeiden wollten. Begriffe die das große Gebäude der Hörigkeit getragen haben, was ehemals über den Boden von ganz Europa hervorragte, und die in manchen Köpfen jetzt für redende Urkunden der Leibeigenschaft gelten. Allein eben diese Begriffe sind jetzt, da sie der Prätor zu Rom, und der Geldreichthum, welcher bald den größten Theil der Erbschaften ausmachte, überall verbannt hat, so wohl ihrer großen Feinheit wegen, als weil sich alles in Territorialunterthanen verwandelt hat, ziemlich unbrauchbar. Sie sind das feinste Kunstgewebe des menschlichen Verstandes, der nur das Band der Hulde zwischen Haupt und Gliedern kannte, und man mußte sie, wie ehemals täglich behandeln, um sie in Uebung und Anschauung zu unterhalten.

In

In dieser Verlegenheit müssen wir wieder unsre Zuflucht zur Eigenthumsordnung nehmen; diese sagt:

Diejenigen welche vom Erbe mit Aussteuer abgegütet, darauf Verzicht gethan oder andre Erben und Güter angenommen haben, sollen keinen Regres zur Erbfolge im Hofe haben, es sey dann daß der Gutsherr sie mittelst gebührender Qualification hinwieder dazu lassen wolle.

Und dieses muß auch der Grund der Erbfolge im Hofe bey freyen Personen bleiben. Jedes Kind, was aus dem Hofe freyete, ein Ausdruck der sich auch auf die alte Höflichkeit bezieht, muß, so bald der Priester den Ehefegen gesprochen hat, nichts weiter als seine Auslobung fordern können, und damit von aller Erbfolge im Hofe abgeschnitten seyn. Das Erbrecht fällt von einem Kinde auf andre, so lange sie noch ungefreyet sind; unter diesen kann eins zum Vortheil des andern darauf Verzicht thun, aber es kann ohne gutsherrliche Bewilligung kein Verzicht oder Abstand zum Vortheil solcher Kinder gelten, welche das väterliche Gehör, oder den Hof mit Heyrathen verlassen haben. Und diesen Grundsatz zu verstärken, kann man im übrigen die vöilige Analogie der Eigenthumsordnung gelten lassen.

Bei dem Leibeignen streitet man darüber, ob diejenigen Kinder, welche auf eine andre Stelle in dem nämlichen Eigenthum heyrathen, ihr Erbrecht verlieren? Ein gleicher Streit erhob sich auch ehemals im Hofrechte über die Veranderletzung (etablissement ailleurs) und man behauptete, daß die Kinder, welche in derselben Hulde blieben, sich nicht verander setzten. Eben so konnte es auch geschehen, daß bey dem Ausdruck aus dem Hofe heyrathen, die Frage entstünde, ob Kinder die im Hofe heyratheten und auf demselben entweder als Vormünder des

Anerz

332 Von Verwandlung der Erbesbesetzung

Anerben, oder zur Heuer blieben, ihr Erbrecht damit verwirken, besonders wenn sie mit dem Hofeserben in einerley Hude bleiben? Diesem Streite wird man aber in Ansehung der Erbpacht damit vorbeugen können, wenn man in den Meyercontract setzt,

daß alle Kinder, welche heyrathen, wenn ein Anerbe im Leben ist, damit völlig abgehen, und weiter nichts als ihre Auslobung fordern sollen.

Ueberhaupt aber wird es nöthig seyn hier die Behandlung einzuführen. Die Behandlungsgüter sind bekannt, besonders in dem Fürstlich Werdenschen Lehnhofe, und sie werden auch adlichen (wie wohl nicht zu Meyer sondern zu Ritterdiensten) mithin gewiß aller persönlichen Freyheit unbeschadet, verliehen. Diese Behandlung giebt der ganzen Sache eine ordentliche Richtung, als:

- 1) behandelte der Gutsherr dem freyen Erbpächter oder dessen Anerben und seiner Frauen das Gut; daher fällt es von dem Manne auf die Frau, und von der Frau auf den Mann für ihrer beyder Leibesleben.
- 2) Behandelte er es einem Stiefvater oder einer Stiefmutter, wenn der Fall einer zweyten Ehe eintritt, und erhält damit das Recht die Behandlung auf eben die Jahre einzuschränken, auf welche sie der Gutsherr in Ansehung der Leibeignen einschränkt, da denn auch wiederum die Analogie der Eigenthumsordnung hier zu gebrauchen ist.
- 3) Behandelte er nach dieser Analogie den Eltern, wenn sie abziehn auch die Leibzucht, und behält dadurch deren Bestimmung nach üblichem Rechte in seiner billigen Vorsorge.
- 4) Steht die Behandlung mit der vorgedachten Bewahrung in einem systematischen Zusammenhange.
- 5) Kann

- 5) Kann der Gutsherr kraft der Bewahrung, wenn er es nöthig findet, den Zustand seines Hofes untersuchen, und nachsehen, ob derselbe auch verschuldet sey.
- 6) Erhält auch mittelst der Behandlung der Zustand des Erbens seine eigentliche Bestimmung. Man sieht alle noch unverheyrathete Kinder sind hörige und nothwendige Erben, heredes sui & necessarii, alle andre aber nicht. Dennoch geht der Besitz auf diese nicht von selbst (ipso jure) sondern durch die Behandlung über. Und da.
- 7) eine Bestimmung nöthig ist, was bey dem Abzug der Eltern auf die Leibzucht im Hofe gelassen werden muß und nicht mitgenommen werden kann, oder was von der Erbtheilung ausgeschlossen ist: so kann der Gutsherr dafür sorgen, daß diejenigen Sachen, welche unter die Behandlung gehören (res Manipi auf westphälisch Redegut) zusammen im Hofe bleiben und dem Hofeserben nicht entzogen werden.

Eine ganz andre Frage aber ist es, ob den also abgegangenen Kindern auf den Fall, da der Hofeserbe und seine Frau abgehen, nicht das Näherrecht vor einem Fremden, wenn jener die nämlichen Bedingungen eingehen will als dieser, zuzubilligen sey? und ob sodann die nächsten Verwandten des Letztlebenden, ohne Unterschied, ob der Hof ihm ursprünglich gehört habe oder nicht, den Vorzug haben sollen? Allein da solche nur zu Processen führen würden: so scheint es mir am besten zu seyn, dieses Näherrecht auszuschließen, wie es denn auch bey Eigenbehörigen nicht statt findet. Doch mögen andre, die mildere Meinung, ohne daß ich ihnen darin widersprechen will, behaupten.

Auch

Nach könnte man noch fragen: ob es nicht rathsam seyn würde das Hagesstolzenrecht, nach welchem der Hofeserbe, wenn er unverheyrathet verstarbt, als Leibeigener beerbtheilet werden kann, zu bedingen. Denn der Gutsherr kann einen freyen Mann nicht wie einen Leibeignen nöthigen, sich bey Verlust seines Erbrechts zu verheyrathen; und jenes Hagesstolzenrecht kann nur bey freyen Personen ausgeübet werden, weil Leibeigne ohnehin von ihren Gutsherrn beerbtheilet werden. Allein diese Bedingung scheint mir überflüssig, weil der Meyercontract dahin geschlossen werden kann, daß der Hofeserbe, wenn er bis über dreyßig Jahr mit der Heyrath wartet, dem Weinkauff so als wenn er wirklich heyrathet, bezahlen solle. Und wenn man auch dieses nicht will: so müßten zugleich mehrere unverheyrathete Geschwister im Hofe geblieben seyn, wenn derselbe dem Gutsherrn nicht erbsetzt werden sollte. Und dieses wird selten der Fall seyn.



LXIV.

Formular eines neuen Colonatcontracts,
nach welchem einem vormaligen Cammereigen-
behörigen, nach vorgängiger Freylassung
der Hof übergeben worden.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten
und Herrn, Herrn GEORG des III. Königs von
Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des
Glaubens, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ic.
als Vaters des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn

Formular eines neuen Colonatkontrakts. 335

Heren Friederichs postulirten Bischofs zu Osnabrück ic. zum Amte bestellte Droß und Rentmeister urkunden und bekennen hiedurch, daß Wir dem N. N. und seiner ehelichen Hausfrauen N. N. beyderseits freyen Standespersonen *), auf ihr geziemendes Ansuchen bey Hochpreißl. Regierung zu Osnabrück, und darauf von derselben an uns ergangenen besondern Befehl, mittelst Darreichung unsrer rechten Hand behändig und übergeben haben, ein dem S. Peter **) und zeitigen Bischöfe zu Osnabrück gehöriges Erbe, in diesem Amte und der Vogtey Berge belegen, der Meyerhof zu N. N. genannt, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Kämpfen, Aeckern Wiesen, Weiden, Holzungen, Heiden, Mähren, Brüchen und Gewässern, derenelben jetzigen und künftigen Verbesserungen, auch Mühlen Jagd: ***) und Markgerechtigkeiten, wie dieselben bisher aus diesem Hofe geübet worden oder besser geübet werden mögen, jedoch alles in der Maasse, um denselben mit diesen darinn und daraushgehenden Gerechtsamen, auf ihrer beyder Lebenszeit, oder so lange bis sie die Leibzucht wählen, zu bauen zu bessern und zu nutzen, insbesondrer aber, das darauf stehende Erbwohnhaus nebst den dazu gehörigen Neben Gebäuden, wie auch die Mühle in redlicher Besserung zu

erhalt

*) Den beyden Eheleuten wurde vorher die Freyheit in einem besondern Briefe ertheilt, damit sie gültig contrahiren konnten. Sie bezahlten dafür vierhundert Pfistoten, welche die Cammer zum Ankauf eines andern Hofes verwendete.

**) Mein Vater behält gern die alte symbolische Sprache, wenn sie so bedeutend ist, wie diese, bey.

***) Dieses war alles bey dem Hofe und von ihm als Eigenbesörigen bereits besessen worden.

336 Formular eines neuen Colonatkontrakts.

erhalten, solche, wenn sie fallen, ohne unsere Kosten und Schaden wieder aufzubauen, sich jederzeit bey guter Spannung und Viehzucht zu halten, den Acker gehörig zu bestellen, die Frechten, Ufer und Wallungen wohl zu vertheidigen, das Gehölze mit Zapflanzen und Zusäen bestens zu pflegen, und sich in allen also zu verhalten, wie es einem guten trefflichen Wirthe wohl ansiehet und gebühret.

Davor sollen sie einem zeitigen Bischöfe zu Osnabrück und an dessen Statt uns nicht allein treu, hold und gewärtig seyn, sofort des Stiffts, Amts und Hofes Beste nach Möglichkeit befördern und dessen Schaden warnen und wehren, sondern auch uns die aus besagtem Hofe bisher gegangene Pächte, als:

- 1) — Roggen
- 2) — Hafer

alle Jahr unverhöhet und unverjährt und zwar vor Martini gebührend und untadelhaft, so gut es nämlich auf dem Hofe wächst, an das Amthaus auf ihre Kosten liefern, daneben und jährlich zur freyen Urkunde einen harten Thaler von 2 Loth Silber in hiesiges Amtsregister bezahlen, oder wenn sie daran säumig seyn sollten, erleiden, daß Wir sie dazu mit eigener Hülfe, als der Selbstpfandung und Abdreschung der Früchte auf dem Boden, oder auch dem Befinden nach gerichtlicher Hülfe anstrengen lassen, und wenn solche, wegen ermangelnder Pfande ihre Bürgung nicht haben könnten und sie auch nicht in Zeit von drey Monaten den völligen Rückstand zu berichtigen vermöchten, dieselbe des Hofes, jedoch auf vorhergehendes rechtliches Erkenntniß, entsetzen.

Dagegen wollen Wir dann als Hofes Herrn dieselben bey der ihnen ertheilten Freyheit schirmen und schützen, ihnen so lange sie leben oder auf dem Hofe bleiben wollen,

wollen, dessen und aller seiner Zubehörungen nutzbaren Gebrauch verstaten, mithin dieselben dabey handhaben, nach ihrem beyderseitigen Ableben oder Abzuge auf die Leibzucht, den Hof auf gleiche Maasse und Weise ohne etwas davon zurück zu behalten, einem von ihren ehelichen oder durch Vollziehung der Ehe legitimirten Kindern, als welche letztere eben so angesehen werden sollen, als wenn sie während der Ehe gezeuget und geboren worden, wiederum gönnen, und wenn dasselbe zur Ehe schreitet, gleich nach ausgesprochenem priesterlichen Segen, gegen Erlegung eines auf eines Jahrs Pacht- und Dienstgeld hiemit bestimmten unveränderlichen Weinkaufs wirklich übergeben, oder wo dasselbe Verhinderung halber von uns oder unsern Bevollmächtigten, welchen sie zur Gebühr für diese Uebergabe und die darüber zu ertheilende Urkunde zwanzig Thaler bezahlen sollen, nicht geschehen sollte, den Ausspruch des priesterlichen Segens für die wirkliche Uebergabe gelten lassen, jedoch also, daß sie auch in diesem Falle die vorgedachte Urkunde für die bestimmte Gebühr nehmen und lösen und vor wirklicher Bezahlung des Weinkaufs und dieser Gebühr keinen handhablichen Besitz erlangen sollen.

Und damit sowohl wegen der Leibzucht, als der Art und Weise, wie die Kinder in den Hof zugelassen werden sollen, allen künftigen Irrungen vorgebauet werden möge: so wird denselben hiemit nachgelassen, sich der erstern halber mit dem Hofes Erben, jedoch mit unserm Vorwissen und unserer Genehmhaltung selbst zu vergleichen, und wollen Wir in dem Falle, da sie hierüber nicht einig werden könnten, die Leibzucht nach dem Landrechte, was bey andern gutherrlichen Höfen in Gebrauch, oder vorher bey dem Meyerhose üblich gewesen ist, ganz oder zur Hälfte, nachdem es der Fall erfordert, bestimmen.

Wegen der letztern soll es also gehalten werden, daß wenn Söhne vorhanden, unter denselben der jüngste, in so fern er nicht gebrechlich oder sonst unvermögend ist, dem Hofe vorzustehen, und so auch die jüngste Tochter, wenn sie dazu tüchtig ist, vor den ältern den Vorzug haben sollen, damit die Eltern ihre ältern Kinder desto besser berathen können, und dem Hofes Erben nicht zu früh im Wege seyn mögen.

Daneben sollen die Kinder erster Ehe, ohne Unterscheid, ob es Söhne oder Töchter sind, den Kindern späterer Ehe vorgezogen werden. Und diese Successionsordnung soll dergestalt bestehen, daß so wenig beyde Eltern als Vater und Mutter allein dagegen etwas vornehmen mögen, es wäre denn, daß solche Ursachen eintreten, welche eine Enterbung rechtfertigen könnten, und Wir ihnen hierauf gestatteten, aus den von dem Hofe noch nicht geschiedenen Kindern einen andern Hofes Erben zu erwählen.

Jedoch wollen Wir gestatten, daß das jüngere Kind zum Vortheil eines andern, welches in dem Falle, da dieses nicht vorhanden wäre, der nächste Erbe gewesen seyn würde, auf sein Erbrecht Verzicht thun möge. Auch soll der Hofes Erbe, wenn er ausserhalb Landes wäre, und sich vor Ablauf eines Jahres und eines Tages nicht von selbst meldete, damit seines Erbrechts an dem Hofe verlustig und dieses auf denjenigen verfallen seyn, welcher, wenn jener nicht vorhanden wäre, der nächste dazu gewesen seyn würde. Wäre aber dergleichen nicht vorhanden, sollen der oder die Abwesenden nach Ablauf eines Jahres und eines Tages unter Bestimmung einer fernern Frist von drey Monaten, öffentlich vorgeladen, und nur alsdenn der Behandlung verlustig seyn, wenn sie sich in der ihnen also gesetzten Frist nicht melden.

Sind

Formular eines neuen Colonatcontractes. 339

Sind aber Kinder aus mehreren Ehen vorhanden, und es gehen sowohl die Söhne als die Töchter aus der ersten Ehe ab: so haben die aus der zweyten das Recht der erstern, und tritt bey ihnen eben das ein was in Aussetzung dieser hier oben festgesetzt ist.

So lange dasjenige Kind, was solchergestalt von Natur oder auch durch Verzicht eines andern, zum Hofe gerufen ist, unverheyraethet bleibt, als welches ihm, wenn es bereits dreyßig Jahr und einen Tag erlebt hat, immer fünf Jahr nach dem Tage, daß ihm der Hof angefallen ist, vorher aber bis dahin, daß es dreyßig Jahr und einen Tag erreicht hat, und fünf Jahr darüber, seinem Erbrechte unbeschadet erlaubt ist, bleibt dessen ganzen und halben Geschwistern, wenn sie nicht bereits verheyraethet oder abgelobet sind, der Hof in ihrer Ordnung vom jüngsten bis zum ältesten offen, so, daß wenn jenes darauf verstirbt, diese ihm nach jener Ordnung folgen mögen. Nach Verlauf der also bestimmten Jahre aber wird ein solches Kind für den Annehmer des Hofes gehalten, derselbe mag ihm dann übergeben seyn oder nicht, und mit seiner Annahme verlieren dessen Geschwister allen künftigen Rückgang in den Hof, so wie denn auch ein solcher Annehmer sodann den völligen Weinkauf und die Gebühr für die Behandlung erlegen muß.

Heyraethet aber ein solches Kind vor Ablauf dieser Zeit: so wird jener Rückgang mit dem Augenblicke ausgeschlossen, da der priestertl. Segen über ihn gesprochen ist, wie denn auch allemal der Hof von dem Manne auf die Frau, denen er übergeben ist, solchergestalt übergeht, daß der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden sind, die völlige Hand daran behält, ohne Unterscheid ob er der angeheyraethete oder im Hofe gebohrne

Theil ist, und wird demselben der Hof auf Lebenszeit oder so lange er die Leibzucht bezieht, in aller Maaße gelassen, auch wo er zur andern Ehe schreitet, in dem Falle wo keine Kinder vorhanden sind, gegen Erlegung des vorigen Weinkaufs, den beyden Eheleuten wie vorhin übergeben und behändigt.

Sind aber Kinder erster Ehe vorhanden, und ein solcher überlebender Ehegatte gedenkt sich zum andernmale zu verheyrathen: so muß derselbe sich vorher bey uns melden und gegen den einmal festgesetzten Weinkauf eine neue Behandlung nehmen.

Ist es der Vater, von dem zugleich der Hof herkommt, welcher eine neue Uebergabe oder Behandlung sucht: so werden demselben für seine Lebenszeit keine, wohl aber der Frauen auf den Fall seines Ablebens sichere bestimmte Jahre gesetzt. Ist es aber die Mutter, so muß sich dieselbe eine solche Bestimmung gefallen lassen, und wird den neuen Eheleuten der Hof so lange übergeben, bis der Hofes Erbe ersterer Ehe dreyßig Jahr und einen Tag zurückgeleget hat, und soll jene Bestimmung also geschehen, daß wenn der Hofes Erbe vor dem ersten May sein dreyßigstes Jahr und einen Tag zurückgelegt, die nächste Erndte annoch von dem auf bestimmte Jahre wohnenden Eltern, und wenn er diese seine Jahre und Tage nach dem ersten May vollendet, solches von dem Hofes Erben geschehen solle.

Ehe und bevor aber der Vater zur andern Ehe schreitet, muß er dasjenige, was ihm eigenthümlich gehört, mit seinen Kindern auf die Hälfte getreulich theilen, zu solchem Ende zwey von ihren nächsten Anverwandten, welche von dem Richter als Vormünder zu beeyden sind, ersuchen, um der Theilung mit beyzuwohnen. Dasjenige
was

Formular eines neuen Colonatcontractts. 341

was zum Hofgewehr und nach der hierin enthaltenen Bestimmung den Hofes Erben vorab gebührt, behält er nach vorgängiger Schätzung in Händen und liefert es auch zu seiner Zeit wiederum darnach ab. Von allen aber behält er den Nießbrauch so lange, bis die Kinder aus dem Hofe, erhält sie dagegen in Kost und Kleidung, und sorgt für ihren Unterricht, es sey zu Hause oder in einer Werkstatt, wenn sie ein Handwerk erlernen.

Eben so verfährt die Mutter in dem Falle, da dieselbe zur andern Ehe schreitet, jedoch mit dem Unterscheide, daß diese, wenn ein Kind vorhanden, die Hälfte, wenn aber deren mehrere sind, nur den dritten Theil erhält.

Stürben der Vater oder die Mutter, ehe und bevor die Kinder den Hof verlassen, oder ihre Großjährigkeit erreicht haben, so hört der Nießbrauch auf, und tritt die Vorsorge der Vormünder ein, welche sich sodann weiter mit den Stiefeltern zu vergleichen wissen werden, ob sie der Kinder Vermögen in deren getreuer Verwaltung lassen oder zu sich nehmen wollen, den Kindern selbst aber gebührt auch in diesem Falle freye Kost und Kleidung vom Hofe, bis die Töchter ihr sechszehntes und die Söhne ihr achtzehntes Jahr vollendet haben; jedoch also, daß dem Hofes Besitzer dagegen der Nießbrauch des ihrigen so lange gegönnet, oder, wofern dieser ein mehreres betragen sollte, ein billiges Kost- und Kleidungs-geld von Vormündern zugestanden werde.

Stirbt eins von den Kindern: so wird es mit dessen Beerbung nach den gemeinen Rechten gehalten. Beyder Ehe Kinder aber haben ihre Auslobung aus dem Hofe nach einerley Grundsätzen zu erwarten, und soll darunter nicht leicht ein Unterschied gemacht werden, indem wenn Schulden in der andern Ehe gemacht sind, diese

342 Formular eines neuen Colonnatcontractts.

blos auf das Erbvermögen der Kinder zweyter Ehe fallen können.

Was der eine oder der andere Ehegatte in den Hof bringt, es sey in der ersten oder andern Ehe, fällt in dem Falle, da keine Kinder vorhanden sind, nach ihrer Seite nicht wieder zurück; sondern dem überlebenden Theile zu, indem alles Einbringen mit der Leibzucht, welche der verstorbene Theil dagegen zu erwarten gehabt, für bezahlt und erstattet gehalten wird, und mag auch darüber zum Vortheil einiger Seitenverwandte wider den Willen des überlebenden Theils nichts verordnet werden. Ziehen die Eltern auf die Leibzucht: so mögen dieselbe zwar ihre erworbene Mittel und was sonst nicht zum Hofgewehr gehört, dahin mitnehmen, mithin auch damit wie andere freye Leute schalten und walten, jedoch sind dieselben schuldig, alles was auf dem Hofe Erd: Wand: Nied: und Nagelfest ist, worunter namentlich, Düngung und Einsaat, und alle Verbesserungen begriffen, so wie alles, was zum Hofgewehr gehört, als Pferde, Kühe, Schweine, Schaafe und ander Vieh, Ackerwagen, Pflüge und Eggen, alles auf dem Felde oder noch im Hause vorhandene Korn, auf dem Hofe zu lassen, und sich mit demjenigen zu begnügen, was ihnen davon durch einen gültlichen Vergleich oder von uns zugebilliget werden wird, da Wir denn lezternfalls, nachdem der Haushalt gut oder schlecht besteht, von obigen Stücken so vieles zuerkennen werden, als sie zu ihrem Auskommen bis zur nächsten Erndte und zur guten Bestellung der Leibzucht nothdürftig gebrauchen, wogegen sie aber auch von dem übrigen Hausgeräthe, was sie nach unserm Ermessen entbehren können, und wenigstens den dritten Theil im Hause lassen müssen; darunter ist aber kein baar oder ausstehend Geld, auch kein Silber oder Gold, oder was zu
Klei-

Kleidung und Schmuck gehdret, imgleichen kein unange-
schnittenes Linnen begriffen, als welches den Eltern in
allen Fällen zur freyen Verfügung bevorbleibt.

Wenn sich die abgezogenen Eltern auf der Leibzucht
anderweitig verheyrathen, mögen der: oder dieselbe dem
angeheyratheten Theile, ohne unsere und des Hofes Er-
ben Bewilligung keine weidere Leibzucht darauf verschrei-
ben, auch haben die aus solcher Ehe erfolgende Kinder
keine Auslobung aus dem Hofe zu fordern.

Damit aber auch die Leibzucht sowohl als der Hof
und was darauf ist, von keinem Gläubiger oder Erben,
ohne Mittel angegriffen werden möge: so bleiben beyde
in unser beständigen Bewahrung, und müssen diejenigen
welche aus der Leibzucht, wenn solche dem Hofe eröffnet
wird, etwas zu fordern haben, solches von dem Hofes
Erben, der alles, was darauf ist, zu guter Rechenschaft
beschreiben und zu sich nehmen mag, und diejenigen so
aus dem Hofe etwas zu fordern haben, wenn derselbe
uns heimfällt, solches von uns suchen, nicht aber mit un-
mittelbaren Eingriffen oder Arresten verfahren.

Eben dasjenige, was dem Hofes Erben zur Verthei-
digung des Hofes an Hofgewehr und sonst gelassen wer-
den muß, verbleibt auch demselben vorab, wenn die El-
tern auf dem Hofe und nicht auf der Leibzucht sterben,
mithin deren bewegliches Vermögen unter mehreren dazu
berechtigten Kindern zur Erbschaftstheilung gezogen wird;
wogegen er aber auch, was zu ihrer Aussteuer an der-
gleichen Stücken üblich ist, zu seiner Zeit in allen Fällen
stehen muß.

Den vom Hofe abgehenden Kindern soll davon eben
so wie bey andern Gutsherrl. Stätten, nach der solcher-
halb vorhandenen oder künftig gemacht werdenden Ver-
ord:

344 Formular eines neuen Colonatcontractz.

ordnungen ein sicheres zur Absteuer und Abfindung von uns ausgelobet werden, welches auch die auf Wahljah- ren sitzenden Eltern in billiger Maaße mit abführen müssen.

Weil aber bey den mit Leibzuegen besetzten Stätten das vorhandene Geld und übriges Vermögen zum Sterb- fall gehöret, wohingegen dasselbe hier den Eltern zu ih- rer freyen Verwendung bleibt, so daß sie dasjenige, was nach bezahlten Schulden übrig ist, so weit ihnen die ge- meine Rechte hierin nicht entgegen stehen, eben den Kin- dern die ihre Auslobung aus dem Hofe erhalten, zuwen- den, und dem Hofes Erben der jene gleichwohl aus dem Seinigen abgesteuert, entziehen können: so sollen diesel- ben in dem Falle, da sie die Aussteuer ihrer abgehenden Kinder ohne Beschwerde des Hofes ausgerichtet haben, darüber nach ihrem Gefallen, so weit es ihnen die ge- meinen Rechte gestatten, in ihrem letzten Willen und sonst verordnen mögen, sonst aber und wenn die Auslobung dem Hofe zur Last bleibt oder geblieben ist, dem Hofes Erben die Hälfte dieses ihres Vermögens als Pflichttheil zu lassen schuldig seyn.

Die Wahl eines Ehegatten oder einer Ehegattinn bleibt dem Hofes Erben, so wie jedem freyen Manne frey, doch sollen dieselben uns solches bey einer Strafe von zehn Thalern acht Tage vor der Hochzeit anmelden, dar- mit Wir uns zur Uebergabe oder Behandlung am Hoch- zeittage einfinden, oder unsern Bevollmächtigten dazu schicken können; auch sollen dieselben keine fremde Eigens- behörige oder Hofhörige Person, die nicht frey gelassen ist, auf den Hof bringen, oder wo sie solches thun soll- ten, die aus solcher Ehe erzielten Kinder zu dem Hofe nicht gelangen, und eine solche Person auch der Leibzucht, welche ohnehin, weil ihr der Hof nicht behandel ist, wegz- fällt,

Formular eines neuen Colonatcontractes. 345

fällt, nicht genießen, gleich wie denn auch in einem solchen Falle der priesterliche Ehesegen die Stelle der verzehrenten Behandlung nicht versehen soll.

Wenn Vormünder erfordert werden, mögen dieselben von dem ordentlichen Richter gesucht, gesetzt und in einem anzusetzenden Termine, wovon uns der Richter Nachricht geben wird, bestätigt werden; doch sollen dieselben sich des unter unser Verwahrung stehenden Hofes und Gutes nicht annehmen, ohne sich vorher bey uns zu melden, und soll es uns frey stehen, ob Wir denselben die Verwaltung des Hofes überlassen oder solche einem andern, jedoch zum Besten der Kinder und zu guter Reschenschaft, vertrauen wollen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß die Besitzer des Hofes den ihnen behandelten Hof mit seinem Zubehör getreulich zusammen halten, davon bey Strafe der Nichtigkeit nichts verkaufen, vertauschen, versehen, oder auf Erbpacht austhun, solchen mit keinen Schulden, neuen Dienstbarkeiten und Auslobungen vor sich beschweren, in Ansehung der Gebäude und des Wesens des Hofes ohne Einwilligung keine erhebliche Veränderung machen, oder sonst es sey gerichtlich oder außgerichtlich etwas vornehmen, schließen und handeln mögen, woraus dem Hofe ein beständiger Nachtheil oder Schade zu wachsen könne, vielmehr sind dieselben schuldig, solchen so viel sie können, zu bessern, was sie aus der Mark, worinn derselbe belegen ist, an sich bringen, dabey zu lassen, und da sie jetzt in dieser Mark keine Gründe erbeigen besitzen, sich zu mehrerer Sicherheit des Hofes aller Erwerbung einiger Gründe für erbeigen zu enthalten, oder wo sie solches dem ohngeachtet thun wollten, zu erleiden, daß der Hofes Erbe, und wenn ein solcher gänzlich

sich abgehen sollte, der Hofes Herr sich alles dasjenige zueigne, was von den Besitzern des Hofes in besagter Mark für erbeigen angekauft worden, ohne dafür ein mehrers zu vergüten, als was etwa von dem Kaufgelde noch unbezahlt zurückstehen möchte.

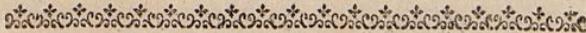
Es versteht sich ferner von selbst, daß dieselben und ihre Nachkommen am Hofe alle öffentliche und gemeine Lasten, welche dem Hofe jetzt obliegen oder von Rechts wegen auferlegt werden können, wie auch die zu dessen und seiner Gerechtsame gerichtlichen Vertheidigung etwa erforderliche Kosten vor sich ohne unser Zuthun tragen müssen, auch in dem Falle, da sie durch Krieg, Brand, Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Diebstehlen und andere außerordentliche Unglücksfälle leiden sollten, solcherhalb keinen Nachlaß an den ihnen obliegenden Pächten und Diensten fordern können, inmaßen das eine Jahr das andere übertragen muß, und die Pächte, so dem Hofe obliegen, in Ansehung dessen Ertrages Verhältnißmäßig sehr geringe sind.

Es verstehet sich endlich von selbst, daß dieselben das auf dem Hofe vorhandene Brand- und Schlagholz als gute Wirthe zu ihrer Nothdurft gebrauchen, solches nicht verhauen und besonders kein Bauholz ohne unser Vorwissen und Anweisung fällen müssen; sollten dieselben aber diesem also nicht nachkommen, sondern das Holz verhauen und Bauholz ohne Anweisung fällen: so soll nicht allein das also gehauene Holz, in so weit es irgendwo, es sey auf dem Hofe oder außerhalb demselben, noch vorhanden, sofort an Uns verfallen seyn, oder dafern es nicht mehr vorhanden, nach der Schätzung bezahlt werden; sondern es sollen dieselben auch für jeden also gehauenen Baumstamm eine Strafe von zehn Thalern erlegen,

Formular eines neuen Colonatcontrakts. 347

erlegen, und wenn das Gehölze verhauen ist, ihrer Behandlung verlustig seyn; dagegen aber wollen Wir ihnen auch das nöthige Bauholz, so viel davon auf der Wehr vorhanden, wenn sie sich darum gehörig melden, ohne Aufenthalt gegen eine billige Gebühr für die Bemühung des Anweisers auszeichnen und anweisen lassen, und wenn durch einen Windsturm auf einmal so viel Holz umgestürzt würde, daß es in der Haushaltung nicht nothwendig gebraucht, sondern mehrsibietend verkauft werden könnte, das daraus gelbsete Geld mit ihnen theilen.

Schließlich verwürfen dieselben den Hof und ihr daran habendes Behandlungsrecht, jedoch nicht anders als auf gerichtliches Erkenntniß, wenn sie etwas davon verkaufen, vertauschen, versetzen, oder auf andere Art veräußern und verbringen, denselben nicht in redlicher Besserung erhalten, das Holz verhauen und sich durch eine schlechte Wirthschaft oder viele persönliche Schulden, auffer Stand setzen, demselben gehörig vorzustehen, und was dem Hofe obliegt, auszurichten.



LXV.

Formular des hiebey ertheilten Freybriefes.

GEBORG der dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst ic. ic.

Urkun-

348 Formular des hiebey ertheilten Freybriefes.

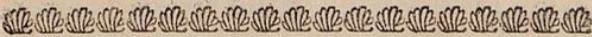
Urkunden und bekennen hiemit als Vater und Namens des postulirten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, Unsers Prinzen FRIEDERICHS Liebden, für Uns und unsre Nachfolger an dem Stifte Osnabrück, wie auch sonst jedermänniglich, wasmaßen Wir den Martin Schulten zu Hselage, und seine Hausfrau Maria Gertrud Nehen, mit allem was von ihrem Leibe gebohren ist, oder künftig noch gebohren werden wird, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, wie auch aus besonders bewegenden Ursachen, und um der Dienste willen die sie dem Stifte Osnabrück geleistet haben oder leisten werden, von aller Leibeigenschaft, womit sie bisher Uns und einem zeitigen Bischofe verwandt gewesen sind, völlig frey gelassen, und in den Stand andrer freyen Amtsunterthanen des Hochstifts versetzet haben; thun das auch hiemit und also, daß dieselben alle Rechte freyer Amtsassen genießen, überall von uns unverfolgt Ehre und Glück suchen, geistliche oder weltliche Würden besitzen, ächte Handlung schließen, und wo ihnen das zu thun ist, Recht geben oder nehmen mögen; denen welche wir zu befehlen haben, befehlend, andre aber ersuchend, gedachte Eheleute und ihre Kinder für freye Amtsfähige Leute zu erkennen, und ihnen in solcher Maasse alle Gebühr und allen guten Willen zu bezeugen, inmaßen Wir denn auch dieselben bey dieser ihrer Freyheit, so lange sie sich als getreue Unterthanen betragen, und in dem Hochstifte verbleiben, künftig schützen, und ihnen alle diejenigen Wohlthaten angedeyen lassen werden, deren sich andre freye Unterthanen zu erfreuen haben; jedoch alles mit Vorbehalt dessen was sie Uns und unsern Nachfolgern am Stifte, von dem ihnen nunmehr als freyen Leuten behändigten Schuldenhose zu Hselage kraft des darüber aufgerichteten und von uns

genchz

Also sollten Gutsh. ihre Leibeignen vertreten. 349
genehmigten Contrakts zu thun und zu leisten schuldig
sind. Geben Osnabrück den 15. Jul. 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris pro-
prium.

v. Ende.



LXVI.

Also sollte jeder Gutsherr seine Leibeignen
vor Gerichte vertreten, und den Zwangs-
dienst mildern.

Gew. Hochwohlgebohren haben Recht zu sagen: die
erste Pflicht der Gutsherrn sey die Vertheidigung
ihrer Eigenbehörigen vor Gerichte und zu Felde. Hat
gleich die letzte aufgehört, nachdem man eine neue Art
der Vertheidigung zu Felde eingeführet hat, und leidet
auch gleich die jezige gerichtliche Verfassung nicht mehr,
daß der Gutsherr selbst ins Gerichte gehe, um seinen
leibeignen Mann zu vertreten: so bleibt doch für ihn im-
mer eine gewissenhafte Verbindlichkeit zurück, und jeder
ehrlische Mann muß für sein Eigenthum stehen. Der
Herr der seine Untertanen nicht mehr schützen kann, ver-
liert sein Recht.

Mit Betrübniß sehe ich es an, wie die armen Leute,
wenn sie in einen Rechtshandel verwickelt werden, in
der Stadt herumirren, und einen guten Rath suchen.
Aus dem nämlichen Grundsatz, woraus sie den Quack-
salber dem geschickten Arzte vorziehen, nehmen sie ihre
Zuflucht zuerst zu demjenigen, der ihn ihrer Vermuthung
nach

350 Also sollten Gutsh. ihre Leibeignen vertreten.

nach am wohlfeilsten geben wird. Jener bringt sie auf ein langwieriges Lager, und der rechtschaffene Arzt kann ihnen hernach weiter nichts sagen, als: sie hätten eher Kommen sollen. Die juristischen Quacksalber sind nicht so beschrien wie die medicinischen; aber sie sind eben so dreist, und oft eben so gefährlich. Ein unglücklicher Proceß ist der Gesundheit oft nachtheiliger, als ein hitziges Fieber.

Groß und Nachahmungswürdig ist demnach der Entschluß, daß Ewr. Hochwohlgebohren sich einen rechtschaffenen Advocaten erwählt, und alle ihre Eigenbehörige angewiesen haben, sich einzig und alleine seiner Hülfe zu bedienen. Die jährliche Besoldung, welche Hochdieselben dem Manne dafür reichen, wird Ihnen durch den künftigen Wohlstand der Eigenbehörigen gewis reichlich vergütet werden; und dieser ihre Rechtsfachen, werden unendlich besser eingeleitet werden, wenn der Gelehrte in der Stadt von einem der Baurenfreitigkeiten kundigen Gutsherrn unterrichtet wird.

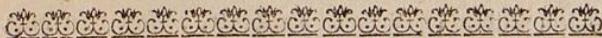
Es ist ein Hauptfehler vieler heutigen Verfassungen, daß der arme und geringe Mann, wie der Bauer in dem Style der Reichsgesetze heißet, keinen ihn vertretenden Hauptmann hat; und sich entweder durch kostbare Miethlinge vertheidigen, oder einem übelgesinnten Beamten bloß stellen müsse. Wenigstens sollten die geringern Klassen der Menschen auf dem Lande, eben wie Bürger in Städten und Flecken, einem gemeinschaftlichen Vorsprecher haben, und in Ordnungen abgetheilet seyn. Dies war der Geist der ehemaligen Zeilignschützungen anstatt daß die mehrsten von unsern Neubauern mit der dritten Generation wieder zu Grunde gehn; wenn ihre Nachkommen durch Erbabfindungen, Aussteuern von Kindern, und

Rück:

Also sollten Entsch. ihre Leibeignen vertreten 351

Rückfälle verzehrer! Mitgiften geschwächt seyn werden. Man bauet ihnen Häuser, giebt ihnen Gärten, und verzorgt sie mit Vieh. Allein keiner denkt daran, ihnen eine angemessene Verfassung und Autonomie zu geben.

Wenn Ewr. Hochwohlgebohren zu obiger Wohlthat noch diese hinzuthun, daß dieselben Ihrem Eigenbehörigen die Wahl lassen, ob sie den Zwangdienst in Person verrichten, oder das Kindlohn, was ein Knecht oder eine Magd verdient, bezahlen wollen: so werden Sie gewis ein gutes Beispiel geben, und Nachfolger erwecken. Wo die Einwohner verschiedener Religion sind, hat der persönliche Zwangdienst immer einiges Bedenken; und grausam ist es, daß ein guter Vater sein sechzehnjähriges Mädgen dem Muthwillen der Köche und Bediente bloß stellen muß, ich bin zc.



LXVII.

Ueber die Osnabrückischen Zehnten.

Wenn mein Gutachten, über die Frage:

„Ob Sie einen Zehnten wofür Ihnen jährlich von
„undenklichen Jahren her, ein gewisses Korn im
„Sacke oder ein sichers Pachtgeld gegeben worden,
„und welchen Ihre Zehntpflichtigen alle acht oder
„zwölf Jahr von neuem haben pachten müssen, mit
„Ablauf der Pachtjahre vom Felde ziehen mögen“
nicht so ausfällt, wie Sie es vielleicht wünschen: so mögen Sie dreist glauben, daß mich wichtige, sehr wichtige Ursachen abhalten, mir Ihren gütigen Beyfall zu erwerben. Wenige Sachen sind so rauh und unpolitisch behandelt

352 Ueber die Osnabrückischen Zehnten.

handelt worden, als die Zehntsachen, ohnerachtet sie von dem größten Einfluß auf das Wohl eines Staats sind, und es geschieht nie ohne die äußerste Wehmuth, daß ich in der Geschichte des Landeigenthums der Schicksale gedenke, welche die Zehnten, und mit diesen den Stand der Landbauer betroffen haben.

So lange dieselben die Stelle einer Steuer vertraten, und zu den öffentlichen Bedürfnissen ihrer Zeit, der Bertheidigung und dem Unterhalte des Bischofes, der Pfarrer, der Armen, und der Kirchen verwendet wurden, wie es die desfalls vorhandenen Reichs- und Kirchengesetze mit sich brachten, habe ich dieselben jederzeit als eine vortrefliche, angemessene und sichere Auflage verehret; ohnerachtet es mir oft geschienen hat, daß es damit weiter gienge, als es die Nothdurft erforderte. Allein seitdem die Zehnten verschenkt, versetzt, verkauft, verlichen, und auf andre Art, ihrer ersten Bestimmung, entzogen sind; und seitdem der Landeigenthümer durch neue Steuern dieser Ausfall bey der öffentlichen Casse hat ersetzen müssen, habe ich es unzählige mal bedauert, daß nicht gleich vom ersten Anfang an, eine Controle von Landständen, oder andern Representanten vorhanden gewesen, welche sich den höchst ungerechten, und ungültigen Veräußerungen des gemeinen Guts, wogegen die Päbste so oft, aber immer vergeblich geeifert haben, widersetzet hätte; und daß man nicht in jedem Staate ein Grundgesetz gehabt, wodurch alle Contracte, aller Besitz, und alle Verjährung zum Nachtheil der öffentlichen Steuer für nichtig erklärt werden. Denn im Grunde ist und bleibt doch jede Veräußerung einer Kron- oder Landessteuer, wenn sie ohne die höchste Noth und ohne die Einwilligung des Staats geschieht, eine offenbare Ver-

un-

Ueber die Osnabrückischen Zehnten. 353

untreuung anvertrauter Güter; und der arme Landeigenthümer ist um so mehr zu beklagen, je größer das Vertrauen war, was er zu seinen Oberrn setzte, und je weniger es in seiner Macht war, auf andre Art die Handlungen seiner Vorgesetzten zu controliren. Dem Satze, daß die Zehnten öffentliche Steuern gewesen, kann mit Grunde nie widersprochen werden; und die Folge, daß dieselben solchergestalt unveräußerlich waren, ist vernünftigerweise eine der ersten Bedingungen des gesellschaftlichen Contrakts.

Traurig ist es, aus der Geschichte zu lernen, wie sehr der Landeigenthümer überall, und zu allen Zeiten unterdrückt worden. Natürlich ist es anzunehmen, daß bey uns, wo alle Höfe einzeln liegen, ut fons ut sylva ut nemus placuit, jeder Hof, der jetzt mit einem Leibeigenen, oder einer andern Art von Bauern besetzt ist, ehemals seinen besondern Eigenthümer gehabt habe. Es konnte bey dem ersten Anbau dieser Art, und bey der ersten Genügsamkeit, keinem Menschen einfallen, zwey oder mehrere Höfe anzunehmen; und welche er nicht selbst bauete, mit Leibeigenen zu besetzen. Der Staat welcher viele Hände zu seiner Vertheidigung gebrauchte, und von einem Miethlinge nicht erwarten konnte, daß er sein Leben gleich dem Eigenthümer wagen würde, verhinderte jene Art der Hofesbesetzung, und eben der Grund, welcher Moses beweg alle Zinsen zu verbieten, bewog jeden Staat, die Zinsfrüchte zu verbieten, oder welches in beyden Fällen einerley ist, zu verbieten, daß keiner seines Nachbarn Hof in ein Pfandgut verwandeln, und mit einem Zins-Dienst- oder Pachtspflichtigen Manne besetzen solle, der entweder dadurch zu schwach wird, um zur Zeit der Noth sich andern gleich auszurüsten, oder doch mit ihnen nicht gleich viel zu verlieren hat. Dieses brachte die gegen-

Möfers patr. Phantas. IV. Th. 3 seitige

354 Ueber die Ostbrückischen Zehnten.

seitige Asscuranz unter Verbundenen mit sich, die einander mit gleichem Gute, und Blute vertheidigen wollten.

Wie sehr hat sich aber nicht alles zum Nachtheil des Landeigenthums verändert?

Zuerst brachten die Eigenthümer freiwillig Korn und Früchte, für diejenigen zusammen, welche beständige Gefolge, (comitatus) die erste Art einer stehenden Miliz, unterhielten, und damit für sie auszogen. Dieses war das erste Subsidium gratuitum, womit das Landeigenthum belastet wurde.

Zu diesem kamen in der Folge die Zehnten, welche mit der Christlichen Religion eingeführet wurden. Dieses war die zweyte Steuer. Wie die Bischöfe, oder diejenigen, welche die Zehnten zu erheben und zu berechnen hatten, eine neue Art von beständiger Miliz, unter dem Namen von Lehn- und Dienstmännern errichteten, mithin diesen den Zehnten zur Löhnung verliehen, fieng man an von den Landeigenthümern zur Beyhülfe Beeden zu fordern, das war die dritte Steuer; und wie man endlich auch hiermit nicht auslangte: so wurden die Gründe der Landeigenthümer gemessen und katastrirt, und man besteuerte dieselben zum Behuf einer neuen Miliz, welches die heutigen Söldner, oder Soldati sind; und auch hie und da zum Unterhalte der Landesherrn, welche die ihnen anvertrauten Zehnten, und andere Kroneinkünfte verschenket und verschwendet hatten, und nun ihre Hofhaltungen guten Theils auf gemeine Kosten zu führen gezwungen waren, dieses war die vierte und letzte Steuer, worauf nunmehr aller Augen und Hände gerichtet sind, während der Zeit die andern, theils unter ihren vorigen Namen als die Zehnten, wie auch die Herbst- und May-beeden, theils unter dem Namen von Gutsherrlichen Ge-

fällen

fälten in Privathände gerathen sind, nachdem sie theils zu Lehn gemacht, theils auch denen verblieben sind, die in der Allodial- oder Heerbannfolge zur Reichs- und Landesvertheidigung in Harnisch auszogen und denen immer zwölf Mann eine Beysteuer geben mußten.

Gleichwohl soll dieser so oft und vielfältig gedrückte Landeigentümer, der den unverantwortlichen Haushalt mit der Zehntkasse, bereits auf so mancherley Art gebüßet hat, so oft die Frage entsteht: ob ein ehmal's verdungener oder verpachteter Zehnte, nach Belieben des Zehntherrn vom Felde gezogen werden könne? alle Rechtsvermuthungen wider sich haben, und noch immer nach eben den Grundsätzen behandelt werden, welche zu den Zeiten goltten, wie die Zehnten noch wirklich die Stelle der Steuern vertraten. Nicht zufrieden damit, daß das Landeigenthum von den Pflichten und Pächten gedrückt werde, welche demselben zum Unterhalt der Geharnischten in Heerbann, oder einer spätern Lehn- und Dienstmansschaft aufgebürdet sind; will man dasselbe auch noch einer Zehntsteuer in der weitesten Ausdehnung unterwerfen, und die Steuern, welche er zum Unterhalt der heutigen Reichs- und Landesvertheidigung aufbringen muß, und welche die einzigen sind, die ihm von Rechtswegen obliegen, den Zehnten und Pächten nachsetzen, die längst den Charakter einer Steuer verlohren haben; nachdem die ersiern in allerhand Hände gerathen, und die letztere einer längst außer Dienst getretenen Allodial- und Lehnmiltz verabreicht werden.

Man glaubt, weil diejenigen, welche jetzt das steuerbare Landeigenthum bauen, jene ältern Steuern mit Länge der Zeit durch Contracte übernommen haben: so müßte auch der Staat, dessen einzige wahre Sicherheit

256 Ueber die Osnabrückischen Zehnten.

in dem Landeigenthume beruhet, zu diesem seinen Verluste schweigen, und blos im höchsten Falle der Noth seine Rechte gegen die Zehnherrn gültig machen, ohne zu bedenken, daß das Land, was von schwachen und elenden Leuten gebauet wird, in großen Nothfällen von diesen früher als von guten Eigenthümern verlassen werde, und ein verlassener Acker seine Steuer nicht bezahle.

Jedoch ich will die höhern Gründe bey Seite setzen, und Ihnen lediglich aus demjenigen was hier im Stifte vorgegangen ist, zeigen, daß ein Zehnte, welcher bisher mit Korn oder Gelde bezahlt worden, um deswillen, daß von seiner Verpachtung noch offenbare Urkunden vorhanden sind, noch nicht so gleich mit Unterlassung der fernern Verpachtung vom Felde gezogen werden könne, wofern er nicht noch jetzt die Natur der Steuer hat.

Mein erster Grund ist:

Die hiesigen Zehnten sind von Anfang an nicht vom Felde gezogen, sondern so fort mit Korn oder Gelde gezahlt worden.

Diese Wahrheit kann ich Ihnen so gleich mit hundert Urkunden belegen, und damit Sie nicht glauben, daß ich zuviel sage; so will ich Ihnen so viel davon ausziehen, als hoffentlich zu Ihrer und aller Menschen Ueberzeugung hinreichen wird. Zuerst mag das Nicrologium der hiesigen Domkirche, worin die derselben vermachten Zehnten, von den ältesten Zeiten her aufgeführt sind, das Wort nehmen: hierin kommen folgende Stellen vor.

Ad diem IV. Jan.

- 1) Ob. Gerardus de foro, Canonicus noster, qui nobis contulit decimam V. domorum in parochia Anchem, unde fratribus dabuntur V. Solidi et in ascensione Domini XXX den.

ad.

Ueber die Osnabrückischen Zehnten. 357

ad. d. XIII. Jan.

- 2) Ob. Adolphus Sacerdos qui nobis contulit II. Sol. de decima unius mansi nostri in Hagen.

ad. d. XX. Jan.

- 3) Ob. Wernerus Laicus et Helena qui X. Sol. Decimae in Huneleern contulerunt.

ad d. XXV. Jan.

- 4) Ob. Henricus de Kappelle, qui nobis contulit redditus VIII. Sol. VII. denar. de domo Wolde in parochia Sögelu III. Sol. decimales.

ad. d. XII. Febr.

- 5) Ob. Arnoldus Nobilis, qui nobis V. Solidos decimae Bacheim contulit.

ad. d. I. Mart.

- 6) Memoria Godefridi Quintini dabit fratribus XXX den. de decima in Malbergen.

ad. d. V. Apr.

- 7) Ob. Hermannus de Rusvorde miles, qui nobis Decimam curiae suae in Wilseten XXX denar. persolverentem, contulit.

ad. d. XIII. Apr.

- 8) Ob. Henricus de Rulle, qui contulit nobis LXV. Marcas, locatas in decima Malbergen Lachbergen et Seggest, pro quo dantur singulis mensibus XXX den. de Decima Middendorf.

358 Ueber die Osnabrückischen Zehnten.

ad. d. 16. Apr.

- 9) Ob. Segenondus Plebanus, qui contulit fratribus triginta Marcas, unde hodie dantur V. Sol. et II. den. Campanariis de decima in Heimbergen.

ad. d. 17. ej.

- 10) Ob. Godescalcus, qui nobis contulit XI. Sol. redditus de decima.

ad. d. 19. ej.

- 11) Dantur etiam V. Sol. persolvendi de XX. Marcis, quas Henricus locavit in Decimam de Lachbergen.

ad. d. 26. Apr.

- 12) Ob. Albertus Rogge qui contulit fratribus Decimam in Cronloge, solventem duo Moltia Siliginis, et tres nummos pro minori decima, unde fratribus dantur V. Sol. Ob. Alebrandus, pro quo fratribus dabuntur XXX. den. de decima curtis Berge.

ad. d. 9. May.

- 13) Ob. Hermannus Hake famulus - pro quo - contulit IV. Sol. decimatum redditus in duabus domibus in Wellingingen.

ad. d. 25. May.

- 14) Ob. Godefredus Quintin qui contulit ecclesiae nostrae LVI. marcas, pro quibus dabuntur fratribus quolibet mense XXX. den. de decima in Malbergen.

ad. d. 3. Jun.

- 15) Ob. Hathebrandus Sacerdos qui nobis XXX. den. de decima in Droph contulit,

ad.

Ueber die Osnabrückischen Zehnten. 359

ad. d. 23. ej.

- 16) Ob Helenbertus de Horst miles, qui pro se et uxore sua Margaretha contulit III. Sol. decimales in curia Holfeter.

ad. d. 1. Jul.

- 17) Ob. Thetmarus custos, qui nobis contulit XII. marcas, unde fratribus dantur XXX. den. de decima in Mintenlage et Batershem.

ad. d. 2. Jul.

- 18) Ob. Franco Praepositus qui VII. Marcas in sui memoriam contulit, unde item de Decima in Mintenlage et Batersen fratribus denarii XXX exhibentur.

ad. d. 15. Jul.

- 19) Ob. Philippus Ep. in cuius memoriam Decanus Joseph decimam II. domorum contulit Werstorpe et Sirenbecke V. Sol. solventem.

ad. d. 14. Aug.

- 20) Pro memoria Gerardi de Arencampe dabuntur fratribus XXX. den. quos dedit Gyfo Decanus de Decima Bertelevit solvendos.

ad. d. 15. Aug.

- 21) De festo hodierno dabuntur fratribus V. Sol. de decima Lothorpe, quam nobis contulit Lentfridus ecclesiae nostrae Praep. Dabuntur etiam nobis V. Sol. de eadem Decima, et X. Sol. de advocatia curiae in Essen.

ad. d. 17. ej.

- 22) Campanariis dantur II. denarii de decima Ahufen,

ad.

360 Ueber die Osnabrückischen Zehnten.

ad. d. 19. ej.

- 23) recepimus decimam curiae in Cappeln III. Solidos solventem.

ad. d. 21. ej.

- 24) Jutta contulit fratribus XXX denariorum redditus dandos de decima in Segest.

ad. d. 26. ej.

- 25) Ludolfus de Tranthem contulit fratribus III. Solidos dandos de decima in Segest.

ad. d. 29. ej.

- 26) Ob. Theodoricus Decanus, qui nobis decimam unam magnam oblationem solventem contulit.

ad. d. 15. Sept.

- 27) In Solenni Octavae B. M. dantur de Decima Himberghe in parochia Holte X Solidi ad d. 30 Sept.

ad. d. 30. Sept.

- 28) Ob. Olrich et Alheit in quorum obitu Decanus major de decima Buren dabit V. Sol.

ad. d. 3. Oct.

- 29) Ob. Wulfarius, qui in memoriam sui dimidium talentum decimationis in Hukelen nobis contulit.

ad. d. 8. Oct.

- 30) Centum Marcae in domum et decimam Himbergh commutatae de quibus dantur singulis mensibus XXX. den.

ad.

Ueber die Osnabrückischen Zehnten. 361

ad. d. 12. Oct.

- 31) Johannes contulit III. Marcas in decima Suaflorpe.

ad. d. 17. Oct.

- 32) Huino dedit fratribus VI. Sol. decimationis in Haren,

ad. d. 24. Oct.

- 33) Hic dantur III. Sol. decimales de domo Ernefti in Hohenbecke, attinente.

ad. d. 27. Oct.

- 34) Ob. Praepofitus Gifelbertus qui nobis contulit Decimam duarum domorum in Granthorpe et duarum domorum in Harpentorpe VII. Sol. et VI. den. folventem; et decimam minutam unde hodie dantur VI. Sol.

ad. d. 11. Nov.

- 35) Ob. Wido Epifcopus, qui nobis duas domos XI. Solidos folventes et decimationis duo talenta contulit,

ad. d. 13. Nov.

- 36) Fratribus dabuntur XXX denarii de Decima in Borthufen.

ad. d. 18. Nov.

- 37) Ob. Wedikindus Epifcopus, qui nobis decimam novorum agrorum. Hic dabuntur cuilibet fratrum XL. denarii, quibus datur annona fcilicet I. molt. Silig. I. molt. ordeï I. molt. avenae.

ad. d. 20. Nov.

- 38) Ob. Conradus miles dictus de Brogtesbecke dabuntur XXX. denarii de decima quam comparavit Conradus Uncus, in parochia Westercappeln.

Möfers patr. phantas. IV. Th.

¶ a

ad.

362 Ueber die Osnabrückischen Zehnten.

ad. d. 24. Nov.

- 39) Habebunt fratres XXX. denarii qui dabuntur de decima in Olentorpe.

ad. d. 21. Dec.

- 40) Ob. Joh. Coline pro cuius memoria XXX. denarii de decima Granthorpe.

ad. d. 22. Dec.

- 41) Ob. Riezo qui contulit ecclesiae nostrae III. Sol. decimae Westerrothe in parochia Mersfen.

Folgende Auszüge aus Urkunden, wovon ein guter Theil meiner Osnabrückischen Geschichte beygefüget ist, bewähren eben dieses.

- 42) ex precaria Alberici Episcopi de 1049:

eaque cum quinque libris et IV. Solidis decimationis in precariam recepit.

- 43) Aus einer andern von eben diesem Jahre.
cum duabus libris decimationis.

- 44) Aus einer Bestätigung Bennonis II. Episcopi von 1070.
tres libras decimationis in precariam recipiens.

- 45) Aus einer Uebergabe de 1074.
et cum septem libris decimationis in precariam recipiens.

- 46) Aus einer andern von 1086.
IV. libras decimationis et IV. feras quotannis in beneficium recipiunt.

- 47) Ex traditione Nobilis Volckeri von 1086.

Ueber die Osnabrückischen Zehnten. 363

II. libras decimationis in Harpensted et Halthusen in beneficium recipiunt.

- 48) Ex traditione Hildebergae von 1087 cum IV. libris decimationis in precariam recipit.
- 49) Ex resignatione Everhardi ecclesiae Osnab. advocati von 1090.
ac cum X libris decimationis in beneficium recipiunt.
- 50) Ex traditione Viduae Suanenburg von 1096.
cum XXIV. libris decimationis in precariam recipit.
- 51) Ex traditione Demod von 1096.
duas libras in decimatione recepit.
- 52) Ex traditione Henrici Comitis de 1150.
CCXXX. Marcas et XX libras decimationis in beneficium recipiens.
- 53) Aus einer Schenkung des Bischofes Philip von 1163.
decimas duarum domorum IV. Sol. solventes, et decimam in Andervenue Marcam et duas amphoras butyri solventem.
- 54) Ex privilegio Arnonis Ep. Mindensis v. 1183.
Decano et Capitulo Osnab. decimam curtis in Pedingtorpe pro XII. Sol. annuis concedentis.
- 55) Aus einem Zeugnisse vom Bischofe Engelbert.
IV. Solidorum decimalium et duorum arietum redditibus.
- 56) Aus einer Bestätigung des Bischofes Gerhard von 1195.
pro tota decimatione tam in Altilibus quam Seminibus tres solidos annuatim persolvat.
- 57) Aus einer gleichen, des Mindischen Bischofes Conrad v. 1224.
ne domus jam dicta impostorum a decimatore *injurioso* et *oneroso* gravaretur, sub hac forma perpetua stabilitate

364 Ueber die Osnabrückischen Zehnten.

tate firmanda, ut Canonici pro tali decima percipiant annuatim II. Sol. mindensis monetae.

58) Aus einer andern Erklärung des Bischofes Engelbert:

Quod nos redemptionem decimae domus in Westernfluke, quae ecclesiae Wildeshufanae pertinet, ratam et firmam volumus in perpetuum permanere. Ne igitur aliquis dictam redemptionem sicut *ab antiquo* solvit, praesumat infringere.

59) Aus einer Beschreibung Henrici de Bramsche von 1312.

Recognosco quod redemptionem nostram decimalem in Engter, videlicet duo molcia siliginis et unum moltium ordei obligavi.

60) Aus einer Bestätigung des Bischofes Conrad von 1283.

Johannes dictus de Suthusen vendidit conventui in Berßenbrügge pro XV. Marcis et dimidia decimam novem Solidorum, videlicet quatuor Sol in villa Olthentorpe et V. Sol. in villa Westerbecke.

61) Aus einer andern von eben demselben.

vendidit Capitulo nostro duorum Solidorum redditus, pro redemptione integralis decimae in festo S. Crispini et Crispiniani singulis annis persolvendos.

62) Noch aus einer dergleichen von 1276.

trium Sol. redditus, de curia Lodowesten, et domo quae adjacet in parochia Anchem pro redemptione integralis decimae annis singulis persolvendos.

63) Ferner aus einer andern von diesem Jahre.

IV. Sol. redditus quos curia Westorpe pro redemptione integralis decimae annis singulis dare consueverit.

64) Wiederum aus einer von 1272.

com-

Ueber die Osnabrückischen Zehnten. 365

comparavit quasdam pensiones decimales in villa dicta Lothe, tria videlicet Moltia Siliginis tribus modis minus, et IX. Sol. usualis monetae tribus denariis minus.

- 65) Aus einer Beschreibung, des Domprobstes Lentfried.
decimam unam in Ulenberge XXX. solventem nummos.
- 66) Ex confirmatione Adolphi Ep. Osn. de 1217.
decimam curiae suae in Wilseten et ejusdam domunculae prope curiam sitae, XXX. denarios annuatim in festo Crisp. et Crisp. solventem.
- 67) Ex confirmatione Conradi Ep.
Decimam unius domus in Anchem pro redemptione Decimae solventem IX modios siliginis et IX. denarios.
- 68) Ex confirmatione Engelberti, Ep.
decimam quandam duarum domorum prope claustrum Harst sitam, IV. moltia et V. modios et IV. Sol. et V. denarios annuatim solventem.
- 69) Ex confirm. Brunonis Ep. von 1242.
Engelbertus Camerarius Moltium Siliginis per dimidiam mensuram, quod ab antecessoribus nostris praepositis de domo Hermanni in Wulsten pro redemptione decimae domus praedictae.
- 70) Ex confirm. ej. von 1251.
decima domus Sywardi in Heke in parochia Althufen sitae, pro qua solebat XXVIII denarios recipere annuatim.
- 71) ex obligatione v. 1256.
obligaverunt conventui solutionem decimalem curtis in Berffenbrügge IV. scilicet solidorum et Allodii in Boelo III. Sol. et Allodii in Westorpe II. Sol.

¶ a 3.

72) ex

366 Ueber die Sfnabrückischen Zehnten.

- 72) ex confirmatione Widekindi Ep.
Decimam unam in Bernestorpe XI. moltia singulis
annis solventem.
- 73) ex confirmatione ejusdem de 1265.
decimam IV. domorum in parochia Damme, de do-
mo Johannis, III. fol. et minutam decimam de domo
Odeconis ibidem XVIII. den. cum minuta decima.
Item in parochia Steinvelden de domo Alberti XVIII
den. cum minuta decima, de domo Hermanni XVIII
den. cum minuta decima.
- 74) Ex confirm. ej. v. 1266.
redemptionem cujusdam decimae in domo Hamme XVI.
den. et minutam decimam solventem.
- 75) Aus einer Urkunde von 1324.
minutam decimam valentem annuatim duos solidos.
- 76) Ex assignatione Capituli von 1327.
Decimam in Lacbergen cum omnibus juribus et perti-
nentiis ad decanatum ecclesiae assignamus tali con-
ditione quod Decanus XX. moltia Siliginis et omnes
denarios qui de eadem decima dari debent singulis
annis Capitulo ministrabit.
- 77) Ex documento decani de 1343.
reditus annuos duorum moltium bonae filiginis hie-
malis et unius aucae et unius pulli ipsi, nomine re-
demtionis decimae praestandos.
- 78) ex documento ej. de 1364.
medietatem decimae villarum in Tittingdorf singulis
annis duarum Marcarum reditus.
- 79) Ex concambio de 1353.
proprietatem decimae redemptionalis dictae vulgariter
Sentslose.

Und mehr als einmal haben unsre Bischöfe, die hier
oben also benannte decimatores injuriosos et onerosos,
welche

welche den Naturalzehnten fordern wolten, zu Rechte gewiesen, wie aus folgenden Clauseln abzunehmen ist.

80) Ex sententia Engelberti Episcopi. Quod cum Wescelus dictus Clericus, ecclesiae nostrae ministerialis, mansum situm in parochia Rulle *super manipulorum decima* impeteret; et Arnoldus et Henricus fratres dicti de Steinfard, se opponerent, ab utraque parte coram nobis in eo consenserunt quod e praedicto manso singulis annis XII. denarii usualis monetae, pro totali decima minori scilicet et majori persolvantur.

81) Ex sententia Conradi Ep.

Cum praestationes decimorum et eorundem proventus *in ordinatione et potestate* sint Episcopi, notum esse volumus, quod Joh. de Northorpe de domo, quae vocatur Boninchus, singulis annis pro solutione decimae, videlicet majori iusto Crisp. et Crisp. I. molitium Siliginis et I. braciet I. avenae persolvat.

82) Ex Sent. ejusdem.

Quod cum Dominus Eylhardus miles von der Horst domum in Osteringhe comparasset, et Wescelo Camerario pro decima inde tres modii siliginis, et tres denarii solverentur, et hanc pensionem decimalem dictus Wescelus infringere niteretur, prudentum virorum consilio, hanc pensionem inter eos, intercessisse, ut pro totali decima dictae domus majori videlicet et minori, nec non omnibus his, quae ad legem Dei jure decimali poterant vindicari singulis annis, in festo Dominorum, pensio V. mod. Siliginis et V. den. persolveretur.

83) Ex sententia Philippi Ep. in plena Synodo lata de 1160.

Cum quaedam fratrum curia Burclo sita, secundum *antiquam institutionem* pro decima sua IV. Sol. dena-

368 Ueber die Osnabrückischen Zehnten.

riorum LX. annis et amplius perfolvisset, et prolixitas temporis attulisset firmum titulum possessionis, quidam Menwardus in Synodum nostram veniens, jure beneficii praedictae curiae decimam in manipulis exegit. Sed ille tandem *justitiae regulis* coarctatus, in Synodo plena professus est, quod pro decima ejusdem curiae, et cujusdam domus, quae de agris ejusdem curiae collecta est, quae teutonice Plochus vocatur, non nisi IV. Sol. denariorum, in festo beatorum C. et C. praesentandos, *de jure* esset accepturus. Nos igitur eandem institutionem veris fidelium nostrorum attestationibus approbatam, temporis etiam contractu roboratam, et coram nobis fideliter retractatam utriusque partis consensu sub testimonio magnae Synodus confirmavimus.

Wie denn auch der Domprobst Lentfried, welcher 1190 lebte, sich selbst

in registro reddituum ecclesiae cathedralis wohl nicht das Compliment gemacht haben würde, Ego Lentfridus Praepositus *magni labore* pro decem Solidis quondam Decimae, elaboravi V. moltia Sili-ginis V. ordei et semis, et VI. modios tritici; et I. molt. filiginis, I. molt. ordei et moltium avenae in Elsteden.

falls es nicht eine von den Bischöfen anerkannte allgemeine Regel gewesen, daß die Zehnten von den ältesten Zeiten her, mit einer bestimmten Summe Geldes oder Kornes gelöst worden. Man kannte den Zehnten fast nicht anders als gelöst, so daß so gar der Bischof Bruno, als er im Jahr 1251 einen Zehnten einlösete, sich der Worte bediente: se redemptionem redemisse, oder wie die Worte lauten.

Nos

Ueber die Osnabrückischen Zehnten. 369

Nos considerantes, pium et iustum esse, redimi decimas de manu laicorum redemptionem totalis decimae curtis in Honen, a nobili viro de Stenvordia, nostro, confanguineo, redemerunt.

Wenn nun aber solchergestalt von den ältesten Zeiten her die Zehnten gelöst worden; wenn dadurch das Wort Zehntlose, wie aus obigen Urkunden erhellet, in die Volkssprache aufgenommen worden. Wenn in alten Nachrichten von libris, talentis, solidis et denariis decimalibus, als von einer Bankomünze gesprochen, und dagegen gar keines einzigen Naturalzehnten vom Felde gedacht wird. Wenn diejenigen, welche den Zehnten vom Felde ziehen wollten, von den Bischöfen selbst injuriosi et onerosi decimatores genannt werden; und wenn endlich diese in plena synodo erkennen, daß die Zehnten über aller Menschen Gedanken gelöst gewesen: so glaube ich, daß man wenigstens in unserm Stifte (von andern sächsischen Stiftern wird sich aber der Beweis auch führen lassen) die Vermuthung gegen den Naturalzehnten, und für eine ursprüngliche Verpachtung fassen könne.

Die Ursachen dieser großen und wichtigen Veränderung mag ich nicht darin suchen, daß die Sachsen sich weigerten den Zehnten zu geben, und daß vielleicht die ersten Bischöfe, wie auch schon von Eitzen

in iure eccl. p. II. lit. 23. c. 2.

bemerkt, um das Volk zu gewinnen, sich ihres Rechts nicht nach aller Strenge bedient, sondern den Zehnten zu einem leidlichen Pachtgelde erlassen haben. Nein! ich bedarf dieser Vermuthung nicht; so sehr ihr auch die Geschichte dieser Zeit, das Capitular von 829, de decimis, quas populus dare non vult, nisi quolibet modo ab eo redimantur; und der bekannte Brief Alcuins, Carls

des großen Lehrmeisters, zu statten kömmt. Vielmehr gebe ich zu, daß es immer noch von dem Bischofe abhing, ob er den Zehnten, so lange er die Eigenschaft einer Steuer behielt, vom Felde ziehen, oder zu Gelde lassen wollte. Dieses sagen nicht allein die Gesetze de decimis non redimendis nisi Episcopo placuerit,

Hey Georgisch. in Corp. J. G. S. 1842,

sondern es ist auch der wahre Sinn des oft gebrauchten Ausdrucks, quod decimae sint in potestate Episcoporum; als wodurch angezeigt wird, daß der Kayser es zwar in die Macht der Bischöfe gestellet, in den Steuervanlagen bis auf den zehnten Pfennig zu gehen, aber darum noch nicht gewollt habe, daß sie nun diese Zehntsteuer jedes Jahr, ohne Unterschied ob es nöthig sey oder nicht, einzufordern sollten. Da zu dieser Zeit noch keine Landstände vorhanden waren, mit denen der Bischof die gemeinen Stiftsanlagen überlegen konnte, und es zu weitläufig gewesen seyn würde, zu jeder Anlage die kaiserliche Bewilligung einzuholen, und eines von beyden mußte doch geschehn, so war der Zehnte nur als ein non plus ultra erwählt, worüber die Bischöfe, ohne weitere Vorfrage nicht hinausgehen sollten.

Dieses vorausgesetzt, werden sie mir hoffentlich

Zweytens darunter gern beypflichten, daß alle Steuern ihr natürliches Maas an der Bedürfnis haben, wozu sie gefordert werden. Was darüber ist geht auf Willkühr hinaus, und dieser darf sich ein Bischof noch weniger als ein ander Regent schuldig machen. Um den Bischof von der Versuchung abzuhalten, etwas mehrers an Zehnten zu fordern, als er zu seiner, der Kirchen und der Armen Nothdurft gebrauchte, war verordnet, daß der jährliche Ueberschuß allemal den Armen gegeben, nicht aber verkauft

kaufte

fanft und das daraus erlöbete Geld in den Schatzkassen gelegt werden sollte.

v. add. IV. ad Capit. §. 89. beyrn *Georgiseh.* in Corp. J. G. p. 1821.

Dieses hatte natürlicher Weise die Folge, daß er nicht mehr Zehnten vom Felde zog, als er zu obigem Endendthig hatte; und sich das übrige gern mit Gelde ablösen ließ.

Wollte nun aber jetzt ein Bischof oder Regent seine Bedürfnisse zum Grunde nehmen, warum er den Zehnten vom Felde ziehen müßte: so konnte er doch einzelnen Zehntpflichtigen ein mehrers nicht abfordern, als sie in ihrem Verhältnisse dazu beytragen müßten; und nur als denn den völligen Zehnten nehmen, wenn die Noth so groß wäre, daß sie nicht anders als mit dem Zehnten des ganzen Sprengels bestritten werden könnte. Die Canonisten haben die Bischöflichen und Parochialzehnten begünstiget, weil diese, da sie einen Theil der öffentlichen Besoldung ausmachen, noch wirklich die Eigenschaft einer Steuer hätten. Allein es bleibt immer die Frage: warum sollen einzelne Zehntpflichtige für das Ganze leiden; und wie wenige ursprüngliche Parochialzehnten indgen annoch vorhanden seyn, da zuerst alle abgelöset, und die heutigen Zehnten fast alle durch Kauf und Vermächtnisse an die Kirche zurückgekehrt sind!

Drittens verliert jede Steuer, so bald sie in die Hände eines Privatmannes kömmt, ihre Natur, und ihren Wachsthum; sie verwandelt sich von dem Augenblick an, da sie verkauft oder verschenkt wird, in einen trocknen Zins, weil das Bedürfnis des Privatmanns nicht mehr das Bedürfnis des Staats ist; und es würde

Viertens der ärgste Wucher seyn, wenn jemand, der denarios et solidos decimales für ein benanntes Capital
ge-

gekauft hat, nun dem Zehntpflichtigen aufs Feld fallen, und den Naturalzehnten davon ziehen wollte. Alles was er fordern kann, ist dieses, daß ihm für jeden Solidum, deren zur Zeit Carls des großen zwanzig aus der feinen Mark geschlagen wurden, ein heutiger Gulden nach dem zwanzig Gulden Fuße, oder, wenn man den Fall des Silbers mitrechnen will, zwölf Himten Roggen vergütet würden, als so viel man in jener Zeit dafür kaufen konnte. Einen ähnlichen aber mildern Fuß hat die Praxis in spätern Zeiten befolgt.

Dagegen erhebt es

Sünstens nichts, daß die Zehntpflichtigen gleichwohl alle acht oder zwölf Jahr den Zehnten von neuem pachten, und dabey einen besondern Weinkauf geben müssen; so lange der Zehnherr nicht erweisen kann, daß er den Zehnten jemals vom Felde gezogen habe. Denn jenes ist

a) wahrscheinlich nur aus Vorsorge zur Erhaltung Rechts geschahn. Es gab außer den Solidis decimalibus auch Solidi areales, und andre Arten von Grundgeldern, die theils redimibiles theils irredimibiles, und bey entstehenden Concurseu mehr oder weniger privilegirt waren; und um jenen ihren ursprünglichen Charakter zu erhalten; wie auch um sie bey dem geistlichen Gerichte einklagen zu können, wurde jene Form beybehalten.

b) Erlaubte das Canonische Recht den Geistlichen nicht, ihre Einkünfte in Erbpacht zu geben; und um dieser Verordnung, die in unsern Gegenden gar nicht anwendbar ist, auszuweichen, behielt man auch in der Erbpacht der Emphyteusi und andern auf die Erben gehenden Contracten den Schein der Zeitpacht bey, und ließ den Erbpächter dieser Form wegen, alle acht oder zwölf Jahr von neuem pachten; wie dieses die vielen Colonate, welche

Ueber die Osnabrückischen Zehnten. 373

welche alle zwölf Jahr von neuem gewonnen werden müssen, und gleichwohl ihrer Natur nach, weil der Colon die Gebäude absque aestimatione empfängt, und wenn sie abfallen, ohne Vergütung wieder bauen muß, erblich sind, beweisen.

c) steht in dergleichen Pachtbriefen über den Zehnten, daß die Pflchtigen alle acht oder zwölf Jahr, neues gewinnen müssen. Dieses wäre eine sehr überflüssige Bedingung, wenn der Zehntherr nach Verlauf der Jahre den Zehnten vom Felde ziehen könnte. Nie hat man dergleichen Bedingungen einer wahren Zeitpacht angehängt. Denn wenn diese zu Ende ist, so versteht es sich von selbst, daß der Verpächter mit dem seinigen machen könne, was er will.

d) Heißt es oft in dergleichen Pachtbriefen:

Litones ac servi glebae - proxima dominica post festum patrocini pensionem ecclesiae debitam in frumento seu Blado (Blé) super granario ibidem sito; et ad antiquo ad hoc deputato pagtare tenentur finaliter et expedite, et qui in illa solutione et festo negligens fuerit, tribus solidis mulctabitur

Boehmer in praefat. ad Strodtmanni jus curiale.

Hier müssen die Zehntpflichtigen, oder wie sie in der Urkunde genannt werden, die Zehntschewigen Leute jährlich pachten; und die Zehntschewer oder das granarium steht als eine redende Urkunde da; dennoch verurtheilt diese Leute nicht den Zehnten vom Felde, wie man schließen sollte, sondern nur eine Strafe von drey Schillingen, wenn sie die Pacht versäumen; zum Zeichen, daß die Pacht weiter nichts als eine symbolische Handlung sey.

e) übersende ich ihnen hiebey zwey Winnbriefe, die von einerley Verpächter über einerley Gut und eben dem:

demselben Pächter ertheilet sind, in deren einem von 24 Oct. 1742 ausdrücklich steht, daß der Pächter das Gut für sich und seine Nachkommen erblich besitzen solle; und in dem andern vom 1. Oct. 1751, daß das Gut nach Ablauf der 12 Jahre dem possessori Vicariae wimmlos verfallen seyn solle. Den ersten erhält der Pächter, wann er den Hof antritt, und den andern alle zwölf Jahr; und wie oft steht nicht in dergleichen Briefen noch deutlicher, der Colonus soll ein jus irrevocabile Coloniae perpetuae habe, gleichwohl aber bey jeder Wechselung der Colonorum den Hauptgewinn mit . . Thaler und überdem noch alle 12 Jahr pro renovatione investiturae . . Thaler bezahlen!

zum deutlichsten Beweise, daß man bey den Erbpachten nur den Charakter des ersten Contrakts zu erhalten gesucht habe.

f) zeigen die alten Register von einer einförmigen Pacht, die in spätern Zeiten nach dem Verhältnis, wie die Münze gefallen, in billiger Maasse erhöhhet worden; und fast alle Pachtbriefe sind aus der letzten Zeit. In einigen Kirchenregistern steht sogar folgende oder eine ähnliche Anmerkung:

utut sit, e re ecclesiae fuit, pro informatione ac possessione et continuatione, ad longum hic inferere copiam ac formam documenti elocationis, quod conductoribus hujus decimae per triginta et plures annos a possessoribus datum fuit.

woraus deutlich abzunehmen, daß der geistliche Zehnten, als er den zehntpflichtigen Bauern, die nicht lesen konnten, einen neuen Pachtbrief in die Hand gesteckt, sich mit einem utut sit, pro bono ecclesiae beruhiget habe. Endlich nahmen

g) die

g) Die Deutschen bey allen Vorfällen gern Weinkaufe, oder wie es in den Registern heißt, etwas ad vinalia wie solches aus den alten Reichs- und Landespolizey-Ordnungen, die dagegen eysern, genugsam hervor geht; und es läßt sich daraus, daß die Zehntpflichtigen alle acht oder zwölf Jahr einen Weinkauf bezahlen müssen, um so viel weniger auf eine Zeitpacht schließen, je offener es ist, daß solcher bey mehreren Erbpachten bezahlet werden muß. Nicht zu gedenken, daß der Weinkauf auch nur ein Symbol des ersten Contrakts sey, und als eine Asscuranz-Prämie für außerordentliche Ausfälle nicht unbillig bedungen werde.

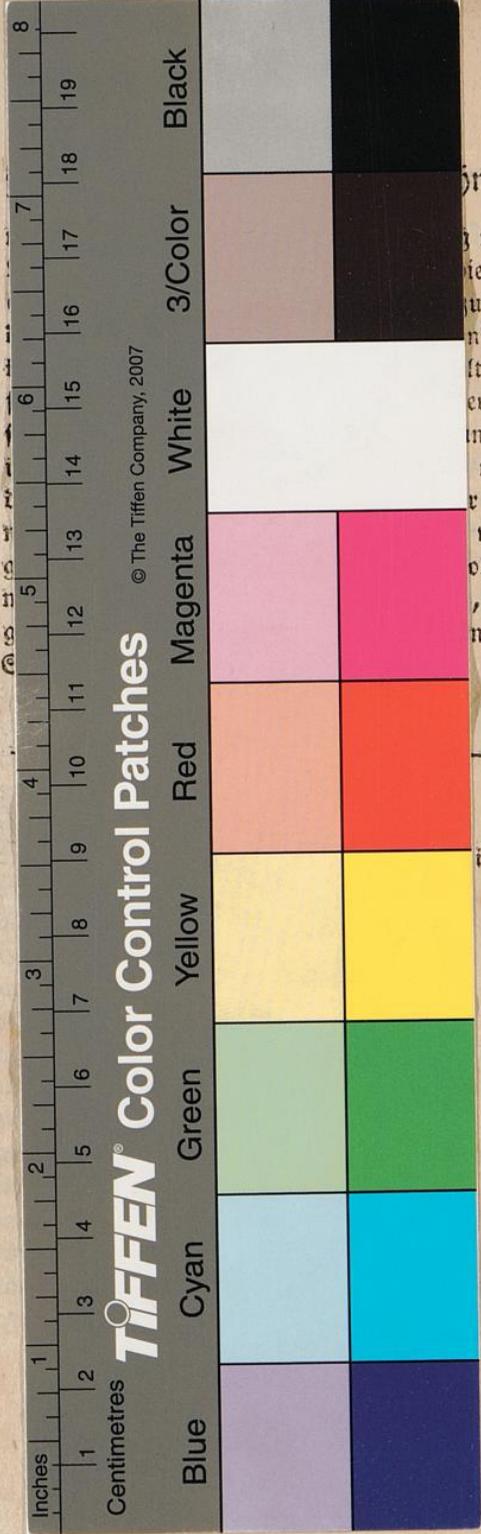
Dieses sind die Gründe, liebster Freund, welche mich bewegen, von ihrer Meinung abzugehen. Andre und bessere werden Sie bey den angesehensten Rechtsgelehrten finden, indem ich nur diejenigen angeführet habe, welche von ihnen insgemein übergangen werden. Wäre die Regel pro decima naturali: so würde man im Aufsteigen von jüngern Pachtbriefen zu den ältern, immer deutlichere Spuren von Zugzehnten finden. Da sie aber erwiesener maaßen, pro redemptione universalis steht: so verhält es sich gerade umgekehrt; und das gemeine Beste leidet es nicht, daß zu einer Zeit, wo das Landeigenthum zu allen öffentlichen Bedürfnissen auf andre Weise steuern muß, dieses unter dem Vorwand einer alten Steuer, besonders wenn diese sich in Privathänden findet, noch mehr erschöpft werde. Es verhält sich damit wie mit alten Dienstgeldern, Herbst- und Maybeeden, und andern gütsherrlichen Gefällen, die so lange sie einen Theil der öffentlichen Besoldung, der für das Vaterland oder für dessen Herrn streitenden Lehn- und Dienstleute ausmachten, wachsen und steigen konnten, nunmehr

376 Ueber die Osnabrückischen Zehnten.

mehro aber, da die öffentliche Vertheidigung mittelst einer Landsteuer dem Bauer auferlegt worden, die Eigenschaft eines trocknen Zinses erhalten haben, und zum Nachtheil des steuerbaren Bodens, nicht mehr verändert werden können. Mit den Neubruchszehnten verhält es sich eben so. Der Zehntere hat solchen mit Recht verlohren, als sein Zehnte die Eigenschaft einer Steuer und mit dieser ihren möglichen Wachsthum verlohre; und nur da, wo derselbe in den Händen des Landesherrn, oder eines Mannes ist, der ihn zur öffentlichen Besoldung vom Staate genießet, findet man ihn noch zu Zeiten; obgleich nicht mit dem besten Grunde, da er auch hier, wenn man genau gehen will, nicht mehr die Eigenschaft einer Steuer hat.

Leipzig,

gedruckt mit Solbrig'schen Schriften.



nten.
 g mittelst einer
 die Eigenschaft
 zum Nachtheil
 ändert werden
 st es sich eben
 erfohren, als
 und mit dieser
 nur da, wo
 r eines Man-
 vom Staate
 obgleich nicht
 , wenn man
 nschaft einer

isten,

